Das Forstrügeverfahren

nach dem Rechte des Deutschen Reichs und seiner Einzelstaaten systematisch dargestellt.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der juristischen Doktorwürde

der

juristischen Fakultät

der

Königl. Württ. Eberhard-Karls-Universität Tübingen

ACAD. LAND BAT. BIBL.

vorgelegt

von

Ludwig Reinhard Karl Vaillant

geprüfter Rechtspraktikant in Kaiserslautern.

Leipzig

Druck von J. B. Hirschfeld

1908.

Genehmigt am 21. November 1907

auf Antrag des

Referenten Professor Dr. Beling.

Die Arbeit erscheint, durch Register erweitert,
im Verlage von J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) in Tübingen.

Inhalts-Verzeichnis.

Seite

§ 1 Einleitung 1

Erstes Hauptstück.

Der Begriff und Umfang der Forstrügesache.

Erstes Kapitel.

Der Begriff und Umfang der Forstrügesache.

I. Abschnitt.

Der Begriff der Forstrügesache.

§ 2 Der Begriff der Forstrügesache im Sinne des Vorbehalts in § 3 Abs. 3 des E.G. zur Reichsstrafprozeßordnung 10

II. Abschnitt.

Der Umfang der Forstrügesache.

§ 3 Der Gegenstand des Forstrügeverfahrens nach geltendem Rechte abgesehen von dem Strafanspruche 19

§ 4 a) Der Anspruch auf Einziehung als Nebenanspruch und bezw. alleiniger Anspruch des Forstrügeverfahrens 21

§ 5 b) Der Anspruch auf Haftung Dritter für Geldstrafe und Kosten als Nebenanspruch und bezw. alleiniger Anspruch des Forstrügeverfahrens . . . 27

§ 6 c) Der Anspruch auf Entschädigung und auf Haftung für diese als Nebenanspruch des Forstrügeverfahrens 42

§ 7 Die Zulässigkeit der Mitüberweisung des Anspruchs auf Einziehung und auf Haftung Dritter auf den Strafrechtsweg 48

§ 8 Fortsetzung: Die Zulässigkeit der Mitüberweisung des Anspruchs auf Entschädigung und Haftung für diese auf den Strafrechtsweg 49

§ 9 Verhältnis der dem Forstrügeverfahren überwiesenen Zivilrechtsansprüche zu dem Zivilrechtswege 56

Zweites Kapitel.

Der Gang des Verfahrens.

§ 10 Vorbemerkung 61

I. Abschnitt.

Der Inhalt des Vorbehalts in § 3 Abs. 3 des E.G. zur Str.P.O. und die Prozeßsubjekte.

§ 11 I. Der Inhalt des Vorbehalts in § 3 Abs. 3 des E.G. zur Str.P.O überhaupt 62

II. Die Prozeßsubjekte.

§ 12 1. Das Gericht 68

2. Die Parteien.

§ 13 a) Die aktiv beteiligte Partei 69

§ 14 b) Die passiv beteiligte Partei 73

II. Abschnitt.

Das Verfahren der ersten Instanz.

§ 15 I. Das staatsanwaltschaftliche Ermittelungsverfahren 75

II. Das der gerichtlichen Entscheidung dienende Verfahren.

§ 16 1. Das Strafbefehlsverfahren 79

2. Das gerichtliche Verfahren bei Hauptverhandlung.

§ 17 a) Zulässigkeit der Hauptverhandlung 92
§ 18 b) Die Beweisaufnahme 99
§ 19 c) Das Urteil 106
§ 20 d) Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen Urteile 109

III. Abschnitt.
Das Verfahren der Rechtsmittelinstanzen.
1. Instanzeröffnende Rechtsmittel des Forstrügeverfahrens.
§ 21 a) Die Berufung 110
§ 22 b) Die Revision 113
§ 23 c) Die Beschwerde 115
2. Das Verfahren der Rechtsmittelinstanzen selber.
§ 24 a) Das Berufungsverfahren 116
§ 25 b) Das Revisionsverfahren 122
§ 26 c) Das Beschwerdeverfahren 122
§ 27 Anhang: Die Vollstreckung der Urteile 122

Zweites Hauptstück.
Die forstprozessualen Zwangsmittel.
§ 28 Die forstprozessualen Zwangsmittel im allgemeinen 126

Drittes Kapitel.
Die Zwangsmittel zur Sicherung der Durchführung des Verfahrens.
I. Abschnitt.
Die Zwangsmittel zur Sicherung der Person des Beschuldigten.
§ 29 1. Die vorläufige Festnahme 128
§ 30 2. Die Verhaftung 135
§ 31 3. Unanwendbarkeit der Vermögensbeschlagnahme nach §§ 332—336 Str.P.O. 136

II. Abschnitt.
Die Zwangsmittel zur Erlangung der für das Verfahren erforderlichen Gegenstände.
1. Die Individualbeschlagnahme.
§ 32 a) Begriff und Zulässigkeit der Beschlagnahme 137
§ 33 b) Die Zuständigkeit zur Anordnung der Beschlagnahme 143
§ 34 c) Das Verfahren bei der Durchführung 146
§ 35 2. Der Editionszwang 147

III. Abschnitt.
§ 36 Die Durchsuchung 148

Viertes Kapitel.
Die Zwangsmittel des Verfahrens zur Sicherung der späteren Urteilsvollstreckung, die Vollstreckungssicherungsmaßnahmen.
1. Die Pfändung.
§ 37 a) Begriff und Zulässigkeit der Pfändung 156
§ 38 b) Die Zuständigkeit zur Anordnung der Pfändung 161
§ 39 c) Das Verfahren bei der Durchführung 163
§ 40 d) Der Umfang der Haftung der Pfandgegenstände 166
§ 41 2. Die arrestierende Beschlagnahme der §§ 325 und 326 Str.P.O. 168
§ 42 Schlußwort 169
§ 43 Anhang: Die Zulässigkeit der polizeilichen Strafverfügung 174

Verzeichnis

der

Abkürzungen und zugleich der meistbenützten Literatur.

A.M. = Anderer Meinung.

v. Amsberg = Verordnungen zur Ausführung der Reichsjustizgesetze für die Großherzogtümer Mecklenburg-Schwerin und M.-Strelitz mit Erläuterungen, Schwerin 1886, Stiller'sche Hofbuchhandlung.

Asal = Das Badische Forstrecht, enthaltend die auf das Forstwesen des Großherzogtums bezüglichen Gesetze usw., Karlsruhe und Tauberbischofsheim 1898.

Bartels = Zusammenstellung des im Herzogtume Anhalt geltenden Polizeistrafrechts, 2. Auflage, Dessau, Dünnhaupt.

Beling, Grundzüge = Grundzüge des Strafrechts, 3. Auflage 1905.

Beling bei Holtzendorff = „Strafprozeßrecht" in Encyklopädie der Rechtswissenschaft von v. Holtzendorff-Kohler 2. Band 1904.

Beling, Strafgesetzgebung = Württembergische Strafgesetzgebung, Textausgabe mit Anmerkungen, Tübingen und Leipzig 1903.

Beling, Begünstigung = Beling „Begünstigung und Hehlerei" in der „Vergleichenden Darstellung des Deutschen und Ausländischen Strafrechts", Besonderer Teil, VII. Band, Berlin 1907.

Beling, L. v. V. = Die Lehre vom Verbrechen, Tübingen 1906.

Bennecke = Lehrbuch des Deutschen Reichsstrafprozeßrechts, Breslau 1895.

Bennecke-Beling = Lehrbuch des Deutschen Reichsstrafprozeßrechts 1900.

Binding = Lehrbuch des Gemeinen Deutschen Strafrechts, Besonderer Teil, 2. Band 2. Abteilung 1905.

Frhr. v. Bülow u. Sterneberg = Das Feld- und Forstpolizeigesetz vom 1. April 1880 mit Erläuterungen, vierte, vermehrte Auflage, Berlin 1895.

Brater, Kommentar zum Forstgesetze 1855.

Chuchul = „Waldeck-Pyrmont'er Strafrecht", Eine Sammlung der in den Fürstentümern Waldeck und Pyrmont gültigen Gesetze mit strafrechtl. Bedeutung, Cassel 1886, Gebr. Gotthelft.

Coermann = Die Strafgesetze Elsaß-Lothringens erläutert von W. Coermann, Berlin 1897.

Crusen und Müller = Das Preußische Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche vom 20. September 1899, Berlin 1901.

Dalcke = Strafrecht und Strafprozeß von A. Dalcke, in 10. Auflage herausgegeben von P. Dalcke, Berlin 1906.

Daubenspeck = Der juristische Vorbereitungsdienst in Preußen, Berlin 1900.

Daude = Das Feld- und Forstpolizeigesetz vom 1. April 1880, vierte Auflage 1900.

Delius = Die gerichtliche Praxis in Strafsachen, Berlin 1900.

E. = Entscheidungen des Reichsgerichs in Strafsachen.

Eichhorn bei Groschuff = Das F.D.G. und bezw. das F.F.P.G. in „die preußischen Strafgesetze" von Groschuff, Eichhorn und Delius, 2. Auflage 1904.

Elben = Das Württembergische Forststrafgesetz vom 2. September 1879, Handausgabe 1880.

F.G. = Forstgesetz.

F.St.G. = Forststrafgesetz.

F.D.G. = Gesetz betreffend den Forstdiebstahl.

F.P.G. = Forstpolizeigesetz.

F.F.P.G. = Feld- und Forstpolizeigesetz.

Fimmen und Tenge = Oldenburgische Gesetzsammlung, Oldenburg 1905.

Frank = Das St.G.B. für das Deutsche Reich, 4. Auflage 1903.

Fridolin = Gesetz betreffend den Forstdiebstahl vom 15. April 1878 mit Erläuterungen, Neudamm 1891.

Friedlaender = „Der Rechtsmittelverzicht im Deutschen Strafprozeß" im G.-Saal 58. Jahrgang, S. 401 ff.

Fürst = Gesetz betreffend den Forstdiebstahl vom 15. April 1878, Textausgabe mit erläuternden Anmerkungen, Berlin 1894.

v. Ganghofer-Weber = v. Ganghofers Kommentar zum Forstgesetz für das Königreich Bayern, in 4. Auflage bearbeitet von Weber, München 1904.

Gaupp = Die Zivilprozeßordnung 2. Auflage.

Gaupp-Stein = Die Zivilprozeßordnung 8. und 9. Auflage.

G. Saal = Der Gerichtssaal, Zeitschrift für Strafrecht, Strafprozeß und die ergänzenden Disciplinen.

Geßler = Die Württemberg. Landesgesetze und Verordnungen zur Ausführung der R.C.P.O. und des Zwangsversteigerungsgesetzes, 2. Auflage 1902.

Glaser = Handbuch des Strafprozesses I. Band 1883 in Bindings „Systematischem Handbuch der deutschen Rechtswissenschaft".

Gösch und v. Düring = Mecklenburgisches Landesstrafrecht, Schwerin 1887.

Goltd. Arch. = Archiv für Strafrecht und Strafprozeß, begründet durch Goltdammer.

Günther = Das Preußische Gesetz vom 15. April 1878 betreffend den Forstdiebstahl mit Erläuterungen, Breslau 1878.

Hahn I. und bzw. III. Band = Hahn, die gesamten Materialien zum R.G.V.G. und bzw. zur R.St.P.O. und dem E.G.

Hasemann = Die redaktionellen Mängel der Strafprozeßordnung und des Gerichtsverfassungsgesetzes, Stuttgart 1888.

Hellwig = Lehrbuch des Deutschen Zivilprozeßrechts I. Band, 1903.

Hodler = Preußisches Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 20. September 1899, Berlin 1900.

Hoseus und Gunzert = Die Elsaß-Lothringischen Ausführungsgesetze und Verordnungen zu den Reichsjustizgesetzen nebst einigen weiteren Gesetzen über Gewerbegerichte, Forststrafrecht usw., zweite Auflage 1887, Straßburg, Karl J. Trübner.

Johw = Die Strafprozeßordnung für das Deutsche Reich 1884.

Kaeubler = Das Forst- und Feldstrafgesetz und das Gesetz, das Verfahren in Forst- und Feldrügesachen betreffend (f. d. Königreich Sachsen), mit Erläuterungen, Leipzig 1895.

Kayser = Die Strafgerichtsverfassung und das Strafverfahren des Deutschen Reiches 1879.

Keller = Die Strafprozeßordnung für das Deutsche Reich, 2. Auflage, 1882.

v. Kries = Lehrbuch des Deutschen Strafprozeßrechts 1892.

Krit. Vierteljahresschrift = Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft von Brinz und Seydel, Neue Folge.

Liszt Ztschr. = Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft.

Löwe-Hellweg = Löwe die Strafprozeßordnung, in 11. Aufl. bearbeitet von Hellweg, 1904.

v. Mangoldt-v. Feilitzsch = Das Königl. Sächs. Forst- und Feldstrafgesetz vom 30. April 1873 und 24. April 1894 nebst den das Verfahren in Forst- und Feldrügesachen betreffenden Gesetzen von P. v. Mangoldt, in 2. Auflage neu bearbeitet von v. Feilitzsch, Leipzig 1901.

Mücke = Gesetz betreffend den Forstdiebstahl vom 15. April 1878 mit Erläuterungen, 2. Auflage, Neudamm 1902.

Obst. G. H. = Sammlung von Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes für Bayern in Gegenständen des Strafrechts und Strafprozesses.

Obst. L. G. = Entscheidungen des Bayerischen Obersten Landesgerichts in Strafsachen.

v. Öhlschläger und Bernhard = Gesetz betreffend den Forstdiebstahl vom 15. April 1878 mit Erläuterungen, 5. vermehrte Auflage, neu bearbeitet durch Peltzer und Schultz, Berlin 1904.

Ötker = Kriminelle und zivile Haftung Dritter nach hessischen Rechtsquellen in den Juristischen Festgaben für v. Ihering 1892.

O.L.G.M. = Entscheidungen des kgl. Oberlandesgerichts München in Gegenständen des Strafrechts und Strafprozesses.

Olshausen III. und bzw. VI. = Kommentar zum St.G.B. 3. Aufl. 1890 und bzw. 6. Aufl. 1900–1901.

Oppenhoff-Delius = Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, 14. Ausgabe von Delius, 1901.

R. = Rechtsprechung des deutschen Reichsgerichts in Strafsachen.

R.G. I., II. usw. und Tag = Urteil des I., II. usw. Strafsenats des Reichsgerichts vom gleichen Tage (Etwaige Beschlüsse sind bezeichnet mit „Beschl.").

Reuß. = Die Haftung Dritter nach bayerischen, preußischen und Reichsstrafgesetzen 1900.

Ritzmann = Handbuch des Forststraf- und Forstpolizeirechts der Pfalz, Frankental L. Göhrung und Cie., 1904.

Roth = „Einiges zur Beurteilung der neueren Forstgesetze" in Krit. Vierteljahresschrift Band IV (Neue Folge, der ganzen Folge XXIII. Band) S. 232 ff.

Rotering = Kommentar zum Gesetz betr. den Forstdiebstahl v. 15. 4. 1878, Berlin 1895.

Schoetensack = Der Konfiskationsprozeß, Leipzig 1905.

Seuffert = Kommentar zur Zivilprozeßordnung, 8. Auflage 1902.

Stenglein = Kommentar zur Strafprozeßordnung, 3. Auflage 1898.

Stenglein Ztschr. = Zeitschrift für Gerichtspraxis und Rechtswissenschaft in Bayern.

Schönfeld = Das preußische Forstdiebstahlsgesetz vom 15. 4. 1878, Berlin 1884.

Schwaiger = Das Forstgesetz für das Königreich Bayern, Ansbach 1897.
Württ.G.Bl. = Württembergisches Gerichtsblatt, herausgegeben von Kübel.
Württ. Jahrb. = Jahrbücher der württembergischen Rechtspflege.
Württ. Z. fr. G. = Württembergische Zeitschrift für freiwillige Gerichtsbarkeit und Gemeindeverwaltung.
Ziegner-Gnüchtel = Der Forstdiebstahl in Liszt's Zeitschrift Band VIII, 222 ff.
Ztschr. f. Gesetzg. = Zeitschrift für Gesetzgebung und Rechtspflege des Königreichs Bayern.

§ 1. Einleitung.

Nach Art. 2 der Deutschen Reichsverfassung übt das Reich das Recht der Gesetzgebung mit der Wirkung aus, daß die Reichsgesetze den Landesgesetzen vorgehen. Demgemäß wäre, wenn das Einführungsgesetz zur Reichsstrafprozeßordnung vom 1. Februar 1877 in § 3 Abs. 1 bestimmt, daß die St.P.O. Anwendung findet auf alle Strafsachen, welche vor die ordentlichen Gerichte gehören, im Machtbereiche dieser Vorschrift für Landesstrafprozeßrecht kein Raum. Nun hat aber das Reichsgesetz den in Abs. 1 des § 3 leg. cit. aufgestellten, eben erwähnten Grundsatz selber wieder durchbrochen, indem es in Abs. 3 des § 3 leg. cit. verfügt:

„Die Landesgesetze können anordnen, daß Forst- und Feldrügesachen durch die Amtsgerichte in einem besonderen Verfahren, sowie ohne Zuziehung von Schöffen verhandelt und entschieden werden."

Solcher, Landesstrafprozeßrecht für Forstrügesachen, öfters in formeller engster Verbindung mit Bestimmungen des materiellen Forststrafrechts, enthaltender Landesgesetze haben erlassen und bezw., soweit bei der Emanation des Einführungsgesetzes in Geltung befindliche Landesgesetze in Frage stehen, aufrecht erhalten:

I. Königreich Preußen und zwar mit Geltung für den ganzen Umfang der Monarchie

Das Gesetz, betreffend den Forstdiebstahl vom 15. April 1878 (G.S.S. § 220 ff.),

das Feld- und Forstpolizeigesetz vom 1. April 1880 (G.S.S. 230 ff.).

II. Königreich Bayern und zwar

a) mit Geltung für die Landesteile diesseits des Rheines

das Forstgesetz für das Königreich Bayern in der auf den Gesetzen vom 28. März 1852, 18. August 1879 und 17. Juni 1896 (G.V. Bl. S. 277) ruhenden Fassung der Bekanntmachung vom 4. Juli 1896 (G.V. Bl. S. 325),

neuerdings abgeändert durch das Ausführungsgesetz zum B.G.B. vom 9. Juni 1899 (G.V. Bl. Beil. S. 41).

b) mit Geltung für die Pfalz

das Forststrafgesetz für die Pfalz in der auf den Gesetzen vom 28. Dezember 1831, 23. Mai 1846 und 18. August 1879 ruhenden Fassung der Bekanntmachung vom 2. Oktober 1879 (G.V. Bl. S. 1417),

neuerdings abgeändert durch Gesetz vom 17. Juni 1896 (G.V. Bl. Beil. S. 286) und durch das Ausführungsgesetz zum B.G.B. vom 9. Juni 1899 (G.V. Bl. Beil. S. 1).

III. Königreich Sachsen

das Forst- und Feldstrafgesetz vom 30. April 1873 (G.V. Bl. S. 401) und 24. April 1894 (G.V. Bl. S. 116 ff.),

das Gesetz, das Verfahren in Forst- und Feldrügesachen betreffend vom 10. März 1879 (G.V. Bl. S. 89) und 24. April 1894 (G.V. Bl. S. 116 ff.),

das Gesetz, einige Zusatzbestimmungen zu dem Gesetze vom 10. März 1879 und 24. April 1894 über das Verfahren in Forst- und Feldrügesachen betreffend vom 27. Februar 1882 (G.V. Bl. S. 71) und 24. April 1894 (G.V. Bl. S. 116 ff).

IV. Königreich Württemberg

das Forststrafgesetz vom 2. September 1879 (Reg.Bl. S. 277 ff.), abgeändert durch Gesetz vom 19. Februar 1902 (Reg.Bl. S. 37),

das Forstpolizeigesetz vom 19. Februar 1902 (Reg.Bl. S. 51),

V. Großherzogtum Baden

das Gesetz das Forststrafrecht und Forststrafverfahren betreffend vom 25. Februar 1879 (G.V.Bl. S. 171) und vom 25. April 1882 (G.V. Bl. S. 109).

VI. Großherzogtum Hessen

das Forststrafgesetz vom 13. Juli 1904 (Reg.Bl. S. 267) und

das Gesetz, das Verfahren in Forst- und Feldrügesachen betreffend vom 10. Juni 1879 in der auf dem Gesetze vom 13. Juli 1904 zur Aenderung des Gesetzes das Verfahren in Forst- und Feldrügesachen betreffend beruhenden Fassung der Bekanntmachung vom 21. Oktober 1904 (Reg.Bl. S. 355).

VII. Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin

Die Landesverordnung betreffend die Bestrafung der Forstfrevel vom 31. Mai 1879 (Reg.Bl. Nr. 38 S. 401 ff.) und die Zusatzverordnung vom 6. Februar 1882 (Reg.Bl. Nr. 6 S. 19 ff.)

VIII. Großherzogtum Sachsen-Weimar

Gesetz zum Schutze der Holzungen, Baumpflanzungen, Wiesen, Felder und Gärten vom 27. Dezember 1870 (Reg.Bl. S. 153 ff.) — definitives Gesetz vom 27. Februar 1872 —,

Nachtragsgesetz zu dem Gesetze vom $\frac{27.\ XII.\ 1870}{27.\ II.\ 1872}$ zum Schutze der Holzungen, Baumpflanzungen, Wiesen, Felder und Gärten vom 26. März 1879 (Reg.Bl. 1879 S. 129) und

weiteres Nachtragsgesetz zu den Gesetzen vom $\frac{27.\ XII.\ 1870}{27.\ II.\ 1872}$ und vom 26. März 1879 zum Schutze der Holzungen, Baumpflanzungen, Wiesen, Felder und Gärten vom 25. November 1880 (Reg.Bl. S. 283).

IX. Großherzogtum Mecklenburg-Strelitz und zwar mit Geltung für das gesamte Großherzogtum, sowohl Großherzogtum Mecklenburg-Strelitz, wie Fürstentum Ratzeburg,

die Verordnung betreffend die Bestrafung der Forstfrevel vom 31. Mai 1879 (Offizieller Großherzogl. Meckl.-Strelitz'scher Anzeiger Nr. 42 und Ratzeburger Offizieller Anzeiger Nr. 36) und die Zusatzverordnung vom 6. Februar 1882 (Offizieller Großherzogl. Meckl.-Strelitz'scher Anzeiger 1882 Nr. 9 S. 33 ff. und Ratzeburger Offizieller Anzeiger 1882 Nr. 16 S. 63 ff.)

X. Großherzogtum Oldenburg

Das Gesetz, betreffend den Forstdiebstahl und die Forst- und Feldpolizei vom 15. August 1882 (G. Bl. Bd. XXVI. S. 348 ff. und auch Oldenburg. Gesetzsammlung von Fimmen und Tenge, Oldenburg 1905 Bd. XI. S. 819 ff. Gesetz Nr. 116).

XI. Herzogtum Braunschweig

das Forststrafgesetz vom 1. April 1879 (G.V.Slg. 1879 Nr. 18 S. 207 ff.), abgeändert durch Gesetz vom 25. Februar 1895 (G.V.Slg. 1895 Nr. 17 S. 49).

XII. Herzogtum Sachsen-Meiningen

das Gesetz vom 25. Juni 1894, die Bestrafung der Forstvergehen sowie der Forst- und Feldpolizei-Übertretungen betr. (Sammlung der landesherrlichen Verordnungen Bd. XXIII Nr. 26 S. 77 ff.),

das Ausführungsgesetz zur deutschen Strafprozeßordnung vom 17. Juni 1879 (Slg. der Verordnungen Bd. XXI. S. 105 ff.)

das Gesetz, betreffend Nachträge zu dem Ausführungs-Gesetz zur St.P.O. vom 17. Juni 1879 vom 15. Dezember 1880 (Slg. Bd. XXI S. 289 u. 290) und

das Gesetz vom 1. Juli 1885 betreffend Abänderungs- und Nachtragsbestimmungen zu den zur Ausführung der Reichsjustizgesetze erlassenen Landesgesetzen (Slg. Bd. XXII S. 67 ff.)

XIII. Herzogtum Sachsen-Altenburg

das Gesetz den Diebstahl an Holz und anderen Waldprodukten,

ingleichen verschiedene wald- und feldpolizeiliche Bestimmungen betreffend vom 24. Dezember 1870 (G.S. 1870 Nr. 60 S. 188 ff.) und das Gesetz die Forst- und Feldrügesachen betreffend vom 29. März 1879 (G.S. 1879 Nr. 19 S. 97 ff.).

XIV. Herzogtum Koburg-Gotha

das Gesetz betreffend den Forstdiebstahl vom 27. März 1879 (G.S. f. Gotha 1879 S. 119) und Feld- und Forstpolizeigesetz vom 26. Mai 1880 (G.S. f. Gotha 1880 S. 49 ff.).

XV. Herzogtum Anhalt

das Gesetz betreffend den Forstdiebstahl vom 10. Mai 1879 (G.S. Bd. IX. Nr. 527 S. 525).

XVI. Fürstentum Schwarzburg-Sondershausen

Gesetz betreffend den Forstdiebstahl vom 4. November 1889 (G.S. 1889 S. 71 ff.),

Feld- und Forstpolizeigesetz vom 4. November 1889 (G.S. 1889 S. 81 ff.).

XVII. Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt

Gesetz zum Schutze der Holzungen, Baumpflanzungen, Wiesen, Felder und Gärten vom 27. Dezember 1870 (G.S. 1870 S. 160 ff.),

Nachtragsgesetz zu dem Gesetze vom 27. Dezember 1870 zum Schutze der Holzungen, Baumpflanzungen, Wiesen, Felder und Gärten vom 15. März 1879 (G.S. 1879 S. 80 ff.),

Nachtragsgesetz zu den Gesetzen vom 27. Dezember 1870 und vom 15. März 1879 zum Schutze der Holzungen, Baumpflanzungen, Wiesen, Felder und Gärten vom 20. Oktober 1880 (G.S. 1880 S. 113 u. 114) und Nachtragsgesetz zu dem Gesetze vom 27. Dezember 1870 zum Schutze der Holzungen, Baumpflanzungen, Wiesen, Felder und Gärten, sowie zu dem Nachtragsgesetze vom 15. März 1879 vom 25. Februar 1898 (G.S. 1898 S. 40 u. 41) und

Ausführungsgesetz zum B.G.B. vom 11. Juni 1899 (G.S. 1899 S. 51 ff.).

XVIII. Fürstentum Waldeck und Pyrmont.

Gesetz über die Einführung des preußischen Gesetzes vom 15. April 1878 betreffend den Forstdiebstahl in die Fürstentümer Waldeck und Pyrmont vom 1. September 1879 (Wald. Reg.Bl. 1879 Nr. 22 S. 99).

XIX. Fürstentum Reuß Älterer Linie (R. Plauen).

Gesetz zum Schutze der Holzungen, Baumpflanzungen, Wiesen, Felder und Gärten vom 29. Dezember 1870 (G.S. 1870 Nr. 15 S. 133).

Nachtraggesetz zu dem Gesetze vom 29. Dezember 1870 zum Schutze der Holzungen, Baumpflanzungen, Wiesen, Felder und Gärten vom 7. Mai 1879 (G.S. 1879 Nr. 7 S. 128).

XX. Fürstentum Reuß Jüngerer Linie.

Verordnung zum Schutze der Holzungen, Baumpflanzungen, Wiesen, Felder und Gärten vom 27. Dezember 1870 (G.S. Bd. XVI, S. 281).

Nachtrag vom 17. Juni 1871 zu der Verordnung zum Schutze der Holzungen, Baumpflanzungen, Wiesen, Felder und Gärten vom 27. Dezember 1870 (G.S. Bd. XVI. S. 353),

Nachtragsgesetz vom 22. Februar 1879 zu der Verordnung zum Schutze der Holzungen, Baumpflanzungen, Wiesen, Felder und Gärten vom 27. Dezember 1870 und des Nachtrags dazu vom 17. Juni 1871 (G.S. Bd. XIX, Jahrg. 1879 S. 38) und

Nachtrag vom 20. Dezember 1880 zu den Verordnungen vom 27. Dezember 1870 und vom 17. Juni 1871 und zu dem Nachtrage dazu vom 22. Februar 1879 den Schutz der Holzungen, Baumpflanzungen, Wiesen, Felder und Gärten betreffend (G.S. Bd. XIX, S. 240).

XXI. Fürstentum Schaumburg-Lippe.

Gesetz betreffend den Forstdiebstahl vom 21. Juni 1879 (Schaumb.-Lipp. Landesverordnungen Jahrg. 1879 Bd. XIII, S. 193) und

Feld- und Forstpolizeigesetz vom 28. April 1880 (Schaumb.-Lipp. Landesverordnungen Jahrg. 1880 Bd. XIII, S. 469).

XXII. Fürstentum Lippe-Detmold.

Gesetz betreffend den Forstdiebstahl vom 20. Februar 1879 (G.S. Jahrg. 1879 Bd. XVII, S. 549) und

Feld- und Forstpolizeigesetz vom 6. März 1894 (G.S. Bd. XXI, S. 280 ff.).

XXIII. Freie Stadt Lübeck.

Gesetz betreffend den Forstdiebstahl und die Feld- und Forstpolizei vom 16. Juli 1894 (Sammlung der Lübeck'schen Verordnungen Jahrg. 1894 S. 115 ff.).

XXIV. Freie und Hanse-Stadt Hamburg.

Gesetz betreffend Forst- und Feldfrevel vom 12. Dezember 1898 (G.S. der freien und Hansestadt Hamburg, Amtl. Ausgabe 1898, Bd. XXXV, I. S. 214 ff.).

XXV. Elsaß-Lothringen.

das Gesetz betreffend das Forststrafrecht und das Forststrafverfahren vom 28. April 1880 (G.Bl. f. Els.-Lothr. S. 75) und Ge-

setz vom 23. Mai 1888 betreffend das Forststrafverfahren (G.Bl. f. Els.-Lothr. Nr. XIII, S. 45).

Es ergibt sich sonach die gewichtige Tatsache, daß durch sämtliche, das Deutsche Reich bildende Bundesstaaten von der im Reichsgesetze ihnen erteilten Ermächtigung, für Forstrügesachen ein Landesstrafprozeßrecht zu schaffen, Gebrauch zu machen, nicht unterlassen wurde mit alleiniger Ausnahme von Bremen. Aber auch diese eine Ausnahme findet ihre, nur zu verständliche Erklärung, wenn erwogen wird, daß zum bremischen Staatsgebiete keine Forsten gehören, daß nach verlässiger Angabe [1] im Jahre 1888 auf den Kopf der Einwohnerzahl Bremens nur eine Waldfläche von 0,003 ha entfiel, eine Zahl, die inzwischen mit dem Anwachsen der Einwohnerschaft eine weitere ungünstige Verschiebung erfahren mußte.

Von welcher Tragweite dabei die Anwendung der so auf Grund reichsrechtlicher Ermächtigung erlassenen, eben angeführten Landesgesetze über Landesstrafprozeßrecht ist, lehrt die Strafstatistik.

Um die Strafstatistik des zweitgrößten Einzelstaates, die offizielle Strafstatistik Bayerns [2] sprechen zu lassen, so ergingen im Jahre 1906 von den bayerischen Gerichten in Forstrügesachen 53193 verurteilende Erkenntnisse, während 24839 Personen neben den Angeklagten als zivilverantwortlich (haftbar) für Geldstrafen, Wert und Schadenersatz erklärt wurden. Dabei betrug die Gesamtsumme aller im Jahre 1906 von den Gerichten Bayerns rechtskräftig verurteilten Personen 391546.

Werden nun die allgemein und die in Forstrügesachen für Bayern im Jahre 1906 rechtskräftig gewordenen Verurteilungen verglichen mit der durch die Volkszählung ermittelten Einwohnerzahl Bayerns [3], so trifft eine Verurteilung schlechthin auf 16 Einwohner, 1 Verurteilung in Forstrügesachen aber auf 122 Einwohner, oder, wenn die Haftbarerklärungen den Verurteilungen in Forstrügesachen zugezählt werden, bereits eine Verurteilung auf 83 Einwohner.

Neben der Strafstatistik Bayerns auch die des größten Einzelstaates, auch die Strafstatistik Preußens anzurufen, begegnet hier

1) Handbuch der Forstwissenschaft von Lorey, Tübingen 1888, Bd. I, Abt. I, S. 14. Die 2. Auflage, herausgegeben von Stoetzer, Tübingen 1903, Bd. I, Teil I, S. 16 scheidet die hier einschlägige Zahl nunmehr mit „0,00" aus.

2) Bayerische Justizstatistik für das Jahr 1906, München, Christian Kaiser 1907, S. 87 u. 93.

3) Nach den Ergebnissen der Volkszählung v. 1. Dezember 1905 6524372 Einw. Vgl. Bayerische Justizstatistik für das Jahr 1906, Anhang S. 103.

Schwierigkeiten. Die preußische Strafstatistik[1]) gibt allein Auskunft über die rechtskräftigen Verurteilungen wegen Verbrechen und Vergehen gegen die Reichsgesetze. Es wird dies verständlich, wenn man erwägt, daß dem preußischen Rechte der formale Begriff der Forstrügesachen, als umfassend alle Forststrafsachen, auf welche das besondere Verfahren nach § 3 Abs. 3 E.G. zur R.Str.P.O. Anwendung leidet, fremd ist, daß es nur solchem Verfahren unterworfene Forstdiebstahls- und Feld- und Forstpolizeiübertretungssachen kennt und auch in Ansehung der Geschäftsstatistik lediglich die Forstdiebstahlssachen ausschließlich der Fälle nach § 6 und 8 des Gesetzes gesondert vortragen läßt, während alle Feld- und Forstpolizeiübertretungssachen und die Fälle nach § 6 und 8 F.D.G. den übrigen Übertretungs- und bezw. Vergehenssachen zuzuzählen sind (§ 36 der Geschäftsordnung für die Gerichtsschreibereien der Amtsgerichte vom 11. Oktober 1906).[2])

Allein es wird der zahlenmäßigen Anrufung der Strafstatistik für Preußen nicht bedürfen, für Preußen nicht, wie nicht für die übrigen Einzelstaaten. In Ansehung ihrer aller ergibt sich die Wirksamkeit der Anwendung der hier fraglichen Gesetze aus einem anderen Gesichtspunkte: wenn man die Verbreitung der Forsten im Deutschen Reiche ins Auge faßt.

Über die Verbreitung der Forsten kann aber in Kürze nicht besser orientiert werden, als durch die treffliche, durchaus auf Zuverlässigkeit Anspruch erhebende Zusammenstellung in Loreys Handbuch der Forstwissenschaft, die darum auch an dieser Stelle wiedergegeben werden soll.

Nach Lorey[3]) betrug 1903 im Deutschen Reiche und in den Einzelstaaten die gesamte Waldfläche überhaupt, in Prozenten der ganzen Landesfläche und auf den Kopf der Bevölkerung berechnet:

Deutsches Reich und Einzelstaaten	Gesamte Waldfläche (Hektar)	Bewaldungsziffer der Landesfläche (Prozent)	Auf den Kopf trifft eine Waldfläche (Hektar)
Deutsches Reich	13956827	25,8	0,27
Preußen	8192505	23,5	0,26
Bayern	2508088	33,1	0,43
Württemberg	599853	30,8	0,29
Sachsen (Kgr.)	387729	26,0	0,10

1) Letzterschienenes „Statistisches Jahrbuch für den Preußischen Staat". Vierter Jahrgang 1906, herausgegeben vom Königl. Statistischen Landesamt Berlin 1907, Verlag des Königl. Statistischen Landesamts, Abschn. XVI, S. 200 ff.

2) Justiz-Ministerialblatt, S. 304.

3) Loreys Handbuch der Forstwissenschaft, in 2. Auflage herausgegeben von Stoetzer, Tübingen 1903, Bd. I, Teil I, S. 16.

Deutsches Reich und Einzelstaaten	Gesamte Waldfläche (Hektar)	Bewaldungsziffer der Landesfläche (Prozent)	Auf den Kopf trifft eine Waldfläche (Hektar)
Baden	566159	37,5	0,33
Elsaß-Lothringen	442998	30,5	0,27
Hessen	240706	31,3	0,23
Mecklenburg-Schwerin	233681	17,8	0,39
Mecklenburg-Strelitz	61010	20,8	0,60
Sachsen-Weimar	92567	25,6	0,27
Oldenburg	67852	10,6	0,18
Braunschweig	108648	29,9	0,25
Sachsen-Meiningen	103497	41,9	0,44
Sachsen-Altenburg	36106	27,3	0,20
Coburg-Gotha	58739	30,0	0,27
Anhalt	57015	24,9	0,19
Waldeck	42992	38,4	0,74
Schwarzburg-Sondershaus.	26354	30,6	0,34
Schwarzburg-Rudolstadt	41626	44,1	0,41
Reuß Älterer Linie	11414	36,1	0,17
Reuß Jüngerer Linie	11132	37,7	0,24
Schaumburg-Lippe	7102	20,9	0,17
Lippe	32978	27,2	0,24
Lübeck	4008	13,4	0,05
Hamburg	1716	4,2	0,00
Bremen	352	1,4	0,00

Angesichts dieser großen praktischen Bedeutung der Bestimmung in § 3 Abs. 3 des Einführungsgesetzes zur Str.P.O. für die Forstrügesachen und des Umstandes, daß sie ihrem ganzen Umfange nach in gleicher Weise wie bei der Theorie so bei der Praxis, vor allem den einzelstaatlichen Gesetzgebungen einer lebhaft umstrittenen Auslegung begegnet, wird es wohl keiner weiteren Rechtfertigung bedürfen, daß, unter Ausscheidung der Feldrügesachen, in dem Folgenden gehandelt werden soll von dem

„Forstrügeverfahren, nach dem Rechte des Deutschen Reichs und seiner Einzelstaaten systematisch dargestellt".

Wenn dabei die behördliche Zwangsgewalt als Teil des Forstrügeverfahrens eine besondere Berücksichtigung und eingehende Darstellung erfährt, so findet dies an sich schon seine Begründung in den vielfachen Besonderheiten der Ausgestaltung. Was den Verfasser mitbestimmte, war der Wunsch, sich über das Verhältnis der einzelnen Zwangsmittel des Forstrügeverfahrens zu einander, insbesondere über

das Verhältnis des dem Forstrügeverfahren speziell eigenen Zwangsmittels der Pfändung zu dem Zwangsmittel der Beschlagnahme klar zu werden — ein Wunsch, der verständlich wird gegenüber der Tatsache, daß die gesamte einschlägige Literatur sich mit der Zwangsgewalt des Forstrügeverfahrens und ihren einzelnen Erscheinungsformen nicht weiter befaßt, als es an der Hand der positiv-rechtlichen Bestimmungen unbedingt geboten ist. Zudem schien es dem Verfasser auch ausgeschlossen, zur Regelung der Zwangsgewalt des Forstrügeverfahrens de lege ferenda sich zu äußern, ohne daß er allen, an die Ordnung der Zwangsgewalt im geltenden Rechte sich anknüpfenden Fragen nachgegangen wäre.

Erstes Hauptstück.

Der Begriff und Umfang der Forstrügesache.

Erstes Kapitel.

Der Begriff und Umfang der Forstrügesache.

I. Abschnitt.

Der Begriff der Forstrügesache.

§ 2. Der Begriff der Forstrügesache im Sinne des Vorbehalts in § 3 Abs. 3 E.G. zur R.St.P.O.

Der im Eingange wörtlich angeführten Gesetzesbestimmung des E.G. zur Str.P.O. § 3 Abs. 3 gehen in den beiden ersten Absätzen Vorschriften voraus, die die Anwendung der Reichsstrafprozeßordnung auf alle Strafsachen, welche vor die ordentlichen Gerichte gehören und für welche besondere Gerichte zugelassen sind, betreffen. Schon aus dieser Gegenüberstellung erhellt, daß die Forstrügesachen als eine Unterart der Strafsachen erscheinen. Um daher den Begriff der Forstrügesachen zu bestimmen, ist von dem der Strafsachen auszugehen.

Das Wort „Strafsache" ist öfter verwendet in der Reichsgesetzgebung, so auch E.G. zur Strafprozeßordnung § 3 Abs. 1 und 2. Hier wie an den anderen Stellen ergibt sich, da das Strafprozeßrecht dazu dient, in geordneter Weise die Strafgesetze zur Anwendung zu bringen, als Begriff: „Strafsachen sind solche Streitsachen (Rechtsstreitigkeiten), in denen es sich um Verhängung einer Strafe (einer kriminellen Strafe) handelt."[1] Der so gewonnene Begriff, wenn entsprechend Forstrügesachen = Forststrafsachen bestimmt würden: „als solche, Zuwiderhandlungen gegen Forsten betreffende Streitsachen, in denen es sich um Verhängung einer kriminellen Strafe handelt", wäre

1) So die Auffassung bei Bennecke-Beling § 2 II, S. 6 und Beling bei Holtzendorff § 5 A. II, S. 337.

aber zu weit, indem er z. B. auch die Jagdvergehen in sich einschlösse, während doch diese weder nach der Auffassung der Theorie[1] noch nach der Auffassung der einzelstaatlichen Gesetzgebungen zu den Forstrügesachen zu zählen sind. Um zur richtigen Auslegung dessen, was unter „Forstrügesachen" zu verstehen ist, zu gelangen, ist es geboten, auf die Vorgeschichte des § 3 Abs. 3 E.G. zur St.P.O. zurückzugehen.

Die Bestimmung des § 3 Abs. 3 leg. cit. war ursprünglich nicht vorgesehen gewesen. Da der Entwurf des Gerichtsverfassungsgesetzes § 3 Nr. 5 Forstrügegerichte als Sondergerichte vorgesehen hatte, würde für das Verfahren vor diesen Sondergerichten die Bestimmung des Abs. 2 des § 3 des E.G. zur St.P.O. maßgebend gewesen sein. Die Reichstagskommission nahm jedoch die bezügliche Bestimmung des Entwurfs des G.V.G. über die Forstrügegerichte als Sondergerichte nicht an und fügte, um dem praktischen Bedürfnisse nach einem möglichst einfachen Verfahren in Forstrügesachen zu genügen, die Vorschrift des Abs. 3 dem § 3 des E.G. zur Str.P.O. an. In Ansehung dieser neuangefügten Bestimmung enthalten, was den Begriff der Forstrügesachen angeht, die Protokolle der Justizkommission[2] lediglich eine Auslassung, die des Regierungskommissärs v. Beyerle. Von diesem Regierungskommissär aber wurde ausgeführt, daß Abgrenzungen des Begriffs Forst- und Feldrügesachen den Landesgesetzen überlassen seien, wie dieselben nach dem Vorbehalte im E.G. zum Str.G.B. den Holzdiebstahl von dem gemeinen Diebstahle abzuscheiden gehabt hätten.

Bei dieser Sachlage ist zur Auslegung des Begriffes Forstrügesachen zurückgreifen auf das, was die Motive zu der Bestimmung in § 3 Nr. 5 des Entwurfes des Gerichtsverfassungsgesetzes besagen. Sie bemerken[3], daß die Zahl der Forst- und Feldfrevel in mehreren Staaten besondere Einrichtungen hervorgerufen habe, um eine summarische und schleunige Aburteilung zu ermöglichen, wie die periodischen „Forstgerichtstage" in Preußen, die „Feldgerichte" und „Forstgerichte" in Hessen und als Überbleibsel alter deutscher Rechtspflege die „Klage- und Rügegerichte" in Anhalt. Diese Einrichtungen sollten erhalten und bei Bedürfnis auch in den übrigen Staaten eingeführt werden können. Um für die verschiedenen Ausdrücke einen derselben zu einem technischen zu machen, wählte man den Ausdruck „Rügegerichte".

1) Vgl. v. Kries § 9 IV, b. S. 77 und Löwe-Hellweg Note 8, a. am Ende.
2) Siehe Hahn, III. Bd., II. Abteilung, S. 1231.
3) Vgl. Hahn, I. Bd., I. Abteilung, S. 54 u. 55.

Indem nun die Reichstagskommission die Errichtung von Forstrügegerichten als Sondergerichte ablehnte, wollte sie doch andererseits ermöglichen, daß im wesentlichen alle die Strafsachen, welche zur Zuständigkeit der bisherigen preußischen Forstgerichtstage, hessischen Forstgerichte und anhaltischen Klage- und Rügegerichte gehört hatten, weiterhin einem summarischen und schleunigen Verfahren vor den Amtsgerichten unterworfen würden und aus diesem Bestreben erklärt sich die heute vorliegende Bestimmung des § 3 Abs. 3 E.G. zur St.P.O. Wie man in dem Entwurfe des G.V.G. als zusammenfassenden Ausdruck der bisher bestandenen Einrichtnngen die Bezeichnung Rügegerichte gewählt hatte, so wurden hier alle zur Zuständigkeit der bisherigen Forstrügegerichte gehörigen Strafsachen als „Forstrügesachen" bezeichnet. Man dachte dabei an die Strafsachen, auf deren Gegenstand nach dem gewöhnlichen Strafgebrauche die Bezeichnung „Forstfrevel" anwendbar erscheint[1]), an die Strafsachen, bei denen wegen der Geringfügigkeit des Wertes der in Betracht kommenden Gegenstände, wegen des ungünstigen Verhältnisses zwischen Nutzen und Aufwand bei der Sammlung und endlich wegen der volkstümlichen Anschauung eine mindere Bestrafung angezeigt erscheint.[2])

Was die Abgrenzung des Begriffs der Forstrügesachen im einzelnen betrifft, so wurde, wie oben gesagt, bereits in der Reichstagskommission, ohne daß ein Wort des Widerspruchs dagegen gefallen wäre, sowohl von einem Abgeordneten wie vom Regierungstische aus erklärt, daß diese Abgrenzung Sache der Landesgesetzgebung sei. Auch die Literatur steht einhellig auf diesem Standpunkte.[3])

Ist sonach die Abgrenzung des Begriffs der Forstrügesachen der Landesgesetzgebung überlassen, so darf doch die Befugnis, Strafsachen zu Forstrügesachen zu erklären, nicht in Willkür ausarten. Es kann keine Rede davon sein, daß zu den Forstrügesachen alle diejenigen Strafsachen gehören, die die Landesgesetzgebung als Forstrügesachen zu erklären für gut befindet. Der in dieser Beziehung der Landesgesetzgebung gezogenen Schranken erwähnt im allgemeinen John[4]) und v. Kries[5]), wenn letzterer sagt, daß der Begriff der Forstrügesachen innerhalb gewisser Grenzen durch die Landesgesetzgebung nor-

1) Vgl. Löwe-Hellweg Note 8a.

2) Vgl. auch Glaser § 26 IV, D. Ziffer 3, S. 288 u. 289.

3) So Löwe-Hellweg, Note 8 im Eingange, Kayser § 4 II, Ziffer 3, S. 19, Keller, S. 649 zu § 3 E.G. Note 5, Bennecke-Beling, § 24 I, a. Fußnote 1, Glaser, S. 289, John zu § 3 Abs 3 E.G. zur St.P.O. arg. S. 97, v. Kries, S. 77.

4) S. 94.

5) S. 77.

miert werden könne. Dabei erfährt freilich, was unter den „gewissen Grenzen" zu verstehen sei, ein nur geringes Maß von näherer Bestimmung, wenn v. Kries loc. cit. im unmittelbaren Anschlusse an das Gesagte bemerkt, daß der Begriff der Feld- und Forstrügesachen auf Übertretungen nicht beschränkt sei, aber z. B. die Jagdvergehen unbedingt nicht umfasse.

Stellen wir also, um zur gebotenen Klarheit zu gelangen, die direkte Frage: „Welche sind die der Landesgesetzgebung gezogenen Schranken?" Sie ergeben sich einmal daraus, daß die Landesgesetzgebung nach Reichsrecht nur „Forstfrevel" im Sinne des gewöhnlichen Sprachgebrauchs zu Forstrügesachen erklären kann, dann aber auch aus dem Verhältnisse, in welchem das materielle Landesstrafrecht zum Reichsstrafrecht steht. Der Erklärung einer Sache zur Forstrügesache käme nur unter der Voraussetzung rein prozessualer Charakter zu, daß eine reichsrechtlich unter dem Gesichtspunkte eines Forstfrevels mit Strafe bedrohte Handlung durch das Landrecht einem besonderen Verfahren unterworfen würde. Da aber das Reichsstrafrecht jedenfalls eine Regelung der Forstfrevel insgesamt nicht enthält, bedeutet in der Regel die Erklärung zur Forstrügesache nicht nur eine prozessuale, sondern auch eine materiell-rechtliche Maßnahme, wie die Bestimmung des Verfahrens, so auch die Bestimmung des strafbaren Tatbestandes. So bezeichnet denn auch Glaser[1]) die Abgrenzung der Forstrügesachen als eine Frage des materiellen Rechts und die gleiche Auffassung verrät die oben angezogene Äußerung des Regierungskommissärs v. Beyerle, wonach die Abgrenzungen des Begriffes Forstrügesachen den Landesgesetzgebungen überlassen seien, wie dieselben nach dem Vorbehalte im E.G. zum St.G.B. den Holzdiebstahl von dem gemeinen Diebstahle abzuscheiden gehabt hätten. Zulässig wäre freilich auch, daß das Landesrecht, auf eigene materiell-strafrechtliche Regelung aus dem Gesichtspunkte eines Forstdelikts verzichtend, strafbare Handlungen einem Forstrügeverfahren überwiese. Von großer praktischer Bedeutung ist solche Überweisung jedoch nicht. In Frage kommt hier so das braunschweigische Recht, das in § 21 des die Strafansprüche seiner Forstrügesachen behandelnden Gesetzes vom 1. April 1879 bestimmt, daß, wenn die Beschädigung im Sinne des § 20 (unbefugte Beschädigung stehender Bäume) vorsätzlich geschehen sei und bei einem Schaden von 25 Mk. und darunter, Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder Haft eintreten, bei höherem Schaden aber das R.St.G.B. entscheiden solle. Einleuchtet,

1) loco citato.

daß im Falle des § 21 leg. cit. bei einem 25 Mk. übersteigenden Schaden die Erklärung zur Forstrügesache nur als rein-prozessual anzurufen ist.

Aus dem Gesagten folgt, daß die Landesgesetze zu Forstrügesachen nur Forstfrevel aber diesen Begriff im weitesten Sinne des Wortes genommen, erklären können und, soweit mit dieser Erklärung auch eine Normierung des strafbaren Tatbestandes verbunden ist, diese Normierung nur treffen können nach Maßgabe der den Einzelstaaten in Bezug auf die Strafrechtsgesetzgebung gebliebenen Hoheitsrechte, also, laut des Vorbehaltes im E.G. zum St.G.B. § 2 Abs. 2, nur soweit es sich um den Forstdiebstahl und Verletzungen der Forstpolizeigesetze handelt.

Hienach dürfen die Forstrügesachen endgültig so bestimmt werden: Forstrügesachen sind solche, Zuwiderhandlungen gegen Forste betreffende Streitsachen, in denen es sich auf Grund landesgesetzlicher, gemäß § 2 Abs. 2 E.G. z. St.G.B. getroffener oder auf Grund reichsgesetzlicher, immer aber einen Forstfrevel im weitesten Sinne des Wortes regelnder Strafbestimmung, um Verhängung einer kriminellen Strafe handelt.[1])

Auf Grund dieser so gewonnenen Begriffsbestimmung ergibt sich, welche strafbare Handlungen aus dem Begriffe der Forstrügesachen auszuscheiden haben. Es gilt dies, wie bereits oben betont, für die Jagdvergehen, die unbestritten zu den Forstfreveln nicht zählen, noch auch durch den Vorbehalt des § 2 Abs. 2 E. G. z. St.G.B. gedeckt werden, dann, da hier ebenfalls ein Forstfrevel nicht in Frage steht und auch der gedachte Vorbehalt nur in Ansehung des Forstdiebstahls selber getroffen ist, für die Begünstigung eines Forstdiebstahls und die Hehlerei mit Beziehung auf einen solchen.[2]).

1) Inhaltlich ebenmäßig die Auffassung bei John, S. 96 u. Glaser, S. 288.

2) Vgl. dieselbe Auffassung, die Auffassung von der Ungültigkeit allgemein der deutschen Partikulargesetze, welche die Begünstigung von Forstvergehen und auch Forstübertretungen unter eigene Strafe stellen, bei Beling, Begünstigung § 16, S. 60 und den dort in Anmerkung 3, 4 u. 5 Zitierten und dieselbe Auffassung von der Unzulässigkeit landesrechtlicher Strafbestimmungen über Begünstigung eines Forstdiebstahls und Hehlerei mit Bezug auf eine durch Forstdiebstahl erlangte Sache speziell in Ansehung des württembergischen Rechts bei Beling, Strafgesetzgebung zu Art. 6 des württ. F.St.G. Note 7 A.M. freilich Bälz, Württ. Jahrb., Bd. III, S. 121, der die Landesgesetzgebung für befugt erachtet, auch die Begünstigung und Hehlerei in Bezug auf einen Forstdiebstahl von der Begünstigung und Hehlerei des gemeinen Strafrechts auszunehmen und zu Forststrafsachen zu machen. A.M. auch Ziegner-Gnüchtel, S. 262 ff., der ebenfalls es für unbedenklich erklärt, für

Was die Frage angeht, inwieweit in dem 29. Abschnitte des II. Teiles des Reichsstrafgesetzbuches vorgesehene Uebertretungen als Forstrügesachen behandelt werden können, so ist entscheidend, ob die einzelne Übertretung eine unter dem Gesichtspunkte eines Forstfrevels mit Strafe bedrohte Handlung darstellt. Dies trifft aber, da es sich bei keiner der Übertretungen nach dem Willen des Gesetzgebers um Forstfrevel, vielmehr stets um Delikte eigener reichsrechtlicher Art handelt, nie zu. [1])

Selbstverständlich ist nach dem Gesagten, daß auch alle im R.St.G.B. vorgesehenen Vergehen, von den Verbrechen ganz zu schweigen, aus dem Begriffe der Forstrügesachen auszuschließen sind, da bei ihnen niemals die Statuierung eines Forstfrevels in Frage kommt. So kann z. B., von der Begünstigung eines Forstdiebstahls, die bereits behandelt, abgesehen, auch die Begünstigung einer als Vergehen erscheinenden Verletzung der Forstpolizeigesetze nie zur Forstrügesache erkärt werden. [2])

Da die im R.St.G.B. § 361 Nr. 9 statuierte Übertretung der Nichtabhaltung ebensowenig wie die anderen behandelten Übertretungen unter den Gesichtspunkt eines Forstfrevels gebracht werden kann, so darf sie auch nicht für den Fall des Zusammenhangs mit einer anderen Forstrügesache zur Forstrügesache erklärt werden. [3])

Begünstigung oder Hehlerei, soweit sie wegen des ihr zu Grunde liegenden Forstdiebstahls eine besondere Färbung annehme, also abgesehen von dem Falle der Sachhehlerei des § 259 St.G.B., eine der Strafe des Forstdiebstahls entsprechende Strafsatzung zu gestatten. Für die gleiche Meinung wie Bälz, vgl. noch Schönfeld, S. 21, Rotering, S. 49 und Ziebarth, S. 375 in Ansehung des preußischen, Cörmann, Note 1 zu § 14 in Ansehung des elsässisch-lothringischen Rechts

1) Über die ebenmäßige Auffassung in Ansehung der Übertretungen aus R.St.G.B. § 361 No. 9, § 368 No. 6 u. 9, § 370 No. 1 u. 2 vgl. Beling loc. cit. S. 93 zu Art. 34 Abs. 2 des württembergischen F.P.G. Note 2 und auch John, S. 97, der die im Str.G.B. § 370 No. 2 aufgeführte Übertretung auch nicht als unter dem Gesichtspunkte eines Feldfrevels erlassen gelten läßt und somit eine abweichende Auffassung vertritt gegenüber Löwe-Hellweg loc. cit. Note 8 c. Siehe auch Glaser, S. 288, Ziffer 2, nach dem sowohl die im R.Str.G.B. § 368 No. 6 u. 9 als No. 11 vorgesehenen Übertretungen unter den Gesichtspunkt von Forst- und Feldfreveln gebracht werden können. Für die Zulässigkeit der Einreihung der Übertretungen nach R.Str.G.B. § 361 Nr. 9 unter den Begriff der Forstrügesachen siehe jedoch v. Ganghofer-Weber, Note 2 und Schwaiger, § 2, je zu Art. 50 des bayerischen und Ritzmann, Anm. 5 zu Art. 1 des pfälzischen Rechts und auch O.L.G.M. 21. Juni 1882 (II., 102).

2) Übereinstimmend Beling zu Art. 34 des württembergischen F.P.G. Note 2 und Löwe-Hellweg, S. 189 Note 8 c.

3) Übereinstimmend Beling zu Art. 34 des württembergischen F.St.G. Note 1 und zu Art. 34 des württembergischen F.P.G. Note 2.

Das von der Übertretung der Nichtabhaltung Gesagte gilt aber auch für die landesrechtlich nicht ausgeschiedene, vielmehr nach Reichsrecht zu beurteilende Begünstigung des Forstdiebstahls oder die Hehlerei in Beziehung auf einen Forstdiebstahl. Der Umstand, daß hier ein Zusammenhang gegeben, ändert daran nichts, daß „Forstrügesachen" nicht in Frage stehen, von denen allein § 3 Abs. 3 E. G. zur St.P.O. handelt.

Als Forstrügesachen erklärt werden können nach alledem lediglich Forstdiebstähle [1]) im Sinne des Vorbehalts im E. G. des St.G.B. § 2 Abs. 2 und Verletzungen der Forstpolizeigesetze im Sinne des angeführten Vorbehalts. Wenn diese Verletzungen der Forstpolizeigesetze im folgenden kurz als Forstpolizeiübertretungen bezeichnet werden, so ist dabei zu beachten, daß darunter nicht nur Handlungen verstanden werden, deren Tatbestand nur eine Rechtsgefährdung in sich schließt, sondern auch Handlungen, die formell noch unter den Vorbehalt des § 2 Abs. 2 E. G. zum St.G.B. gebracht werden können, inhaltlich aber eine objektive Rechtsverletzung bedeuten und dem kriminellen Gebiete angehören. In letzterer Hinsicht sei nur hingewiesen auf die Forstbeschädigungen des bayerischen (Art. 95), pfälzischen (Art. 33) und auch württembergischen Rechts (Art. 16) [2]).

Zu betonen ist auch, daß das bayerische Recht für die Landesteile rechts des Rheines mit der Bezeichnung „Forstpolizeiübertretungen" einen technischen Begriff verbindet, indem es darunter solche Zuwiderhandlungen gegen forstpolizeiliche Bestimmungen des Forstgesetzes versteht, welche von dem Waldbesitzer im eigenen Walde begangen werden (Art. 48 des F.G.) Dasselbe gilt auch für das pfälzische Recht (Art. 1 des F.St.G.). Es sind das bayerische und pfälzische Recht neben dem der beiden Mecklenburg auch die einzigen Rechte, die einen technischen Begriff der „Forstfrevel" haben, umfassend im fremden Walde begangene Forstdiebstähle, Forstbeschädigungen und Forstgefährden und bezw., was Mecklenburg betrifft, Forstdiebstähle, Weidefrevel und Übertretungen forstpolizeilicher Bestimmungen, einen Begriff, der sonach in Ansehung des mecklenburgischen Rechts alle als Forstrügesachen zu behandelnden strafbaren Tatbestände begreift, in Ansehung des bayerischen und pfälzischen Rechts aber nur ausschließlich der be-

---

1) Auf den Begriff des Forstdiebstahls kann hier nicht eingegangen, vielmehr nur auf die erschöpfende Darstellung des geltenden Rechts durch Ziegner-Gnüchtel in Liszts Zeitschr., Bd. VIII, S. 222—309 verwiesen werden.

2) Vgl. in Ansehung dieser Bestimmungen v. Ganghofer-Weber zu Art. 95 Note 1, S. 316 und Vorbemerkungen, S. 267, Ritzmann, Anm. 1 zu Art. 33 und Vorbemerkung zu Art. 26 und Beling zu Art. 16 des württembergischen F.St.G. Note 1.

der bezeichneten Forstpolizeiübertretungen und ausschließlich der auf Forstfrevel bezüglichen Zuwiderhandlungen nach § 361 Nr. 9 St.G.B. (Bayern Art. 49 u. 50, Pfalz Art. 1, Mecklenburgische Landesverordnung betreffend die Bestrafung der Forstfrevel vom 31. Mai 1879 für Mecklenburg-Schwerin, gleichlautend auch für Mecklenburg-Strelitz, § 1).

Soweit landesgesetzliche Bestimmungen in den Kreis der Forstrügesachen Strafsachen einbeziehen, die nach den vorstehenden Ausführungen nicht zu Forstrügesachen erklärt werden können, muß die Ungültigkeit solcher Bestimmungen in Anspruch genommen werden. Wenn nicht Forstrügesachen im Sinne des § 3 Abs. 3 E. G. zur St.P.O. vorliegen, hat eben die Bestimmung des § 3 Abs. 1 leg. cit. Platz zu greifen, wonach alle Strafsachen, die vor die ordentlichen Gerichte gehören, der R.St.P.O. unterworfen sind [1]).

Nicht wenige sind freilich, wie ein Überblick über die einschlägigen landesgesetzlichen Bestimmungen ergibt, die Fälle, in denen, entgegen der hier vertretenen Auffassung, Erklärungen zu Forstrügesachen erfolgt sind und infolgedessen Ungültigkeit der bezüglichen Vorschriften in Anspruch zu nehmen ist.

Zwar finden sich in keiner Landesgesetzgebung Jagdvergehen als Forstrügesachen behandelt. Um so zahlreicher aber ist solche Behandlung anderer, mit dem Begriffe der Forstrügesachen ebensowenig verträglicher strafbarer Handlungen.

Die überwältigende Mehrzahl der deutschen Staaten: Preußen (F.D.G. § 5) und die ihm folgenden Staaten, Schaumburg-Lippe (F.D.G. § 5), Lippe-Detmold (F.D.G. § 5), Anhalt (F.D.G. § 5), Schwarzburg-Sondershausen (F.D.G. § 5) und Waldeck-Pyrmont (F.D.G. § 5), des weiteren das Königreich Sachsen (Art. 24), Hessen (Art. 21), Baden (§ 8), Sachsen-Weimar (§ 13), Reuß-Älterer Linie (§ 12), Reuß-Jüngerer Linie (§ 13), Schwarzburg-Rudolstadt (§ 13), Elsaß-Lothringen (§ 14), Braunschweig (§ 15), Sachsen-Altenburg (§ 9), Oldenburg (§ 14), Lübeck (§ 11), sie alle haben, unter Aufstellung eines eigenen Strafrahmens, die Begünstigung eines Forstdiebstahls und die Hehlerei in Beziehung auf einen Forstdiebstahl zu Forstrügesachen erklärt und Sachsen-Meiningen (Art. 12) und Hamburg (§ 14) haben dieselbe Regelung wenigstens teilweise getroffen und zwar Sachsen-Meiningen in Ansehung der Begünstigung

1) Vgl. die gleichförmige Auffassung bei John, S. 94, wonach, wenn die Landesgesetzgebung weiter geht, als ihr dies in Gemäßheit des § 3 Abs. 3 leg. cit. gestattet ist, ihre, diese Schranken übersteigenden Vorschriften nicht befolgt werden dürfen, und auch Beling, Strafgesetzgebung, S. 72 und 92.

eines Forstdiebstahls und Hamburg in Ansehung der Hehlerei in Beziehung auf einen Forstdiebstahl.

Von Übertretungen des Reichsstrafgesetzbuches sind in die Zahl der Forstrügesachen aufgenommen in Bayern für die Landesteile rechts des Rheines und in der Pfalz die auf Forstfrevel bezüglichen Zuwiderhandlungen nach § 361 Nr. 9 R.St.G.B. (Art 50 und bezw. Art. 1 Abs. 2), in Württemberg die Übertretungen nach § 368 Nr. 6 und 9 leg. cit., § 370 Nr. 1 und 2 leg. cit. (Art. 34 F.P.G.), in Hessen die Übertretungen nach § 366 Nr. 5, 7, 9, 10, R.St.G.B., § 367 Nr. 12, § 368 Nr. 1, 2, 6, 9 leg. cit., § 370 Nr. 1 und 2 leg. cit. (Art. 1), in Baden die Übertretungen nach § 361 Nr. 9 R.St.G.B., § 368 Nr. 6 und 9 leg. cit., § 370 Nr. 2 leg. cit. (§ 32) und endlich im Königreich Sachsen die Übertretungen nach § 370 Nr. 5 und 6 R.St.G.B. (Art. 24).

Von Vergehen des R.St.E.B. erscheinen als Forstrügesachen die Zuwiderhandlungen gegen § 303 R.Str.G.B. und die Begünstigung in Beziehung auf solche in Preußen (F.F.P.G. § 6), Schaumburg-Lippe (§ 6), in Lippe-Detmold (§ 6), Schwarzburg-Sondershausen (§ 6) und Oldenburg (§ 23) und endlich die Begünstigung in Beziehung auf Vergehen des Forstpolizeigesetzes in Württemberg (Art. 34 des F.P.G.).

Nur bedingt erklären die Übertretung nach § 361 Nr. 9 R.St.G.B. zur Forstrügesache, nämlich für den Fall des Zusammenhanges mit einer anderen Forstrügesache, Württemberg (F.St.G. Art. 34 und F.P.G. Art. 34), Preußen (F.D.G. § 36 und F.F.P.G. § 60), Schaumburg-Lippe (F.D.G. § 34, F.F.P.G. § 54), Lippe-Detmold (F.D.G. § 35, F.F.P.G. § 52), Schwarzburg-Sondershausen (F.F.P.G. § 57), Anhalt (F.D.G. § 36), Waldeck-Pyrmont (F.D.G. § 36), Sachsen-Weimar (§ 15), Reuß-Älterer Linie (§ 16), Reuß-Jüngerer Linie (§ 15), Schwarzburg-Rudolstadt (§ 15), Braunschweig (§ 67), Oldenburg (§ 97) und Elsaß-Lothringen (§ 77) und zwar Elsaß-Lothringen die Übertretung nach § 361 Nr. 9 R.Str.G.B. neben der Übertretung nach § 368 Nr. 6 und 9 leg. cit. und § 370 Nr. 2 leg. cit. Die gleiche Anordnung für den — freilich öfter praktischen — Fall des Zusammenhangs mit einer Forstrügesache des Forststrafgesetzes trifft Württemberg in Ansehung der landesrechtlich nicht geregelten, vielmehr nach Reichsrecht zu beurteilenden Begünstigung eines Forstdiebstahls und der Hehlerei in Bezug auf einen Forstdiebstahl (Art. 34 F.St.G.).

Dabei bildet, was unter dem „Zusammenhang" der Übertretung nach § 361 Nr. 9. R.St.G.B. mit einer anderen Forstrügesache zu verstehen, ob der des § 3 St.P.O. oder auch der des § 236 leg. cit., für Preußen den Gegenstand einer Controverse, welche selbstredend auch für die anderen Staaten Bedeutung hat. Nach der einen An-

sicht [1]) genügt auch der losere Zusammenhang des § 236 St.P.O., während nach der anderen [2]) nur der Zusammenhang des § 3 St.P.O. in Betracht kommt. Die letztere Ansicht dürfte die richtige sein, da der § 236 St.P.O. eine nicht schon vorhandene Gerichtszuständigkeit überhaupt nicht begründet.

II. Abschnitt.

Der Umfang der Forstrügesache.

§ 3. Der Gegenstand des Forstrügeverfahrens nach geltendem Rechte abgesehen von dem Strafanspruche.

Kann im allgemeinen der Begriff der Forstrügesachen nach dem Vorstehenden bestimmt werden, so ist doch hervorzuheben, daß das Forstrügeverfahren fast aller Einzelstaaten, nämlich aller Einzelstaaten mit Ausnahme Sachsen-Meiningens, Bayerns und der Pfalz, nicht nur über die Strafe, sondern neben und mit der Strafe zugleich auch über die Einziehung gewisser Gegenstände, daß weiter das Forstrügeverfahren ebenfalls beinahe aller Einzelstaaten, nämlich aller Einzelstaaten, abgesehen von Lübeck und dem Königreiche Sachsen, nicht nur über die Strafe, sondern neben und mit der Strafe zugleich auch über die Haftung Dritter neben dem Täter und daß endlich das Forstrügeverfahren aller Einzelstaaten, ausgenommen das Badens, Mecklenburg-Schwerins und von Mecklenburg-Strelitz, neben und mit der Strafe zugleich auch über die Entschädigung des durch die strafbare Handlung Verletzten entscheidet.

Um es genauer zu fassen: Einmal tritt neben den Hauptanspruch des Forstrügeverfahrens, den Anspruch des Staates gegen den Täter auf Strafe [3]), in denjenigen Fällen, in welchen dem Anspruche auf subsidiäre Haftung Dritter für Geldstrafe und Kosten strafrechtlicher

1) Schönfeld, S. 109 und Fürst, S. 90.

2) Frhr. v. Bülow u. Sterneberg S. 83, v. Oehlschläger u. Bernhardt S. 102 und insbesondere Rotering S. 103.

3) Der Strafanspruch bleibt stets ein dem Staate gegen den Täter zustehender Anspruch auch da, wo der Gesetzgeber, wie in Preußen F.D.G. § 34, anordnet, daß die Geldstrafe dem Beschädigten zufließen solle. Vgl. die ebenmäßige Auffassung bei Reuß S. 70 Fußnote 3 und Ziegner—Gnüchtel S. 258. Vgl. weiter über die Zweckmäßigkeit solcher Anordnung Roth, S. 250 u. Ziegner-Gnüchtel, S. 259.

Charakter beizumessen ist, dieser Strafanspruch auf subsidiäre Haftung Dritter als zweiter Hauptanspruch des Verfahrens, weil zu gleichzeitiger Abwandlung mit dem Strafanspruche gegen den Täter durch das Gesetz verwiesen. Sodann aber gesellen sich, abgesehen hievon, dem Hauptanspruch des Verfahrens, dem Anspruche des Staates gegen den Täter auf Strafe, Nebenansprüche: der seiner Natur nach bestrittene, aber nach der hier zu Grunde gelegten Auffassung verwaltungsrechtliche Anspruch auf Einziehung sowie der ebenfalls bestrittene, aber gleicher Weise, weil nicht durch Schuld und ein Delikt des Haftbaren bedingt, als verwaltungsrechtlich zu erachtende Anspruch auf subsidiäre Haftung Dritter neben dem Täter für Geldstrafe und Kosten, die beide dem Staate aus der strafbaren Handlung erwachsen, und endlich der unbedingt nichtstrafrechtliche, nämlich zivilrechtliche Anspruch des Verletzten auf Entschädigung und auf Haftung Dritter neben dem Täter für die Entschädigung — Nebenansprüche, die mit dem Hauptanspruche, dem Strafanspruche, den Gegenstand des Verfahrens bilden und, obwohl materiell-rechtlich von dem Strafanspruche völlig verschieden, sich prozessual doch mit diesem zur Einheit zusammenschließen als unselbständige Teile eines Ganzen, nämlich der Strafsache.[1]) Endlich bedarf der Hervorhebung, daß in denjenigen Fällen, in denen der Anspruch auf Einziehung nach Landesrecht im objektiven Verfahren verfolgt und in denen bei mangelnder krimineller Verantwortlichkeit des Täters die verwaltungsrechtliche Haftung für Geldstrafe und Kosten und die zivilrechtliche Haftung für die Entschädigung von vornherein nur als eine unmittelbare geltend gemacht wird, auf Grund ausdrücklicher landesgesetzlicher Anordnung, als alleiniger Gegenstand des Forstrügeverfahrens ein verwaltungsrechtlicher Anspruch erscheint und zwar in den letzteren Fällen neben einem civilrechtlichen Anspruche.

Noch erfordert eine Berührung das zeitliche Verhältnis der Aburteilung des Strafanspruchs gegen den Täter zur Aburteilung des Strafanspruchs gegen den Haftbaren.

Da der Strafanspruch gegen den Haftbaren als gemäß § 2 Abs. 2 E.St.G.B. geregelter Strafanspruch an sich in das Forstrügeverfahren gehört, kann der Verweisung in das letztere nur die Bedeutung der Anordnung der obligatorischen konnexen Behandlung mit dem Strafanspruche gegen den ersten Täter zukommen. Für die gegensätzliche Auffassung vermag man sich auch nicht auf die Fassung des bayerischen Rechts zu beziehen. Wenn nämlich das bayerische Recht für

---

1) Vgl. über diesen Zusammenschluß der Ansprüche Bennecke—Beling § 61 II, 1 u. 2 u. III, 2 S. 202 u. 207.

den Umfang der Monarchie durch Artikel 69 und bezw. 13 bei der Verweisung des Anspruchs gegen den Haftbaren in das Forstrügeverfahren die „Mitvorladung" und „Mitverurteilung" der Zivilverantwortlichen noch besonders hervorhebt, so steht hiebei, wie später zu zeigen sein wird, nicht die Mitüberweisung eines zweiten Strafanspruchs, sondern eines verwaltungsrechtlichen Nebenanspruchs in Frage. Allein auch davon abgesehen und strafrechtlichen Charakter auch dieser bayerischen Haftung einmal unterstellt, handelte es sich bei der Hervorhebung doch nur um eine selbstverständliche Folge der Verweisung überhaupt, die notwendig auch für alle anderen Rechte, die lediglich die Verweisung aussprechen, Platz griffe. Nicht aber wäre die Anordnung der obligatorischen konnexen Behandlung der beiden Strafansprüche allein für das bayerische Recht anzunehmen. Eine andere Auffassung freilich vertritt Reuß [1]), wonach an sich stets zwei gesonderte Strafklagen erhoben werden können und nur ein Zusammenhang im Sinne des § 3 St.P.O. gegeben ist, der eine Verbindung und gemeinschaftliche Verhandlung ermöglicht. Ein Zusammenhang gemäß § 3 leg. cit. mag zu bejahen sein, da der Haftbare als Teilnehmer im Sinne des genannten Paragraphen betrachtet werden kann. Wenn aber Reuß [2]) meint, der Einwand, die Ausdrücke in § 3 St.P.O. seien in technischem Sinne gebraucht, werde paralysiert durch die Erwägung, daß die prozessuale Stellung des Haftbaren, mangels besonderer Regelung, irgend einem vorhandenen Typus angeglichen werden müsse, so ist zunächst der Mangel der besonderen Regelung zu bestreiten, sodann aber zu sagen, daß schwer einzusehen wäre, warum der Landesgesetzgebung nicht die besondere Regelung zustehen sollte, die in der Anordnung der obligatorischen konnexen Behandlung beider Strafansprüche besteht.

Entscheidend ist sonach stets der Gerichtsstand des Täters und bezw. der Tat.

§ 4. a) Der Anspruch auf Einziehung als Nebenanspruch und bzw. alleiniger Anspruch des Forstrügeverfahrens.

Was in Ansehung des Anspruchs auf Einziehung sowie der anderen vorbezeichneten Nebenansprüche des Forstrügeverfahrens vor allem an dieser Stelle Erörterung erheischte, wäre die Frage der Zulässigkeit der Mitüberweisung dieser Nebenansprüche auf den Strafrechtsweg. Da jedoch diese Frage sich beantwortet mit der Frage

1) S. 205 und 206. 2) Seite 206.

nach der rechtlichen Natur der Nebenansprüche, so wird sich vor die Behandlung der Zulässigkeit der Mitüberweisung zweckmäßig die Erörterung der rechtlichen Natur und der übrigen den Anspruch auf Einziehung und die anderen Nebenansprüche betreffenden Fragen einschieben.

Anlangend zunächst den Anspruch auf Einziehung, so ist seine rechtliche Natur in der Literatur äußerst bestritten. Aufgabe des Verfassers kann es nicht sein, hier die an die rechtliche Natur des Anspruchs auf Einziehung anknüpfende Streitfrage eingehend zu behandeln. Es muß ausreichen, wenn darauf hingewiesen wird, daß im wesentlichen drei Meinungen bestehen, eine unbedingt verwaltungsrechtliche, vertreten von v. Liszt[1]), Beling[2]) und Bennecke-Beling[3], eine unbedingt strafrechtliche, vertreten von Weber[4]) und R.G. II, 30. 4. 1886[5]), und eine Mittelmeinung, die unterscheidet, je nachdem der Anspruch sich nur gegen einen Beteiligten richtet oder nicht und darnach Straf- oder aber verwaltungsrechtlichen Charakter für ihn in Anspruch nimmt, vertreten von R.G. II, 28. 5. 1886[6]), Frank[7]) und Schötensack[8]), und wenn der ersteren Auffassung beigetreten wird aus der Erwägung bei Beling[9]), daß die Einziehung nie den Zweck, in dem zu Strafenden ein Unlustgefühl hervorzurufen, sondern stets andere, sicherheitspolizeiliche Zwecke verfolgt.

Da das im allgemeinen über die rechtliche Natur der Einziehung Gesagte Geltung beansprucht auch nach allen Landesforstrügegesetzen, erübrigt nunmehr nur noch, der Ausgestaltung der Einziehung zu gedenken, die mancherlei Verschiedenheiten aufweist.

Der fakultativen Einziehung unterliegen nach § 8 der beiden mecklenburgischen Verordnungen die Gegenstände welche zur Begehung eines Entwendungsfrevels gebraucht oder bestimmt sind, soferne sie dem Täter oder einem Teilnehmer gehören. Die Einziehung erfaßt hier auch Transportmittel unter der Voraussetzung, daß dieseben zur Begehung des Forstfrevels gebraucht oder bestimmt gewesen sind.[10]) Zu den „Teilnehmern" zählen nicht die Haftbaren des § 26[11]).

Laut ausdrücklicher Anordnung in § 8 findet die Einziehung auch selbständig, im objektiven Verfahren statt.

---

1) Lehrbuch des Strafrechts § 58. 2) Grundzüge S. 8 u. 9.
3) S. 202. 4) Die Vollstreckung von Vermögensstrafen in den Nachlaß, Breslau, Schletter 1900. 5) R. VIII, 330. 6) E. XIV, 161.
7) Zu § 40 Note 1. 8) S. 18. 9) Grundzüge S. 8 u. 9.
10) So auch Gösch u. v. Düring zu § 8.
11) Übereinstimmend Gösch u. v. Düring zu § 8.

Neben § 8 heischt noch Erwähnung die mit den Bestimmungen des preußischen Rechts und seiner Anschlüsse (F.D.G. § 17) — wenn davon abgesehen wird, daß diese nur frisch gefälltes, nicht forstmäßig zugerichtetes Holz zum Gegenstande haben — inhaltlich übereinstimmende Vorschrift des § 38 Abs. 2, wonach gegen den unter dem dringenden Verdachte der Entwendung mit Forsterzeugnissen Betroffenen, wegen Forstfrevels rechtskräftig Verurteilten auf Einziehung der in seinem Gewahrsam gefundenen Forsterzeugnisse zu erkennen ist, soferne er sich über den redlichen Erwerb derselben nicht ausweisen kann.

Der Prozeß gemäß § 38 Abs. 2 leg. cit. und § 17 des preußischen F.D.G. behauptet eine singuläre Stellung. Wenn Dalcke[1]) und Schönfeld[2]) bemerken, daß das Verfahren sich auf § 42 R.St.G.B. stütze, ist dieser Meinung nicht beizutreten. Das Verfahren nach § 42 R.St.G.B. setzt notwendig das Vorliegen einer strafbaren Handlung voraus und findet zudem nicht, wie im Falle des § 38 Abs. 2 und § 17, gegen eine bestimmte Person statt.[3])

Die auszusprechende Einziehung erscheint vom Standpunkte der in dieser Abhandlung vertretenen Auffassung als Maßregel präventiver, polizeilicher Natur und als alleiniger Gegenstand des Verfahrens nach § 38 Abs. 2 und § 17 leg. cit. — dessen rechtliche Zulässigkeit, die freilich nach Ausführungen an anderer Stelle zu verneinen sein dürfte, vorausgesetzt — ein verwaltungsrechtlicher Anspruch.[4])

Bestimmungen über die Einziehung treffen weiter Preußen, Coburg-Gotha, Schaumburg-Lippe, Lippe-Detmold, Waldeck-Pyrmont, Anhalt, Schwarzburg-Sondershausen, Oldenburg, Lübeck und Braunschweig. Die Vorschriften beziehen sich, mit Ausnahme derjenigen Braunschweigs, die die Einziehung bei allen Forstrügesachen kennen, nur auf diejenigen Forstrügesachen, die einen Forstdiebstahl zum Gegenstande haben.

Hat der Täter bei Ausführung eines Forstdiebstahls — nach braunschweigischem Recht bei Ausführung eines Forstfrevels, also

---

1) Note 61. 2) S. 61.

3) Der gleichen Meinung Rotering S. 81 und auch Eichhorn bei Groschuff Note 1.

4) So auch Rotering S. 81. A. M. dagegen und diese Einziehung als Strafe betrachtend Gösch und v. Düring S. 866 zu § 38 und in Ansehung des preußischen Rechts Günther S. 59 u. Eichhorn bei Groschuff zu § 17, Note 1, welcher dabei noch auf die von seinem Standpunkte sich ergebende besondere Anomalie hinweist, daß nicht die Anklage dem Beschuldigten die Verübung einer Straftat zu beweisen habe, sondern diesem die Beweislast obliege, daß er das Holz redlich erworben.

auch einer Forstpolizeiübertretung — zur Begehung des Forstdiebstahls — des Forstfrevels — geeignete Werkzeuge bei sich geführt, so sind diese einzuziehen (preußisches F.D.G. § 15).

Was zunächst die Mitführung durch den Täter angeht, so ist, wenn die Gesetze als Voraussetzung der Einziehung die Mitführung durch den Täter fordern, hier doch das Wort „Täter" im weitesten Sinne zu verstehen. Alle bei der strafbaren Handlung Beteiligten erscheinen als Täter.[1])

Was aber unter den zur Begehung geeigneten Werkzeugen zu fassen ist, bestimmen die einschlägigen Gesetze auf eine doppelte Weise, indem sie einmal von der Einziehung ausdrücklich ausnehmen die Tiere und andere zur Wegschaffung des Entwendeten dienende oder (nach schwarzburgisch-sondershäusischem Recht) bestimmte Gegenstände, die der Täter bei sich führt, dann aber als solche zur Begehung des Forstdiebstahls geeignete Werkzeuge beispielsweise anführen: Äxte, Sägen und Messer. Soweit daher nicht Äxte, Sägen, Messer mitgeführt werden, ist, ob ein zur Begehung des Forstdiebstahls geeignetes Werkzeug in Frage steht, in letzter Linie der Rechtsfindung des betrauten Gerichts überlassen. Dabei hat es allein darauf anzukommen, daß die Werkzeuge zur Begehung eines Forstdiebstahls geeignet sind, nicht aber, daß sie zu einem solchen gewöhnlich gebraucht werden oder gebraucht worden sind.[2])

Der weiteren eine Einziehung allerdings singulärer Natur anordnenden Bestimmungen Preußens (F.D.G. § 17) und seiner Anschlüsse, Coburg-Gothas (§ 17), Schaumburg-Lippes (§ 17), Lippe-Detmolds (§ 17), Waldeck-Pyrmonts (§ 17), aber auch Anhalts (§ 17), Braunschweigs (§ 19), Schwarzburg-Sondershausens (§ 18) und Elsaß-Lothringens (§ 20) ist bereits bei Besprechung des mecklenburgischen Rechts eingehend gedacht, so daß es hier an einer Verweisung genügt.

Alle Staaten lassen die Einziehung aussprechen ohne Unterschied, ob die Werkzeuge dem Schuldigen gehören oder nicht.

Die Einziehung kann, da eine Anwendung des § 42 R.St.G.B. wie schon des wegen anderweitiger Regelung der Einziehung versagenden § 40 leg. cit. entfällt, nicht selbständig, nur im Falle einer Verurteilung des Täters, ausgesprochen werden. Eine selbständige Einziehung, Einziehung im objektivem Verfahren kann sich daher hier

---

1) So auch für Preußen Eichhorn bei Groschuff zu § 15 F.D.G. Note 5, Rotering S. 73 und v. Oehlschläger u. Bernhardt S. 42.

2) So auch zu § 15 des preußischen F.D.G. Dalcke, Eichhorn bei Groschuff Note 3, Rotering, S. 73, v. Oehlschläger u. Bernhardt, S. 42 und Fridolin, S. 55.

nur auf eine ausdrückliche Anordnung des Gesetzes gründen.[1]) Eine solche Anordnung trifft allein Schwarzburg-Sondershausen F.D.G. § 16 Abs. 2.

Eine Einziehung ordnen an endlich das Königreich Sachsen, Württemberg, Hessen, Baden, Elsaß-Lothringen, Sachsen-Altenburg und Hamburg. Zu diesen Staaten treten dann noch, soweit Forstpolizeiübertretungen in Frage stehen, Preußen und die ihm oben als folgend bezeichneten Staaten, Coburg-Gotha, Schaumburg-Lippe, Lippe-Detmold, Schwarzburg-Sondershausen, Oldenburg, Lübeck und Braunschweig. Die Bestimmungen betreffen in erster Linie den Forstdiebstahl.

Zulässig ist die Einziehung darnach an Äxten, Sägen, Messern und anderen Werkzeugen. Im einzelnen bestehen zahlreiche Verschiedenheiten. Nach königlich-sächsischem Rechte, Art. 23 F.St.G. sind Gegenstände der Einziehung Werkzeuge und Waffen, die zur Verübung aller Vergehungen des Gesetzes oder zur Widersetzung bei solchen gebraucht oder mitgebracht sind. Inhaltlich wesentlich das Gleiche bestimmt Württemberg Art. 14 Abs. 1 und 16 Abs. 2 F.St.G., wenn es als Gegenstände der Einziehung die zur Begehung eines Forstdiebstahls oder einer Forstbeschädigung gebrauchten oder bestimmten Werkzeuge bezeichnet.

Nach hessischem Rechte Art. 10 F.St.G. genügt zur Einziehung nicht, daß die Werkzeuge zur Verübung der Forstentwendung oder Forstbeschädigung bestimmt sind. Vielmehr müssen diese Werkzeuge nach ihrer Beschaffenheit ausschließlich oder vorwiegend zur Verübung von Freveln bestimmt sein. Zur Begehung des Forstdiebstahls geeignete Werkzeuge läßt einziehen Baden § 19, Hamburg § 9 und Elsaß-Lothringen § 18, Elsaß-Lothringen beispielsweise als solche anführend Äxte, Sägen und Messer, während Sachsen-Altenburg, § 17 des Holzdiebstahlsgesetzes, sich enger fassend, nur Äxte, Sägen, Beile und andere zur Begehung des Forstdiebstahls gebrauchte Werkzeuge einziehen läßt.

Die Einziehung der Waffen verfügt neben dem königlich-sächsischen Rechte Art. 23 auch das württembergische Recht Art. 14 Abs. 2 F.St.G., das hessische Recht Art. 10 und das hamburgische Recht § 9, in obligatorischer Weise freilich nur das württembergische und das königlich-sächsische Recht.

---

1) A. M. freilich, was Preußen angeht, und für Zulässigkeit des objektiven Verfahrens des § 42 R.Str.G.B. auch ohne ausdrückliche Anordnung Eichhorn bei Groschuff zu § 15 F.D.G. Note 7, Schönfeld S. 53, Dalcke Note 55, Rotering, S. 73 u. v. Oehlschläger u. Bernhardt S. 46.

Daß Zugtiere und Fahrzeuge der Einziehung nicht unterliegen, sieht die Gesetzgebung Württembergs Art. 14 Abs. 3 vor, während allgemein Tiere und andere zur Wegschaffung des Entwendeten geeignete, bestimmte oder gebrauchte Gegenstände von der Einziehung ausnimmt die Gesetzgebung Hessens Art. 10 Abs. 2, Elsaß-Lothringens § 18 Abs. 3, Sachsen-Altenburgs § 17.

Die Einziehung der Werkzeuge ist eine obligatorische nur für das Königreich Sachsen, Art. 23, Elsaß-Lothringen § 18 und Sachsen-Altenburg § 17.

Die Einziehung erfolgt ohne Rücksicht darauf, ob die einzuziehenden Gegenstände dem Täter oder einem Teilnehmer gehören oder nicht, nach dem Rechte Württembergs, soweit es sich hier um einen Forstdiebstahl (Art. 14, Abs. 1), nicht aber um eine Forstbeschädigung (Art 16, Abs. 2) handelt, nach dem Rechte Badens § 19, Elsaß-Lothringens § 18, Sachsen-Altenburgs § 17, Hamburg § 9 und endlich, soweit die Einziehung von Waffen, Stoß-, Hieb- oder Schußwaffen in Frage steht, auch nach dem Rechte Hessens, Art. 10.

Eine selbständige Einziehung, Einziehung im objektiven Verfahren verfügt nur Elsaß-Lothringen § 18, Abs. 2. In Ansehung der übrigen Staaten ist daher die Zulässigkeit der selbständigen Einziehung zu verneinen, da § 40 R.St.G.B. durch besondere Bestimmungen ersetzt ist und außerdem der subsidiären Geltung des § 42 leg. cit. entgegenstünde, daß es sich im Forstrügeverfahren fast durchweg um Übertretungen handelt. [1])

Wie den Forstdiebstahl, betreffen die Bestimmungen auch Forstpolizeiübertretungen. In Betracht kommt hier das württembergische, preußische Recht und die dem letzteren sich anschließenden Rechte.

Nach Art. 25 des württembergischen F.P.G. können Werkzeuge oder Geräte, die zum Fällen von Holz usw. gebraucht zu werden pflegen, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Schuldigen gehören oder nicht, wenn sie ohne erlaubten Zweck außerhalb der öffentlichen Wege mitgeführt wurden. Was Preußens F.F.P.G. und die Gesetze der Preußen hierin folgenden Staaten angeht, wird es genügen, vom preußischen Rechte eingehend zu handeln, im übrigen aber darauf hinzuweisen, daß dem preußischen Rechte gleiche oder doch ähnliche Bestimmungen bestehen.

1) Gleicher Auffassung in Ansehung des württembergischen Rechts Beling, Strafgesetzgebung Note 2 zu Art. 14 und Note 4 zu Art. 16 F.St.G. und besonders Note 1 Abs. 3 zu Art. 1 Polizeistrafgesetzes. A. M. dagegen für das Recht Elsaß-Lothringens Coermann in seiner Note zu § 18, wonach die Bestimmung des § 18 eine Ausdehnung der §§ 40, 42 R.Str.G.B. enthält.

Eine obligatorische Einziehung der Waffen, die mitgeführt sind, ohne Unterschied, ob sie dem Schuldigen gehören oder nicht, für die Fälle der Zuwiderhandlung gegen §§ 18—21 kennt das preußische F.F.P.G. in § 23 Abs. 1, der Sprenkel oder ähnlicher Vorrichtungen zum Fang von Singvögeln in § 33 und endlich des den Gesetzen oder Polizeiverordnungen zuwider in Ortschaften eingebrachten Holzes, dessen rechtmäßiger Erwerb nicht nachgewiesen wird, in § 43.

Fakultativ ist nach § 23 Abs. 2 leg. cit. die Einziehung der zur Begehung der Zuwiderhandlung nach §§ 18—21 geeigneten, mitgeführten Werkzeuge, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht, während Tiere und andere zur Wegschaffung des Entwendeten dienende Gegenstände, die der Täter bei sich führt, der Einziehung nicht unterliegen, fakultativ ist nach § 36, Nr. 1 und 40, Nr. 1 die Einziehung der bei unbefugtem Aufenthalte auf Forstgrundstücken mitgeführten, zum Fällen von Holz ihrer Beschaffenheit nach bestimmten Werkzeuge sowie der bei Ausübung einer Nutzungsberechtigung benützten unzulässigen Werbungswerkzeuge und zwar ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

Eine selbständige Einziehung, Einziehung im objektiven Verfahren ist in allen Fällen nicht verfügt und daher aus schon berührten Gründen auch hier allgemein unstatthaft zu erachten.[1])

§ 5. b) Der Anspruch auf Haftung Dritter für Geldstrafe und Kosten als Nebenanspruch und bzw. als alleiniger Anspruch des Forstrügeverfahrens.

I. Nicht minder Gegenstand des Streites wie die des Anspruchs auf Einziehung ist die rechtliche Natur des nicht durch Schuld des Haftbaren bedingten Anspruchs auf subsidiäre Haftung Dritter neben dem Täter für Geldstrafe und Kosten. Selbstverständlich ist, daß diese rechtliche Natur im einzelnen nur an der Hand der konkreten positivrechtlichen Satzung zu bestimmen ist.

A. Im allgemeinen kann hier nur gesagt werden, daß in dieser Frage eine strafrechtliche, eine zivilrechtliche und endlich eine verwaltungsrechtliche Auffassung vertreten sind, wenn abgesehen werden will von denen, die auf eine bezügliche Unterordnung dieser Haftung überhaupt verzichten.

1) A. M. freilich in Ansehung der Bestimmungen des preußischen F.F.P.G., Dalcke, Note 32 zu § 23 dieses Gesetzes, wonach der § 42 R.St.G.B. Anwendung finden soll und zwar nicht nur bei den Vergehen aus den §§ 20 u. 21, sondern auch in den Fällen der §§ 18, 33, 40 Nr. 1. Wie Dalcke auch Daude, Note 1 zu § 23.

Daß da, wo die Haftung durch ein Verschulden, mithin ein selbständiges Delict des Haftbaren bedingt ist, die Haftung als Strafe zu fassen sei, darüber herrscht Übereinstimmung. Der Streit hebt aber an, wo solches Bedingtsein nicht vorliegt. In diesen Fällen wird die Haftung von den Einen, als deren Repräsentanten v. Liszt,[1] und v. Kries[2] genannt seien, für das Zivilrecht in Anspruch genommen, von den Anderen für das Strafrecht. In Ansehung der letzteren ist freilich zwischen der gemeinen Meinung, die festhaltend an der Forderung „keine Strafe ohne Schuld" eine Verschuldung in allen Fällen behauptet und aus den Haftungsnormen zu gewinnen sucht und Oetker zu scheiden, der in seiner Schrift in der Festgabe der Rostocker Juristenfakultät für Ihering 1892[3] aus den Haftungserscheinungen eines geschlossenen, vom 16. bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts reichenden Quellenkreises ein System der kriminellen Garantie ableitet und in Verwerfung des Satzes, daß es eine Strafe ohne Schuld nicht gebe, eine Garantenschaft des Haftbaren behauptet unabhängig davon, ob dieser in eigener Schuld oder schuldlos sei. Der Meinung Oetkers folgt L. Reuß.[4] Von Beling[5] wird der nicht durch eigenes Verschulden des Haftbaren bedingte Anspruch auf subsidiäre Haftung, auf Haftung dritter Personen für die Geldstrafen, die der Schuldige nicht erlegen kann, als steuerähnlicher Anspruch des Verwaltungsrechts bezeichnet. Für die gleiche Auffassung darf auch angerufen werden Bennecke-Beling.[6]

Erwägt man, daß die Annahme einer Garantenschaft, einer strafrechtlichen Verantwortlichkeit für Verschulden anderer einen Bruch mit dem Fundamentalprinzipe des Strafrechts bedeutete, daß vielmehr, da es eine strafrechtliche Haftung nur für eigenes Verschulden gibt, nur diejenige Haftung als Strafe anzusprechen ist, die durch Schuld des Haftbaren, durch ein selbständiges Delikt desselben bedingt erscheint, daß aber auch andererseits die Haftung, weil sie auf einem zivilrechtlichen Verhältnisse zwischen dem Täter und dem Haftbaren ruht, nicht deshalb zivilrechtlicher Natur ist, vielmehr aus dem Verhältnis des Staates zu dem einzelnen, aus dem öffentlichen Rechte, wenn auch nicht aus dem Strafrechte abgeleitet werden muß, so wird man den nicht durch Schuld des Haftbaren bedingten Anspruch des

1) Lehrbuch des Deutschen Strafrechts, 9. Auflage, S. 252, Bem. 5.
2) S. 228 ff.
3) Kriminelle und zivile Haftung Dritter nach Hessischen Rechtsquellen.
4) Die Haftung Dritter nach bayerischen, preußischen und Reichsstrafgesetzen 1900.
5) Grundzüge, S. 9 und 125.
6) § 61 II, 2 d cc S. 202.

Staates auf subsidiäre Haftung Dritter für Geldstrafe und Kosten als Anspruch des Verwaltungsrechts zu betrachten haben.

B. Wenn nunmehr die rechtliche Natur der Haftung Dritter nach den einzelnen Landesgesetzen bestimmt werden soll, so ist es in dem in keiner Weise zweifelhaften zivilrechtlichen Charakter der Haftung für die auszusprechende Entschädigung begründet, daß die folgenden Ausführungen sich nur mit der Haftung für Geldstrafe und Kosten befassen, daß sie ausscheiden von vornherein die lediglich die Entschädigung betreffenden Haftungen Sachsen-Weimars, der beiden Reuß, Schwarzburg-Rudolstadts und Sachsen-Meiningens.

1. Die Haftung Preußens, dessen Vorbild eine ganze Reihe Staaten, nämlich Coburg-Gotha, Schaumburg-Lippe, Lippe-Detmold, Waldeck-Pyrmont, Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, Braunschweig, Anhalt und Hamburg folgen, beruht auf F.D.G. § 11 und 12 und F.F.P.G. § 5. Die Haftung, deren Voraussetzungen im übrigen übereinstimmend geregelt sind, ist zunächst eine Haftung für den Fall des Unvermögens des Täters, eine subsidiarische also, führt aber, bei mangelnder krimineller Verantwortlichkeit des Täters, in eine unmittelbare Haftung über.

Es wurde bereits früher betont, daß nur diejenige Haftung als strafrechtliche in Anspruch genommen werden kann, bei der es möglich, sie auf Schuld, ein Delikt des Haftbaren zurückzuführen. Daß es nicht angängig erscheint, diese Schuld auf dem Wege einer praesumtio juris et de jure zu gewinnen, bedarf, angesichts des Wertes, den das moderne Strafrecht auf den Nachweis der Verschuldung legt, wohl keiner weiteren Begründung. Dagegegen bestehen gegen eine praesumtio juris in bezug auf die Schuld im Hinblick auf den zugelassenen Gegenbeweis keine Bedenken, da ja, um mit Liszt[1]) zu sprechen, durch die Präsumtion die rechtliche Bedeutung der präsumirten Tatsachen gerade besonders betont wird.

Das Verfahren der Überführung der Gegenbeweistatsachen in die Haftungssatzung zur Gewinnung eines Delikts als einer von Schuld umfaßten tatbestandsmäßigen rechtswidrigen Handlung[2]) erscheint daher an sich einwandfrei. Voraussetzung ist dabei freilich, daß feststeht, welche Tatsache als zu präsumirende übergeführt werden soll. Wenn die in dieser Richtung durch die alternative Fassung der Entlastungssachen bedingten Zweifel dahin gelöst werden, daß beide Tatsachen in die Haftungssatzung überzuführen sind, ergäbe sich für

1) Lehrbuch des Deutschen Strafrechts, 9. Aufl, S. 155.
2) Siehe Beling, L. v. B., S. 180.

das preußische Recht als Wortlaut des § 11 F.D.G. und des inhaltlich übereinstimmenden § 5 F.F.P.G. . . . . „ist haftbar zu erklären als (gemäß gesetzlicher Präsumtion) um die Tat wissend oder sie nicht verhindernd." Der Umstand, daß er um die Tat nicht wußte, und die demgemäß gegebene Widerlegung der ersten Alternative der Präsumtion vermöchte sonach den Haftbaren nicht zu befreien, wenn er die Möglichkeit hatte, die Tat zu verhindern. Er wäre zufolge der gegen ihn sprechenden Präsumtion der zweiten Alternative haftbar zu erklären. Damit ist aber unvereinbar die Fassung des Entlastungsbeweises im Gesetze, nach der Nichtwissen unter allen Umständen befreit, auch wenn Hinderungsmöglichkeit bestand. (§ 11 Abs. 2 F.D.G. „Wird festgestellt, daß die Tat nicht mit seinem Wissen verübt ist, *oder*, daß er sie nicht verhindern konnte, so wird die Haftbarkeit nicht ausgesprochen.") Die Überführung der Gegenbeweistatsachen in die Haftungssatzung zur Gewinnung eines Delikts muß hieran für Preußen scheitern. Dazu tritt noch als zweites hinderndes Moment der Umstand, daß die beiden Alternativen der Präsumtion sich nicht scharf von einander scheiden lassen, was doch gefordert werden müßte. Ist doch in dem Mitwissen der ersten Alternative schon etwas von dem Nichthindern trotz vorhandener Hinderungsmöglichkeit der zweiten Alternative enhalten.[1]) Der *strafrechtliche* Charakter der Haftung ist sonach für Preußen zu *verneinen* gegen die *gemeine Meinung*[2]) und auch gegen *Reuß*,[3]) der *Oetker* folgend, in Annahme einer Strafe ohne Schuld, die hier fraglichen Haftungen für das Strafrecht vindiziert und konstruiert als „Täter-Formelle Garantenschaft mit dem Haftausschließungsgrunde der Schuldlosigkeit und bezw. subsidiäre Täter-Garantenschaft im Gegensatz zur unmittelbaren,"

Da es, nach früher Gesagtem, auch nicht angeht, wegen ihres Ruhens auf einem zivilrechtlichen Verhältnisse zwischen dem Täter und dem Haftbaren, der Haftung zivilrechtlichen Charakter zuzuteilen, bleibt nur die Annahme, daß es bei der Haftung Preußens sich um einen *verwaltungsrechtlichen* Anspruch des Staates, einen Anspruch des Finanzrechtes handelt, bezweckend, dem Staate tunlichst den Eingang der Geldstrafe zu sichern, wobei auch der polizeiliche Gedanke der Prävention gegen das Unrecht mitwirksam sein mag.[4])

---

1) So auch in dieser Richtung *Reuß* loc. cit. § 21, S. 92.

2) So v. *Oehlschläger* u. *Bernhardt*, Note 3, *Fürst*, Note 1 u. *Günther* je zu § 11 F.D.G., *Ziebarth*, S. 339, *Dalcke*, Note 44 zu § 11 F.D.G., *Rotering*, S. 63 und *Eichhorn* bei Groschuff, Note 1 zu § 11 F.D.G.

3) loco citato, S. 99.

4) Siehe auch *Beling*, Grundzüge § 103, S. 125, der die nicht durch

2. Die Haftungen des bayerischen Rechts und zwar für die Landesteile rechts des Rheines gründen sich auf die Bestimmung der Art. 69 und 70 des F.G., die des pfälzischen Rechts dagegen, dem eine dem Art. 70 entsprechende Bestimmung fehlt, auf Art. 13 des F.St.G., der sich, ergänzt durch Art. 27, inhaltlich mit Art. 69 deckt.

Die Haftungen erscheinen und zwar die des Art. 69 und bezw. Art. 13 als subsidiäre, mittelbare, die des Art. 70 dagegen als alleinige Haftung, d. h. als solche Haftung, die von der Bestrafung des Täters überhaupt absieht, ohne daß sie seine Unzurechnungsfähigkeit voraussetzte.

a) Um zuerst von der Haftung des Art. 69 und bezw. 13 zu handeln, so betreffen die von den Gesetzen vorgesehenen Entlastungstatsachen hier den „Beweis", daß die Haftbaren nicht im Stande waren, den Forstfrevel zu verhindern bezw. das „Dartun", daß sie den Frevel nicht verhindern konnten. Eine Überführung dieser Entlastungstatsachen in die Haftungssatzung zur Gewinnung einer Schuld und eines Delikts müßte auch hier zu einer Inkongruenz zwischen Präsumtion und Fassung des Entlastungsbeweises führen. Wenn nach Überführung der Entlastungstatsache in die Haftungssatzung der Dritte . . . . . „als haftbar mit zu verurteilen ist als (gemäß gesetzlicher Präsumtion) den Frevel nicht hindernd," so ist dabei, da der Gesetzgeber ausweislich der Motive [1]) jede Beteiligung an dem Frevel, sei es auch nur durch Vorwissen, beim Haftbaren von vornherein als selbstverständlich ausschließt, im Hinblick nämlich darauf, daß dieses Vorwissen nach dem damals geltenden bayerischen St.G.B. in Art. 79 mit Strafe bedroht war, aus dem Begriffe des Nichthinderns das Vorwissen auszuscheiden. Andererseits aber fordert das Gesetz als Entlastungstatsache, daß die Dritten nicht im Stande waren, den Forstfrevel zu verhindern, also abstrakte Hinderungsunmöglichkeit, die aber, der Natur der Sache nach, auch die konkrete Hinderungsunmöglichkeit, also auch das Vorwissen, einschließt.

Die strafrechtliche Auffassung der Haftung aus Art. 69 und bezw. Art. 13 wäre daher zu verwerfen, auch wenn nicht die Motive eine solche Auffassung entschieden ablehnten, zu verwerfen gegen Reuß, dem von seinem Standpunkte aus die hier fragliche Haftung [2]) als

---

eigenes Verschulden bedingte landesrechtliche Haftung dritter Personen für die Geldstrafe, die der Schuldige nicht erlegen kann, als steuerähnlichen Verwaltungsanspruch des Staates bezeichnet, und Beling, L. v. V., S. 70.

1) Verhandlungen der bayer. Kammer der Abgeordneten 1845—1846 Beilageband I, 226 Abs. 3 von oben.

2) S. 114.

„formelle Haftung bei möglicher Schuld mit dem Haftausschließungsgrunde der Schuldlosigkeit" erscheint. Auch darf darauf hingewiesen werden, daß die communis opinio, Rechtsprechung sowohl wie Kommentare, ebenfalls den strafrechtlichen Standpunkt perhorresciert.[1]) Wenn dabei von der communis opinio, anknüpfend an die Fassung des Gesetzes „zivilverantwortlich" = zivilrechtlich verantwortlich und die Motive eine ziviliſtische Auffassung der Haftung verfochten wird, so ist zu sagen, daß auch hier die Annahme eines verwaltungsrechtlichen Charakters der Haftung die allein zu ziehende Konsequenz wäre, ja gewesen wäre schon auf Seiten des Gesetzgebers.

Um anschließend und ergänzend noch die abweichende Fassung der Gesetze in Art. 69 und 13 berühren, indem dort von dem Haftbaren zu seiner Entlastung ein „Beweisen", hier aber ein „Dartun" verlangt wird, so ist kein innerer Grund vorhanden, die beiden Ausdrücke nicht als völlig gleichbedeutend aufzufassen. Nach anderer Auffassung freilich stellt das „Dartun" gegenüber dem „Beweisen" das minus dar, indem nach der Meinung des Gesetzgebers der Richter, wo nur „Dartun" gefordert ist, gegenüber einem nicht strenggeführten Beweise, auch seine eigene Kenntnis der Verhältnisse ergänzend zur Geltung bringen kann.[2])

b. Anlangend die alleinige Haftung des Art. 70, so verficht die gemeine Meinung[3]), einschließlich der Rechtsprechung[4]), hier durchaus die strafrechtliche Auffassung.

Artikel 70 betrifft die Haftung bei Forstpolizeiübertretungen in dem früher berührten technischen Sinne, nämlich den im eigenen Walde begangenen Rechtsgefährden der Art. 75—78. Hinsichtlich dieser Forstpolizeiübertretungen hat nun gemäß Art. 70 der Waldbesitzer die Handlungen der in Art. 69 genannten Personen in der Art zu vertreten, daß ihn allein Strafe, Schadenersatz und Kosten treffen, ausgenommen er beweist, daß die Übertretung ohne sein Vorwissen

1) Aus den vorliegenden oberstrichterlichen Entscheidungen seien hier nur angeführt O.L.G.M. 28. 7. 81 (I, S. 457) und 9. 2. 86 (IV, S. 41) Obst. L.G. 4. 4. 03 (III, S. 274) und von den Kommentaren nur von Ganghofer-Weber Note 1 zu Art. 69 und Ritzmann Anm. 1 zu Art. 13, wonach die Haftbarkeit des Zivilverantwortlichen stets, auch insoweit sie sich auf die gegen den Frevler ausgesprochene Geldstrafe bezieht, rein zivilrechtlicher Natur ist und sich nicht als Strafe darstellt.

2) So Kammerverhandlungen 1846, 8. Beilagenband S. 421, 487, Obst. L.G. in dem letztzitierten Urteile vom 4. April 1903 (III, S. 274) und Ritzmann, Anm. 15 zu Art. 13.

3) So v. Ganghofer-Weber, Note 1 und Schwaiger § 5, je zu Art. 70.

4) Vertreten u. a. durch Erkenntnis des O.L.G.M. vom 26. 11. 91 (VI, S. 637).

geschah. Die Präsumtion ist hier das Vorwissen in der im Vorhergehenden bereits festgelegten Auffassung der Motive als Beteiligung am Frevel und demgemäß strafrechtlicher Natur. Eine Inkongruenz in der mehr berührten Art tritt nicht zutage. Der Haftung des Art. 70 ist strafrechtlicher Charakter zuzuerkennen, wenn auch in anderem Sinne wie Reuß[1]) es tut, wenn er die hier fragliche Haftbarkeit charakterisiert „als alleinige formelle Haftung bei möglicher Schuld mit dem Haftausschließungsgrunde der Schuldlosigkeit."

Für den Fall der Führung des Entlastungsbeweises sind nach gesetzlicher Vorschrift die Übertreter allein nach Maßgabe der einschlägigen Strafbestimmungen wider den Forstfrevel d. h. als Forstfrevler zu bestrafen und haben allein für den Schadenersatz sowie für die Kosten zu haften. Hiebei möchte zweifelhaft sein, ob nicht der Waldbesitzer neben den Frevlern, die in der Regel zu ihm in einem der von vornherein nur die Zivilverantwortlichkeit begründenden Verhältnisse des Art. 69 stehen werden, zivilverantwortlich zu erklären sei im Hinblick auf diesen Art. 69, der im Eingange besagt: „Als zivilverantwortlich sind außer dem Forstfrevler zu laden und als haftbar für Geldstrafe Wert- und Schadenersatz, dann für die Kosten mit zu verurteilen 1., die Ehemänner wegen der Frevel ihrer bei ihnen wohnenden Ehefrauen etc.". Diese Haftung des Waldbesitzers wird denn auch behauptet von v. Ganghofer-Weber[2]), der nicht annehmen kann, daß Art. 70 eine Durchbrechung des in Art. 69 aufgestellten Princips der Zivilverantwortlichkeit bedeute. Erwägt man jedoch, daß der Gesetzgeber, wie die Fassung des Gesetzes, der Gebrauch des Wortes „allein", unzweideutig ergibt, gegenüber dem seinen Entlastungsbeweis führenden Waldbesitzer jegliche Inanspruchnahme ablehnt, ablehnt nicht nur die Strafe, sondern auch die Geltendmachung einer etwaigen Zivilverantwortlichkeit — ein Standpunkt, der angesichts der vorliegenden Schädigung des Waldbesitzers nur Billigung heischt —, so wird man sich für die gegenteilige Auffassung zu entscheiden haben, nach der eine Zivilverantwortlichkeit lediglich anderer, dritter Personen, wie sie sich etwa aus dem Art. 69 ergibt, nicht aber des Waldbesitzers als des Geschädigten anzunehmen ist.[3])

3. Für das Recht Schwarzburg-Sondershausens (F.D.G. § 12 und 13, F.F.P.G. § 6) und Elsaß-Lothringens (Gesetz vom 28. April 80 §§ 3, 4, 26), welche je die primäre subsidiäre Haftung in

1) a. a. O., S. 126 u. 130.
2) S. 224, Note 1 zu Art. 70.
3) So auch mit Brater, Reuß loc. cit., S. 125 u. 126.

eine sekundäre unmittelbare Haftung übergehen lassen, darf ebenfalls strafrechtlicher Charakter der Haftung angesprochen werden. Die hier zugelassene Gegenbeweistatsache kann unbedenklich zur Gewinnung einer Schuld und eines Delikts in die Haftungssatzung übergeführt werden. Der Haftbare wird dann nach dem Wortlaute ... „haftbar erklärt als (gemäß gesetzlicher Präsumtion) nicht hindernd" und nach dem Wortlaut des im Gesetze formulierten Gegenbeweises ist er frei, wenn er die Tat nicht verhindern konnte. Eine Inkongruenz zwischen Präsumtion und Gegenbeweisthema, wie sie im preußischen Rechte zu konstatieren war, tritt hier nicht in die Erscheinung.

4. Nach den Bestimmungen Badens, die nur eine subsidiäre Haftung vorsehen und in § 14 des Gesetzes besagen: „Gegen ..... Personen ..... wird die Haftbarkeit ausgesprochen, sofern sie nicht nachweisen, daß sie die Tat nicht verhindern konnten" ist gleicher Weise strafrechtliche Haftung gegeben, was erst recht für die Bestimmungen Sachsen-Altenburgs gilt, laut denen die von Schuld umfaßte tatbestandsmäßige rechtswidrige Handlung von vornherein direkt d. h. ohne Präsumtion in die Haftungssatzung aufgenommen ist, wenn es im Gesetze vom 24. Dezember 1870 § 13 heißt: „Ist für verhaftet zu erklären, sofern der Diebstahl mit seinem Wissen verübt oder das Entwendete mit seinem Wissen in seinen Nutzen verwendet worden ist." Freilich stehen sich die beiden Alternativen der Haftung des sächsisch-altenburgischen Rechts begrifflich nicht gleich, indem nur die erste eine Diebstahlsschuld zum Gegenstande hat, die zweite aber ein Verschulden betrifft, das erst nach Vollendung des Diebstahls einsetzt und als ein des eigenen Vorteils wegen erfolgendes Ansichbringen mittels einer strafbaren Handlung erlangter Sachen im Sinne des § 259 R.St.G.B. zu bezeichnen sein dürfte. Dabei reiht sich auch für Sachsen-Altenburg an die subsidiäre eine unmittelbare Haftung.

5. Den Haftungssatzungen Hessens, die in Art. 4 und 5 F.St.G. ebenfalls subsidiäre neben unmittelbarer Haftung enthalten, und Württembergs, die in Art. 18 F.St.G. nur die subsidiäre Haftung vorsehen, wenn auch der Wortlaut für eine alleinige Haftung zu sprechen scheint [1]), endlich kann, beim Fehlen jeder Nachlassung eines Entlastungsbeweises, nur verwaltungsrechtlicher Charakter zuerkannt werden. [2])

1) Vergl. Beling, Strafgesetzgebung zu Art. 18, Note 2.

2) In Ansehung Württembergs für die Ablehnung der Haftung als krimineller Strafe Beling, Strafgesetzgebung, Seite 66, für die gleiche Meinung und auch Ablehnung eines zivilrechtlichen Inhalts der Haftung die Anweisung der Strafkammer des Landgerichts E. an Amtsgerichte in Württ. Z. fr. G., 44. Jahrg.,

II. Der Umstand nun, daß die Gesetzgebungen Preußens und der Masse der diesem im allgemeinen folgenden Staaten, aber auch Hessens Schwarzburg-Sondershausens und Elsaß-Lothringens ausdrücklich haftbar erklären lassen „unabhängig von eigener Bestrafung auf Grund dieses Gesetzes oder des § 361 Nr. 9 St.G.B.", veranlaßt dazu, wenigstens kurz das Verhältnis zu berühren, in welchem die auszusprechende Haftung zur Täterschaft und Teilnahme der Spezialgesetze und zur Bestimmung des § 361 Nr. 9 St.G.B., in welchem weiter die Bestimmung des § 361 Nr. 9 St.G.B. zur Täterschaft und Teilnahme der Spezialgesetze und endlich eine Mehrzahl von Haftungen der Spezialgesetze zu einander steht.

1. a) Soweit der Haftung verwaltungsrechtlicher Charakter innewohnt, unterliegt ein Ausspruch derselben zusammen mit einer Verurteilung als Täter oder Teilnehmer der Spezialgesetze oder mit einer Verurteilung aus § 361 Nr. 9 St.G.B. keinen Bedenken. Der Gesichtspunkt der Nichtdoppelbestrafung kommt nur in Frage, soweit der Haftung strafrechtliche Natur zuzusprechen ist. Ist nun diese Natur zu bejahen, wie für Elsaß-Lothringen, so handelt es sich bei der Haftung formell zwar um ein Nichthindern, materiell aber um eine Teilnahme an demselben deliktischen Vorgang, den die Zuwiderhandlung gegen Strafbestimmungen desselben Gesetzes als Täter oder Teilnehmer zum Gegenstande hat, eine Mittäterschaft oder Beihilfe, verübt durch Unterlassung. Die Zulässigkeit der sonach allerdings gegebenen Doppelbestrafung dürfte zu bejahen sein, da das Landesrecht als an die „Allgemeinen Lehren" des R.St.G.B., die freilich ein Verbot solcher Doppelbestrafung enthalten, gebunden nicht erachtet werden kann.

b) Die Bestimmung des § 361 Nr. 9 St.G.B. sodann hat zweifellos nicht selten gegenüber den Haftbarerklärungen der Spezialgesetze Ergänzungsfunktion. Man denke nur daran, daß Baden, Württemberg und auch Bayern nach Art. 69 lediglich eine subsidiäre Haftung kennen. In allen Fällen jedoch, in denen diese Funktion nicht Platz greift, in denen also die Vernachlässigung der geboteneu Aufsicht über Strafunmündige bereits durch die Anordnung der unmittelbaren Haftung ge-

S. 341 ff. Wenn die Anweisung weiter erklärt, daß der Rechtsgrund der Haftung des Herdenbesitzers als Haftbaren ein anderer sei, als der des Hirten und Täters, und sodann — worin ihr freilich nicht beizutreten ist — als Mittel, die Haftbarkeit des Herdenbesitzers zu verwirklichen, die Anwendung der Bestimmungen in Art. 10 bis 13 des Gesetzes vom 18. August 1879 betreffend die Zwangsvollstreckung wegen öffentlich-rechtlicher Ansprüche bezeichnet, kann über ihre Auffassung der Haftung als einer verwaltungsrechtlichen ein Zweifel nicht mehr bestehen.

troffen wird oder strafmündige Täter in Frage stehen, ist zuzugeben, daß, da es sich hier — strafrechtliche Natur der Haftung vorausgesetzt — ebenso wie bei der Anwendung des § 361 Nr. 9 leg. cit. um eine Vernachlässigung der gebotenen Aufsicht, um ein Unterlassungsdelikt handelt, idem factum in Frage steht und auf Bestimmung des Gesetzes eine Doppelbestrafung stattfindet, deren Anordnung dem Landesrecht gemäß § 2 Abs. 2 E.G. zum St.G.B. zusteht, zusteht im Hinblick auch auf § 361 Nr. 9 St.G.B., dessen Schlußsatz deutlich erkennen läßt, daß die Bestrafung aus dieser Bestimmung neben den Haftbarmachungen der Spezialgesetze eintreten sollte. Die vorliegende Doppelbestrafung ist für Bayern und Pfalz beseitigt, indem Art. 69. Abs. 3 und bezw. Art. 13 Abs. 2 verfügt, daß die als zivilverantwortlich erklärten Personen von der Haftung für die erkannten Geldstrafen frei sind, wenn sie aus Anlaß des betreffenden Frevels selbst auf Grund des § 361 Nr. 9 St.G.B. bestraft werden.

2. Was aber die Stellung des § 361, Nr 9 St.G.B. zur Täterschaft und Teilnahme der Spezialgesetze angeht, so stünde auch hier bei Täterschaft oder Teilnahme der Spezialgesetze einerseits und der Bejahung einer Zuwiderhandlung wider § 361, Nr. 9 R.St.G.B. andererseits nur Verschiedenheit der Begehungsformen, aber Einheit des deliktischen Tatbestandes in Frage. Eine, neben einer Bestrafung als Täter oder Teilnehmer der Spezialgesetze, aus dem Gesichtspunkte des § 361, Nr. 9, R.St.G.B. eintretende Bestrafung als eine Bestrafung wegen Teilnahme nach denselben Spezialgesetzen würde daher eine nach Reichsrecht unzulässige Doppelbestrafung darstellen. Demgemäß steht die herrschende Meinung mit gutem Grunde auf dem Standpunkte, daß der Strafvorschrift des § 361, Nr. 9 leg. cit. gegenüber Täterschaft und Teilnahme nur subsidiäre Bedeutung beiwohne.[1])

3. Um endlich das Verhältnis zu erwähnen, in welchem eine Mehrzahl von Haftungen der Spezialgesetze zu einander steht, so ergibt sich eine Kumulation solcher Haftungen, wenn dem Haftbaren mehrere, im Teilnehmerschaftsverhältnis befindliche Täter gegenüberstehen, zu welchen allen das haftungbegründende Verhältnis vorhanden ist. Das Nebeneinanderherlaufen dieser Haftungen bedarf keiner Begründung, soweit verwaltungsrechtliche Natur der Haftungen gegeben ist. Soweit aber der Haftung strafrechtlicher Charakter zukommt, bedeutet das Nebeneinanderbestehen der Haftungen, da es sich

1) So Olshausen zu § 361 Nr. 9, Note c und Oppenhoff-Delius zu § 361 9 Str.G.B., Note 67, und für Bayern und Pfalz v. Ganghofer-Weber, Note 7 zu Art. 50, Schwaiger, § 4 zu Art. 50, Ritzmann, Anm. 5 zu Art. 1 und O.L.G.M. 21. 12. 82 (II. S. 224).

nur um ein Delikt handelt, zu dessen Entstehung die mehreren Täter und der Haftbare, dieser durch Unterlassung, zusammenwirken, eine Strafenkumulation, die zwar dem Reichsrecht widerspricht, deren Anordnung aber auf dem hier fraglichen Gebiete dem Landesrechte unbedenklich zuzugestehen ist.

III. Um nun zum Schlusse einen Überblick über die Ausgestaltung der Haftung in den Landesgesetzen zu geben, so ist zunächst wiederholt und im einzelnen hinzuweisen auf die Gliederung der Haftung in mittelbare, unmittelbare und bezw. alleinige, dann aber, nachdem bei Besprechung des rechtlichen Charakters in der Aufführung der dem Haftbaren nachgelassenen Entlastungsbeweise bereits von dem nachträglichen Wegfallen der an sich begründeten Haftung, von dem Ausschluß der Haftung die Rede war, nur noch das bestimmte zivilrechtliche Verhältnis, auf dem sich, von der in einzelnen Fällen hinzutretenden Verschuldung abgesehen, die Haftung aufbaut, und endlich der Umfang der Haftung zu berühren. Aus Zweckmäßigkeitsgründen wird dabei die Besprechung der unmittelbaren und mittelbaren Haftung je miteinander verbunden.

Ein ziemlich buntscheckiges Bild ist es, das sich, voran in Ansehung der zivilrechtlichen haftungbegründenden Verhältnisse, also in Ansehung des Kreises der von vornherein überhaupt nur Haftbaren, aber auch in Ansehung des Umfangs der Verpflichtung ergibt.

1. Übereinstimmend mit Preußen, dessen Regelung keine besondere Abweichung von der Coburg-Gothas, Schaumburg-Lippes, Lippe-Detmolds, Waldeck-Pyrmonts, Anhalts, Oldenburgs, Braunschweigs, Hamburgs und der beiden Mecklenburg zeigt, lassen Elsaß-Lothringen und Sachsen-Altenburg haften die Gewalthaber, Aufsichts- oder Dienstberechtigten des Schuldigen, die zugleich Vorstände seiner Hausgenossenschaft sind, Sachsen-Altenburg und Elsaß-Lothringen von der hinzutretenden Verschuldung abgesehen und Elsaß-Lothringen in Ansehung der Hirten auch dann, wenn diese nicht zur Hausgenossenschaft des Haftbaren gehören. Sowohl nach dem preußischen wie nach dem elsässisch-lothringischen und sächsisch-altenburgischen Rechte geht die primäre subsidiäre Haftung in eine sekundäre unmittelbare Haftung über, wenn der Täter wegen mangelnder Strafmündigkeit oder Einsicht in die Strafbarkeit seiner Handlung, nach preußischem und elsässisch-lothringischem Rechte auch wenn der Täter wegen mangelnder freier Willensbestimmung nicht verurteilt werden kann.

Hessen, Baden und Schwarzburg-Sondershausen — die beiden Letztgenannten von der weiter geforderten Verschuldung auch hier abgesehen — bezeichnen als haftbar neben dem Täter die Gewalthaber, welche zugleich Vorstände der Hausgenossenschaft des Täters sind, und zwar Baden des eines Forstdiebstahls, einer Weideübertretung oder einer Beschädigung im Walde schuldigen Täters, Hessen und Schwarzburg-Sondershausen des Schuldigen allgemein, Hessen in Ansehung der Dienstberechtigten jedoch mit der Einschränkung, daß die strafbare Handlung in Ausführung der Dienstverrichtung geschah. Nur macht Hessen die Haftung der Privatpersonen und Gemeinden für die angenommenen Hirten davon unabhängig, ob die Hirten auch zur Hausgenossenschaft ihrer Herren zählen.

Während die badische Gesetzgebung eine unmittelbare Haftung nicht kennt, stimmen die hessische und schwarzburgisch-sondershäusische Gesetzgebung darin überein, daß sie diese unmittelbare Haftung eintreten lassen für die Fälle der mangelnden Strafmündigkeit und mangelnden freien Willensbestimmung des Täters. Doch normiert Schwarzburg-Sondershausen hierbei — wozu es berechtigt erachtet werden muß[1] — die Strafmündigkeit, abweichend vom Strafgesetzbuch, auf das 14. Lebensjahr und Hessen erstreckt die unmittelbare Haftung noch auf diejenigen Fälle, in welchen wegen mangelnder Einsicht auf Grund der §§ 56 und 58 St.G.B. der Täter freizusprechen ist.

Soweit eine Haftung der Gewalthaber und Aufsichtsberechtigten besteht, darf allgemein darauf hingewiesen werden, daß sowohl die Ehefrau wie die großjährigen Kinder nach B.G.B. der Gewalt und Aufsicht des Ehemannes und Vaters nicht mehr unterworfen sind.[2] Dagegen gilt solches Unterworfensein gemäß der Mehrzahl der Gesindeordnungen für das Gesinde wie z. B. gemäß der hamburgischen Dienstbotenordnung vom 7. Dezember 1898[3] § 10 und 11, inhaltlich deren der Dienstbote der Dienstherrschaft Gehorsam schuldig ist und nicht das Recht hat, sich ohne Erlaubnis der Dienstherrschaft vom Hause zu entfernen.

Nach bayerischem Rechte sind Dienstboten nicht der Gewalt des Dienstherrn unterstellt, wenn nicht — was bei minderjährigen Dienstboten manchmal vorkommt — eine ausdrückliche oder stillschweigende Unterstellung unter die väterliche Zucht des Dienstherrn vorliegt.[4]

1) So auch Frank S. 5, Anm. VI zu § 2 E.G.

2) Übereinstimmend Ritzmann, Anm. 5 zu Art. 1 und Frank zu § 361 Anm. IV, Seite 494.

3) G.S. 1898, I. S. 199 ff.

4) So Ritzmann, Anm. 5 zu Art. 1.

Württemberg, dem eine unmittelbare Haftung fremd, kennt lediglich eine subsidiäre Haftung der Gemeinden und Privatpersonen als Dienstherrn einer Weideübertretung schuldiger Hirten; Sachsen-Meiningen dagegen sowohl eine subsidiäre als eine unmittelbare Haftung: der ersteren unterliegen, von der Frage der Verschuldung abgesehen, Dienstherrschaften und Hauswirte einer Forstentwendung schuldiger Dienstboten und Hausgenossen; die unmittelbare Haftung aber ergreift, von der Verschuldung auch hier abzusehen, die Ehemänner, Eltern, Erzieher oder Lehrherren einer Forstentwendung schuldiger Ehefrauen, Kinder in väterlicher Gewalt, Pflegekinder oder Lehrlinge.

Eine besondere Stellungnahme zeigt die Gesetzgebung Bayerns, übereinstimmend für die Landesteile rechts des Rheines und für die Pfalz. Sie hat nicht allgemeinere Begriffe wie den des Gewalthabers, Aufsichtsberechtigten usw. aufgestellt, die Unterordnung unter diese Begriffe der Praxis der zur Gesetzesanwendung berufenen Gerichte überlassend. Im Wege einer reichen Kasuistik vielmehr bestimmt die bayerische Gesetzgebung genau den Kreis der Haftbaren.

Nach Art. 69 des bayerischen und Art. 13 des pfälzischen Gesetzes haften in Ansehung *aller* unter dem Begriffe „Frevel" zusammengefaßten Forstrügesachen, nämlich der Entwendungen, Beschädigungen und Polizeiübertretungen die Ehemänner für die bei ihnen wohnenden Ehefrauen, die Väter und nach deren Tode die Mütter für die bei ihnen wohnenden und noch unverheirateten Kinder (leiblichen Kinder, Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder), die Vormünder und Kuratoren sowie überhaupt die, denen Minderjährige in Pflege gegeben, für die bei ihnen wohnenden Pflegebefohlenen, die Dienstherrschaften für die bei ihnen wohnenden Dienstboten, für die aufgestellten Hirten oder Hüter jedoch nur insoweit, als der Frevel bei deren Dienstverrichtung geschah, die Lehrmeister und Gewerbsleute für ihre Zöglinge, Gesellen und Gehilfen, solange diese Personen unter ihrer Aufsicht stehen und endlich die Geschäftsgeber für ihre Arbeiter und Geschäftsträger, wenn der Frevel in oder bei der Ausführung der aufgetragenen oder anvertrauten Verrichtungen geschah.

Als Kuratoren im Sinne der vorstehenden Bestimmungen werden unter der Herrschaft des B.G.B. die Pfleger zu betrachten sein.[1] Nicht mehr praktisch erscheint dagegen heute die Haftung der Gewerbsleute *für ihre Gesellen und Gehilfen*. Das Gesetz macht hier die Haftung davon abhängig, daß die letzteren Personen unter

1) Ebenso *Reuß*, Seite 11, Fußnote 4.

der Aufsicht der Ersteren stehen. Nun ist aber mit der Einführung der Reichsgewerbeordnung eine neue Regelung des Verhältnisses zwischen selbständigen Gewerbetreibenden und ihren gewerblichen Arbeitern eingeteten. Nach § 105 Gew.Ordn. stehen bei Festsetzung ihrer Rechtsbeziehungen Arbeiter und Arbeitgeber sich gleichberechtigt gegenüber, ein Resultat, das auch durch die Vorschriften des § 121 leg. cit., nach welchen Gesellen und Gehilfen verpflichtet sind, den Anordnungen der Arbeitgeber in bezug auf die ihnen übertragenen Arbeiten und häuslichen Einrichtungen Folge zu leisten, zu häuslichen Arbeiten aber nicht angehalten werden können, nicht berührt wird, da diesen Vorschriften nur der Charakter privatrechtlicher Bestimmungen zukommt, und ebensowenig berührt wird durch die etwaige Tatsache, daß die Gesellen und Gehilfen bei dem Meister Kost und Wohnung haben. Die Konsequenz der Bestimmung des § 105 G.O. ist demnach, daß die Gesellen und Gehilfen kraft Gesetzes nicht mehr unter der Aufsicht ihrer Arbeitgeber und Gewerbsmeister stehen. Damit entfällt aber die Haftung der Gewerbsleute für die Frevel ihrer Gesellen und Gehilfen.[1])

Anders dagegen steht es mit den Lehrlingen. Sie sind nicht der Aufsicht der Lehrherren durch die G.O. entrückt worden. Im Gegenteil unterwirft sie der § 127a G.O. ausdrücklich der „väterlichen Zucht" des Lehrherrn. Sonach ist die Haftung der Lehrmeister für die Frevel ihrer Zöglinge = Lehrlinge als weiter bestehend anzusprechen.[2]) Doch endet die Aufsicht über den Zögling = Lehrling und damit die Haftung nicht immer erst mit dem Austritt aus der Lehre. Sie endet allerdings erst mit diesem Zeitpunkte, wenn der Lehrling in die häusliche Gemeinschaft des Lehrherrn aufgenommen ist, in denjenigen Fällen jedoch, in denen eine solche Aufnahme des Lehrlings in die häusliche Gemeinschaft nicht vorliegt, schon dann, wenn der Lehrling, nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit, die Arbeitsstätte verlassen hat.[3])

In allen angeführten Fällen ist die Haftung nur eine subsidiäre neben dem Täter. Daß aber auch das bayerische Recht eine direkt eintretende, eine alleinige Haftung kennt, und zwar des Waldbesitzers bei bestimmten Forstpolizeiübertretungen, ist bereits eingehend behandelt.

---

1) So auch O.L.G.M. 14. 7. 92 (VII. S. 238), Ritzmann, Anm. 12 zu Art. 13 und v. Ganghofer-Weber, Note 12 zu Art. 69.

2) So Ritzmann und v. Ganghofer-Weber am ebenzitierten Orte.

3) Übereinstimmend Ritzmann, Anm. 12 zu Art. 13 und Schwaiger, § 11 zu Art. 69. A.M. v. Ganghofer-Weber, Note 12 zu Art. 69.

2. Anlangend den Umfang der Haftung, so begreift diese in allen genannten Staaten, außer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Weimar, Schwarzburg-Rudolstadt und den beiden Reuß, — für Elsaß-Lothringen allein weiter davon abhängig, daß der Haftbare zugleich gesetzlicher Vertreter des Täters ist — wie die erkannten Geldstrafen so die Gerichtskosten. Nur die Gesetzgebung Sachsen-Altenburgs, neben der Sachsen-Meiningens, verneint eine Haftung für die Gerichtskosten.

Zu dieser Haftung für Geldstrafen und Gerichtskosten tritt in allen Staaten, die überhaupt einen Ausspruch über die Entschädigung im Forstrügeverfahren kennen, die Haftung für die erkannte Entschädigung, mag diese sich nun, wie in Preußen und den ihm folgenden Staaten, lediglich als Wertersatz, in Braunschweig und Elsaß-Lothringen neben einem Ersatzgelde, oder als Wert- und Schadensersatz, wie in Bayern, oder allgemein als Schadenersatz, wie in Hessen und Sachsen-Meinungen, darstellen.

Dabei bestimmt sich, was unter „Gerichtskosten" zu verstehen, vom Standpunkte der Forstrügeverfahrensgesetze[1]) in Folge subsidiärer Geltung der R.St.P.O. in allen Staaten, abgesehen von Bayern, Pfalz, Hessen, Württemberg und Baden, nach § 497 R.St.P.O. und den einschlägigen Bestimmungen des Gerichtskostengesetzes.

Bayern und zwar für die Pfalz legt in Art. 12 dem Straffälligen lediglich die Kosten zur Last, welche auf die Verfolgung und Aburteilung der strafbaren Handlung erlaufen. Unzulässig ist daher die Verurteilung des Frevlers und demgemäß des Haftbaren in die Kosten des Strafvollzugs. Diese fallen der Staatskasse zur Last.[2])

Die gleiche Bestimmung wie Art. 12 enthält Art. 68 für Bayern rechts des Rheines. Auch hier ist somit (im Gegensatz zu § 497 St.P.O.) eine Verpflichtung zur Tragung der Kosten der Strafvollstreckung ausgeschlossen.[3]) Im Übrigen bestimmt sich für Bayern das Kostenwesen, auch gemäß Art. 27 des bayerischen Gebührengesetzes[4]), nach dem Gerichtskostengesetz.

Besondere Gebührensätze enthält das hessische Recht in Art. 26.

---

1) Von der Möglichkeit einer anderweitigen landesgesetzlichen Regelung an anderer Stelle — so enthält § 9 des braunschweig. A.G. z. G.K.G. in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. September 1899 (G.V.Slg. 1899 Nr. 89, S. 845) vom G.K.G. abweichende Gebührensätze — wird hier abgesehen.

2) Übereinstimmend Ritzmann, Anm. 5 zu Art. 12 und auch Obst. G.H., Nr. 130 (IV. S. 484), O.L.G.M. 28. 7. 85 (III. Seite 492).

3) So auch O.L.G.M. 28. 7. 85 und 29. 1. 86 (III. 492 und IV. 29) und v. Ganghofer-Weber zu Art 68 Note 2. A. M. freilich Reuß, Seite 224.

4) G.V.Bl. 1899, S. 911.

Württemberg (Art. 35 F.St.G. und 34 F.P.G.) und Baden (§ 16) allein bringen lediglich die veranlaßten besonderen Auslagen der Staatskasse in Ansatz, Württemberg gegen „den Angeklagten, der in die Kosten verurteilt wird", Baden gegen „den Verurteilten sowie denjenigen Angeklagten, dessen Einspruch nach § 452 Abs. 1 R.St.P.O. verworfen wird", mithin in übereinstimmender Regelung, da das Wort „Angeklagter" nicht im engen Sinne der R.St.P.O. zu fassen und auch derjenige, dessen Einspruch nach § 452 Abs. 1, R.St.P.O. verworfen wird als (durch den Strafbefehl in Verbindung mit dem Urteile in die Kosten) Verurteilter zu betrachten sein dürfte.

Nach württembergischem und badischem Rechte fallen unter die veranlaßten besonderen Auslagen, welche hier allein von Gerichtskosten in Ansatz zu bringen sind, anders, wie nach § 79, Ziffer 1 des G.K.G., nicht die Schreibgebühren, die Gebühren für die von Amtswegen zu erteilenden Ausfertigungen und Abschriften.[1])

§ 6. c) Der Anspruch auf Entschädigung und auf Haftung für diese als Nebenanspruch des Forstrügeverfahrens.

1. Schon im Hinblick auf den Ort seiner Regelung, E.G. zum B.G.B. Art. 107, kann für den dem Forstrügeverfahren überwiesenen Anspruch auf Entschädigung und auf Haftung für die Entschädigung allein zivilrechtliche Natur angesprochen werden.

2. Der dem Forstrügeverfahren überwiesene Anspruch auf Entschädigung ist nicht notwendig identisch mit dem durch die schädigende Handlung begründeten Entschädigungsanspruch in seiner Totalität. Wenn, wie an anderer Stelle auszuführen sein wird, die Landesgesetzgebung für befugt zu erachten ist, den Anspruch des beschädigten Waldbesitzers auf Ersatz des Schadens, der durch das Zuwiderhandeln gegen ein zum Schutze von Grundstücken erlassenes Strafgesetz verursacht wird, trotz seines bürgerlich-rechtlichen Charakters, dem ordentlichen Zivilrechtswege zu entziehen und im Straf(Forstrüge)verfahren verbescheiden zu lassen, so muß es auch der Landesgesetzgebung freistehen, den Umfang zu bestimmen, in welchem sie über den Anspruch im Forstrügeverfahren entschieden haben will. (Art. 107 E.G. zum B.G.B.). Soweit die Landesgesetzgebung im Forstrügeverfahren nur über einen Teil des Entschädigungsanspruchs, zum Beispiel nur über den Wertersatz, entscheiden läßt, wird in Ansehung des Restes des Anspruchs die

1) So auch Cleß, Württ. G.Bl. XXI, S. 222, Lstn. l. c. XVII, S. 63, Elben zu Art. 35, Note 3, und Justiz-Ministerialerlaß vom 25. Mai 1880, betreffend die Erhebung und Verrechnung der Schreibgebühren, Ziffer 2 in Württ. G.Bl. XVII, S. 323.

Zuständigkeit der Zivilgerichte nicht berührt, sodaß es der von Preußen in § 9 F. T. G. getroffenen ausdrücklichen Bestimmung „der Ersatz des außer dem Werte des Entwendeten verursachten Schadens kann nur im Wege des Zivilprozesses geltend gemacht werden" überhaupt nicht bedurft hätte, um die Zivilgerichte als zuständig erscheinen zu lassen.

In Ansehung des Umfanges der Entscheidung über die Entschädigungsfrage lassen sich unter den Einzelstaaten drei Gruppen unterscheiden, je nachdem über den ganzen Schaden bei allen Forstrügesachen oder den ganzen Schaden bei einzelnen Forstrügesachen oder aber nur einen Teil des Schadens bei einzelnen Forstrügesachen entschieden wird.

Zu der ersteren Gruppe zählen das Königreich Sachsen, Württemberg, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Weimar, Reuß Älterer Linie, Reuß Jüngerer Linie, Schwarzburg-Rudolstadt, Bayern und Pfalz. Für Württemberg ergibt sich nunmehr, anders, wie nach dem früheren Artikel 37 F.P.G., der bestimmte: „Anspruch auf Erstattung des durch eine Zuwiderhandlung gegen dieses Gesetz entstandenen Schadens ist im Zivilrechtswege geltend zu machen," die Anwendung des Art. 20 F.St.G. auch auf Forstpolizeiübertretungen einwandfrei aus Art. 34 F.P.G. [1]) Freilich ist zu beachten, daß anlangend Bayern dabei abgesehen wird von der kleinen Zahl der Forstpolizeiübertretungen im engeren besonderen Sinne, unter denen das bayerische Recht für die Landesteile rechts des Rheines versteht „die im eigenen Walde begangenen Rechtsgefährden der Art. 75 bis 78" und die nur in Ansehung der etwa verwirkten Strafe, nicht aber auch der verwirkten Entschädigung, über welche zu erkennen allein die Zivilgerichte berufen sind (Art. 64), das Forstrügegericht zu beschäftigen haben, und weiterhin zu beachten, daß, was Reuß Älterer Linie betrifft, die Entscheidung über die Entschädigung nur unter der Voraussetzung erfolgt, daß der zuzuerkennende Schadensersatz einen gewissen Betrag, den von 300 Mk. und und bezw. 50 Mk., nicht überschreitet.

Die zweite Gruppe umfaßt diejenigen Staaten, welche zwar stets über den ganzen Schaden, aber nur bei einzelnen Forstrügesachen entscheiden lassen. Es sind dies Hessen, soweit es sich um Forstdiebstähle, Forstbeschädigungen oder Weidefrevel, Braunschweig und Elsaß-Lothringen, soweit es sich um Weidefrevel, Schwarzburg-Sondershausen, soweit es sich allgemein um Forstpolizeiübertretungen handelt. Zu erwähnen ist jedoch, daß in Ansehung der Forstpolizeiübertretungen

1) So auch Beling, Strafgesetzgebung, Note 2 zu Art. 20 F.St.G., sowie Elben zu Art. 20 leg. cit.

des schwarzburgisch-sondershäusischen Rechts die Zusprechung der Entschädigung in Form einer Buße erfolgt, die den Betrag von 100 Mk. nicht übersteigen darf und die Geltendmachung jedes weiteren Entschädigungsanspruches ausschließt, sowie, daß die Entschädigung bei den Weidefreveln des braunschweigischen und elsässisch-lothringischen Rechts als „Ersatzgeld" zugesprochen wird, das gesetzlich festgelegt ist und, zugesprochen, nur nach ersterem Rechte an der Geltendmachung weitergehender Ansprüche vor dem Zivilrichter hindert.

Die dritte Gruppe endlich, welche eine Entscheidung nicht über den ganzen Schaden, sondern nur über einen Teil des Schadens, nämlich über den Ersatz des Wertes des Entwendeten, nicht aber auch eines etwa darüber hinaus bestehenden Schadens anordnet bei einzelnen Forstrügesachen und zwar denjenigen Forstrügesachen, die den Forstdiebstahl zum Gegenstande haben, besteht aus den Staaten Preußen, Coburg-Gotha, Schaumburg-Lippe, Lippe-Detmold, Oldenburg, Anhalt, Sachsen-Altenburg und Lübeck.

3. Freilich erscheint, auch soweit formell über den ganzen Schaden eine Entscheidung gefällt wird, der auszusprechende „Schadensersatz" nicht immer als ein Schadensersatz im eigentlichen Sinne, als ein Ersatz des ganzen Schadens, den der Eigentümer im konkreten Falle durch die schädigende Handlung erlitten hat. In einzelnen Fällen — in Betracht kommt, abgesehen von den bereits hervorgehobenen Fällen der Entschädigung bei Weidefreveln des braunschweigischen und elsässisch-lothringischen Rechts, nur noch das bayerische Recht, allerdings sowohl für die Landesteile rechts des Rheines wie für die Pfalz — ist der auszusprechende „Schadensersatz" vielmehr nur ein fiktiver, vom Gesetze ein für allemal, ohne Rücksicht auf den tatsächlich in concreto gestifteten Schaden, im voraus in Anknüpfung an gewisse Tatbestände festgelegter. So sehen wir den Schadenersatz einfach bestimmt einmal auf einen Teil oder ein Vielfaches des in den Wertbestimmungstabellen niedergelegten Wertes (Bayern Art. 83, 84, 86 und bezw. Pfalz Art. 20, 22, 23), das andere Mal auf die Hälfte der wegen Weidefrevels erkannten Geldstrafe (Bayern Art. 88, Pfalz Art. 26) und wieder auf ein genau im Gesetze ziffernmäßig bezeichnetes Ersatzgeld, (Braunschweig § 70, 73, Elsaß-Lothringen § 23) bestimmt. Nur ausnahmsweise findet sich dabei die Belassung eines gewissen Spielraumes und Bestimmung des Schadenersatzes auf ein Zwanzigstel bis zum vollen Betrag des Wertes. (Bayern Art. 95, Pfalz Art. 33). In diesen Fällen erschöpft sich der Inhalt des Schadensersatzes, für die Entscheidung des Strafrichters, in der vom Gesetze bestimmten Summe.

Soweit jedoch — und es ist dies die Regel — der zuzuerkennende „Schadensersatz" sich als Ersatz des im einzelnen Falle dem Beschädigten durch die schädigende Handlung zugefügten Schadens darstellt, bestimmt sich sein Umfang, da ein Anspruch bürgerlich-rechtlichen Charakters in Frage steht, naturgemäß nach dem bürgerlichen Rechte, dem B.G.B., und zwar § 252 B.G.B. Soweit freilich die einzelnen Landesgesetze, so Sachsen-Altenburg in § 18 Abs. 4 des Gesetzes vom 24. Dezember 1870, Sachsen-Weimar in § 3 des Gesetzes vom $\frac{27.\ 12.\ 70}{27.\ 2.\ 72}$, Reuß Jüngerer Linie in § 3 der Verordnung vom 27. Dezember 1870 und Schwarzburg-Rudolstadt in § 3 des Gesetzes vom 27. Dezember 1870, über den Umfang des Schadensersatzes bestimmen, haben diese Bestimmungen, im Hinblick auf Art. 107 des E.G. zum B.G.B., auch unter der Herrschaft des B.G.B. weiterhin Geltung zu beanspruchen. Die Bestimmungen betreffen übrigens im wesentlichen auch nur die Berücksichtigung des entgangenen Gewinnes, wie § 252 B.G.B., indem sie übereinstimmend besagen: sächsisch-altenburgisches Gesetz vom 24. Dezember 1870 § 18 Abs. 4: „Bei Ausmittelung des Schadens ist nicht bloß Rücksicht zu nehmen auf den gegenwärtigen Verlust, sondern auch auf die vernichtete oder geschmälerte Hoffnung des Nachwuchses, insbesondere infolge etwaigen gestörten Zusammenhangs der Kulturen, insoweit der hieraus hervorgehende Verlust sich mit Zuversicht berechnen läßt und nicht durch neue Ansaat oder neue Pflanzung sofort gehoben werden kann. Was aus Anlaß der Beschädigung auf die neue Saat oder Pflanzung verwendet werden muß, kommt mit in Anschlag."

Was von dem zuzuerkennenden „Schadensersatze" gesagt ist, gilt für den zuzuerkennenden „Wertersatz." Auch sein Inhalt ist nicht immer der gleiche. An sich ist der Begriff des Wertersatzes — Wertersatzes im Gegensatze zu dem darüber hinausgehenden Schadensersatz — zu fassen als Ersatz des Wertes, den die dem Eigentümer entzogene Sache zur Zeit der Entziehung hatte, mithin als Ersatz des gemeinen oder Verkaufswertes.[1]) In dieser Beziehung darf auch verwiesen werden auf die hessische Ausführungsverordnung vom 2. November 1904 zum Gesetze das Verfahren in Forst- und Feldrügesachen betreffend, besagend in § 4: „Bei der Abschätzung eines entwendeten Gegenstandes ist der Verkaufswert (gemeine Wert) zu ermitteln, welchen die Sache zur Zeit des Frevels hatte. Bei Festsetzung der Höhe des Schadens ist auch der entgangene Gewinn nach

1) Vergl. Ritzmann, Anm. 1 zu Art. 12 des pfälzischen Rechts.

Maßgabe des § 252 B.G.B. zu berücksichtigen." Auf dem Standpunkte solcher Auffassung stehen denn auch eine Reihe Staaten, die über den Begriff eine Bestimmung überhaupt nicht treffen, wie Königreich Sachsen, Württemberg, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Weimar, Reuß Jüngerer Linie, oder, wie Reuß Älterer Linie und Schwarzburg-Rudolstadt, die Feststellung der Entschädigung dem freien richterlichen Ermessen überlassen, oder, wie Oldenburg und Sachsen-Altenburg, sich beschränken, zu sagen, daß die örtlichen Preise bei Bestimmung des Wertersatzes zugrunde zu legen seien.

Anders ist es dagegen mit denjenigen Staaten die, wie Preußen und ihm folgend Coburg-Gotha, Schaumburg-Lippe, Lippe-Detmold, Schwarzburg-Sondershausen, Elsaß-Lothringen, Lübeck und endlich Bayern und Pfalz, als „Wertersatz" den Ersatz eines fiktiven Wertes erscheinen lassen, der sich entweder aus dem Gesetze selbst oder aus Wertbestimmungstabellen der Forstbehörden ergibt, die in dem Gesetze anwendbar erklärt sind. Nur Wertbestimmungstabellen, hier Forsttaxen genannt, deren Wert immer ein fiktiver ist, mag er sich auch im einzelnen Falle mit dem gemeinen Werte nahezu decken, und erst in Ermangelung solcher Forsttaxen örtliche Preise geben Maß für Preußen und die ihm folgenden Staaten, ebenso auch Bayern und Pfalz, wenn abgesehen wird davon, daß in Fällen des Art. 82 des bayerischen und des Art. 18 des pfälzischen Rechts ein ziffernmäßiges Minimum des zuerkennenden Wertes in anderer Weise bestimmt ist.

Um den Einfluß der Zurücknahme des Entwendeten auf die Aussprechung der Verpflichtung zu berühren, so ist zunächst diese Zurücknahme im allgemeinen Sache der Willkür der Beschädigten, da diesem das Recht auf Leistung des Wertersatzes mit der Entwendung entsteht und er daher nicht gehalten sein kann, an Stelle dieses Wertersatzes das Entwendete, ein aliud anzunehmen.[1]) Die Zurücknahme des Entwendeten wird von dem Beschädigten nur da nicht verweigert werden können, wo das Gesetz ausnahmsweise primär eine Verurteilung des Täters zur Zurückgabe vorsieht, nämlich das Gesetz von Reuß Älterer Linie vom 7. Mai 1879 § 13 („Rückgabe des Entwendeten, soweit dies noch vorhanden ist, bezw. Ersatz des Wertes") und das sächsisch-meiningische Gesetz vom 25. Juni 1894 Art. 15 („ . . . . das Entwendete oder dessen Wert zu ersetzen").

Daß aber, wenn der Beschädigte sich zur Zurücknahme des Entwendeten verstanden hat, der Wert des Zurückgenommenen auf den

1) So auch R.G. II, 24. 4. 85 (E. XII., 158) in seiner Auslegung des § 9 des preußischen F.D.G. u. auch Schönfeld, S. 33, Eichhorn Note 3, Rotering, S. 56.

auszuspechenden Wert in Anrechnung zu bringen und deshalb unter Umständen auf Ersatz durch den Strafrichter überhaupt nicht zu erkennen ist, ergibt sich daraus, daß auf den Entschädigungsanspruch als unzweifelhaft zivilrechtlichen Anspruch die Grundsätze des Zivilrechts Anwendung zu finden haben, welche eine Bereicherung des Beschädigten nicht vorsehen. Für Bayern und Pfalz ist solche Anrechnung zudem besonders verfügt (Art. 66 und bezw. 12 Abs. 2). In Ansehung Württembergs ergibt sich die hier vertretene Auffassung auch aus den Motiven des Gesetzes zu Art. 20, die [1]) besagen: „Selbstverständlich ist jedoch, daß der Bestohlene mehr nicht erhalten soll als den ihm gestohlenen Wert, daß also bei Rückempfang der Wert des Zurückempfangenen aufzunehmen und folgeweise unter Umständen eine Verpflichtung zum Wertersatz überhaupt nicht auszusprechen ist." [2])

Ein anderes gilt nur, auf Grund ausdrücklicher Anordnung, für Preußen (F.D.G. § 9) und die ihm hier folgenden Staaten Coburg-Gotha, Schaumburg-Lippe, Lippe-Detmold, Waldeck-Pyrmont, Anhalt, Sachsen-Altenburg, Oldenburg, Lübeck, Schwarzburg-Sondershausen und Elsaß-Lothringen. Für diese Rechtsgebiete hat, wie die Fassung der Gesetze, der Gebrauch der Worte „In allen Fällen" unzweideutig kund tut, der Gesetzgeber ausdrücklich die Berücksichtigung einer etwa vorliegenden Zurücknahme des Entwendeten, ja allgemein die Berücksichtigung aller nachträglich eingetretenen, den Entschädigungsanspruch nach den Grundsätzen des Zivilrechts berührenden Umstände für das Strafverfahren abgelehnt. Der Wertersatz ist unter allen Umständen im Strafverfahren auszusprechen, selbst auf die Gefahr hin, daß seine Vollstreckung, der der Verurteilte durch dem Zivilrechte entnommene Einwände nicht begegnen kann, zu einer Bereicherung des Beschädigten führen sollte. [3])

Die Ausgleichung der etwa im einzelnen Falle durch Zusprechung des Wertersatzes geschaffenen Bereicherung des Beschädigten ist dem nachfolgenden Zivilprozeß vorbehalten. Der auf § 812 B.G.B. zu stützenden Rückforderungsklage des Verurteilten könnte der Beschädigte sich nicht entziehen, da eine Bereicherung des Beschädigten nicht in der Absicht des Gesetzgebers liegt, der, um Weiterungen abzuschneiden,

---

1) Abgedruckt im Württ. G.Bl. XVI., S. 279 ff.

2) So auch Elben zu Art. 20, Note 1.

3) So auch für Preußen das R.G. II. im letztzitierten Urteile (E. XII., 158), v. Oehlschläger und Bernhardt, Note 1, Fürst, Note 1, Eichhorn, Note 2 und 3 je zu § 9 F.D.G., Rotering, S. 56, Günther, S. 40, Fridolin, S. 40, und Mücke, S. 27. A. M. freilich in Ansehung der Zurücknahme und des Verzichts Schönfeld, S. 33.

lediglich eine Verfahrensvorschrift für den Strafrichter gibt.[1]) Dieser Auffassung gibt das Recht Schwarzburg-Sondershausen noch besonders Ausdruck, indem sein § 9 F.D.G. der Anordnung des preußischen Rechts, F.D.G. §. 9: „In allen Fällen ist neben der Strafe die Verpflichtung des Schuldigen zum Ersatze des Wertes des Entwendeten an den Bestohlenen auszusprechen" nach hinzufügt: „Sollte auch das gestohlene Holz im Walde geblieben oder dem Bestohlenen ausgeantwortet sein."

Voraussetzung der Zusprechung des Wertersatzes durch den Strafrichter ist sonach für Preußen und die ihm folgenden Staaten allein, daß ein „entwendeter" Gegenstand gegeben, es also nicht bei einem Versuche der Entwendung geblieben, vielmehr zur Abtrennung des Holzes vom Stamme gekommen ist.[2])

§ 7. Die Zulässigkeit der Mitüberweisung des Anspruchs auf Einziehung und auf Haftung Dritter auf den Strafrechtsweg.

Im Eingange des § 4 wurde bereits betont, daß die Frage nach der Zulässigkeit der Mitüberweisung der Nebenansprüche auf den Strafrechtsweg die Frage nach der rechtlichen Natur dieser Nebenansprüche ist.

Was den Anspruch auf Einziehung angeht, so war an der bezeichneten Stelle für ihn verwaltungsrechtlicher Charakter anzurufen. Damit ergibt sich die Zulässigkeit seiner Mitüberweisung auf den Strafrechtsweg. Ist es auch nicht an dem, daß verwaltungsrechtliche Ansprüche schrankenlos auf den Strafrechtsweg verwiesen werden können, so muß jedenfalls anlangend den hier vorliegenden Anspruch auf Einziehung solche Verweisung für statthaft erachtet werden, wie denn auch das Reichsrecht in Ansehung des Reichsstrafprozesses diese Verweisung vorgenommen hat.[3]) Handelt es sich doch um einen verwaltungsrechtlichen, dem Staate aus der strafbaren Handlung erwachsenden Anspruch und umfaßt die Ermächtigung der Landesgesetzgebung durch das Reich zur Überweisung von ihr zu bestimmender und geordneter Strafansprüche an ein Forstrügeverfahren und

1) So auch Rotering, S. 56.

2) So auch Eichhorn, Note 2 und Schönfeld, S. 32, Fußnote 15. A. M. freilich hier Rotering, S. 56, nach dem der Wertersatz nicht bloß eine Ausgleichung für das dem Walde direkt Entzogene, sondern auch für den Eingriff in das Pflanzenleben leisten soll. A. M. auch v. Oehlschläger und Bernhardt, Note 1, Fürst, Note 1, Mücke, Note 1 und Günther, Note 1, je zu § 9 F.D.G.

3) Vergl. Bennecke-Beling, S. 202.

zur eigenen Regelung dieses Verfahrens einwandfrei doch auch die Mitüberweisung all der Ansprüche, die in den gleichen Landesstrafgesetzen und infolge des gleichen reichsrechtlichen Vorbehalts im E.G. zum St.G.B. § 2 Abs. 2 wie jene Strafansprüche für den Staat existent geworden sind und wegen ihrer Berührungspunkte mit dem Strafanspruche in das Strafverfahren gehören.

Anlangend aber den Anspruch auf Haftung Dritter für Geldstrafe und Kosten, so ist die Zulässigkeit seiner Mitüberweisung ohne weiteres zu bejahen, soweit dieser Anspruch als Strafanspruch zu gelten hat, da ja der Strafprozeß die Aufgabe hat, über das Bestehen von Strafansprüchen zu entscheiden. Soweit aber nach früheren Ausführungen der Anspruch auf Haftung nicht als ein durch Schuld und damit ein Delikt des Haftbaren bedingter, also strafrechtlicher, vielmehr als ein verwaltungsrechtlicher Anspruch erscheint, folgt die Zulässigkeit seiner Mitüberweisung auf den Strafrechtsweg aus denselben Gründen, die im unmittelbar Vorausgehenden für die Zulässigkeit der Mitverweisung des Anspruchs auf Einziehung geltend gemacht wurden. [1])

§ 8. Fortsetzung: Die Zulässigkeit der Mitüberweisung des Anspruchs auf Entschädigung und Haftung für diese auf den Strafrechtsweg.

Weniger einfach wie bei den bisher behandelten Nebenansprüchen liegt die Frage der Zulässigkeit der Mitverweisung auf den Strafrechtsweg in Ansehung des letztzunennenden Nebenanspruchs, in Ansehung des Anspruchs des Verletzten auf Entschädigung und auf Haftung Dritter für die Entschädigung. Hier handelt es sich um Ansprüche, deren zivilrechtlicher Charakter in keiner Weise zweifelhaft sein kann und die deshalb an sich in den Zivilrechtsweg gehören. In Konsequenz dieser Sachlage haben denn auch die Gesetzgebungen Sachsen-Weimars (Gesetz vom 25. November 1880, ohne Paragraphen,

1) Für die Mitüberweisung der subsidiären Haftung Dritter für die Geldstrafe in den Reichsstrafprozeß vergleiche Bennecke-Beling S. 202 und für die Auffassung, daß die subsidiäre Haftung Dritter des württembergischen Rechts, obwohl selber keine Strafe, doch mit in das Strafverfahren gehöre, vergleiche Beling, Strafgesetzgebung, Note 2 zu Art. 18 F.St.G., sowie auch Olshausen III zu Teil I, Abschn. I, Note 5 c, der die im St.G.B. § 361 Nr. 9 wenigstens anerkannte Haftbarkeit als Privatgenugtuung ebenfalls vom Strafrichter erkennen läßt, wogegen Olshausen VI eod. loc. diesen Passus nicht mehr aufweist und auch an anderer Stelle, Note 7 zu § 5 E.G., wenn er auch die Zulässigkeit der Androhung der subsidiären Haftbarkeit für unbedenklich erklärt, sich wenig bestimmt über den Charakter der subsidiären Haftbarkeit äußert.

Absatz 2), Schwarzburg-Rudolstadts (Gesetz vom 20. Okt. 1880, ohne Paragraphen, Abs. 2) und von Reuß Jüngerer Linie (Gesetz vom 20. Dez. 1880 § 2) wenigstens die Verfolgung des Anspruchs gegen die in Ansehung des Schadensersatzes Haftpflichtigen ausschließlich vor den Zivilrichter verwiesen. Des weiteren nehmen drei namhafte Schriftsteller allgemein die hier fraglichen Ansprüche ausschließlich für die Zivilgerichte in Anspruch und verneinen dadurch indirekt die Rechtsgültigkeit der eine Verweisung dieser Ansprüche auf den Strafrechtsweg enthaltenden landesgesetzlichen Bestimmungen, Lothar Seuffert[1]), Gaupp[2]) und Gaupp-Stein[3]), alle unter beispielsweiser Anziehung des preußischen F.D.G. § 11 und 12, Gaupp und Gaupp-Stein auch unter solcher Anziehung des württembergischen F.St.G. Art. 18.

Betrachten wir die Stellung der Spezialliteratur zu den einzelnen, den Ausspruch einer Entschädigung im Forstrügeverfahren anordnenden landesgesetzlichen Bestimmungen, so finden wir anlangend das preußische, bayerische, pfälzische Recht und das Recht des Königsreichs Sachsen den Rechtsbestand der einschlägigen Norm von den Kommentatoren Freiherr v. Bülow und Sterneberg, Daude, Mücke, Eichhorn bei Groschuff, Dalcke, Schönfeld, Rotering, Fürst, Fridolin und Günther, denen sich auch Ziebarth[4]) anschließt, des weiteren von v. Ganghofer-Weber, Ritzmann und Kaeubler überhaupt nicht erörtert, also stillschweigend vorausgesetzt. Dasselbe gilt von den Kommentatoren des preußischen Rechts, von v. Oehlschlaeger und Bernhardt, wenn sie[5]) bemerken, daß der Wertersatz nicht als Nebenstrafe anzusehen sei, sondern als auf den Wert des Entwendeten beschränkter Schadensersatz, dessen alsbaldige Festsetzung dem Strafrichter nur im Interesse des Beschädigten übertragen sei, und gilt auch von dem Kommentator des elsässisch-lothringischen Rechts, Coermann, der[6]) lediglich konstatiert, daß die Ausdehnung der Zuständigkeit des Strafrichters auf die Festsetzung des Wertersatzes dem sonstigen Strafrechte unbekannt sei.

Auch Reuß, der die Haftung Dritter auch nach den hier einschlägigen Gesetzen ex professo auf das eingehendste behandelt hat, setzt in die Zulässigkeit der Überweisung der hier fraglichen Zivilrechtsansprüche auf den Strafrechtsweg keinen Zweifel. In seiner mehr-

1) Kommentar zur C.P.O., 8. Aufl., 1902, zu § 32, Ziffer 3, S. 40.
2) Die C.P.O., 2. Aufl., III., 2, S. 74.
3) Die C.P.O. für das deutsche Reich, 8. u. 9. Aufl., 1. Band, S. 94, Bem. II, Fußnote 16.
4) S. 376. 5) In Note 2 zu § 9 F.D.G.
6) In Note 1 zu § 19.

zitierten Schrift erklärt er[1]), es handle sich bei der Haftung Dritter als Haftung für Strafe und andererseits für Werts- und Schadensersatz um zwei grundverschiedene Ansprüche, den des Staates und den des Beschädigten, welche überwiegend hier kraft positiver gesetzlicher Bestimmung prozessual mit einander und zwar der letztere mit dem ersteren verbunden werden können wegen des gemeinsamen Ursprungs aus demselben Delikt des Dritten ebenso wie diese Verbindung gegen diesen selbst statt hat. Weiter[2]) heißt es dann, es treffe zu die Analogie der Buße des St.G.B. und liege einfach Adhäsion vor eines Zivilanspruchs an die Strafklage.

Ebensowenig zieht die Rechtsprechung bei Auslegung den Ausspruch der Entschädigung anordnender landesgesetzlicher Bestimmungen deren Rechtsbestand in Frage.[3])

Sonach ist die Frage der Zulässigkeit der Verweisung der hier fraglichen Ansprüche auf den Strafrechtsweg allein gewürdigt in der württembergischen Literatur, wenn davon abgesehen wird, daß der oben nicht genannte Kommentator des königlich-sächsischen Rechts v. Mangoldt-v. Feilitzsch[4]) die Überweisung des Entschädigungsanspruchs in das Forstrügeverfahren auf Grund der allgemein erteilten Ermächtigung des § 3 Abs. 3 E.St.P.O., obgleich nicht völlig zweifelsfrei, so doch aus überwiegenden Gründen unbedenklich bezeichnet — eine Auffassung, deren Unrichtigkeit, von der vorliegenden contradictio in adjecto der Ausdrucksweise hier abzusehen, in der Folge darzutun sein wird, wenn es gegen Geßler Stellung zunehmen gilt.

Es erklären die Bestimmung des Art. 20 des württembergischen F.St.G., nach welcher in dem Strafbefehl oder dem Strafurteile zugleich über die Verpflichtung zur Entschädigung mit zu entscheiden ist, für ungültig Cleß[5]), Gaupp[6]) und Pregizer[7]), Cleß aus der Erwägung heraus, daß ein besonderes Gericht für Forststraf-

1) S. 217. 2) S. 218.

3) So bei Auslegung preußischer Bestimmungen, § 9 des F.D.G., R.G. II. 24. 4. 85 (R VII, 253) und bei Auslegung bayrischer Bestimmungen, des Art. 94 F.G., das bayrische Obst. L.G., 6. 10. 00 (I, 145).

4) In seiner Einleitung S. 13. Wenn derselbe Autor an anderer Stelle, in Note 3 zu § 1 des Gesetzes vom 27. 2. 1882 und 24. 4. 1894, fußend auf den Landtagsverhandlungen, lediglich die Frage, ob, gegenüber der R.St.P.O. § 447 Abs 2, für die Zusprechung der Entschädigung im Strafbefehlsverfahren Raum sei, bejaht unter Hinweis darauf, daß die Ermächtigung zur Anordnung eines besonderen Verfahrens selbstverständlich auch das sogenannte Mandatsverfahren umfasse, so bedeutet dieses keine genügende Stellungnahme zu dem Problem als solchem.

5) Württ. G.Bl., Bd. XXI, S. 220.

6) Die C.P.O., 1. Aufl., Bd. II, S. 452. 7) Württ. G.Bl., Bd. XVIII, S. 340.

sachen nicht vorhanden sei, durch § 3 des E.G. zur St.P.O. nur Abweichungen von den Bestimmungen dieser, nicht aber auch von denjenigen der R.C.P.O. zugelassen sind und endlich sowohl die R.St.P.O. als die R.C.P.O. den Adhäsionsprozeß verworfen haben, Gaupp, weil Art. 20 F.St.G. mit den klaren Bestimmungen der Reichsjustizgesetze, die den Adhäsionsprozeß gänzlich beseitigt haben, im Widerspruche stehe und, abgesehen davon, die Landesgesetzgebung nicht in der Lage sei, Zivilrechtsansprüche jeder Art einer verwaltungsmäßigen Entscheidung zu unterwerfen und diese Verwaltungsentscheidungen vollstrecken zu lassen, und endlich Pregizer, da, angesichts des Fehlens eines der Bestimmung des E.G. zur R.St.P.O. § 3 Abs. 3 für Forstrügesachen entsprechenden Vorbehalts bezüglich der aus Forstvergehen entspringenden Zivilrechtsansprüche in der R.C.P.O. oder deren E.G., die allgemeine Regel der Reichsjustizgesetze, wonach überhaupt ein aus einem Vergehen entspringender Zivilrechtsanspruch nicht im Strafverfahren geltend gemacht werden kann, auch für die aus Forstvergehen entspringenden Zivilrechtsansprüche Platz greife.

Die Stichhaltigkeit der so für die Ungültigkeit in das Feld geführten Gründe kann nicht anerkannt werden.

Der Umstand, daß die R.St.P.O. den sogenannten Adhäsionsprozeß für den gemeinen Strafprozeß verworfen hat, beweist nichts und kann seiner Natur nach nichts beweisen für das Forstrügeverfahren, zu dessen Gunsten ja der bekannte Vorbehalt im E.G. zur R.St.P.O. ganz allgemein Abweichungen von der R.St.P.O. gestattet, wobei ohne weiteres einleuchtet, daß dieser Vorbehalt nur Abweichungen von den Bestimmungen der R.St.P.O., nicht aber auch von denen der R.C.P.O. gestatten will. Auch ist das Fehlen einer dem bekannten Vorbehalte des E.G. zur R.St.P.O. für die Forstrügesachen entsprechenden Bestimmung der R.C.P.O. oder deren Einführungsgesetzes zugunsten der aus Forstvergehen entspringenden Zivilrechtsansprüche nicht, wie von Pregizer loc. cit. geschehen, zu urgieren und zum Ausgangspunkte von Schlußfolgerungen zu nehmen, weil es, was später noch zu zeigen sein wird, zur Verweisung der hier fraglichen Ansprüche in das Forstrügeverfahren eines Vorbehalts der R.C.P.O. oder deren E.G. überhaupt nicht bedurfte.

Mit dem Resultate der Bejahung dagegen eingehend behandelt sehen wir die Frage der Gültigkeit des Art. 20 des württembergischen F.St.G. von Geßler[1], von H. (Anonymus)[2] und von Baur.[3]

1) S. 269. 2) Württ. G.Bl., Bd. XIX, S. 22.
3) Württ. G.Bl., Bd. XVI, S. 278 ff.

Freilich ist auch den hier für die Gültigkeit geltend gemachten Gründen nicht beizutreten.

Baur, ausgehend davon, daß eine Offizialfeststellung der Ersatzpflicht mit unwesentlichem Gehöre des Beteiligten als Anhang eines Strafurteils wie nach Art. 20 des württembergischen F.St.G. sowohl der R.C.P.O. als der R.St.P.O. fremd sei, wirft die Frage der Ungültigkeit der landesgesetzlichen Bestimmung nach Reichsrecht auf, um sie dahin zu beantworten, daß Reichsrecht nur vorgehe, soweit es objektive Rechtssätze schaffe, die die Landesgesetzgebung gegenstandslos machen, im übrigen aber Landesrecht gelte — auch wenn es subjektiven Rechtssätzen des Reichs widerspreche — solange bis es aufgehoben werde, und, um im Anschlusse daran die Bestimmung des Art. 20 F.St.G. als im Einklange mit dem Reichsrecht stehend zu bezeichnen, da der Ausspruch der Entschädigung mit bürgerlicher Rechtspflege nichts gemein habe und lediglich als eine verwaltungsmäßige Entscheidung erscheine. Geßler, freilich unter Verlassen des in der ersten Auflage eingenommenen entgegengesetzten Standpunkts, und H. kommen übereinstimmend zu dem Resultate, daß der Vorbehalt nach § 3 Abs. 3 E.G. zur R.St.P.O. nicht in dem Sinne rein strafprozessualen Inhalts sei, daß derselbe auf die prozessuale Regelung der Wertś- und Schadensersatzleistung nach Art. 20 F.St.G. sich nicht bezöge, ersterer, weil das strafbare Verletzungen der Forst- und Feldpolizeigesetze sowie den Forstdiebstahl — den Gegenstand der gerade anlangend ihren Prozeß in dem genannten Vorbehalt des E.G. zur R.St.P.O. wieder behandelten Forstrügesachen — regelnde, durch E.G. zum R.St.G.B. § 2 Abs. 2 aufrecht erhaltene Landesstrafrecht in dem ihm vorbehaltenen Gebiete den Strafrichter anweisen könne, neben Strafe auf Entschädigung zu erkennen, und H., gestützt darauf, daß in den Motiven zur R.St.P.O. die Bestimmungen der Gesetze über den Holzdiebstahl, nach welchen eine Verurteilung zum Wert- oder Schadensersatz durch den Strafrichter stattfindet, durch den Entwurf als nicht berührt bezeichnet werden, daß bei Ablehnung der allgemeinen Aufnahme des Adhäsionsverfahrens des besonderen Verfahrens in Forstrügesachen nicht erwähnt wurde, daß auch bei Beratung des § 3 Abs. 3 E.G. zur R.St.P.O. die Zuerkennung des Wert- und Schadensersatzes nicht besonders zur Sprache kam, und, daß endlich in dem von der Justizkommission erstatteten Berichte die der Landesgesetzgebung eingeräumte Ermächtigung als allgemein erteilt bezeichnet wird.

Fehl gehen die Ausführungen Baurs, wenn er, in Verkennung des unbedingt bindenden Charakters des Reichsrechts und in wenig

einleuchtender Unterscheidung unter dem Landesrecht vorgehenden „objektiven Rechtssätzen" des Reichs, die die Landesgesetzgebung gegenstandslos machen, und „subjektiven Rechtssätzen" des Reichs, auch die „subjektiven Rechtssätzen" des Reichs widersprechende, landesgesetzliche Bestimmung bis zu ihrer formellen Aufhebung gültig erachtet, und, wenn er weiter die in den Formen eines Rechtsstreites erfolgende Feststellung der Schadensersatzpflicht lediglich als verwaltungsmäßige Entscheidung gelten lassen will. Gegenüber Geßler ist zu betonen, daß die von ihm angezogene Bestimmung des E.G. zum R.St.G.B. § 2 Abs. 2 lediglich von Strafe und der Vorbehalt des E.G. zur R.St.P.O. § 3 Abs. 3 lediglich von Forstrügesachen = Forststrafsachen spricht, gegenüber H. aber, abgesehen von dem Letzterwähnten, zu betonen, daß die urgierte Stelle der Motive durchaus nicht notwendig in dem Sinne ausgelegt werden muß, daß für die Verurteilung zum Wert- oder Schadensersatze neben der Zuerkennung der Strafe im Forstrügeverfahren Raum sei, zu betonen auch, daß die Nichterwähnung der Forstrügesachen bei Gelegenheit der Ablehnung des Adhäsionsverfahrens für den gemeinen Strafprozeß ebensowenig, wie die Nichterwähnung der Zuerkennung des Wert- und Schadensersatzes bei Beratung des Vorbehalts im § 3 Abs. 3 E.G. zur R.St.P.O. oder wie die allgemeine Erteilung der Ermächtigung, auf eine Absicht des Strafgesetzgebers hinweist, zivilrechtliche Ansprüche, wie sie hier in Frage stehen, an das Forstrügeverfahren mit zu überweisen.

Der Rechtsbestand des Art. 20 des württembergischen F.St.G. und damit auch aller anderen landesgesetzlichen, den Ausspruch einer Entschädigung im Forstrügeverfahren anordnenden Bestimmungen ergibt sich vielmehr aus einem anderen Gesichtspunkte.

Gegen die Auffassung, der Vorbehalt im E.G. zur R.St.P.O. § 3 Abs. 3 habe unter den Forstrügesachen überhaupt alles gerichtliche Verfahren verstanden, das durch ein Forstvergehen veranlaßt werde, möge es die Bestrafung des Täters oder dessen Entschädigungspflicht betreffen, führt mit Recht Pregizer[1]) ins Feld das Wort „Forstrügesache" und den Umstand, daß die fragliche Bestimmung lediglich im E.G. zur R.St.P.O. steht. In der Tat hieße es, die Tragweite des bezüglichen Vorbehalts völlig verkennen, wenn man annehmen wollte, daß über ein Strafverfahren und dessen natürliche Gegenstände hinaus eine Ermächtigung erteilt werden sollte. Der Gesetzgeber des Vorbehalts beschränkt sich darauf, für bestimmte Strafsachen ein von dem gemeinen Strafprozesse abweichendes, durch die Landesgesetzgebung näher zu regelndes Verfahren zu gestatten. Ob

1) loco citato.

diesem Verfahren durch die Landesgesetzgebung neben dem Strafanspruch auch bürgerlich-rechtliche Ansprüche, im besonderen die aus der strafbaren Handlung erwachsenden Entschädigungsansprüche, zur Mitentscheidung überwiesen werden können, diese Frage entscheidet der Gesetzgeber durch den Vorbehalt im E.G. zur R.St.P.O. § 3 Abs. 3 überhaupt nicht und will sie auch nicht entscheiden. Diese Frage beantwortet sich allein nach dem Standpunkte des Reichszivilprozeßrechts. Unter der Voraussetzung freilich, daß das Reichszivilprozeßrecht solcher Verweisung zivilrechtlicher Ansprüche in das Forstrügeverfahren nicht entgegensteht, muß, angesichts der allgemein erteilten Ermächtigung zur Abweichung von der R.St.P.O., der Gesetzgeber des Vorbehalts im E.G. zur R.St.P.O. als mit solcher Verweisung von Zivilrechtsansprüchen in das Forstrügeverfahren einverstanden erscheinen. Von diesem Standpunkte erfährt auch die oben zitierte Stelle der Motive eine näher liegende Auslegung als ihr durch H.[1]) zuteil wird.

Die Frage nach dem Rechtsbestand des Art. 20 des württembergischen F.St.G. und aller anderen einschlägigen landesgesetzlichen Bestimmungen über die Verweisung zivilrechtlicher Entschädigungsansprüche in das Forstrügeverfahren beantwortet sich daher mit der Frage, ob das Reichszivilprozeßrecht die landesgesetzliche Verweisung der hier fraglichen Zivilrechtsansprüche auf den Strafrechtsweg gestattet. Handelte es sich um Ansprüche, die auf B.G.B. ruhten, so müßten diese im Hinblicke auf E.G. zur R.C.P.O. § 3 und R.G.V.G. § 13 der R.C.P.O. unterfallen und bestände, beim Fehlen eines bezüglichen Vorbehalts in der R.C.P.O. oder in deren E.G., mit Rücksicht auf die Bestimmung im E.G. zur R.C.P.O. § 14, keine Möglichkeit für die Landesgesetzgebung, in Ansehung dieser Ansprüche eine prozeßrechtliche Regelung zu treffen. Entscheidend ist aber, daß sowohl der Anspruch auf Entschädigung wie der auf Haftung für die Entschädigung durch Art. 107 des E.G. zum B.G.B. der landesgesetzlichen Regelung überlassen sind. Dem Landesrecht steht aus diesem Grunde frei, ob es Streitigkeiten über diese Ansprüche in den Rechtsweg oder Verwaltungsweg verweisen will.[2]) Ist aber dem Landesrechte gestattet, Zivilrechtsansprüche überhaupt dem Rechtswege zu entziehen und dem Verwaltungswege zu überweisen, so muß dem Landesrechte als minus auch die Verweisung in den Strafrechtsweg freistehen, der doch immer als mit besonderen Garantien ausgestatteter Rechtsweg erscheint. Stellt sich sonach die landesgesetzliche Verweisung der hier fraglichen Zivilrechtsansprüche auf den Strafrechtsweg

1) loco citato. 2) Derselben Auffassung Hellwig § 10 II, 2 a.

nach Reichszivilprozeßrecht als zulässig dar, so ist damit auch die Rechtsgültigkeit des Art. 20 des württembergischen F.St.G. und aller anderen einschlägigen, eine Verweisung zivilrechtlicher Entschädigungsansprüche in das Forstrügeverfahren enthaltenden landesgesetzlichen Bestimmungen gegeben.[1])

Keiner Ausführung bedarf, um damit die Frage der Zulässigkeit der Mitüberweisung der Nebenansprüche auf den Strafrechtsweg abzuschließen, daß mit der Zulässigkeit der Mitüberweisung der Nebenansprüche auf den Strafrechtsweg auch ohne weiteres die Zulässigkeit der Überweisung feststeht, soweit die Nebensprüche in Ausnahmsfällen als alleinige Ansprüche des Forstrügeverfahrens auftreten.

§ 9. Verhältnis der dem Forstrügeverfahren überwiesenen Zivilrechtsansprüche zu dem Zivilrechtswege.

Hat man zufolge des Gesagten die Landesgesetzgebung für befugt zu erachten, den Anspruch des Verletzten auf Entschädigung sowie seinen Anspruch auf Haftung Dritter für die Entschädigung in das Forstrügeverfahren als auf den Strafrechtsweg zu verweisen, so muß der Landesgesetzgebung auch die Bestimmung darüber freistehen, in welchem Umfange sie die Verweisung auf den Strafrechtsweg vornehmen, mit anderen Worten, ob sie die hier fraglichen Ansprüche ausschließlich dem Strafrechtswege zuweisen oder aber neben dem Strafrechtswege auch dem Zivilrechtswege Raum lassen will. Damit ist aber die Frage angeschnitten nach dem Verhältnisse, in welchem die dem Strafrechtswege überwiesenen Ansprüche zu dem Zivilrechtswege stehen.

In dieser Richtung ist begrifflich ein Doppeltes denkbar.

1. Die Verweisung auf den Strafrechtsweg ist eine *ausschließliche*, der Zivilrechtsweg also überhaupt versagt.

2. Es *konkurrieren* die beiden Rechtswege, der Zivilrechtsweg und der Strafrechtsweg miteinander.

Die Konkurrenz ad 2 läßt ebenfalls eine doppelte Lösung zu.

a) Es entscheidet *Elektion*. Von der Wahl des Verletzten hängt es ab, ob im einzelnen Falle der eine oder andere Rechtsweg zulässig ist. Mit der Entscheidung für den einen ist selbstredend der andere Rechtsweg verschlossen. Die Wahl kann dabei zeitlich beschränkt sein in der Art, daß mit einem gewissen Zeitpunkte der Strafrechtsweg oder der Zivilrechtsweg als gewählt gilt, wenn nicht eine Erklärung, den Zivilrechtsweg oder bezw. den Strafrechtsweg anzugehen, vorliegt.

---

1) Der gleichen Meinung *Beling*, Strafgesetzgebung zu Art. 20 F.St.G., Note 1.

b) Es entscheidet Praevention. Nicht von der Wahl des Verletzten hängt es ab, ob im einzelnen Falle der eine oder andere Rechtsweg zulässig ist. Vielmehr erscheint der eine Rechtsweg vor dem anderen begünstigt, der Strafrechtsweg vor dem Zivilrechtsweg, und ist stets zunächst der Strafrechtsweg zulässig. Der Verletzte hat lediglich die Entscheidung, ob er nach der Erschöpfung des Strafrechtsweges auch noch den Zivilrechtsweg beschreiten will.

Ein Überblick über die einzelstaatlichen Gesetzgebungen führt die so begrifflich gewonnenen Typen vor Augen.

Eine ausschließliche Verweisung auf den Strafrechtsweg mit der Konsequenz des Ausschlusses des Zivilrechtsweges in Ansehung des Ersatzes des Wertes eines durch Forstdiebstahl entwendeten Gegenstandes findet sich in Preußen, Coburg und Gotha, Schaumburg-Lippe, Lippe-Detmold, Waldeck-Pyrmont, Oldenburg, Anhalt, Elsaß-Lothringen, Sachsen-Altenburg, Schwarzburg-Sondershausen und Lübeck. Selbstredend erscheint der Zivilrechtsweg nur soweit versagt, als der Anspruch dem Strafrechtsweg überwiesen wurde, mithin nur versagt dem Anspruch auf Ersatz des Wertes des Entwendeten. Dem begrifflich von dem Anspruche auf Wertersatz zu trennenden Anspruche auf Ersatz des, abgesehen von dem Werte des Entwendeten, zugefügten Schadens steht der Zivilrechtsweg nach wie vor offen. Dies sprechen die genannten Staaten zudem ausdrücklich aus, indem sie alle, wie Preußen F.T.G. § 9, verordnen: „Der Ersatz des außer dem Werte des Entwendeten verursachten Schadens kann nur im Zivilprozeß geltend gemacht werden."

Das Bild der elektiven Konkurrenz der beiden Rechtswege bieten die Gesetzgebungen Hessens, Sachsen-Weimars, Sachsen-Meiningens, Schwarzburg-Rudolstadts, von Reuß Jüngerer Linie, Braunschweigs, Schwarzburg-Sondershausens und Hamburgs dar. Die Wahl ist in allen Fällen zeitlich beschränkt und es ergibt sich, wofern bei passivem Verhalten des Beschädigten, der Unterlassung der Erklärung einer gegenteiligen Wahl bis zu einem gewissen Zeitpunkte, die Strafgerichte oder aber die Zivilgerichte zuständig sind, eine Bevorzugung des Strafrechts- oder Zivilrechtsweges.

Bevorzugt erscheint in den drei zuletzt genannten Staaten der Zivilrechtsweg, indem es zum Zuspruch des Wertersatzes bei Forstdiebstählen des hamburgischen und braunschweigischen Rechts, zum Zuspruch des Ersatzgeldes bei Weidefreveln des braunschweigischen Rechts und zum Zuspruch einer Buße bei Forstpolizeiübertretungen des schwarzburgisch-sondershäusischen Rechts für das Forstrügeverfahren je eines bezüglichen Antrags bedarf. Soweit auf

diesen Antrag die Vorschriften der Strafprozeßordnung über den Antrag auf Zuerkennung einer Buße (§§ 443 bis 445) anwendbar erklärt sind, was für das hamburgische Recht gilt, bestimmt sich die Form des Antrags, wem gegenüber und bis zu welchem Zeitpunkte er zu stellen ist, und auch die Frage der Zurücknahme des Antrags ausschließlich nach der Strafprozeßordnung. Anlangend das braunschweigische Recht, das den Beschädigten zur Antragstellung bei dem Amtsanwalte verpflichtet, der seinerseits die Zuerkennung der Entschädigung beim Gerichte zu beantragen hat, ergibt sich als Endzeitpunkt der Anbringung des Antrags die Antragsstellung des Amtsanwalts. Für das Recht Schwarzburg-Sondershausens aber ist beim Schweigen des Gesetzes als Endzeitpunkt der Stellung des bezüglichen Antrags der Zeitpunkt anzunehmen, in dem die ihn selber bindende Entscheidung des Richters gefallen ist, das Urteil verkündet oder der Strafbefehl für den Richter bindend geworden, das ist zugestellt ist. Soweit über die Form der Antragsstellung keine Bestimmung vorliegt, genügt jede Erklärung, auch die mündliche. Eine Zurücknahme des einmal gestellten Antrags dagegen muß, da es sich bei der Antragsstellung um eine, das Strafgericht in Tätigkeit setzende Erklärung handelt, soferne nicht, wie im hamburgischen Rechte, eine ausdrückliche Bestimmung vorgesehen ist, als unzulässig erachtet werden.

Eine Bevorzugung erfährt dagegen in Hessen, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Weimar, Reuß Jüngerer Linie und Schwarzburg-Rudolstadt der Strafrechtsweg, indem hier die Zivilgerichte nur auf Grund besonderer, im Strafverfahren abzugebender Erklärung angegangen werden können. Ist bis zu einem gewissen Zeitpunkte diese Erklärung nicht abgegeben, so gilt der Strafrechtsweg als gewählt. Dieser Zeitpunkt ist in Ermangelung anderer Bestimmung Urteilsverkündigung und Strafbefehlszustellung als Zeitpunkt der ihn selber bindenden Entscheidung des Richters. Hessen bezeichnet als Zeitpunkt die Erhebung der öffentlichen Klage. Wenn Sachsen-Weimar, Reuß Jüngerer Linie und Schwarzburg-Rudolstadt als Zeitpunkt angeben „Erlaß" des Strafbefehls oder Urteils, so könnten über die Auslegung der Worte „Erlaß des Strafbefehls" Zweifel bestehen, wenn nicht die Zusammenstellung mit „Erlaß des Urteils" zu der Annahme zwänge, daß auch hier die Zustellung des Strafbefehls, mit der erst dieser für den Richter bindend wird, allein in Frage steht[1]). Soweit über die Form der Erklärung und darüber, wem gegenüber sie abzugeben ist, eine Be-

1) Vergl. hierüber auch Art. 14 des pfälzischen F.St.G.: „Erklärt sich der Beschädigte jedoch hierüber nicht vor Aburteilung des Frevels", Ritzmann, in

stimmung nicht vorliegt, erscheint jede Erklärung, auch die durch konkludente Handlungen zulässig und zulässig gegenüber dem Gerichte, dem Vertreter der Staatsanwaltschaft, den vor diesem befaßten Anzeigepersonen, ja selbst gegenüber dem Täter. Auch der Widerruf der Erklärung wird, wenn er nur rechtzeitig erfolgt, für statthaft zu erachten sein, da ja das Gesetz die Mitentscheidung über die Entschädigungsfrage dem Gerichte vorschreibt, wofern nicht bis zu einem bestimmten Zeitpunkte ein entgegengesetzter Wille des Beschädigten zum Ausdruck kommt.

Praeventiv konkurrieren lassen dir beiden Rechtswege das Königreich Sachsen, Württemberg und Elsaß-Lothringen, indem sie, Sachsen und Württemberg allgemein in Ansehung des verursachten Schadens, Elsaß-Lothringen in Ansehung des durch verbotene Viehweide verursachten Schadens, den Beschädigten zuerst immer auf den Strafrechtsweg verweisen, nach Erschöpfung des Strafrechtsweges aber dem Beschädigten noch den Zivilrechtsweg eröffnen. Keiner Ausführung bedarf, daß es sich hier in beiden Rechtswegen um denselben Anspruch handelt, und, daß der Zivilrechtsweg nur offen steht, soweit der Anspruch im Strafrechtswege überhaupt keine Zusprechung oder nur in geringerem Umfange, als begehrt war, gefunden hat.

Spiegeln so die angeführten einzelstaatlichen Gesetzgebungen bisher unverfälscht die Typen wieder, die in Ansehung des Verhältnisses der auf den Strafrechtsweg verwiesenen Entschädigungsansprüche zum Zivilrechtswege zu Eingang dieses Paragraphen begrifflich gewonnen wurden, so fehlt es jedoch auch nicht an minder reinen Typen.

Das bayerische Recht, und zwar sowohl für die Landesteile rechts des Rheines wie für die Pfalz, zeigt eine eigenartige Verbindung von elektiver und präventiver Konkurrenz der beiden Rechtswege. Den durch einen Forstfrevel im früher erwähnten technischen Sinne d. h. durch einen Forstdiebstahl oder eine Forstpolizeiübertretung begründeten Entschädigungsanspruch verweist der Gesetzgeber in das Forstrügeverfahren, wofern der Beschädigte keine Erklärung über Verfolgung bei dem Zivilgerichte vor Aburteilung des Frevels abgibt. (Art. 64 und bezw. 14 für die Pfalz). Dabei ist hier unter der „Aburteilung des Frevels" als Endzeitpunkt zur Abgabe der Erklärung über Verfolgung bei dem Zivilgerichte die Zustellung des Strafbefehls

---

Anm. zu Art. 14, wenn er auslegt „vor Aburteilung des Frevels" als „vor Zustellung des Strafbefehls oder bis zur Urteilsverkündigung" und Obst. L.G. Beschl. v. 8. 1. 01 (I., 246), wonach der Strafbefehl für das Gericht erst bindend wird mit seiner Zustellung.

und Verkündung des Urteils zu verstehen.[1]) Hinsichtlich der Form der Erklärung, darüber, wem gegenüber sie abzugeben ist, und der Frage des Widerrufs beansprucht das für das Recht Sachsen-Weimars im Vorausgehenden Ausgeführte ebenfalls Geltung.

Ist nun der Strafrechtsweg im einzelnen Falle gegeben, so eröffnet das Landesrecht (Art. 64 und bezw. für die Pfalz Art. 14 mit 12) gleichwohl nach Erschöpfung des Strafrechtsweges dem Beschädigten im beschränkten Umfange auch noch den Zivilrechtsweg, nämlich für den etwa behaupteten Mehrbetrag der Entschädigung, den Zivilrechtsweg mithin versagend, soweit im Strafverfahren der Entschädigungsanspruch überhaupt nicht zum Zuspruch gelangte, sondern infolge Verneinung der Schuldfrage aberkannt wurde.[2])

Soweit weiter nach früher Gesagtem gemäß dem hessischen und braunschweigischen Rechte der Strafrechtsweg im einzelnen Falle allein offen steht, ist aus besonderen Gründen zwar nicht der Beschädigte, wohl aber das Gericht in der Lage, durch Verweisung auf den Zivilrechtsweg diesen zu eröffnen, freilich unter Ablehnung der eigenen Entscheidung. (Hessen, Gesetz vom $\frac{10.\ 6.\ 1879}{13.\ 7.\ 1904}$ Art 21 und Braunschweig, Gesetz vom 1. April 1879 § 77).

Endlich ist die durch die Gesetzgebung von Reuß Älterer Linie geschaffene primäre ausschließliche Zuständigkeit der Forstrügegerichte als Strafgerichte dadurch bedingt, daß der Ersatz des Wertes des Entwendeten oder der Ersatz eines über den Wert des Entwendeten hinausgehenden oder ausschließlich gestifteten Schadens oder die Gesamtschadenssumme einen gewissen Betrag nicht übersteigt (Gesetz vom 7. Mai 1879 § 13), und geht daher im gegebenen, allerdings wohl selten praktischen Falle in die Zuständigkeit der Zivilgerichte über. Das Forstrügegericht hat dann die Entscheidung über die Entschädigung abzulehnen und an dem Beschädigten ist es, nunmehr das nach der R.C.P.O. zuständige Zivilgericht anzugehen.

1) So auch im Zusammenhalt mit Obst. L.G., Beschl. v. 8. 1. 01 (I., 246), Ritzmann, Anm. 1 zu Art. 14, und, was die Verkündung des Urteils angeht, auch v. Ganghofer-Weber, Note 4 zu Art. 64, der freilich in Ansehung des Strafbefehlsverfahrens für entscheidend ansieht die Unterzeichnung des Strafbefehls, weil diese auch anderweitig als Zeitpunkt der Aburteilung gelte.

2) Siehe die Auffassung, daß in dem Unterlassen einer Erklärung über die zivilgerichtliche Verfolgung eine Unterwerfung unter die Entscheidung des Strafrichters über die Entschädigungspflicht dem Grunde nach zu erblicken ist und ein Verzicht, allein den Zivilrichter anzugehen, auch bei v. Ganghofer-Weber, zu Art. 67 F.G. Note 1.

treffende Streitsachen, in denen es sich auf Grund landesgesetzlicher, gemäß § 2 Abs. 2 E.G. zum R.St.G.B. getroffener oder auf Grund reichsgesetzlicher, immer aber einen Forstfrevel im weitesten Sinne des Wortes regelnder Strafbestimmung um Verhängung einer kriminellen Strafe handelt", der Darstellung der Form der Schlichtung dieser Streitsachen, der Darstellung des ihnen nach den einzelnen Landesgesetzen eigenen Verfahrens, die Erörterung vorauszugehen hat, vor welchem Unparteiischen und zwischen welchen Personen diese Streitsachen geschlichtet werden, also die Erörterung über die Prozeßsubjekte des Verfahrens, einmal den zur Entscheidung berufenen Unparteiischen, das Gericht als Organ des Staates, dann aber die Parteien selber.

I. Abschnitt.

Der Inhalt des Vorbehalts in § 3 Abs. 3 E.G. zur R.St.P.O. und die Prozeßsubjekte.

§ 11. I. Der Inhalt des Vorbehalts im § 3 Abs. 3. Einführungsgesetzes zur R.St.P.O. überhaupt.

Der Vorbehalt besagt; „Die Landesgesetze können anordnen, daß Forstrügesachen durch die Amtsgerichte in einem besonderen Verfahren, sowie ohne Zuziehung von Schöffen verhandelt und entschieden werden."

Vermöge dieses Vorbehalts ist die Landesgesetzgebung nach dreierlei Richtung ermächtigt. Sie darf einmal alle Forstrügesachen vor die Amtsgerichte verweisen, sie darf weiter die Zuziehung von Schöffen zur Hauptverhandlung ausschließen und sie darf endlich ein besonderes Verfahren anordnen [1]).

Da die der Landesgesetzgebung so gestatteten Maßnahmen durchaus nicht in ein Abhängigkeitsverhältnis zu einander gesetzt sind, steht es der Landesgesetzgebung frei, ob sie sich auf die eine oder andere oder auf zwei dieser Maßnahmen beschränken oder aber alle drei nebeneinander treffen will. [2])

Aus der allgemeinen Fassung des Gesetzes, das von Forstrügesachen schlechthin spricht, erhellt, daß dem Landesrechte die Zuweisung aller Forstrügesachen an die Amtsgerichte gestattet ist, einerlei, ob

---

1) So Löwe-Hellweg, S. 189, Note 9, Keller, S. 649, Ziffer 7, John, S. 94 und 95, Ziffer 1 a—c, v. Kries, § 9 IV b, S. 77, Fürst, S. 57, Reuß, S. 206 und 207, Cleß, Württ. G.Bl., XXI., S. 213 und auch R.G., II., 4. 1. 81 (R. II., 693).

2) Übereinstimmend Löwe-Hellweg, loc. cit., Note 9, Keller, loc. cit., Ziffer 7.

diese Forstrügesachen nach Maßgabe des § 27 R.G.V.G. zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehören oder vielmehr gemäß § 73 leg. cit. an sich den Strafkammern der Landgerichte zugewiesen sind. Hätte der Gesetzgeber die Zuweisung nur der zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehörigen Forstrügesachen gestatten wollen, hätte dies in irgend einer Weise zum Ausdruck kommen müssen[1]). Alle einzelstaatlichen Gesetzgebungen zeigen denn auch das Bild der, ohne Rücksicht darauf, ob etwa im einzelnen Falle in Gemäßheit des R.G.V.G. eine Zuständigkeit der Strafkammern der Landgerichte gegeben wäre, allgemein an die Amtsgerichte verwiesenen Forstrügesachen.

Auch die Ausschließung der Schöffen und demgemäße Zuweisung an den Amtsrichter zur Entscheidung in der Hauptverhandlung steht der Landesgesetzgebung in Ansehung aller Forstrügesachen unbeschränkt zu. Die Ausschließung der Schöffen ist allgemein verfügt von Bayern für die Landesteile rechts des Rheines, Pfalz, Königreich Sachsen, Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz, Sachsen-Weimar, Reuß Älterer Linie, Reuß Jüngerer Linie und Schwarzburg-Rudolstadt, während, was später zu berühren sein wird, in den übrigen Staaten eine ausschließliche oder doch teilweise Zuständigkeit der Schöffengerichte Platz greift.

Die dritte Maßnahme, zu der die Landesgesetzgebung kraft des Vorbehalts im E.G. berufen, betrifft die Anordnung eines besonderen Verfahrens.

Zunächst ist hier streitig, ob das besondere Verfahren, abgesehen von der ersten, auch für die weiteren Instanzen gestattet ist.

Obwohl das Gesetz nur vom Verfahren der ersten Instanz, von dem amtsgerichtlichen Verfahren spricht, halten doch die Landesgesetzgebung für berechtigt, auch für die höheren Instanzen Bestimmungen zu treffen Löwe-Hellweg[2]) mit Rücksicht auf die ratio legis, der gegenüber auf den Wortlaut kein entscheidendes Gewicht zu legen sei, und Stenglein[3]), da, wenn den landesrechtlichen Normen die Einführung eines ganz selbständigen Verfahrens freistehe, dieses Verfahren notwendig auch die höhere Instanz umfasse. Entscheidend dürfte sein, daß das gestattete besondere Verfahren in so enge Beziehung zu den Amtsgerichten gesetzt ist, daß nur ausdehnende Auslegung das Verfahren auch in Beziehung zu den höheren Instanzen bringen könnte, welche ausdehnende Auslegung aber an

1) So auch John, S. 94, v. Kries, S. 77 und auch das letztzitierte Urteil des R.G., II., 4. 1. 81.

2) loco citato, Note 11. 3) loco citato, Note 3.

allgemeinen Grundsätzen, die ein Verbot solcher Auslegung enthalten, scheitert[1]).

Ist sonach, um einen einzelnen Punkt herauszugreifen, ausgeschlossen, daß das Landesrecht die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der höheren Instanzen, z. B. das Rechtsmittel der Revision gegen Urteile der Strafkammern als Berufungsgerichte, regle und etwa in Abweichung von der R.St.P.O. beschränke, so muß es nicht minder als unzulässig angesehen werden, daß das Landesrecht ein Rechtsmittel gegen die Urteile erster Instanz überhaupt versage, oder auch das Rechtsmittel der Berufung nur in beschränktem Grade zulasse. Nach John[2]), Glaser[3]) freilich steht einer landesgesetzlichen Bestimmung nichts entgegen, die die Unanfechtbarkeit der Urteile erster Instanz verordnete, und nach v. Kries[4]) soll weiterhin auch die Beschränkung der Rechtsmittel gegen die Urteile des Amtsrichters durch Landesrecht zulässig sein. Nicht gebührend in Rechnung gezogen wird dabei von den genannten Autoren, daß die Ausschließung jedes Rechtszuges gegen die Entscheidung des Amtsgerichts oder auch nur dessen Beschränkung einen dem Landesrechte — auch nach ihrer Auffassung — versagten Übergriff in die Regelung der höheren Instanzen unbedingt bedeutete. Übrigens würde man eine bezügliche Bestimmung vergebens in den Landesgesetzen suchen.

Wenn so auch nicht für die höheren Instanzen, so doch für die ganze erste Instanz ist die Landesgesetzgebung zur Anordnung eines besonderen Verfahrens ermächtigt.

Wenn anlangend den Umfang des gestatteten besonderen Verfahrens das Fehlen jeder Einschränkung der Ermächtigung sich nicht schon aus der Fassung des Gesetzes selber ergäbe, würde es jedenfalls durch die Vorgeschichte des Gesetzes einwandfrei festgestellt. Betont doch der Bericht der Justizkommission[5]) ausdrücklich, wie die Ermächtigung nach § 3 Abs. 3 des E.G. allgemein erteilt sei und daher namentlich auch die Vorschriften über die Beweisaufnahme begreife. Eine notwendige Folge der allgemeinen Erteilung der Ermächtigung ist, daß das landesgesetzliche Verfahren den ganzen, der Entscheidung über den Strafanspruch und die Nebenansprüche dienenden Straf-

1) So auch Keller, Ziffer 7, John, S. 95, Glaser, S. 289, Bennecke-Beling, § 24, I a, Note 1 und v. Kries, S. 77. A. M., neben Löwe-Hellweg und Stenglein, bei Prüfung der Rechtsverbindlichkeit des § 59 des preußischen F.F.P.G. das Kammergericht 4. 1. 94 in Goltd. Arch., 41. Bd., S. 443, und anscheinend auch Hasemann, S. 90, der jedoch eine unzweideutige Stellungnahme zu der Controverse vermissen läßt.

2) S. 95. 3) S. 289. 4) S. 77.

5) S. 106, siehe Hahn, Bd. III, Abtlg. II, S. 1593.

prozeß regeln darf mit Einschluß der behördlichen Zwangsgewalt[1]).

Um aber auch die Frage der Regelung des der Urteilsvollstreckung dienenden Verfahrens durch die Landesgesetzgebung zu berühren, so kann diese Regelung nicht auf die Ermächtigung des § 3 Abs. 3 E.St.P.O. gestützt werden, da die Ermächtigung nach § 3 Abs. 3 l. c. begrifflich über den Eintritt der Rechtskraft des Urteils als Endzeitpunkt des Forstrüge„verfahrens" hinaus nicht zu erstrecken ist. Ebenso wenig wäre die Regelung aus dem Gesichtspunkte abzuleiten, daß die Justizverwaltung, zu der ja die Strafvollstreckung gehört, bei den Einzelstaaten verblieben sei, da ja das Reich die Gesetzgebungsgewalt über diesen Teil der Justizverwaltung an sich genommen hat. Sonach muß er als unzulässig bezeichnet werden, daß das der Urteilsvollstreckung dienende Verfahren durch die Landesgesetzgebung geordnet werde. Freilich zeigen die Landesgesetze fast allgemein das Bild einer solchen selbständigen Ordnung.

Was die gestattete Art der Regelung des Verfahrens betrifft, so ist allseitig anerkannt, daß unter dem Ausdruck „besonderes Verfahren" ein von der Reichsstrafprozeßordnung abweichendes Verfahren zu verstehen ist.[2]) Zweifelhaft könnte nur sein, ob die Landesgesetzgebung bei Regelung des besonderen Verfahrens auch von den Bestimmungen des Reichsgerichtsverfassungsgesetzes abweichen dürfe. Entscheiden wird dabei, daß unter den Bestimmungen des R.G.V.G. solche der Gerichtsverfassung und solche prozeßrechtlichen Inhalts, die ebenso gut in die R.St.P.O. hätten Aufnahme finden können, auseinander gehalten werden müssen.

Soweit es sich um solche prozeßrechtliche Vorschriften handelt, wie sie beispielsweise in den Titeln „Öffentlichkeit und Sitzungspolizei", „Gerichtssprache", „Beratung und Abstimmung" des G.V.G. niedergelegt sind, wird man angesichts der allgemein erteilten Ermächtigung zur Abweichung und da man den nur zufälligen Umstand, daß einzelne Bestimmungen über das Verfahren statt in der R.St.P.O. in

1) Daß das besondere Verfahren insbesondere auch das Gebiet der Beschlagnahme umfasse, ist ausgesprochen von Löwe-Hellweg, Note 10 und 6, und R.G. III., 20. 11. 84 und II., 28. 11. 05 (E. XI., 321 [327] oder R. VI., 747 und E. XXXVIII., 218) und Obst. L.G., 28. 12. 04 (V., 184), daß es die Durchsuchung umfasse von R.G. II., 28. 11. 05 (E. XXXVIII., 218) und von R.G. I., 15. 6. 85 (E. XII., 261). A. M. freilich in Ansehung der Beschlagnahme Binding, S. 790, Fußnote 7, in seiner Polemik gegen R.G. III., 20. 11. 84. Nach ihm bezieht sich E.St.P.O. § 33 auf das Verfahren vorm Amtsgerichte und hat mit vorläufiger Beschlagnahme gar nichts zu tun.

2) Confer. hierüber Bennecke-Beling, loc. cit., Note 1.

dem R.G.V.G. Regelung fanden, nicht zu urgieren, vielmehr in dieser Beziehung, wie die Justinianische Compilation, auch die Reichsprozeßgesetze von 1877 als eine Einheit aufzufassen hat[1]), unbedenklich Abweichungen auch von dem Reichsgerichtsverfassungsgesetz als allgemein zulässig erachten dürfen[2]).

Soweit freilich bei Vorschriften des R.G.V.G. nicht Bestimmungen des Verfahrens, sondern der Gerichtsverfassung in Frage stehen, ist die Landesgesetzgebung gebunden. Daher bedurfte es zur Ausschließung der Schöffen einer besonderen Ermächtigung, wie sie im Vorbehalte niedergelegt ist[3]).

Bei Abweichung von Bestimmungen der R.St.P.O. selber ist — insoweit nicht ganz ausnahmsweise auch einer dieser Bestimmungen gerichtsverfassungsrechtlicher Charakter inne wohnt, der natürlich, woferne nicht, wie in Ansehung des § 211 Abs. 2 R.St.P.O., der bekannte Vorbehalt in § 3 Abs. 3 E.St.P.O. Platz greift, unbedingt bindet —, wohlbemerkt in Ansehung des Verfahrens 1. Instanz, die Landesgesetzgebung in keiner Weise beschränkt. In ihrem Ermessen steht es, in welchen Umfange sie selbständige Bestimmungen treffen will. Soweit jedoch solche Bestimmungen nicht getroffen sind, hat, da die Zuweisung der Forstrügesachen an die Amtsgerichte und Anordnung eines besonderen Verfahrens die Amtsgerichte nicht zu Sondergerichten macht, diese vielmehr auch als Gerichte für Forstrügesachen im Sinne des R.G.V.G. § 12 ordentliche Gerichte bleiben[4]), gemäß § 3 Abs. 1 des E.G. zur St.P.O. die Reichsstrafprozeßordnung Anwendung zu finden, und zwar auch ohne ausdrückliche bezügliche Anordnung der Landesgesetzgebung, die übrigens fast allgemein gegeben ist[5]).

Demnach kann nicht in Zweifel gezogen werden, daß auch Forstrügesachen der Bestimmung des § 269 R.St.P.O. unterworfen

---

1) Vergl. hierüber auch Kayser, S. 20.

2) So die ebenmäßige Auffassung bei Löwe-Hellweg, Note 9, 10 und 6.

3) So auch John, S. 95 und v. Kries, S. 77, Fußnote 2, welcher mit Recht besonderes Gewicht darauf legt, daß das Gesetz selber im E.G. zur R.St.P.O. § 3 Abs. 3 neben dem besonderen Verfahren die Nichtzuziehung der Schöffen noch besonders erwähne.

4) Übereinstimmend Löwe-Hellweg, Note 12, Stenglein, Note 5, Keller, Ziffer 4, Bennecke-Beling, Note 1, v. Kries, S. 154, Fußnote 1, Beling, Strafgesetzgebung zu Art. 19 F.St.G., Note 1, v. Mangoldt-v. Feilitzsch, S. 82, und R.G. II., 4. 1. 81 und I., 4. 3. 86 (E. III., 157 und XIII., 383 [386]).

5) Vergl. hierüber für Preußen F.D.G. § 20, F.F.P.G. § 55, für Bayern Art. 188, Pfalz Art. 91, für Württemberg F.St.G. Art. 1, F.P.G. Art. 34 usw.

sind.[1]) R.G. I. 4. März 1886[2]) spricht in Beziehung auf bayerisches Recht aus, daß die Zuständigkeit auch nicht deshalb abgelehnt werden dürfe, weil die Sache (Forstfrevel) in einem vor der Strafkammer nicht anzuwendenden besonderen Verfahren abgeurteilt werden müsse.

Ebenso ist es als zulässig zu erachten, daß eine mit einer landgerichtlichen Strafsache zusammenhängende Forstrügesache, mit dieser Strafsache verbunden, bei der Strafkammer des Landgerichts anhängig gemacht werde (§ 2 R.St.P.O.).[3]) Dem steht das der Forstrügesache eigene besondere Verfahren nicht entgegen, indem § 5 der R.St.P.O. bestimmt, daß für die Dauer der Verbindung der zur Zuständigkeit des Gerichts höherer Ordnung gehörige Straffall dem Verfahren Maß gebe.

Nur die Frage, ob die Landesgesetzgebung die Folgen des Zusammenhangs und Verbindung ihrer Forstrügesachen mit einer vor ein Gericht höherer Ordnung gehörigen Strafsache ausschließen könne, ist nicht unbestritten.

John[4]) hat die Frage verneint, weil, die Zulässigkeit des Ausschlusses des Zusammenhangs angenommen, die Landesgesetzgebung, wenn auch nur mittelbar, Einfluß nehmen würde auf Strafsachen, die ihrer Regelung entzogen sind. Er erklärt daher die Landesgesetzgebung nur für berechtigt, den Gerichtsstand des Zusammenhangs nach § 13 R.St.P.O. für Forstrügesachen außer Kraft zu setzen.

Man wird davon auszugehen haben, daß die Landesgesetzgebung, wie allgemein anerkannt ist, das Verfahren der ersten Instanz selbständig regeln darf. Zu solcher Regelung gehört aber doch wohl auch die Anordnung, daß Forstrügesachen in erster Instanz unter allen Umständen ausschließlich bei den Forstrügegerichten und in deren besonderen Verfahren anhängig gemacht werden dürfen. Eben nur dieses und nichts anderes bedeutet aber die Ausschließung der Folgen des Zusammenhangs durch die Landesgesetzgebung.[5])

---

1) So auch Löwe-Hellweg, Note 12, Bennecke-Beling, Note 1 und v. Mangold-v. Feilitzsch, S. 82.

2) E. XIII, 383.

3) Übereinstimmend Löwe-Hellweg, Note 12, Stenglein, Note 5, Keller, S. 649, Bennecke-Beling, Note 1, v. Kries, S. 154, Beling, Strafgesetzgebung, Vorbemerkung Nr. 3 zu Art. 19 F.St.G., in Beziehung auf württembergisches Recht, v. Mangold-v. Feilitzsch, S. 82 in Beziehung auf das königlich-sächsische, und endlich in Beziehung auf das preußische Recht, das Recht des preußischen F.D.G., v. Oehlschläger und Bernhardt, S. 55, Fürst, S. 57 und auch R.G. II., 4. 1. 81 (R. II., 693 und E. III, 157).

4) S. 98.

5) Für die Zulässigkeit der Ausschließung der Folgen des Zusammenhangs

Was freilich die praktische Bedeutung der Frage betrifft, so darf an dieser Stelle darauf hingewiesen werden, daß auch nicht eine aller in Betracht kommenden Landesgesetzgebungen eine bezügliche ausdrückliche Bestimmung über die Ausschließung getroffen hat. Eine solche ausdrückliche Bestimmung, etwa ähnlich der in § 424 Abs. 2 R.St.P.O. für Privatklagesachen getroffenen Anordnung, müßte aber gefordert werden, da den einschlägigen Vorschriften über sachliche und örtliche Zuständigkeit nicht beigemessen werden kann[1], daß sie eine Verbindung der Forstrügesachen mit anderen vor ein Gericht höherer Ordnung gehörigen Strafsachen ausschließen wollten.

II. Die Prozeßsubjekte.

§ 12. 1. Das Gericht.

Unter den Prozeßsubjekten erheischt an erster Stelle Erwähnung der zur Schlichtung der hier fraglichen Streitsachen berufene Unparteiische, das Gericht als Organ des Staates. An anderer Stelle ist bereits ausgeführt, daß der zu Gunsten der Landesgesetzgebungen getroffene Vorbehalt denselben nur gestattet, alle Forstrügesachen zu besonderem Verfahren vor die Amtsgerichte zu verweisen, ohne Rücksicht darauf, ob sie Übertretungen oder Vergehen betreffen, und außerdem die Mitwirkung der Schöffen bei der Hauptverhandlung auszuschließen. Von der Ausschließung der Schöffen ist denn auch reichlich Gebrauch gemacht.

Bei einer Vergleichung der einschlägigen Landesgesetzgebungen lassen sich in Ansehung der Zuständigkeit zur Aburteilung der Forstrügesachen drei Gruppen unterscheiden. Die eine Gruppe, bestehend aus den Gesetzgebungen Oldenburgs, Hamburgs und Lübecks, erklärt für alle Forstrügesachen die Schöffengerichte zuständig, die zweite Gruppe für alle Forstrügesachen die Amtsgerichte zuständig. Hier sind zu nennen Bayern, sowohl für die Landesteile rechts des Rheines wie für die Pfalz, Königreich Sachsen, Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz, Sachsen-Weimar, Reuß Älterer und Jüngerer Linie und Schwarzburg-Rudolstadt. In den übrigen nicht genannten Staaten ist die Zuständigkeit zwischen Amts- und Schöffengericht geteilt, indem allgemein für die Regelfälle des Forstdiebstahls das Amtsgericht, für die Ausnahmsfälle des Forstdiebstahls das Schöffen-

Löwe-Hellweg, Note 12, Stenglein, Note 5, R.G. II., 4. 1. 81 (R. II., 693) und wohl auch Bennecke-Beling, loc. cit. Note 1.

1) Übereinstimmend in Ansehung der Vorschriften Preußens, der Vorschriften des F.D.G., das letztzitierte Urteil des R.G. II., 4. 1. 81, v. Oehlschläger und Bernhardt, S. 55 und Fürst, S. 57.

gericht zur Entscheidung berufen, dagegen die Aburteilung der Forstpolizeiübertretungen entweder, wie in Preußen, Koburg-Gotha, Schaumburg-Lippe, Lippe-Detmold und Schwarzburg-Sondershausen, den Schöffengerichten, oder, wie in Württemberg, Baden, Hessen, Elsaß-Lothringen, Braunschweig, Sachsen-Meiningen und Sachsen-Altenburg, den Amtsgerichten zugewiesen ist.

Daß die Amtsgerichte und Schöffengerichte, wenn sie in Forstrügesachen zur Entscheidung berufen sind, nicht zu den reichsgesetzlich bestellten oder gemäß § 14 des R.G.V.G. zugelassenen Sondergerichten zählen, vielmehr auch als Gerichte für Forstrügesachen zu den ordentlichen Gerichten gehören, dafür genügt es an dieser Stelle auf die Ausführungen und Belege S. 66 zu verweisen.

2. Die Parteien.

§ 13. a) Die aktiv beteiligte Partei.

1. Nach dem Gerichte sind als Prozeßsubjekte zu nennen die Parteien des Verfahrens, zunächst die aktiv beteiligte Partei. Aktiv beteiligte Partei ist der Strafkläger, d. i., als Organ des Staates in seiner Eigenschaft als Strafkläger, die Staatsanwaltschaft.

Die Staatsanwaltschaft als Organ des Staates in seiner Eigenschaft als Strafkläger erscheint als notwendige Partei, wie des gemeinen Strafprozesses, so des Forstrügeverfahrens. Die Bestimmung des R.G.V.G. über die Notwendigkeit der Aufstellung einer Staatsanwaltschaft in §§ 142, 143 Abs. 1 Ziff. 3 bindet als Bestimmung der Gerichtsverfassung auch das Forstrügeverfahren, das sich, nach früher Gesagtem, als Verfahren vor einem ordentlichen Gerichte darstellt. Auch für Forstrügesachen muß das Landesrecht eine Staatsanwaltschaft bestellen. Wen es freilich als Vertreter der Staatsanwaltschaft berufen will, ist ihm überlassen, überlassen auch, inwieweit es im einzelnen eine Mitwirkung der Staatsanwaltschaft beim Verfahren vorschreiben will. Soweit in den Landesgesetzen eine anderweitige bezügliche Regelung nicht getroffen ist, obliegt die Vertretung der Anklage in Forstrügesachen dem allgemein gemäß § 143 Abs. 1. Ziff. 3 des R.G.V.G. für das betreffende Amtsgericht und Schöffengericht bestellten Amtsanwalte.

In Ansehung der Berufung zum Vertreter der Staatsanwaltschaft läßt eine Vergleichung der einzelstaatlichen Gesetzgebungen drei Gruppen unterscheiden.

Die erste Gruppe, bestehend aus den Gesetzgebungen des Königreichs Sachsen, Sachsen-Altenburgs, Hamburgs und Lübecks, schweigt sich, bei Regelung des Forstrügeverfahrens sowohl, als an anderer

Stelle, über die Ausübung der Staatsanwaltschaft bei den Forstrügegerichten aus und überträgt diese damit den allgemein bestellten Amtsanwälten. Die zweite Gruppe, umfassend die Gesetzgebungen Bayerns für die Landesteile rechts des Rheines, der Pfalz, Badens und Sachsen-Weimars, überträgt das Amt der Staatsanwaltschaft verwaltenden Forstbeamten, soweit Sachsen-Weimar in Frage steht, freilich mit der Einschränkung, daß die Forstrügesachen Zuwiderhandlungen gegen fiskalische Forstreviere zum Gegenstande haben (sächsisch-weimarisches A.G. zum G.V.G. vom 20. März 1879 § 31 und Minist.-Bekanntmachung vom 12. September 1879[1]), und die dritte Gruppe der Gesetzgebungen räumt wenigstens der Landesjustizverwaltung die Befugnis ein, zu einer Übertragung des Amts der Staatsanwaltschaft für Forstrügesachen an verwaltende Forstbeamte zu schreiten. Zu dieser dritten Gruppe zählen die Gesetzgebungen Preußens, Koburg-Gothas, Schaumburg-Lippes, Lippe-Detmolds, Waldeck-Pyrmonts, Hessens, Elsaß-Lothringens, Oldenburgs, Braunschweigs, Sachsen-Meiningens, Schwarzburg-Sondershausens, aber auch Württembergs und Anhalts. Dabei ruht in Ansehung Württembergs und Anhalts die Regelung formell auf Bestimmung des A.G. zum G.V.G., und zwar in Ansehung Württembergs auf Art. 26 Ab. 3 l. c. und Anhalts auf § 46 l. c.[2]).

Die Stellung des Vertreters der Staatsanwaltschaft bei den Forstrügegerichten, des Amtsanwalts für Forstrügesachen, ist im allgemeinen die durch die R.St.P.O. und das R.G.V.G. normierte. Eine Modifikation dieser Stellung enthalten nur das Recht Sachsen-Weimars und seiner Anschlüsse, weiterhin das Recht des Königreichs Sachsen und endlich das Recht Bayerns und der Pfalz.

Nach dem Rechte Sachsen-Weimars und der diesem folgenden Rechte Schwarzburg-Rudolstadts, von Reuß Älterer und Jüngerer Linie ist der Vertreter der Staatsanwaltschaft, anders wie nach der R.St.P.O. § 225, nicht notwendige Partei der stattfindenden Hauptverhandlung, kann zur Hauptverhandlung geschritten werden, auch ohne daß ein Beamter der Staatsanwaltschaft erschienen wäre (§ 11 der einschl. Gesetze vom 26. März 1879, 15. März 1879, 7. Mai 1879 und 22. Februar 1879).

Das Recht des Königreichs Sachsen schließt die Staatsanwaltschaft von jeder Mitwirkung bei Erlassung der Strafbefehle aus. Es erklärt weder einen Antrag der Staatsanwaltschaft, noch ein Einverständnis derselben bezüglich der Art und des Maßes der zu ver-

1) Reg. Bl. 1879, S. 479. 2) Nr. 521 der Gesetzsammlung.

hängenden Strafe, noch endlich eine Mitteilung des erlassenen Strafbefehls an die Staatsanwaltschaft für erforderlich (§ 3 des Gesetzes vom $\frac{10.\ 3.\ 1879}{24.\ 4.\ 1894}$).

Das bayerische Recht, wie bereits bemerkt für den ganzen Umfang der Monarchie (Art. 160 und bezw. Art. 70), überträgt dem als Vertreter der Staatsanwaltschaft berufenen Forstmeister oder seinem Stellvertreter für die Hauptverhandlung nicht nur die Vertretung der Anklage, sondern auch die Erteilung der etwa nötigen technischen Erläuterungen, macht ihn zum amtlichen Sachverständigen für alle etwa auftauchenden technischen Fragen. Damit entfällt die Zuziehung etwaiger weiterer Sachverständigen.[1])

Die Zulässigkeit all der angeführten, die Stellung der Staatsanwaltschaft nach der R.St.P.O. berührenden, landesgesetzlichen Bestimmungen unterliegt keinen Bedenken, weil es sich um dem Landesrechte allgemein gestattete Abweichungen von der R.St.P.O. handelt.

Noch wäre schließlich der ganz singulären Stellung zu gedenken, die das braunschweigische Recht dem Vertreter der Staatsanwaltschaft insoferne zuweist, als es ihn zur Mitwirkung bei der zugelassenen Abwendung eines Strafverfahrens beruft.

Gemäß § 64 des braunschweigischen F.St.G. hat der Beschuldigte einen Rechtsanspruch darauf, die Anstellung des Strafverfahrens dadurch abzuwenden, daß er, neben Einlieferung der der Einziehung unterliegenden Gegenstände, die im Gesetze bestimmt angedrohte oder, bei relativer Strafandrohung, die von dem Amtsanwalte festgesetzte Geldstrafe an diesen sofort einzahlt — zweifellos ein Fall des sog. Submissionsverfahrens.

Die Statthaftigkeit solcher Berufung des Vertreters der Staatsanwaltschaft zur Mitwirkung bei diesem, vom Gesetze geregelten Submissionsverfahren wie die Statthaftigkeit dieses Submissionsverfahrens überhaupt ergibt sich hier im Hinblick auf § 3 Abs. 3 E.G. zur R.St.P.O. Eine Abolition, für die übrigens, wie gegenüber dem gemeinen Strafprozesse,[2]) auch gegenüber dem Forstrügeverfahren Raum wäre, steht nicht in Frage.

2. Neben der Staatsanwaltschaft kann aktiv beteiligte Partei des Forstrügeverfahrens sein der Beschädigte, wenn nicht, soweit

---

1) So auch Schwaiger, S. 169, und v. Ganghofer-Weber, Note 1 zu Art. 160.

2) Vergl. hierüber auch R.G. III. $\frac{30.\ V.}{6.\ VI.}$ 1896 und III. 12. 3. 00 (E. XXVIII, 419 und XXXIII, 204).

dieses Verfahren der Feststellung einer Strafe, so doch, soweit es der Feststellung einer Entschädigung gilt.

Notwendige Partei zwar ist der Beschädigte nur nach hamburgischem Rechte. Wird doch nach diesem Rechte im Forstrügeverfahren auf Ersatz des Gestohlenen nur dann erkannt, wenn der Beschädigte, in der Hauptverhandlung wegen Forstdiebstahls als Nebenkläger auftretend, einen förmlichen bezüglichen Antrag stellt.

Nach den übrigen Rechten ist dem Beschädigten entweder, wie in Preußen, Koburg-Gotha, Schaumburg-Lippe, Lippe-Detmold, Waldeck-Pyrmont, Königreich Sachsen, Elsaß-Lothringen, Hessen, Oldenburg, Braunschweig, Anhalt, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Reuß Älterer Linie und Lübeck, die Parteieigenschaft versagt, oder, wie in Sachsen-Weimar, Reuß Jüngerer Linie, Schwarzburg-Sondershausen und Schwarzburg-Rudolstadt, nur für den Fall zugestanden, daß er sich entschließt, in Ansehung seiner zivilrechtlichen Ansprüche der öffentlichen Klage als Nebenkläger beizutreten. Soweit der Beschädigte als Partei nicht auftreten kann oder nicht auftreten will, liegt hier die Wahrnehmung seiner Interessen bei dem Staatsanwalte. Nur in Schwarzburg-Sondershausen ist es nicht auf den Antrag des Amtsanwalts, sondern auf jeden formlos bei Gericht eingereichten Antrag des Beschädigten hin, daß der Zuspruch einer Buße erfolgen kann.

Wenn nicht einer Partei-, so doch einer Quasiparteistellung erfreut sich der Beschädigte nach dem württembergischen Rechte. Der Umstand, daß ihm nach der Vorschrift des Art. 25 des F.St.G. von dem Termine zur Hauptverhandlung Nachricht zu geben und das Anwohnen bei derselben frei zu stellen ist, zwingt zur Annahme einer Quasiparteistellung, ähnlich der Stellung des Nebenklägers, mit Rechtsmitteln in Ansehung der Entscheidung über Werts- und Schadensersatz.[1])

In Ansehung der übrigen Rechte versagt die Quasiparteistellung des Beschädigten. Dies gilt insbesondere auch für das Recht des Königreichs Sachsen.

Zwar bestimmt § 1 Abs. 1 der Verordnung vom 21. April 1882 zur Ausführung des Gesetzes vom 27. Februar 1882, einige Zusatz-

1) So auch Beling, Strafgesetzgebung, Note 1 zu Art. 25 F.St.G. A. M. Baur, Württ. G.Bl. XVI., S. 282, wonach eine andere Teilnahme des Beschädigten am Verfahren als durch das Mittelglied des Amtsanwaltes, seiner Anträge und Erklärungen, im Gesetze nicht zum Ausdruck gebracht ist und so die Vorschrift des Art. 25 nur als eine reglementäre erscheint, deren Nichtbeachtung ein Rechtsmittel für den mit strafprozessualen Rechtsmitteln überhaupt nicht ausgestatteten, sondern desfalls auf den Zivilrechtsweg hingewiesenen Beschädigten nicht abgibt.

bestimmungen zu dem Gesetze vom 10. März 1879 über das Verfahren in Forst- und Feldrügesachen betreffend: „In Strafsachen, in welchen eine Verurteilung zum Werts- oder Schadensersatze in Frage kommt, ist der Verletzte, falls er nicht als Zeuge zur Hauptverhandlung vorgeladen wird, von der Anberaumung der Hauptverhandlung zu benachrichtigen." Müssen sich schon an der Hand der Fassung dieser Bestimmung Zweifel regen, ob hiedurch dem Verletzten eine Parteistellung eingeräumt werden wollte, so erfahren solche Zweifel nur zu sehr Bestätigung durch § 2 des Gesetzes vom 27. Februar 1882 und 24. April 1894, der besagt: „Von dem Verletzten können der Strafbefehl und das Strafurteil nicht angefochten werden". Die Annahme einer Quasiparteistellung des Beschädigten, die doch notwendig das Zustehen von Rechtsmitteln bedingt, ist hienach für das Recht des Königreichs Sachsen auszuschließen.

§ 14.

b) die passiv beteiligte Partei.

1. Der Staatsanwaltschaft und bezw. dem Beschädigten tritt gegenüber als passiv beteiligte Partei, als Gegenpartei, und zwar notwendige Gegenpartei des Verfahrens, diejenige Person, der die Staatsanwaltschaft und bezw. der Beschädigte eine strafbare und bezw. schädigende Handlung gegen die Forste zur Last legen und die im Mittelpunkte des ganzen Verfahrens insoferne steht, als dieses Verfahren feststellen soll, ob der Anspruch des Staates und bezw. des Beschädigten auf Verhängung einer Strafe und bezw. Zuerkennung einer Entschädigung begründet ist oder nicht, tritt gegenüber der Beschuldigte — eine Bezeichnung, die in der Folge allgemein gebraucht werden soll, auch soweit die öffentliche Klage erhoben oder die Eröffnung des Hauptverfahrens beschlossen ist.

Nach dem strafprozessualen Grundsatze über den Anspruch beider Parteien auf rechtliches Gehör ist zum Verfahren als Ganzem, soll dieses nicht nichtig sein, die Beiziehung, wie der Staatsanwaltschaft, so auch der Gegenpartei der Staatsanwaltschaft, des Beschuldigten geboten [1]).

2. Neben dem Beschuldigten als passiv beteiligter Partei können passiv Mitbeteiligte als Mitparteien stehen, nämlich, vom Mittäter als Mitbeschuldigten hier abgesehen, solche Personen, die von der gegen den Beschuldigten zu verhängenden Maßregel betroffen werden. Hier ist zu nennen der durch den Ausspruch der Einziehung berührte

1) Vergl. hierüber Bennecke-Beling, § 72 D. II, 1 S. 270.

Dritte, der sog. Einziehungsinteressent oder nach Binding: „Nichteinziehungsinteressent" und weiter der als subsidiär haftbar in Anspruch Genommene.

Eine große Anzahl Landesgesetzgebungen verfügt, daß von dem Täter bei Begehung strafbarer Handlungen gegen Forste mitgeführte, bestimmte Gegenstände der Einziehung unterliegen, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht, und die überwältigende Mehrheit der Landesgesetzgebungen läßt direkt gegen Dritte, die nicht als Beschuldigte in Anspruch genommen werden, ein Strafurteil über eine Leistung ergehen, indem sie den Forstrügerichter anweist, diese Dritten neben dem Beschuldigten für den Fall dessen Unvermögens, wie für Geldstrafe und Kosten, so für Entschädigung haftbar zu erklären.

Soweit so Dritten eine der des Beschuldigten analoge Stellung zukommt, erfordert der berührte strafprozessuale Grundsatz über die Notwendigkeit des rechtlichen Gehörs die Zuziehung der Dritten zum Verfahren[1]), erscheinen die Dritten als Mitparteien auf der Passivseite.

Die Zuziehung des Einziehungsinteressenten zum Forstrügeverfahren ergibt sich lediglich aus dem angezogenen strafprozessualen Grundsatze. Eine ausdrückliche bezügliche Bestimmung des Landesrechts ist nirgends vorhanden.

Ausdrücklich verfügt die Mitvorladung und damit die Zuziehung der als subsidiär haftbar in Anspruch Genommenen das bayerische Recht sowohl für die Landesteile rechts des Rheines, wie für die Pfalz, durch Art. 69 und bezw. Art. 13. In Ansehung der übrigen Rechte folgt die Zuziehung der subsidiär Haftbaren aus der Anordnung der Haftbarerklärung im Strafprozesse in Zusammenhalt mit dem mehrerwähnten Grundsatze des Strafprozeßrechts[2]).

1) So Bennecke-Beling, S. 271 und Beling bei Holtzendorff, § 7 A. S. 343. A. M. Schoetensack und Löwe-Hellweg. Nach ersterem S. 101 ff. bedarf es der Zuziehung des Einziehungsinteressenten überhaupt nicht, fehlt dem Einziehungsinteressenten gerade das wichtigste Recht des Angeklagten, zu verlangen, daß wider ihn nicht ohne ihn verhandelt werde. Nach Löwe-Hellweg, Vorbem. z. 6. Buch, 5. Abschn. A. a α und β, aber ist die Zuziehung des Einziehungsinteressenten nur soweit geboten, als es zur Ausführung der Einziehung einer Vollstreckung des strafrichterlichen Urteils gegen den Eigentümer bedarf, aber der Einziehungsinteressent, auch soweit sonach die Notwendigkeit seiner Zuziehung entfällt, dennoch für befugt zu erachten, sich bei dem Verfahren freiwillig zu melden und in diesem alles vorzubringen, was die Verhängung der Einziehung abzuwenden geeignet erscheint.

2) Bejahend für das württembergische Recht Beling, Strafgesetzgebung zu Art. 18 F.St.G., Note 2, gegen Hirsch, Württ. G.Bl., Bd. XVIII, S. 349, der eine Zuziehung nur für gerechtfertigt erachtete, wenn die Haftbarerklärung den Charakter einer Strafe trüge, was er verneint, und der vielmehr die Mithaftung

Das über die Notwendigkeit der Zuziehung des subsidiär Haftbaren zum Verfahren Gesagte gilt natürlich erst recht, wenn die subsidiäre Haftung in eine unmittelbare übergeht.

Für die an dieser Stelle zwar an sich nicht anzuziehenden Fälle, in denen dem staatlichen Anspruche auf subsidiäre Haftung strafrechtlicher Charakter beizumessen ist, ergibt sich die Notwendigkeit der Zuziehung zum Verfahren aus dem Umstande, daß der Haftbare hier als Beschuldigter, nicht in einer der des Beschuldigten analogen Stellung erscheint. Wie der Verweisung dieses Strafanspruchs gegen den Haftbaren in das Forstrügeverfahren zugleich die Anordnung der obligatorischen konnexen Behandlung der beiden Strafansprüche gegen Täter und Haftbaren inne wohnt, ist an anderer Stelle, Seite 20 ff., bereits berührt worden.

II. Abschnitt.

Das Verfahren der ersten Instanz.

§ 15. I. Das staatsanwaltschaftliche Ermittelungsverfahren.

Das Verfahren selber nach den einzelnen Landesgesetzen, das nunmehr Gegenstand der Darstellung ist, wird, wie wir gesehen haben, in gleicher Weise von dem Gedanken zu strafen, wie zu entschädigen beherrscht. Dieser Gedanke ist so allgemein durchgeführt, daß nur drei Staaten, Baden, Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz, einen Ausspruch der Entschädigung im Strafverfahren überhaupt ausschließen. Die übrigen Staaten kennen diesen Anspruch in ihrer Mehrzahl für alle Forstrügesachen d. h. sowohl bei den Forstdiebstählen, wie den Forstpolizeiübertretungen. Nur Waldeck-Pyrmont und Anhalt sowie die Preußen folgenden Staaten, als Koburg-Gotha, Schaumburg-Lippe, Lippe-Detmold, Oldenburg, Hamburg und Lübeck, lassen, was die Forstpolizeiübertretungen betrifft, den Richter nicht auch über die Frage der Entschädigung entscheiden, und zwar Waldeck-Pyrmont [1]) und Anhalt [1]), weil ihnen in Ansehung der Forstpolizeiübertretungen ein Forst-

---

lediglich als eine selbstverständliche Folge der Verurteilung ansieht, und gegen Strafkammer des Landgerichts E. in ihrer Anweisung an Amtsgerichte in Württ. Z. fr. G., 44. Jahrg., S. 341 ff., wonach Voraussetzung der Inanspruchnahme des Eigentümers nur die rechtskräftige Verurteilung seines Hirten ist und ein ohne Anhörung des Eigentümers zu fassender Beschluß genügt, Strafe und Kosten von diesem zum Einzuge zu bringen.

1) Auf die Forstpolizeiübertretungen der waldeckischen Forstordnung vom 21. 11. 1853 (Reg.Bl. S. 139), abgedruckt und für gültig erachtet von Chuchul

rügeverfahren überhaupt fremd ist, die anderen aber, weil sie diesen Ausspruch einer Entschädigung im Strafverfahren beschränken auf Entwendung von Feldfrüchten usw., also auf Feldrügesachen, die außerhalb des Rahmens der gegenwärtigen Erörterung liegen.

Das Forstrügeverfahren der 1. Instanz zerlegt sich, gleich dem gemeinen Strafprozesse, in 2 Abschnitte, in das staatsanwaltschaftliche Ermittelungsverfahren, das der Vorbereitung der Entscheidung über die Frage dient, ob das Gericht angegangen werden solle, und das gerichtliche, der Entscheidung über den Strafanspruch und die Nebenansprüche dienende Verfahren. Während aber das Ermittelungsverfahren im Forstrügeverfahren dieselbe Regelung zeigt, wie im gemeinen Strafprozesse, gilt nicht ein Gleiches von dem der gerichtlichen Entscheidung dienenden Verfahren.

Nach der Strafprozeßordnung erscheint als reguläre Form dieses gerichtlichen Verfahrens das auf dem Beschlusse über die Eröffnung des Hauptverfahrens ruhende und dieser Beschlußfassung folgende, Hauptverhandlung bedingende Verfahren, das sog. Hauptverfahren, indeß das Strafbefehlsverfahren eine Ausnahmestellung einnimmt.

Anders im Forstrügeverfahren. Hier ist das Strafbefehlsverfahren zur regulären Form des gerichtlichen Verfahrens erhoben.

Sonach wird es gerechtfertigt sein, wenn in der Folge das gerichtliche, der Entscheidung über den Strafanspruch und die Nebenansprüche dienende Verfahren zunächst in der Form des Strafbefehlsverfahrens und dann erst in der Form des Verfahrens bei Hauptverhandlung Darstellung erfährt.

Was hier nun das Ermittelungsverfahren angeht, so bezweckt es, geregelt im wesentlichen nach den Bestimmungen des gemeinen Strafprozesses, auch im Forstrügeverfahren Stoffsammlung zur Entscheidung der Frage, ob das Gericht anzugehen sei. In Gang kommt das Ermittelungsverfahren, wenn die Staatsanwaltschaft auf irgend eine Weise Kenntnis von dem Verdachte einer Straftat erhalten hat, vor allem durch amtliche Mitteilung zur Anzeige verpflichteter Personen.

a. a. O., und gleicher Weise auf die Forstpolizeiübertretungen des anhaltischen Polzeistrafgesetzbuchs vom 29. 3. 1855 (G.S. 1. Bd., S. 180, Anlage A), abgedruckt und als gültig angesprochen von Bartels a. a. O, finden weder das preußische und bezw. das anhaltische F.D.G., noch ein anderes Gesetz über ein Forstrügeverfahren Anwendung. Nach Mitteilung, die dem Verfasser die Herren Amtsrichter v. Bardeleben in Pyrmont und Hermann in Bernburg zu geben die Güte hatten, unterwirft denn auch die Praxis Waldeck-Pyrmonts wie Anhalts die bezeichneten Forstpolizeiübertretungen den Verfahrensbestimmungen der R.St.P.O. Vergleiche noch S. 129.

Nach Abschluß der etwa gebotenen Ermittelungen hat die Staatsanwaltschaft zu prüfen, ob die allgemeinen Prozeßvoraussetzungen zur Anrufung des Gerichts um Entscheidung gegeben sind. Von diesen Prozeßvoraussetzungen, die dem Forstrügeverfahren mit dem gemeinen Strafprozesse gemeinsam sind, bedarf einer besonderen Hervorhebung hier nur der Strafantrag als Voraussetzung des Bestehens eines Strafklagerechts.

Die Einleitung eines das Gericht befassenden Forstrügeverfahrens ist nun für das Recht der beiden Mecklenburg durchgängig, für die Rechte der anderen Staaten aber nur ausnahmsweise von der Stellung eines Strafantrags durch den Verletzten abhängig.

Dabei taucht die Frage auf, ob durch den Strafantrag gegen den Täter auch der nach strafrechtlichen Grundsätzen Haftbare getroffen werde. Diese Frage dürfte unbedenklich zu bejahen sein mit Reuß.[1]) Wie darin, daß er den Haftbaren als Beteiligten nach § 63 R.St.G.B. ansieht, ist Reuß darin beizutreten, daß es unzweifelhaft der Wille des Gesetzgebers sei, daß der Strafantrag gegen den Täter auch gegen den Haftbaren wirke.

Was aber den Antrag des Verletzten als Prozeßvoraussetzung zur Anrufung des Gerichts um Entscheidung, als Prozeßvoraussetzung des das Gericht befassenden Forstrügeverfahrens, soweit dieses speziell die Feststellung der Entschädigung zum Gegenstande hat, angeht, so ist zu unterscheiden, je nachdem Forstdiebstähle oder Forstpolizeiübertretungen in Frage stehen.

In Ansehung der Forstdiebstähle bedarf es, um das der Feststellung einer Entschädigung geltende gerichtliche Verfahren in Gang zu bringen, eines Antrags des Beschädigten nur nach den Gesetzgebungen Hamburgs und Braunschweigs, und zwar nach hamburgischem Rechte des Antrags des sich als Nebenkläger der Klage anschließenden Verletzten, nach braunschweigischem Rechte des von dem Vertreter der Staatsanwaltschaft, dem Amtsanwalte, auf Ersuchen des Verletzten zu stellenden Antrags.

Laut der Gesetzgebung Preußens und der ihm folgenden Staaten, Koburg-Gothas, Schaumburg-Lippes, Lippe-Detmolds, Waldeck-Pyrmonts, Elsaß-Lothringens, Oldenburgs, Sachsen-Altenburgs, Anhalts, Schwarzburg-Sondershausens, Reuß Älterer Linie und Lübecks, ist der Verletzte auf die Zuerkennung einer Entschädigung im Strafverfahren ohne jeden Einfluß, indem diese Zuerkennung von Amtswegen unter allen Umständen erfolgen muß.

---

1) S. 207.

Die übrigen Staaten gestehen dem erklärten Willen des Verletzten nur insoweit Bedeutung zu, als er die Entscheidung über seinen Entschädigungsanspruch für das Strafverfahren ablehnt, mag die Ablehnung begründet werden mit der Absicht, das Zivilgericht zu befassen, wie in Bayern sowohl für die Landesteile rechts des Rheines als für die Pfalz und Hessen, oder, wie in Schwarzburg-Rudolstadt, Sachsen-Weimar und Reuß Jüngerer Linie, wahlweise mit dieser Absicht, das Zivilgericht zu befassen oder mit dem Verzichte, oder mag die Ablehnung, wie im Königreiche Sachsen und Württemberg, begründet werden ausschließlich mit Verzicht, oder sie, was für Sachsen-Meiningen gilt, überhaupt eine Begründung nicht erheischen.

Anlangend aber die Forstpolizeiübertretungen so ist, soweit das Forstrügeverfahren speziell die Feststellung einer Entschädigung betrifft, Voraussetzung der Einleitung des gerichtlichen Verfahrens der Antrag des Verletzten nur nach schwarzburgisch-sonderhäusischem und braunschweigischem Rechte, und zwar nach jenem Rechte, soweit überhaupt ein Schaden entstanden ist, der Antrag des Verletzten selber auf Buße, auch ohne daß dieser förmlich als Nebenkläger auftritt, nach diesem Rechte aber für die Fälle der Weidefrevel der von dem Vertreter der Staatsanwaltschaft, dem Amtsanwalte, auf Ansuchen des Verletzten für diesen zu stellende Antrag.

Elsaß-Lothringen und Reuß Älterer Linie nehmen dem Verletzten auf die Frage der Zuerkennung einer Entschädigung im Strafverfahren jede Einwirkung, indem Elsaß-Lothringen bei allen Weidefreveln auf ein Ersatzgeld, Reuß Älterer Linie aber, soweit überhaupt ein Schaden entstanden ist und einen bestimmten Betrag — 50 Mk. — nicht übersteigt, auf diese Schadenssumme unter allen Umständen durch den Richter erkennen läßt.

Das Recht, die Entscheidung über die Entschädigung für das Strafverfahren abzulehnen, gestehen einige Staaten dem Verletzten zu, mag diese Ablehnung sich stützen, wie in Hessen, Bayern für die Landesteile rechts des Rheines und die Pfalz, auf die Erklärung, das Zivilgericht angehen zu wollen, zu welcher Erklärung für Sachsen-Weimar, Reuß Jüngerer Linie und Schwarzburg-Rudolstadt als weiterer Grund der Verzicht tritt, oder mag diese Ablehnung, wie im Königreich Sachsen und Württemberg, ausschließlich auf den Verzicht sich stützen, oder, wie in Sachsen-Meiningen, überhaupt einer Begründung nicht bedürfen.

Wird das Vorliegen der allgemeinen Prozeßvoraussetzungen von der Staatsanwaltschaft bejaht, so ist die reguläre Form der Anrufung des Gerichts um Entscheidung die Einleitung des Strafbefehlsverfahrens, als Versuch, ohne Hauptverhandlung auszukommen.

II. Das der gerichtlichen Entscheidung dienende Verfahren.

§ 16. 1. Das Strafbefehlsverfahren.

I. Die gerichtliche Entscheidung in den Forstrügesachen erfolgt in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle nach geltendem Rechte durch Strafbefehl, freilich nicht immer auch für die Frage der Entschädigung. Die Zulässigkeit der Anordnung des Strafbefehlsverfahrens als der regulären Prozedurform des gerichtlichen Verfahrens ergibt sich nach früheren Ausführungen von selbst. Von selbst ergibt sich nach diesen Ausführungen auch die Statthaftigkeit des Strafbefehlsverfahrens in denjenigen Forstrügesachen, die nach den Bestimmungen des R.G.V.G. zur Zuständigkeit der Landgerichte gehören würden und in denen gemäß § 447 R.St.P.O. an sich ein Strafbefehl ausgeschlossen wäre.

In praxi kennen alle Gesetzgebungen für alle Forstrügesachen, also sowohl für Forstdiebstähle wie für Forstpolizeiübertretungen, den Strafbefehl, wenigstens, soweit er Strafbefehl im eigentlichen Sinne ist, sich auf den Ausspruch einer Strafe beschränkt. Alle Staaten mit Ausnahme Preußens und Schaumburgs, soweit deren Forstpolizeigesetze in Frage stehen, behandeln ausdrücklich den Strafbefehl. Aber auch nach preußischem und schaumburgischem Rechte dürfte die Zulässigkeit des Strafbefehls für Forstpolizeiübertretungen zu bejahen sein. Beide Rechte — preußisches F.F.P.G. § 53 und schaumburgisches F.F.P.G. § 47 — erklären die Schöffengerichte zuständig unter der Beifügung, daß die gesetzliche Befugnis der Ortspolizeibehörden zur vorläufigen Straffestsetzung hiedurch nicht berührt werde, um dann in § 55 und bezw. 49 leg. cit. zu bestimmen: „Für das gerichtliche Verfahren gelten, soweit nichts Anderes hier bestimmt, die Vorschriften der R.St.P.O. über das Verfahren vor den Schöffengerichten". Indem die §§ 55 und bezw. 49 leg. cit. besagen „für das gerichtliche Verfahren gelten, soweit nichts Anderes hier bestimmt, die Vorschriften der St.P.O. über das Verfahren vor den Schöffengerichten", verordnen sie, in Konsequnz der Bestimmung in § 53 und bezw. § 47 leg. cit., nur, daß die Forst- und Feld-Polizeiübertretungen ebenso behandelt werden sollen, wie die Strafsachen, in denen die Schöffengerichte überhaupt zuständig sind. Daß in § 53 und bezw. § 47 leg. cit. neben den Strafverfügungen nicht auch die Strafbefehle, neben den polizeilichen Strafverfügungen nicht auch die richterlichen Strafbefehle erwähnt sind — welchen Weg nebenbei bemerkt Lippe-Detmold im F.F.P.G. § 45 gegangen ist —, spricht nicht dagegen, da auch die Strafverfügungen, um zulässig zu sein, einer Erwähnung nicht bedurft hätten,

ganz abgesehen davon, daß schwer einzusehen wäre, warum zwar der Erlaß von Strafverfügungen, der Erlaß polizeilicher, nicht aber auch der Erlaß richterlicher Strafmandate statthaft sein sollte.[1])

Soweit aber der Strafbefehl auch eine Verurteilung zur Leistung einer Entschädigung enthält, ist sein Anwendungsgebiet weniger umfangreich. Zwar in Ansehung der Forstdiebstähle kennen alle Staaten, die im Forstrügeverfahren über die Entschädigung mitentscheiden lassen, den Ausspruch dieser Entschädigung durch Strafbefehl. Eine Ausnahme bildet nur Hamburg, das eine Entschädigung lediglich in der Hauptverhandlung aussprechen läßt. Soweit jedoch Forstpolizeiübertretungen in Frage stehen, ist der Strafbefehl für einen Entschädigungsausspruch allgemein zugelassen nur in Bayern, sowohl für die Landesteile rechts des Rheines, wie für die Pfalz, Königreich Sachsen, Schwarzburg-Sondershausen, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Weimar, Reuß Älterer Linie, Reuß Jüngerer Linie und Schwarzburg-Rudolstadt, in Beschränkung auf Weidefrevel und Forstbeschädigungen in Hessen, in Beschränkung auf Weidefrevel allein in Elsaß-Lothringen und Braunschweig. Die übrigen Staaten verneinen bei Forstpolizeiübertretungen entweder, wie Hamburg, Sachsen-Altenburg, Koburg-Gotha, einen Entschädigungsausspruch überhaupt, oder sie gestehen ihn, wie Preußen, Schaumburg-Lippe, Lippe-Detmold und Lübeck, nur für die Fälle einer stattfindenden Hauptverhandlung zu.

II. Im einzelnen zeigt das Mandatsverfahren, abgesehen von der Modifikation, die die Hineinnahme der Entschädigung in den Strafrechtsweg bedingt, große Anlehnung an die R.St.P.O., wenn auch der Rahmen, innerhalb dessen der Strafbefehl zulässig erscheint, genau übereinstimmend mit der R.St.P.O. nur in 9 Staaten, Königreich Sachsen, Baden, Sachsen-Altenburg, Hamburg, Sachsen-Weimar, Reuß Älterer Linie, Reuß Jüngerer Linie, Schwarzburg-Rudolstadt und Lübeck, festgelegt ist. Nicht unerwähnt dürfen freilich dabei bleiben die ganz besonders abweichenden, aber auch einzig dastehenden gesetzlichen Bestimmungen des Königreichs Sachsen, deren Zulässigkeit, im Hinblick auf frühere Ausführungen, Bedenken nicht unterliegen kann. Sie betreffen die Stellung des Amtsrichters, der ohne jeden Antrag und ohne Einverständnis über Art und Maß der zu verhängenden Strafe, also ohne jede Mitwirkung der Staatsanwaltschaft, den Strafbefehl erläßt, der auf Grund ausdrücklicher — eine Streit-

1) So auch Dalcke, Note 80 zu § 55 F.F.P.G., Eichhorn bei Groschuff zu § 55 F.F.P.G., Fußnote, Freiherr v. Bülow und Sterneberg, S. 77, und Ziebarth, S. 513. A. M. freilich Schönfeld, S. 87. Fußnote 59.

frage beseitigender — Anordnung zur Vorbereitung seiner Entschließung wegen Erlassung eines Strafbefehls Ermittelungen vornehmen kann, und der endlich, wenn er eine Freiheitsstrafe bis zu 3 Wochen verwirkt erachtet, statt dieser, für die Regelfälle im Strafbefehl eine Geldstrafe festzusetzen hat (§ 3 des Gesetzes vom 10. März 1879 und Art. 21 und 22 des Gesetzes vom 30. April 1873).

1. Die Erlassung eines Strafbefehls ist nach allen Rechten von dem schriftlichen Antrage des Vertreters der Staatsanwaltschaft abhängig, der, wie nach § 448 Abs. 1 der R.St.P.O., auf eine bestimmte Strafe und, soweit veranlaßt, auf eine bestimmte Entschädigung gerichtet sein muß. Bezüglich der Form der Stellung des Antrags bestehen nach den einzelnen Rechten besondere Vorschriften, die die Aufnahme des Antrags in näher bestimmte Verzeichnisse, z. B. für Bayern in sog. Forstrügeverzeichnisse vorsehen, auf welche Vorschriften aber bei ihrer nebensächlichen Bedeutung genügen wird, hier allgemein hingewiesen zu haben.

2. a) Entspricht der Amtsrichter dem gestellten Antrage und erläßt den Strafbefehl, so erscheint in diesem als Verpflichteter, und zwar immer als zur Leistung der Strafe, daneben aber auch, soweit der schon berührte Ausspruch der Entschädigung im Strafbefehlsverfahren reicht, als zur Leistung der Entschädigung Verpflichteter, zunächst der Beschuldigte.

Die Frage nach der Zulässigkeit eines Strafbefehls gegen den jugendlichen d. h. unter 18 Jahren alten Beschuldigten ist ausdrücklich bejaht in keinem Landesrechte. Als eine solche, wenn auch nur indirekte Bejahung kann es auch nicht angesehen werden, wenn das hessische Recht in Art. 13 des Gesetzes das Verfahren in Forstrügesachen betr. bestimmt: „der gesetzliche Vertreter eines Beschuldigten hat selbständiges Einspruchsrecht", da die Wendung „der gesetzliche Vertreter eines Beschuldigten" sich sehr wohl auf einen Beschuldigten im Alter von 18—21 Jahren beziehen kann. Doch liegt für das Recht des Königreichs Sachsen wenigstens die bei Beratung des Gesetzes vom 24. April 1894 von der k. Staatsregierung abgegebene Erklärung[1]) vor, daß sie allgemein Strafbefehle gegen Jugendliche für zulässig erachte, eine Erklärung, die, wenn sie auch nicht ins Gesetz übergegangen ist und an dessen bindender Kraft teilnimmt, doch unbedenklich zur Auslegung herangezogen werden darf.

1) Bericht der zweiten Kammer aus Anlaß der Beratung des Gesetzes vom 24. 4. 94 wegen Ergänzung und Änderung des Forststrafgesetzes vom 30. 4. 73, abgedruckt bei Kaeubler, S. 14 und 15.

Beim Fehlen einer ausdrücklichen Bestimmung hierüber ist sonach die Statthaftigkeit der Strafbefehle gegen Jugendliche in Forstrügesachen nicht anders zu beurteilen, wie nach der R.St.P.O. überhaupt.

Zur Frage der Zulässigkeit des Mandatsverfahrens gegen Jugendliche nach der R.St.P.O. muß es als außerhalb der Aufgabe der gegenwärtigen Abhandlung liegend erachtet werden, eine ausführliche Darstellung der Stellungnahme der Literatur zu geben. Es dürfte genügen, für die Bejahung der Zulässigeit sich zu entscheiden aus der Erwägung heraus, daß an sich der Strafbefehl gegen Jugendliche, weder durch R.St.G.B. § 57, noch R.St.P.O. § 447 absolut ausgeschlossen wird und nicht einzusehen ist, warum die im § 56 des R.St.G.B. vorgeschriebene Feststellung der Strafbarkeitseinsicht — die allerdings, aber auch die alleinige Voraussetzung der Verurteilung eines Jugendlichen ist[1] — im Mandatsverfahren unter allen Umständen nicht möglich sein solle, und statt Literaturangabe sich für diese Auffassung auf das Gutachten des Strafsenats des württembergischen O.L.G. vom 29. Januar 1881 in Württ. Jahrb.[2] zu beziehen, das eine eingehende Darstellung der Literatur enthält und nur noch etwa zu ergänzen wäre durch den Hinweis auf Löwe-Hellweg, der in der 10. und nunmehr 11. Auflage[3] die prinzipielle Unzulässigkeit eines Strafbefehls gegen Jugendliche nicht mehr aufrecht erhält, vielmehr sich ganz auf den Standpunkt der vom bayerischen Staatsministerium der Justiz unter dem 20. August 1879 erlassenen Vorschriften über die Behandlung der schöffengerichtlichen Strafsachen stellt, die in § 15 Abs. 1 den Strafbefehl statthaft erklären, soferne die Einsicht gerichtskundig oder nach Beschaffenheit der strafbaren Handlung mit Sicherheit anzunehmen ist, den Hinweis auf das Reskript des preußischen Justizministeriums vom 31. Dezember 1894, das sich die Auffassung der ebenzitierten Vorschriften des bayerischen Justizministeriums aneignet, auf Bennecke-Beling[4] und Cleß[5], welch letztere ebenfalls für Zulässigkeit sich aussprechen, während unter den Gegnern ergänzend, neben Fuld[6] und Kübel[7], noch etwa Nennung heischt Keller[8]. Endlich sei hier genannt, de lege ferenda

1) Siehe hierüber bejahend auch R.G. III., 12. 1. 81 (E. III, 198) und Obst. L.G., 13. 6. 03 (III, 361).
2) Bd. 1, S. 209 ff. 3) Note 5 zu § 447. 4) S. 257.
5) Württ. G.Bl. XXI, S. 440.
6) In G. Saal, 34. Jahrg., S. 538.
7) Württ. G.Bl., XXI, S. 441. 8) S. 577.

bejahend, mit 16 gegen 2 Stimmen, die Kommission für die Reform des Strafprozesses[1]), dagegen verneinend Lenz[2]).

Für die Zulässigkeit ist zudem nunmehr auch das R.G. anzurufen, wenn es im Urteil seines 2. Strafsenats vom 21. November 1893[3]) bei Entscheidung der Frage, ob gegen einen Jugendlichen in seiner Abwesenheit eine Hauptverhandlung statthaft, ausspricht, daß die gebotene Feststellung über die Einsicht nicht eigentümlichen Regeln unterworfen sei, vielmehr nach den allgemeinen Grundsätzen über tatsächliche Feststellung zu erfolgen habe, mithin die Anwesenheit des Jugendlichen nicht notwendig voraussetze.

Dagegen darf als Gegner der Zulässigkeit eines Strafbefehls gegen einen Jugendlichen nicht, wie es von v. Ganghofer-Weber[4]) geschieht, angeführt werden das O.L.G. München. Zwar ist richtig, daß dieses O.L.G. in mehreren Erkenntnissen, wenn nicht Urteilen, so doch Beschlüssen[5]), ausgesprochen hat, daß die Entscheidung darüber, ob ein Jugendlicher Einsicht besaß, nur durch ein nach der Hauptverhandlung zu erlassendes Urteil geschehen könne. Allein bei näherer Prüfung dieser Erkenntnisse wird klar, daß hier nur gesagt ist, daß aus dem Gesichtspunkte der mangelnden Einsicht von der Strafverfolgung und insbesondere der Eröffnung des Hauptverfahrens nicht Abstand genommen werden dürfe. Die Entscheidungen treffen aber nicht den Fall, daß der Richter die Einsicht bejaht und den Jugendlichen bestrafen will[6]).

Ist so der Strafbefehl gegen Jugendliche überhaupt nach der R.St.P.O. zulässig, so ist er es auch in Forstrügesachen. Was diese speziell betrifft, so dürfte in Ansehung ihrer die Zulässigkeit des Strafbefehls gegen Jugendliche sich auch aus dem Umstande ergeben, daß eine ganze Reihe von Einzelstaaten, Preußen F.D.G. § 10, F.F.P.G. § 4 und die ihm folgenden Staaten, weiter Lübeck § 6, Elsaß-Lothingen § 2, beide Mecklenburg § 25, Hessen Art. 3, Baden § 10, Bayern und Pfalz Art. 53 Abs. 2 und bezw. Art. 4 Abs. 2, in Verbindung mit Art. 4 des Ausführungsgesetzes zur R.St.P.O.[7]),

1) In ihren Protokollen 1. Lesung, S. 324 und 325.

2) „Die Fürsorgebewegung und das Strafverfahren gegen Jugendliche" in Liszts Ztschr., Bd. XXVII, S. 835 ff. (S. 862).

3) E. XXIV, S. 411.

4) Note 3 zu Art. 53.

5) Dem Beschlusse vom 16. 9. 82 und 7. 3. 83 (II., 247 und 399) und vom 25. 6. 87(IV, 469).

6) So auch Ritzmann, Anm. 3 zu Art. 4.

7) Vergl. v. Ganghofer-Weber, Note 4, Ritzmann, Anm. 2 und O.L.G.M. 18. 7. 91 (VI., S. 522).

entweder vollständig, oder doch teilweise die Anwendung des § 57 St.G.B. ausgeschlossen haben und somit in bezug auf die auszusprechende Strafe den Jugendlichen dem Erwachsenen gleich behandeln. In Ansehung des preußischen Rechts wird die Zulässigkeit bejaht von der gemeinen Meinung[1]), in Ansehung des königlich-sächsischen Rechts von v. Mangoldt-v. Feilitzsch[2]), in Ansehung des württembergischen Rechts von der gemeinen Meinung[3]), in Ansehung des Rechts Mecklenburg-Schwerins und von Mecklenburg-Strelitz von Gösch und v. Düring[4]), während v. Amsberg[5]) sich überhaupt nicht äußert. Anlangend Bayern und Pfalz darf für die Zulässigkeit hingewiesen werden auf v. Ganghofer-Weber[6]), auf Ritzmann[7]) und auf die Vorschriften für die Geschäftsbehandlung in den zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehörigen Strafsachen, auf § 15 der Ministerialbekanntmachung vom 20. August 1879, der in dem erwähnten Gutachten des Strafsenats vom 29. Januar 1881 abgedruckt ist.

Was über die Zulässigkeit des Strafbefehls gegen Jugendliche gesagt ist, gilt aber auch für die Zulässigkeit des Strafbefehls gegen einen Abwesenden. Schon nach der R.St.P.O. ist, weil das Gesetz nicht unterscheidet, ein Strafbefehl gegen Abwesende nirgends verboten und daher statthaft[8]).

Eine andere Frage ist freilich die nach der Zulässigkeit einer öffentlichen Zustellung des Strafbefehls. Eine solche Zustellung könnte sich weder auf die Bestimmung des § 320 R.St.P.O., noch

---

1) So Schönfeld, S. 88, Rotering, S. 92, v. Oehlschläger und Bernhardt, S. 80, Fürst, S. 74, Dalcke, Note 83 zu § 27 F.D.G. und Ziebarth, S. 509. A. M. nur Freiherr v. Bülow und Sterneberg, S. 77.

2) S. 66.

3) So Beling, Strafgesetzgebung zu F.St.G. Art. 22, Note 1, Elben, Note 3 b und Cleß im Württ. G.Bl., XXI, 221.

4) Zu § 25 der mecklenburgisch-strelitzischen Verordnung.

5) Zum gleichlautenden § 25 der mecklenburgisch-schwerinischen Landesverordnung und auch an anderer Stelle.

6) Note 3 zu Art. 53. 7) Anm. 3 zu Art. 4.

8) So auch Bennecke-Beling, S. 658, Fußnote 14. A. M. freilich Löwe und Löwe-Hellweg, Note 4 zu § 447 und auch Keller, S. 577, Note 3 zu § 447, die in nicht gebotener Unterscheidung einen Strafbefehl gegen einen Abwesenden nur insoweit zulassen wollen, als nach der Beschaffenheit des vorliegenden Delikts eine Hauptverhandlung und Urteilsfällung, der Abwesenheit ohnerachtet, würde stattfinden dürfen, also nur in den Fällen des § 319 R.St.P.O., nicht aber auch in den übrigen Fällen, und zwar hier deshalb nicht, weil, wenn nach erfolgtem Einspruche der Beschuldigte in der Hauptverhandlung ausbleibe, wegen der Unstatthaftigkeit der Urteilsfällung das Verfahren in der Schwebe verbleiben müsse.

des § 40 leg. cit. stützen, weil eine analoge Anwendung des von der Ladung zur Hauptverhandlung sprechenden § 320 leg. cit. ausscheiden muß und die Anwendung des § 40 leg. cit. dem Wesen des Strafbefehls, das von der Voraussetzung des Verzichts des Angeklagten auf seine Verteidigung ausgeht, absolut widerspräche. Hieraus ergibt sich aber die Unzulässigkeit der öffentlichen Zustellung des Strafbefehls.[1])

Das über die Zulässigkeit des Strafbefehls gegen Abwesende nach der R.St.P.O. und über die Unzulässigkeit der öffentlichen Zustellung dieses Strafbefehls Gesagte beansprucht aber Geltung auch für die Forstrügesachen. In Ansehung Württembergs wird die Zulässigkeit des Strafbefehls gegen Abwesende bejaht von Beling[2]) gegen Elben[3]), bejaht auch, übereinstimmend mit Elben[4]), letzterwähntem Gutachten des Straffenats des württembergischen O.L.G. vom 29. Januar 1881[5]) und Kallmann[6]), die Unzulässigkeit der öffentlichen Zustellung gegen Lstn[7]) und den sich[8]) ihm anschließenden Cleß, die aber eine Begründung ihrer Auffassung schuldig bleiben, indem sie den § 40 der R.St.P.O. auch nur anwenden wollen, weil die §§ 318 ff. R.St.P.O. versagen, Cleß freilich unter dem Beifügen, daß er diese Zustellung nie für praktisch und notwendig erachte.

Anlangend aber das preußische, bayerische, königl.-sächsische, mecklenburgisch-schwerinische, mecklenburgisch-strelitzische und elsässisch-lothringische Recht äußern sich zur Frage der Zulässigkeit des Strafbefehls gegen einen Abwesenden die mehrangeführten Kommentatoren überhaupt nicht.

b) Als durch den Strafbefehl Verpflichteter, in Ansehung wie der Strafe, so der auszusprechenden Entschädigung Verpflichteter, kommt neben dem Beschuldigten noch in Betracht der haftbare Dritte.

An anderer Stelle ist eingehend von der Haftung Dritter gehandelt und davon, daß auch die nicht nach strafrechtlichen Grundsätzen Haftbaren zum Verfahren zuzuziehen sind. Hier steht allein in Frage die, trotz ihres verwaltungsrechtlichen und bezw. zivilrecht-

1) Ebenso Löwe und Löwe-Hellweg, Note 4 zu § 447 und weiterhin Gutachten des Straffenats des württembergischen O.L.G. vom 29. 1. 81 im Württ. Jahrb., 1. Bd., S. 209 ff. A. M. freilich Keller, S. 577, Note 3, der eine öffentliche Zustellung auf § 40 R.St.P.O. stützen will.

2) Strafgesetzgebung zu Art. 22 F.St.G., Note 2.

3) Note 3 c. 4) Note 3 c.

5) In Württ. Jahrb., 1. Bd., S. 290 ff.

6) Württ. G.Bl. XVIII, S. 409.

7) Württ. G.Bl. XVII, S. 88.

8) Württ. G.Bl. XXI, S. 221.

lichen Charakters, dem Forstrügeverfahren überwiesene Haftung für Geldstrafen und Kosten und für Entschädigung. Aus der Tatsache der Überweisung dieser Haftung auf den Strafrechtsweg und der damit begründeten Quasiparteistellung des Haftbaren folgt aber, in Zusammenhalt mit allgemeinen, schon berührten strafprozessualen Grundsätzen, die Notwendigkeit der Zuziehung der Haftbaren zum Verfahren und damit auch die Notwendigkeit, ihre Haftung im Strafbefehle auszusprechen und ihnen diesen Strafbefehl zuzustellen, ohne daß es einer bezüglichen Anordnung der Landesgesetze bedürfte. Daß § 447 R.St.P.O. die Aufnahme der Haftung in einen reichsrechtlichen Strafbefehl nicht gestattet, steht nicht entgegen, da § 3 Abs. 3 E.St.P.O. eben der Landesgesetzgebung hinsichtlich des Verfahrens freie Hand läßt. Die Praxis hat denn auch nie an der Zulässigkeit der Einleitung eines Strafbefehlsverfahrens gegen den für die Geldstrafe und die Entschädigung Haftbaren gezweifelt. Es genügt, in dieser Richtung auf die preußische Ausführungsverfügung des Justizministeriums vom 29. Juli 1879 zu verweisen, die die Beantragung eines Strafbefehls gegen den Haftbaren direkt verfügt. Auch die preußische mehrzitierte Literatur setzt die Zulässigkeit des Strafbefehlsverfahrens gegen den Haftbaren stillschweigend voraus. Was so aus allgemeinen Gründen unbedingt zu fordern ist, die Einleitung des Strafbefehlsverfahrens gegen den für Geldstrafe und Entschädigung Haftbaren, ordnet zudem ausdrücklich an das Recht einiger Einzelstaaten, Hessens in Art. 11, Bayerns und der Pfalz in Art. 143 und bezw. 59 und Elsaß-Lothringens in § 69.

3. Die Entscheidung des Amtsrichters über die Entschädigung ist eine Aktenentscheidung. Die Grundlagen sind die vom Amtsanwalt mit seinen Anträgen dem Amtsrichter vorgelegten Anzeigen der Forstschutzbediensteten. In Ansehung der Prüfung des durch solche Anzeigen begründeten Beweises gilt freies richterliches Ermessen nach Maßgabe des unbedenklich auf den hier vorliegenden Anspruch bürgerlichrechtlichen Charakters anzuwendenden § 287 R.C.P.O., Ermessen, sowohl zum Grunde, wie zur Höhe der Entschädigung. Freilich wird solches Ermessen überall da nicht in Frage kommen können, wo es sich nur um die Festsetzung eines fiktiven Schadensersatzes handelt, wo der Richter lediglich im Anschluß an die Feststellung des Tatbestandes einer strafbaren Handlung gewisse, vom Gesetze ein für allemal normierte Verpflichtungen zur Entschädigung auszusprechen hat.

Aber auch soweit vom Richter zu prüfen ist, ob und in welcher Höhe ein Schadensersatz zuzusprechen sei, erscheint sein freies Ermessen, und das nicht nur zur Höhe seiner Entscheidung, nach geltendem

Rechte beschränkt. Aus Zweckmäßigkeitsgründen, zur Vermeidung von Wiederholungen, wird es jedoch angezeigt sein, hierauf erst unten bei Besprechung der Beweiswürdigung in der Hauptverhandlung näher einzugehen.

4. a) Als Rechtsbehelf gegen den Strafbefehl dient der Einspruch, und zwar auch, soweit die Entscheidung des Strafbefehls die Frage der Entschädigung betrifft. Die Zulässigkeit des Einspruchs gegen die Entscheidung des Strafbefehls über die Verpflichtung zur Entschädigung ist ausdrücklich anerkannt für das Rechtsgebiet des Königreichs Sachsen (§ 2 des Gesetzes vom 27. Februar 1882 und 24. April 1894). In Ansehung der übrigen Rechtsgebiete ergibt sich die Zulässigkeit mit Notwendigkeit aus der Tatsache der gleichzeitigen Entscheidung über Straf- und Entschädigungsanspruch.

b) Das Recht des Einspruchs steht dem durch den Strafbefehl verurteilten Beschuldigten zu, dem Erwachsenen sowohl, wie dem Jugendlichen. Aber auch für den haftbar erklärten Dritten wird das Recht unbedenklich aus allgemeinen strafprozessualen Grundsätzen in Anspruch zu nehmen sein. Eine ausdrückliche Bestimmung hierüber sieht allein neben dem hessischen (Art. 11 Abs. 1 des Gesetzes das Verfahren in Forst- und Feldrügesachen betr.) das bayerische Recht vor, sowohl für die Landesteile rechts des Rheines, wie für die die Pfalz (Art. 145 und bezw. 61). Ein Einspruchsrecht des durch die strafbare Handlung Verletzten, des Beschädigten ist in Ermangelung jeder Bestimmung hierüber, weil der Reichsstrafprozeßordnung fremd, und bei für das Strafbefehlsverfahren fehlender Parteieigenschaft zu verneinen. Ausdrücklich sagt das Recht des Königreichs Sachsen (Gesetz vom 27. Februar 1882 und 24. April 1894 § 2): „Von dem Verletzten können die Strafbefehle und das Strafurteil nicht angefochten werden."

Ein selbständiges Recht des Einspruchs neben dem Rechte des Beschuldigten und Haftbaren räumt das hessische Recht ein dem gesetzlichen Vertreter eines Beschuldigten und Haftbaren, desgleichen dem Ehemanne einer beschuldigten Frau (Art. 13 leg. cit.). Soweit ein solches selbständiges Recht nicht eingeräumt ist, kann es als bestehend nicht angesehen werden, zumal die R.St.P.O. in § 340 ein solches Recht nur in Ansehung der Beschwerde, der Berufung und der Revision als der eigentlichen Rechtsmittel vorsieht.

c) Was die Form der Einspruchseinlegung betrifft, so regeln Bayern und Pfalz, Sachsen-Weimar, Reuß Älterer Linie, Reuß Jüngerer Linie, Schwarzburg-Rudolstadt, Koburg-Gotha, Elsaß-Lothringen und Lübeck diese Form inhaltlich völlig übereinstimmend mit

der R.St.P.O. Derselbe Rechtszustand besteht in Ansehung derjenigen Staaten, welche besondere Bestimmungen überhaupt nicht treffen und sich darauf beschränken, die Vorschriften der R.St.P.O. für anwendbar zu erklären, als Sachsen-Altenburg, Oldenburg, Württemberg und Königreich Sachsen. Eine Regelung der Form der Einspruchseinlegung in Abweichung von den Vorschriften der R.St.P.O. findet sich in 7 Staaten, in Preußen und den ihm hierin folgenden Staaten: Schaumburg-Lippe, Lippe-Detmold, Anhalt, Braunschweig und weiter in Sachsen-Meiningen und Schwarzburg-Sondershausen. Nach preußischem Rechte (§ 27 F.T.G.) und dem Rechte der Preußen folgenden Staaten ist der Einspruch in einem im Strafbefehle bestimmten Termine vor dem Amtsrichter zu erheben.[1] Im sächsisch-meiningischen Rechte ist eine doppelte Form der Einspruchserhebung zugelassen, die Erhebung in dem im Strafbefehle bestimmten Termine oder aber auch in der Zeit bis zum Termine, und zwar hier schriftlich oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers. Das gleiche gilt für das Gebiet Schwarzburg-Sondershausens, da, wenn das Gesetz lediglich bestimmt, daß der Einspruch entweder in der Zeit bis zum Termine oder im Termine zu erheben sei, auch hier infolge subsidiärer Geltung der R.St.P.O. (§ 449 Abs. 1) in der Zeit bis zum Termine der Einspruch entweder schriftlich oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers bei Gericht anzubringen ist.

d) Soweit eine Regelung der Einspruchseinlegung entsprechend den Bestimmungen der R.St.P.O. vorliegt, wird die Frage, ob auf den Einspruch vor Ablauf der Frist verzichtet werden kann, ausdrücklich bejaht durch § 449 Abs. 2 R.St.P.O. Aber auch, soweit die Form der Einspruchseinlegung abweichend von der R.St.P.O. geregelt ist, wird die Zulässigkeit des Verzichts auf den Einspruch zuzugestehen sein, weil das Einspruchsrecht als ein subjektives Recht erscheint. Preußen, Schaumburg-Lippe und Braunschweig erklären zudem den Verzicht expressis verbis für zulässig, Schwarzburg-Sondershausen (§ 27 F.T.G.) sogar bis zur Verkündung des Urteils. Freilich wird der nach dem letztgenannten Rechte bis zur Verkündung des Urteils zulässige „Verzicht", wenn er nach Erhebung des Einspruchs vor Verkündung des Urteils erklärt wird, begrifflich nicht als Verzicht im engeren Sinne, sondern als Zurücknahme des Einspruchs erscheinen.

Über die Form, in der der Verzicht zu erklären, ist nichts bestimmt. Aus seiner Natur aber ergibt sich, da nur eine Erklärung gegenüber

1) Über die Unzweckmäßigkeit der Erhebung des Einspruchs im Termine vgl. v. Kujawa „die preuß. Gesetze über den Forstdiebstahl und die Feld- und Forstpolizei bei der Reform des Strafrechts" in Gold. Arch., 52. Jahrg., S. 315 ff.

dem Gerichte in Frage kommen kann, als Form die schriftliche Mitteilung oder Erklärung zu Protokoll des Gerichtsschreibers oder vor dem Richter[1]). Mit der Mitteilung oder Protokollar-Erklärung wird auch der Verzicht unwiderruflich. Die Unwiderruflichkeit des Verzichts folgt aus der Natur des Einspruchsrechts als eines subjektiven Rechts[2]). In Betreff Preußens wird von Dalcke[3]) die Unwiderruflichkeit des Verzichts auch aus der Erwägung abgeleitet, daß die Annahme der Widerruflichkeit dazu führen müßte, den Widerruf des Verzichts auf unbegrenzte Zeit hinaus zulässig zu erachten, weil der zur Erhebung des Einspruchs bestimmte Termin auf die Verzichtserklärung hin aufgehoben wurde und ein neuer Termin nicht anberaumt ist[4]).

Die Zulässigkeit der Zurücknahme des erhobenen Einspruchs wird bejaht von dem Rechte des Königreichs Sachsen, nach welchem (§ 8) der Einspruch bis zum Beginne der Hauptverhandlung zurückgenommen werden kann. Daß unter Beginn der Hauptverhandlung der Aufruf der Zeugen und Sachverständigen zu verstehen, folgt aus dem subsidiär Geltung beanspruchenden § 242 Abs. 1 R.St.P.O. Auch ohne ausdrückliche Anordnung gilt das Gleiche für alle diejenigen Staaten, die die Form der Einspruchseinlegung nach der Str.P.O. bestimmen, auf Grund des § 151 Abs. 1 der St.P.O. Soweit aber der Einspruch im Termin erhoben werden muß, kann von einer Anwendung der R.Str.P.O. keine Rede sein. Gleichwohl ist, aus allgemeinen Gründen, auch für diese Fälle die Statthaftigkeit der Zurücknahme des Einspruchs zu bejahen. Nur kann dann der Zeitpunkt, bis zu welchem die Zurücknahme zulässig erscheint, nach der Natur der Sache nicht auf den Beginn der Hauptverhandlung bestimmt werden, sondern nur auf die Verkündung des Urteils über den Einspruch. In diesem Sinne sagt denn auch das Recht Schwarzburg-Sondershausens, daß der „Verzicht" i. e. re vera die Zurücknahme bis zur Verkündung des Urteils zulässig sei. Dabei ist als Endzeitpunkt der Zurücknahme, da das Wort „bis", wie auch an anderen Stellen, im Sinne von „einschließlich" verstanden und die Verkündung des

1) So auch, was den Verzicht auf die eigentlichen Rechtsmittel nach der Str.P.O. angeht, R.G. I., 5. 10. 99 (E. XXXII, 279). A. M. freilich Friedländer, S. 410.

2) Übereinstimmend R.G. II, Beschluß vom 1. 6. 80 (E. II, 79) und Friedländer, S. 416 in Ansehung der eigentlichen Rechtsmittel.

3) Note 86 zu § 28 des preußischen F.D.G.

4) Für Unwiderruflichkeit des Verzichts auch Rotering, S. 95, Eichhorn bei Groschuff, Note 1, Fürst, Note 1, je zu § 28 F.D.G.

Urteils, die gemäß § 267 R.St.P.O. durch Verlesung der Urteilsformel und Eröffnung der Urteilsgründe erfolgt, als einheitlicher Vorgang aufgefaßt werden muß, das Ende des Verkündigungsakts anzusehen[1]). Jedenfalls erfährt aber dieses Resultat eine Einschränkung dadurch, daß der Vorsitzende nicht gehalten sein kann, nach begonnener Urteilsverkündung sich zum Zwecke der Erklärung der Zurücknahme unterbrechen zu lassen, vielmehr in der Lage ist, das Wort abzuschneiden.

e) Gegen die Versäumung der Einspruchsfrist findet nach den Bestimmungen der R.St.P.O. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand statt (§§ 452 Abs. 2 und 44 ff. R.St.P.O.). Nach § 45 leg. cit. ist mit dem Gesuch die versäumte Handlung selbst nachzuholen, also der Einspruch). Wird dem Gesuch stattgegeben, so erfolgt nach § 451 leg. cit. die Bestimmung eines Termins zur Hauptverhandlung. Diese Grundsätze beanspruchen Geltung für alle Staaten, die, Bayern und der Pfalz folgend, die Form der Einspruchseinlegung von der R.St.P.O. übernommen haben. Soweit dagegen Abweichungen vorliegen und nicht die Versäumung einer Frist, in der Einspruch zu erheben gewesen wäre, vorliegt, kann naturgemäß die auf § 452 Abs. 2 R.St.P.O. ruhende Anwendung der §§ 44 ff. l. c. nicht gegeben sein. Auch versagt hier die Anwendung der §§ 44 ff. l. c. aus dem Gesichtspunkte des § 234 R.St.P.O., indem nicht die Versäumung einer Hauptverhandlung, und zwar einer, ohne vorausgegangenes Strafbefehlsverfahren, in absentia stattfindenden Hauptverhandlung in Frage steht, sondern die Versäumung der Einspruchserhebung in einem Termine, der erst durch die Einspruchserhebung Termin zur Hauptverhandlung wird. Die Zulässigkeit der Wiedereinsetzung kann sich dann nur aus ausdrücklicher Bestimmung des Landesrechts ergeben. Sie wird bejaht von dem Rechte Preußens, Schaumburg-Lippes, Braunschweigs und Sachsen-Meiningens. Zu verneinen ist sie also in Ansehung Anhalts, Lippe-Detmolds und an sich auch Schwarzburg-Sondershausens. Freilich

1) In Ansehung des analogen Falles der Zurücknahme des Strafantrags Olshausen III zu § 64 Absatz 1 Note 5 und ebenso an sich Olshausen VI, letzterer jedoch mit der Modifikation, daß unter Verlesung der Urteilsformel als des Wesentlichsten der Urteilsverkündung und Eröffnung der Urteilsgründe zu unterscheiden und demnach die Zurücknahme nicht mehr für zulässig zu erachten sei, wenn die Urteilsformel verlesen ist. Abgesehen davon, daß diese Unterscheidung innerlich nicht begründet sein dürfte, indem Verlesung der Urteilsformel und Eröffnung der Urteilsgründe als einheitlicher Akt aufzufassen sind, führte sie auch zu der unerwünschten Konsequenz, daß, je nachdem, zufolge der nicht gleichförmigen Praxis der Gerichte, die Eröffnung der Urteilsgründe der Verlesung der Urteilsformel vorangeht oder nachfolgt, für die Zurücknahme des Strafantrags und bezw. Einspruchs zwei verschiedene Fristen liefen.

dürfte für Schwarzburg-Sondershausen, trotz Fehlens einer ausdrücklichen Bestimmung, die Zulässigkeit gleichwohl zu bejahen sein aus der Erwägung heraus, daß hier eine Einspruchserhebung, wie im Termine, so in der Zeit bis zum Termine gestattet ist, der Termin also in Ansehung der Einspruchserhebung nur die Bedeutung eines Fristendpunktes hat, eine Erwägung, die übrigens auch für Sachsen-Meiningen durchschlagen müßte, wenn hier nicht, wie betont, eine ausdrückliche Anordnung über die Zulässigkeit in § 20 des A.G. zur R.St.P.O. vom 17. Juni 1879 vorläge.

Soweit die Wiedereinsetzung, wie vorbezeichnet, für zulässig erklärt ist, sind auch Bestimmungen über das Verfahren im Falle einer dem Gesuche stattgebenden Entscheidung getroffen. Den Erlaß eines neuen Strafbefehls unter Aufhebung des früheren ordnet an das Recht Preußens, Schaumburg-Lippes und Sachsens-Meinigens, wogegen das braunschweigische Recht einen Termin zur Hauptverhandlung unter Aufhebung des Strafbefehls anberaumen läßt. Klar ist, daß der Strafbefehl durch Zulassung der Wiedereinsetzung an sich nicht berührt wird und daß seine Aufhebung unter Erlaß eines neuen Strafbefehls oder der Anberaumung eines Termins zur Hauptverhandlung auf besonderer Anordnung des Landesrechts beruht Einleuchtet auch, daß es sich bei dem neu erlassenen Strafbefehle nicht um einen in Würdigungsfreiheit erlassenen neuen Strafbefehl, sondern um einen inhaltlich mit dem früheren übereinstimmenden, lediglich wegen der Zustellung erneut hinausgehenden Strafbefehl handelt.

5. Die Erörterung des der Feststellung der Entschädigung dienenden Strafbefehlsverfahrens enthielte, bei dem nahen Zusammenhang, wie er zwischen dem Ausspruch der Strafe und dem der Entschädigung besteht, wohl eine Lücke, wenn nicht wenigstens kurz der Frage des Strafklageverbrauchs durch den rechtskräftigen Strafbefehl gedacht würde. Diese Frage ist für das Forstrügeverfahren dieselbe, wie im gemeinen Strafprozesse. Hier ist sie sehr bestritten. Es genügt an dieser Stelle, auf die Angabe der Literatur Bezug zu nehmen, die sich bei Löwe-Hellweg[1]) findet und sich für den Standpunkt Löwe-Hellwegs und des R.G. zu entscheiden, wonach gegenüber dem Auftauchen eines neuen, in dem bisherigen Verfahren noch nicht gewürdigten und eine erhöhte Strafbarkeit begründenden Gesichtspunkts dem rechtskräftigen Strafbefehl allerdings die konsumierende Wirkung des Urteils zu versagen ist, weil der Grundsatz des ne bis in idem die Möglichkeit einer Klageänderung, einer erschöpfenden

1) Vorbem. zum 2. Buch, 1. Abschn., Note 29 f.

Beurteilung der Tat gemäß Str.P.O. § 263 nach den aus der Hauptverhandlung gewonnenen Ergebnissen voraussetzt. Auch darf darauf hingewiesen werden, daß das R. G. mit Urteil seines IV. Strafsenats vom 14. Dezember 1886 [1]) seine Erwägungen auf einen Forststrafbefehl des preußischen F.D.G. ausdrücklich anwendbar erklärt hat.

2. Das gerichtliche Verfahren bei Hauptverhandlung.

§ 17. a) Zulässigkeit der Hauptverhandlung.

Dieselbe Entscheidung über Strafe und Entschädigung, die im Strafbefehle niedergelegt ist, wird im gerichtlichen Verfahren bei Hauptverhandlung durch Urteil ausgesprochen.

Diese Hauptverhandlung findet statt gegen den Beschuldigten sowohl, wie den haftbaren Dritten bei allen Forstrügesachen, in denen ausnahmsweise die Staatsanwaltschaft nicht die Möglichkeit hat, das Strafbefehlsverfahren einzuleiten, in denen vielmehr, wie nach dem preußischen F.D.G. § 30 für die in §§ 6 und 8 leg. cit. vorgesehenen strafbaren Handlungen, das Strafbefehlsverfahren gesetzlich ausgeschlossen ist. Diese Hauptverhandlung findet ferner statt in denjenigen Forstrügesachen, in denen von der Staatsanwaltschaft im Hinblick auf die den Strafrahmen des § 447 R.St.P.O. überschreitende Höhe der festzusetzenden Strafe oder aus anderen besonderen Gründen ein Strafbefehlsverfahren nicht beantragt wurde, oder, wenn auch beantragt, doch nicht zur Erlassung eines Strafbefehls führte, sei es wegen Bedenken des Amtsrichters, die Strafe ohne Hauptverhandlung festzusetzen, oder wegen mangelnden Einverständnisses der Staatsanwaltschaft mit der vom Amtsrichter festgesetzten Strafe (§ 448 Abs. 2 R.St.P.O.). Diese Hauptverhandlung findet endlich statt bei allen Forstrügesachen, in denen ein Strafbefehl ergangen und rechtzeitig Einspruch erhoben worden ist.

Was speziell die Hauptverhandlung betrifft, die der Entscheidung über die Entschädigung dient, so ist ihr Anwendungsgebiet sogar umfangreicher, als das des eine Entschädigung aussprechenden Strafbefehls, indem eine Entscheidung über die Entschädigung in der Hauptverhandlung auch da stattfindet, wo sie im Strafbefehlsverfahren versagt, bei den Forstdiebstählen des hamburgischen Rechts und bei den Entwendungen des preußischen, schaumburgisch-lippischen, lippisch-detmoldischen und lübeckischen F.F.P.G., welche letztere freilich allgemein als Feldpolizeiübertretungen sich darstellen und allenfalls nur, was aber kaum angehen dürfte, soweit eine Entwendung aus Saat-

1) E. XV, 112.

kämpen in Frage steht (§ 18 des preuß. F.F.P.G.), als Forstpolizeiübertretungen und demgemäß Gegenstände von Forstrügesachen angesprochen werden könnten. Ein prinzipieller Unterschied zwischen einer auf Einspruch hin und einer ohne vorausgegangenes Strafbefehlsverfahren stattfindenden Hauptverhandlung besteht dabei nicht. Der Charakter der Hauptverhandlung ist derselbe. Nur sind die rechtliche Zulässigkeit der Hauptverhandlung, ihre rechtlichen Voraussetzungen, die Folgen des Nichterscheinens im Termine verschieden bestimmt, je nachdem eine Hauptverhandlung nach vorausgegangenem Strafbefehlsverfahren, oder eine andere Hauptverhandlung in Frage steht.

Nach vorausgegangenem Strafbefehlsverfahren und auf erhobenen Einspruch hin bedarf es keiner Entscheidung mehr über die Eröffnung des Hauptverfahrens. Die Sache wird ohne weiteres zur Hauptverhandlung gebracht. Anders dagegen in denjenigen Fällen, in denen ein Strafbefehl überhaupt nicht erlassen wurde. Hier muß prinzipiell daran festgehalten werden, daß nach der R.St.P.O., sofern nicht die Voraussetzungen des § 211 Abs. 1 leg. cit. vorliegen und Übertretungen — die Fälle einer freiwilligen Gestellung der Beschuldigten oder Vorführung infolge einer vorläufigen Festnahme werden selten praktisch werden — in Frage stehen, erst auf Grund einer schriftlich erhobenen Anklage und darauf erfolgter Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens zur Hauptverhandlung geschritten werden kann. Auf diesem Standpunkte steht auch die Mehrzahl der Einzelstaaten, mögen sie, wie Württemberg, Oldenburg, Schwarzburg-Sondershausen, Elsaß-Lothringen, Hamburg und Lübeck, sich einschlägiger Bestimmung enthaltend die Vorschriften der R.St.P.O. für anwendbar erklären, oder mögen sie, im Einklang mit der R.St.P.O., die Notwendigkeit der Einreichung einer Anklageschrift betonen, und zwar, wie Preußen, Schaumburg-Lippe, Lippe-Detmold, Anhalt, Sachsen-Altenburg und Braunschweig, für die Fälle des qualifizierten und Rückfallsforstdiebstahls, oder, wie Hessen, für diejenigen Forstrügesachen, die zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehören und Vergehen darstellen, oder, wie Meiningen, für alle diejenigen Fälle, in denen wegen der Höhe der auszusprechenden Strafe ein Strafbefehl nicht ergehen kann. Nur eine kleine Gruppe, bestehend aus den Staaten Königreich Sachsen, Sachsen-Weimar, Schwarzburg-Rudolstadt, Reuß Älterer Linie, Reuß Jüngerer Linie, Bayern und Pfalz, Sachsen-Altenburg und Koburg-Gotha, erklärt Anklageschrift und Eröffnungsbeschluß für entbehrlich und zwar, abgesehen von Sachsen-Altenburg und Koburg-Gotha, allgemein, Sachsen-Altenburg aber unter Vorbehalt der für die Fälle des qualifizierten und Rückfalls-

forstdiebstahls gebotenen Anklageschrift und Koburg-Gotha in Beschränkung auf die Fälle der Forstdiebstähle.

Eine Hauptverhandlung über den form- und fristgerecht eingelegten Einspruch findet nach der R.St.P.O. nur statt, wenn der Beschuldigte in der Hauptverhandlung persönlich erscheint, oder durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Verteidiger vertreten wird. Bleibt dagegen der Beschuldigte ohne genügende Entschuldigung in der Hauptverhandlung aus und wird er auch nicht durch einen Verteidiger vertreten, so ist der Einspruch ohne Beweisaufnahme durch Urteil zu verwerfen. Diese Grundsätze des § 452 Abs. 1 R.St.P.O. über Verwerfung des Einspruchs beanspruchen — mit einer noch zu berührenden kleinen Modifikation — allgemeine Geltung für das Forstrügeverfahren, mag die Form der Einspruchseinlegung auch, wie in Preußen, Schaumburg-Lippe, Lippe-Detmold, Anhalt, Braunschweig, Sachsen-Meiningen und Schwarzburg-Sondershausen, abweichend von der R.St.P.O. geregelt sein. Freilich leuchtet dabei ein, daß, wenn der Einspruch im Termine erhoben werden muß, von einer Verwerfung des Einspruchs nur insoweit wird die Rede sein können, als die Verhandlung über den Einspruch auf einen späteren Termin vertagt wurde und der Beschuldigte dann in diesem späteren Termine ausbleibt. In dem durch den Strafbefehl bestimmten Termine selber kann nicht nach § 452 Abs. 1 der R.St.P.O. verfahren werden, da beim Ausbleiben des Beschuldigten in diesem Termine ein Einspruch überhaupt nicht vorliegt und der Strafbefehl daher im Hinblicke auf die Bestimmung in § 450 leg. cit. die Wirkung eines rechtskräftigen Urteils erlangt hat.[1] Selbstredend scheidet, wenn der Beschuldigte sich nach seiner Vernehmung aus der Hauptverhandlung über den Einspruch entfernt, oder bei der Fortsetzung einer unterbrochenen Hauptverhandlung über den Einspruch ausbleibt, eine Verwerfung des Einspruchs nach § 452 Abs. 1 leg. cit. aus. Es ist dann nach § 230 Abs. 2 R.St.P.O. zu verfahren.[2]

Keiner Begründung bedarf für das Gebiet Sachsen-Meiningens und Schwarzburg-Sondershausens, daß, da hier das Gesetz die Erhebung des Einspruchs im Termine nur wahlweise mit der Erhebung in der Zeit bis zum Termine vorschreibt, in den Fällen einer Erhebung vor dem Termine und eines späteren Ausbleibens im Termine nach § 452 Abs. 1 R.St.P.O. zu verfahren ist.

1) Übereinstimmend v. Oehlschläger und Bernhardt, Note 4, Dalcke, Note 88 und Eichhorn bei Groschuff, Note 2, je zu § 29 des preußischen F.D.G.

2) So auch Schönfeld, S. 97, Rotering, S. 96, Fürst, Note 3 und Dalcke, Note 87, je zu § 29 des preußischen F.D.G.

Eine Modifikation der Anwendung des § 452 Abs. 1 R.St.P.O. ergibt sich in denjenigen Rechtsgebieten, in denen, in zulässiger Abweichung von der R.St.P.O., die beschuldigte oder als haftbar in Anspruch genommene Person in der Hauptverhandlung, wie durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Verteidiger, so durch ihren gesetzlichen Vertreter und bezw., soweit sie eine beschuldigte Ehefrau ist, durch ihren Ehemann (hessisches Gesetz das Verfahren in Forst- und Feldrügesachen betr. Art. 13 Abs. 3 und 4), oder allgemein, aber auch nur durch einen, mit vom Gemeindevorstande beglaubigter Privatvollmacht versehenen Bevollmächtigten (bayerisches Gesetz Art. 148 Abs. 1 und Art. 157 Abs. 2 und 3, pfälzisches Gesetz Art. 64 Abs. 1 und 71 Abs. 2 und 3) sich vertreten lassen kann. Ist für diese Rechtsgebiete zur Hauptverhandlung über den Einspruch die beschuldigte oder als haftbar in Anspruch genommene dritte Person nicht selbst erschienen, hat sie vielmehr — was für Hessen gilt — ihren gesetzlichen Vertreter und bezw. Ehemann oder einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Verteidiger, oder — was für Bayern gilt — einen mit gehörig beglaubigter Privatvollmacht versehenen Bevollmächtigten entsandt, so ist ein Verfahren nach § 452 Abs. 1 R.St.P.O., eine Verwerfung des Einspruchs ohne Beweisaufnahme durch Urteil, gleichwohl ausgeschlossen. Vielmehr hat das Gericht mit dem erschienenen Vertreter, dessen Erklärungen zur Sache als eigene Erklärungen des Vertretenen, Beschuldigten oder Haftbaren, zu gelten haben, zu verhandeln, — unbeschadet freilich der unter allen Umständen bestehenden Befugnis, aus besonderen Gründen des Einzelfalls auf Verhandlung mit dem Beschuldigten selber zu bestehen.

Steht dagegen nicht eine Hauptverhandlung über einen erhobenen Einspruch in Frage, so kann die Hauptverhandlung unter den Voraussetzungen der §§ 230, 231, 232 R.St.P.O. auch gegen einen ausgebliebenen Angeklagten stattfinden. Lediglich nach der R.St.P.O. bestimmt sich daher denn auch die Zulässigkeit der Hauptverhandlung gegen Nichterschienene in denjenigen Staaten, die, wie Königreich Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen, Oldenburg, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Weimar, Reuß Älterer Linie, Reuß Jüngerer Linie, Schwarzburg-Rudolstadt, Hamburg und Lübeck, überhaupt eine Regelung nicht treffen, oder, wie Schwarzburg-Sondershausen, in Ansehung der Forstpolizeiübertretungen die Vorschriften der R.St.P.O. für anwendbar erklären.

In Abweichung von der R.St.P.O. verordnet die allgemeine Zulässigkeit der Hauptverhandlung gegen Nichterschienene, Beschuldigte oder Dritte, für alle Forstrügesachen das bayerische und pfälzische

Recht, für Forstdiebstähle das Recht Schwarzburg-Sondershausens und, soweit der Wert des Entwendeten 15 Mark nicht übersteigt, das Recht Sachsen-Meiningens, für Forstpolizeiübertretungen das Recht Koburg-Gothas und Sachsen-Meiningens.

Derselbe Rechtszustand ergibt sich in Ansehung der übrigen Staaten, die, wie Preußen, Koburg-Gotha, Schaumburg-Lippe, Lippe-Detmold, Anhalt, Braunschweig und Elsaß-Lothringen, die Zulässigkeit der Hauptverhandlung in absentia für einzelne Fälle, die des qualifizierten und Rückfallsforstdiebstahls, aussprechen. Da nicht angenommen werden kann, daß es Absicht des Gesetzgebers war, die Zulässigkeit der Hauptverhandlung gegen Nichterschienene für die Fälle des qualifizierten und Rückfallsforstdiebstahls als die mit schwerster Strafe bedrohten Fälle zu bejahen, sie aber für die anderen leichteren Fälle zu verneinen, muß in Ansehung der Forstdiebstähle die Zulässigkeit der Hauptverhandlung gegen Nichterschienene, auch ohne ausdrückliche Anordnung, allgemein bejaht werden. Dasselbe gilt für die Forstpolizeiübertretungen des Rechts Schaumburg-Lippes und Lippe-Detmolds, wenn hier in den Fällen der §§ 20 und 21 die Hauptverhandlung gegen Nichterschienene für statthaft erklärt wird. In Ansehung der Forstpolizeiübertretungen des preußischen Rechts hat diese Anschauung direkte Aufnahme im Gesetze gefunden, wenn es im § 57 F.F.P.G. heißt: „Die Hauptverhandlung kann auch in den Fällen der §§ 20 und 21 dieses Gesetzes (erschwerte Fälle der Entwendung) ohne Anwesenheit des Angeklagten erfolgen."

Soweit sonach die Hauptverhandlung ohne Anwesenheit des Angeklagten stattfinden kann, ist, in Ermangelung anderweitiger Regelung und bei subsidiärer Geltung der R.St.P.O., auch für das Gebiet des Forstrügeverfahrens der Angeklagte für befugt zu erachten, sich durch einen, mit schriftlicher Vollmacht versehenen Verteidiger vertreten zu lassen (§ 233 Str.P.O.). Eine anderweitige Regelung der Vertretungsmöglichkeit, deren rechtliche Zulässigkeit Bedenken nicht unterliegt, besteht, wie bereits berührt, in Bayern und Pfalz, nicht aber auch in Hessen. Wird von der so eingeräumten Befugnis Gebrauch gemacht, so ist selbstredend, wie in den Fällen einer Hauptverhandlung über den Einspruch, die Hauptverhandlung keine solche gegen einen Nichterschienenen. Die Hauptverhandlung erscheint dann auch hier als Hauptverhandlung gegen den Beschuldigten oder Haftbaren selber, die, anlangend die zur Sache abgegebenen Erklärungen, durch den Vertreter repräsentiert werden. Die Befugnis, einen Bevollmächtigten zu wählen, ist für das bayerische Recht — und es gilt dies, wie für die Fälle einer auf erhobenen Einspruch, so für die Fälle einer ohne

vorausgegangenes Strafbefehlsverfahren vor sich gehenden Hauptverhandlung — in Ansehung der auszuwählenden Personen nicht beschränkt, während das hessische Recht nur eine Vertretung durch den gesetzlichen Vertreter des Beschuldigten oder Haftbaren und bezw. Ehemann einer beschuldigten Frau oder durch einen, mit schriftlicher Vollmacht versehenen Verteidiger und nur in der Hauptverhandlung über den Einspruch zuläßt. Nach bayerischem Rechte für den ganzen Umfang der Monarchie ist in der Person des zu Bevollmächtigenden nur ein Erfordernis zu erfüllen, das der Geschäftsfähigkeit.[1])

Dagegen stellt das bayerische Recht, hier wiederum im Gegensatze zum hessischen, das lediglich schlechthin eine Bevollmächtigung verlangt, auch in Ansehung der Form der Bevollmächtigung gewisse Erfordernisse auf, das Erfordernis der Privatvollmacht und deren Beglaubigung durch den Gemeindevorstand. Fehlt es an einem dieser Erfordernisse, so ist der Bevollmächtigte, auch der Rechtsanwalt, zurückzuweisen und gegen den nichterschienenen Beschuldigten und Haftbaren zu verhandeln, soferne sich nicht im einzelnen Falle das Gericht veranlaßt sieht, die Hauptverhandlung auszusetzen und, von dem ihm jederzeit zustehenden Rechte Gebrauch machend, das persönliche Erscheinen des Angeklagten anzuordnen und durch einen Vorführungs- oder Haftbefehl zu erzwingen (Art. 169 Abs. 2 und 76 Abs. 2).[2]) Die Zulässigkeit der Anordnung des persönlichen Erscheinens, des Vorführungs- und Haftbefehls ist ausdrücklich verneint gegenüber dem Haftbaren für das bayerische Recht (Art. 169 Abs. 2 und 76 Abs. 2). Für die übrigen Rechtsgebiete ergibt sich, soweit sie nicht die Haftung für die Geldstrafe als Strafe ausgestaltet haben, die Verneinung der Zulässigkeit, auch ohne ausdrückliche Anordnung, aus der Erwägung heraus, daß die Zwangsmittel des § 235 R.St.P.O. nur gegenüber einem Angeklagten, als einem auf Grund eigener Verschuldung in Anspruch Genommenen, gegeben sind. Wird ein Bevollmächtigter wegen ungenügender Vollmacht zurückgewiesen, so ist er in der Hauptverhandlung zur Sache auf sein Verlangen nur zu hören, wenn in seiner Person die Voraussetzungen des § 149 Abs. 1 oder 2 R.St.P.O. erfüllt sind.

Noch bedarf es des Hinweises, daß die Nichteinhaltung der Ladefrist des § 216 R.St.P.O. auch für das Forstrügeverfahren das Recht gibt, die Aussetzung der Hauptverhandlung zu verlangen Dabei erscheint hier die Ladefrist nach dem Rechte des Königreichs Sachsen,

---

1) So auch v. Ganghofer-Weber, Note 3e zu Art. 157.

2) So auch in Ansehung der Vollmacht Ritzmann zu Art. 71, Anm. 2.

Württembergs, Bayerns, der Pfalz, Sachsen-Weimars und seiner Anschlüsse in Abweichung von der R.St.P.O. auf drei Tage festgesetzt. Ja das bayerische und pfälzische Recht (Art. 155 Abs. 2 und bzw. 67 Abs. 2) sieht die Möglichkeit einer weiteren Abkürzung der Ladefrist durch den Richter vor.

Schließlich heischt für diejenigen Hauptverhandlungen, die auf Einspruch hin oder nach Ablehnung des Strafbefehls durch den Amtsrichter stattfinden, Erwähnung eine, wenn auch formale Besonderheit. Die Hauptverhandlungen sind nicht immer für jede Strafsache gesonderte, wie nach der R.St.P.O. Für alle Einspruchsfälle oder unmittelbar durch den Amtsrichter zur Hauptverhandlung gebrachten Fälle, die auf einem bestimmten periodischen Verzeichnisse des Amtsanwalts ruhen, ist durch das hessische Recht (Art. 12) die Anordnung einer gemeinsamen Hauptverhandlung obligatorisch, durch das badische Recht (§ 41) als Regel vorgeschrieben, während nach dem Rechte Preußens (F.D.G. § 29) und der ihm folgenden Staaten wenigstens eine gemeinsame Hauptverhandlung angeordnet werden kann. Dazu tritt dann noch, daß gemäß § 56 des preußischen F.F.P.G. und seiner Anschlüsse die Verbindung mehrerer Strafsachen ganz dem richterlichen Ermessen überlassen ist, ohne Rücksicht, ob ein Zusammenhang im Sinne des § 3 oder auch nur § 236 Str.P.O. besteht. Mit Recht bemerkt daher Schönfeld[1]), daß das F.D.G. den denkbar ausgedehntesten Gebrauch von gleichzeitiger Verhandlung schaffe. Einen Zweifel an der rechtlichen Zulässigkeit solcher Anordnung äußert Schönfeld nicht. Er wäre auch nicht begründet. Auf die zu Tage liegenden Konsequenzen aber, die sich aus der Anordnung einer gemeinsamen Hauptverhandlung für das Bild der ganzen Hauptverhandlung, insbesondere der Beweisaufnahme, ergeben, genügt es, an dieser Stelle ein für allemal hingewiesen zu haben.

Zu beachten ist in Ansehung der bisherigen Ausführungen, daß, wenn von einer Hauptverhandlung ohne Anwesenheit die Rede war, es sich in allen Fällen allein um Hauptverhandlungen gegen Nichterschienene handelt, also gegen solche, die, obwohl ordnungsmäßig geladen, sich zur Hauptverhandlung nicht eingefunden haben, nicht aber um Hauptverhandlungen gegen Abwesende.

Gegen einen Abwesenden, also einen, dessen Aufenthalt unbekannt oder dessen Gestellung vor das zuständige Gericht wegen Aufenthalts im Auslande nicht ausführbar oder nicht angemessen ist, kann eine Hauptverhandlung nur nach Maßgabe der §§ 318—326 R.St.P.O.

1) S. 98.

stattfinden, mithin, da die §§ 318—326 leg. cit. nur von dem Angeklagten sprechen, nur gegen einen Angeklagten, nicht aber auch gegen einen Haftbaren, soweit nicht dessen Verpflichtung ebenfalls auf krimineller Grundlage beruht. Eine ausdrückliche Anordnung enthält das bayerische Recht für die Landesteile rechts des Rheines sowohl wie für die Pfalz in Art. 169 Abs. 3 und bzw. 76 Abs. 3: „Das Verfahren gegen abwesende Angeklagte richtet sich nach den §§ 318—326 R.St.P.O. 1)".

§ 18. b) Die Beweisaufnahme.

1. Wie die Feststellung der Entschädigung nicht Selbstzweck des Forstrügeverfahrens ist, als solcher vielmehr die Entscheidung über den staatlichen Anspruch auf Strafe erscheint, spiegeln wieder die Bestimmungen über die Zulässigkeit der der Feststellung einer Entschädigung geltenden Beweisaufnahme. Verschieden geregelt ist die der Feststellung der Entschädigung und die der Feststellung der Strafe bestimmte Beweisaufnahme nach ihrer Zulässigkeit.

Die Beweisaufnahme über die Straffrage ist prinzipiell auch für das Forstrügeverfahren nie vom Gerichte abzulehnen, weil sie mit Weitläufigkeiten verknüpft sei. Anders dagegen die Beweisaufnahme über die Frage der Entschädigung.

Nicht immer muß über die Frage der Entschädigung eine Beweisaufnahme erfolgen. Nach der Gesetzgebung des Königreichs Sachsen und Württembergs kann eine Entscheidung über die Entschädigung und damit auch eine Beweisaufnahme abgelehnt werden, wenn zur Ermittelung des Wertes des Entwendeten und Betrags des angerichteten Schadens — nach der Gesetzgebung Württembergs zur Ermittlung des Betrags des, abgesehen von der Entwendung, angerichteten Schadens — weitere, das Strafverfahren verzögernde Erörterungen erforderlich sind. Das Recht Hessens weist, wenn die Notwendigkeit solcher verzögernder Erörterungen sich bei der Beweisaufnahme herausstellt, den Richter an, diese Ablehnung der Entscheidung in die Form zu kleiden, daß er den Beschädigten mit seinem Entschädigungsanspruch auf den Zivilweg verweise (Art. 21).

2. Als Mittel der — der Feststellung der Strafe, wie der der Entschädigung dienenden — Beweisaufnahme, als Beweismittel des Forstrügeverfahrens erscheinen, weil mit denen des gemeinen Strafprozesses identisch, „diejenigen Personen und Sachen, durch deren

1) Für die Unzulässigkeit des Verfahrens nach §§ 318 ff. leg. cit. gegenüber dem Zivilverantwortlichen auch v. Ganghofer-Weber, Note 5 zu Art. 169 und Ritzmann, Anm. 3 zu Art. 76.

Nutzbarmachung für den Prozeß, sog. Beweisaufnahme, sich das Gericht die Kenntnis relevanter Tatsachen verschafft." [1])

Die Beweismittel zerfallen sonach auch für das Forstrügeverfahren in die persönlichen, nämlich Zeugen und Sachverständige, und in die sächlichen, nämlich Wahrnehmungsobjekte und Urkunden. Freilich dürften, wenn man von den Fällen der Vorschützung der Berechtigungseinrede durch den Beschuldigten absieht, Urkunden selten für das Forstrügeverfahren und seine Beweisaufnahme von Bedeutung sein.

Für die Urkunden und Wahrnehmungsobjekte, also die sächlichen Beweismittel, gibt ausschließlich die R.St.P.O. Maß. Dagegen liegen in Ansehung der persönlichen Beweismittel besondere Bestimmungen des geltenden Rechts vor.

Diese Bestimmungen, deren Zulässigkeit nach früheren Ausführungen bejaht werden muß, betreffen die Ladung und Beeidigung entweder aller Zeugen und Sachverständigen oder nur der als Zeugen oder Sachverständige auftretenden Forstschutzbeamten.

Während im gemeinen Strafprozeß die Bewirkung der zur Hauptverhandlung erforderlichen Ladungen der Staatsanwaltschaft obliegt (§ 213 R.St.P.O.), ist für das Forstrügeverfahren diese Bewirkung ein für allemal dem Amtsrichter übertragen nach dem Rechte Preußens und seiner Anschlüsse, beschränkt hier allerdings auf Forstdiebstahlssachen (§ 22 des preußischen F.D.G.), aber auch, und hier in Ausdehnung auf alle Forstrügesachen, nach dem Rechte Badens und Elsaß-Lothringens, während nach dem Rechte Sachsen-Altenburgs der Amtsrichter wenigstens die Möglichkeit hat, die Vorladungen unmittelbar zu veranlassen. Dabei sind seitens Preußens und seiner Anschlüsse und Badens vereinfachte Formen für den Nachweis der Zustellung vorgesehen, auf die genügen muß, hier hinzuweisen. Ein gleiches gilt in letzterer Beziehung auch für die sonst nach der R.St.P.O. erfolgenden Zustellungen des bayerischen und pfälzischen Rechts, soweit die Zustellung durch den Gerichtsdiener in Frage kommt.

Im Gegensatze zu § 60 R.St.P.O. läßt das württembergische Recht die Beeidigung nur eintreten, wenn der Amtsanwalt es verlangt, oder das Gericht es für nötig findet (Art. 27 F.St.G. u. 34 F.P.G.), ermächtigt das Recht des Königreichs Sachsen (§ 10) und Oldenburgs (§ 91) den Richter, einen Zeugen — das oldenburgische Recht neben einem Zeugen auch einen Sachverständigen — durch einmalige

1) So die Begriffsbestimmung Belings bei Holtzendorff § 31 I. S. 372.

Leistung des Zeugeneides für mehrere, in einer Sitzung zum Aufruf gelangende Strafsachen im voraus zu beeidigen.

Besonders eingehend geregelt ist die Ladung und Beeidigung in Ansehung der als Zeugen oder Sachverständige in der Hauptverhandlung auftretenden Forstschutzbeamten.

Schon ihre Ladung ist nicht eine solche im Sinne der R.St.P.O. §§ 213 und 48, wenn das Recht Braunschweigs, Bayerns und der Pfalz und weiterhin, freilich hier in Beschränkung auf Forstdiebstahlssachen, das Recht Preußens (F.D.G. § 27 Abs. 5), Schaumburg-Lippes, Lippe-Detmolds, Waldeck-Pyrmonts, Anhalts und Schwarzburg-Sondershausens bestimmt, daß ihr Erscheinen zur Hauptverhandlung durch ihre Vorgesetzten — in Bayern, soweit dortselbst, als Ausnahme von der Regel, ihr Auftreten in der Sitzung überhaupt für erforderlich erachtet wird, durch den Forstmeister als Staatsanwalt des Forstrügeverfahrens 1. Instanz — veranlaßt wird.

Die größte Abweichung von der R.St.P.O. zeigen aber die Bestimmungen über Beeidigung der Forstschutzbeamten.

Eine ein für allemalige Beeidigung der Forstschutzbeamten mit der Wirkung, daß es bei diesen Personen der Eidesleistung gleich geachtet wird, wenn sie als in der Hauptverhandlung zu vernehmende Zeugen oder Sachverständige die Richtigkeit ihrer Aussage unter Berufung auf einen ein für allemal geleisteten Eid versichern, kennt für alle Forstrügesachen das Recht Braunschweigs, Lippe-Detmolds, Sachsen-Meiningens, Sachsen-Altenburgs, Koburg-Gothas, in Beschränkung auf Forstdiebstahlssachen das Recht Preußens (F.D.G. § 25), Schaumburg-Lippes, Waldeck-Pyrmonts und Anhalts. Eine ebenfalls ein für allemalige Beeidigung, jedoch nur mit der Wirkung, daß die Versicherung der Richtigkeit der Aussage der Eidesleistung gleich geachtet werden kann, normiert das Recht Württembergs, Sachsen-Weimars, von Reuß Älterer Linie, von Reuß Jüngerer Linie, Schwarzburg-Rudolstadts und Schwarzburg-Sondershausens, freilich, abgesehen von dem Rechte Württembergs, auch in Ansehung anderer zur Anzeige strafbarer Handlungen verpflichteter Personen als der Forstschutzbeamten.

Tritt nach den genannten Gesetzen die Versicherung der Richtigkeit der Aussage fakultativ neben die förmliche Eidesleistung, so steht es natürlich von vornherein unbedingt beim Richter, ob er die eine oder andere Form der Beeidigung wählen will. Besagen aber die Gesetze, daß die Versicherung der Richtigkeit der Aussage der Eidesleistung gleich geachtet wird, so erscheint hier nach der Meinung des Gesetzgebers die Versicherung der Richtigkeit der Aussage zweifellos

als Regel gedacht. Gleichwohl dürfte gemäß ihrer Fassung, die nur von „gleichgeachtet wird," nicht von „gleich zu achten ist", spricht, die Vorschrift nicht dahin auszulegen sein, daß es dem Richter unter allen Umständen versagt wäre, aus besonderen Gründen des Einzelfalls die Eidesleistung nach der R.St.P.O. zu verlangen.[1])

Über die Form, in der die Versicherung zu erfolgen hat, ob sie der Vernehmung vorausgehen oder nachfolgen soll, ist nichts bestimmt. Da jedoch die R.St.P.O. auf dem Standpunkte des Voreides steht und nur aus besonderen Gründen den Nacheid zuläßt, wird anzunehmen sein, daß die Versicherung der Richtigkeit der Aussage der Vernehmung vorauszugehen hat.[2])

Für alle Versicherungen der Richtigkeit der Aussage gilt, daß sie in der gleichen Weise, wie der formell geleistete Eid, der freien richterlichen Beweiswürdigung des § 260 R.St.P.O. unterliegen.

Daß endlich Forstschutzbeamte, die in mehreren getrennten Fällen einer und derselben Hauptverhandlung als Zeugen zu vernehmen sind, für diese mehreren Fälle im voraus durch einmalige Leistung des Zeugeneides beeidigt werden können, ist eine Eigentümlichkeit des bayerischen, pfälzischen, hessischen und preußischen Rechts, des letzteren freilich lediglich in Ansehung der Forstpolizeiübertretungssachen. Zu erwähnen ist dabei nur, daß das hessische Recht diese Art der Beeidigung auch für zu hörende Sachverständige zuläßt und das bayerische und pfälzische Recht sie zuläßt, abgesehen von den Forstschutzbeamten, für Personen des Polizei- und Gendarmeriepersonals allgemein.

3. Die Stellung des Richters bei der Beweiswürdigung ist eine freie in Ansehung der Entscheidung über die Frage, ob und welche Strafe zu verhängen sei. In dieser Hinsicht weist eine Ausnahme und zwar eine doppelte Ausnahme, eine Abweichung sowohl von dem Grundsatze des § 260 R.St.P.O., enthalten in Art. 158 und bezw. 44, als auch von dem Grundsatze des § 261 R.St.P.O., enthalten in Art. 165 und bezw. 75, allein auf das bayerische Recht für die Landesteile rechts des Rheines und das pfälzische Recht. Art. 158, im Einklange mit Art. 44, wenn davon abgesehen wird, daß nach diesem neben Forstfrevelregistern = Forstrügeverzeichnissen allgemein

1) Übereinstimmend in Ansehung des preußischen Rechts Günther, Anm. 1, Fürst, Note 5, Rotering, S. 90 und Dalcke, Note 76, je zu § 25 F.D.G.

2) So auch für Preußen Dalcke, loc. cit., Note 77 und, wenn auch weniger bestimmt, Günther, Anm. 2 zu § 25 F.D.G. A. M. jedoch Fürst, S. 68 Note 2, wonach die Versicherung nicht bloß in der promissorischen, sondern auch in der assertorischen Form abgegeben werden kann.

„besondere Protokolle" stehen, bestimmt: „Die auf eigene Wahrnehmung gegründeten, in den Forstrügeverzeichnissen oder in besonderen Anzeigeprotokollen vorschriftsmäßig bezeugten Angaben verpflichteter Hilfspersonen der Strafgerichtsbarkeit haben volle Beweiskraft vorbehaltlich des Gegenbeweises".

Die Tragweite dieser Bestimmung, die sich selber, was das bayerische Recht betrifft, auch formell als eine Ausnahme von dem auch in Art. 159 in Ansehung der übrigen Beweismittel, also auch der im Art. 141 bezeichneten Nachsuchungsprotokolle, aufgestellten Grundsatze der freien Beweiswürdigung darstellt, erhellt, wenn erwogen wird, daß, wie bereits erwähnt, nach bayerischem und pfälzischem Rechte eine Hauptverhandlung allgemein gegen einen Nichterschienenen stattfinden kann und in der Hauptverhandlung die Anzeigepersonen für die Regel überhaupt nicht erscheinen. Der Richter muß also, soweit die Geltung dieser Bestimmung reicht, wie beim Erlaß des Strafbefehls, so in der Hauptverhandlung, in der Anzeigepersonen nicht auftreten, die vorschriftsmäßig als auf eigener Wahrnehmung beruhend bezeugten Angaben bestimmter Personen als erwiesen annehmen. Zu diesen bestimmten Personen zählen auch nach pfälzischem Rechte alle in Art. 43 überhaupt aufgeführten Hilfspersonen der Forststrafgerichtsbarkeit, mag auch das Gesetz nur von „Forstdienern" sprechen.[1] Selbstredend dürfen diese Angaben nur rein tatsächliche Umstände betreffen und der Richter braucht sie nur solange als erwiesen anzunehmen, als nicht der Gegenbeweis ihrer Unrichtigkeit geführt ist. Ob solcher Gegenbeweis erbracht sei, entscheidet der Richter nach freiem Ermessen. Aber der Richter ist gehalten, wenn er den Gegenbeweis für erbracht erachtet, die Gründe anzugeben, aus denen er die Anwendung der Beweisregel verneint hat. So sagt denn auch die Entscheidung des Oberappellationsgerichts vom 30. Oktober 1858[2] in Auslegung des Art. 158, daß er Anwendung leide auf Tatsachen, die den Tatbestand einer strafbaren Handlung ausmachen und auf solche, die die Schuldfrage betreffen, daß daher diese Tatsachen als vollbewiesen anzunehmen seien, sofern nicht der Gegenbeweis für erbracht angesehen wird, worüber eingehend zu handeln wäre.[3]

Neben die Bestimmung des Art. 158 und bezw. 44 des bayerischen Rechts für die Landesteile rechts des Rheins und des pfäl-

1) Ebenso Ritzmann, Anm. 1 zu Art. 43.

2) Ztschr. f. Gesetzg. V, S. 471.

3) Derselben Auffassung auch v. Ganghofer-Weber zu Art. 158, Note 4 und Ritzmann, Anm. 1 zu Art. 44.

zischen Rechts tritt die des Art. 165 und bezw. 75. Sie bedeutet als Beweisregel eine wichtige Durchbrechung des Grundsatzes in § 261 R.St.P.O.

Während gemäß § 261 R.St.P.O. dem Strafrichter auch die Entscheidung über ein bürgerliches, für die Strafbarkeit des Beschuldigten präjudizielles Rechtsverhältnis zusteht, und zwar nach den für das Verfahren und den Beweis in Strafsachen geltenden Vorschriften, ist dem Forstrügerichter des bayerischen und pfälzischen Rechts, wenn das Dasein einer strafbaren Handlung unter Berufung auf die Ausübung eines behaupteten Eigentums oder anderen Rechts bestritten wird, die Entscheidung über das Bestehen des (nicht offenkundigen, sondern zweifelhaften) Rechts entzogen. Der Forstrügerichter hat bei solcher Einrede das Verfahren auszusetzen und die ergehende Entscheidung des zuständigen Zivilrichters seiner eigenen Strafentscheidung zugrunde zu legen. Die Durchbrechung des Grundsatzes des § 261 R.St.P.O. gilt allgemein für das bayerische und pfälzische Recht. Wenn auch das Gesetz den Strafrichter unter bestimmten Voraussetzungen, bei Verzögerung der Einleitung des Zivilprozesses, anweist, ohne Rücksicht auf die vorgeschützte Berechtigungseinrede zu entscheiden, immer bleibt dem Strafrichter die feststellende Vorentscheidung entzogen, ob dem Beschuldigten das behauptete Recht oder Eigentum zusteht. Selbstverständlich ist die Aussetzung nur dann geboten, wenn das Recht von dem Eigentümer mit Gründen bestritten wird und der Beschuldigte sich nicht sofort über Existenz und Umfang des behaupteten Rechts einwandfrei ausweisen kann. Liegt jedoch ein solcher Ausweis vor, steht dem Beschuldigten, wie in Ansehung der Existenz, so des Umfangs der Berechtigung ein Zivilurteil zur Seite und ist nur Streit, ob er den Umfang seiner durch Urteil festgestellten Berechtigung überschritten hat, so ist eine Aussetzung des Verfahrens nicht veranlaßt. Der Strafrichter entscheidet dann, ob der Beschuldigte im gegebenen Falle sich innerhalb der Grenzen seiner Berechtigung bewegt hat.[1])

Der Widerspruch der behandelten beiden Beweisregeln[2]) mit der

1) So auch Ritzmann, Anm. 1 zu Art. 75.

2) Die Vorschrift des § 31 des preußischen Holzdiebstahlsgesetzes vom 2. Juni 1852, die bestimmte, daß die Angaben der zur Ermittelung der Holzdiebstähle gerichtlich vereideten Forstschutzbeamten in Ansehung derjenigen Tatsachen, welche auf deren eigener dienstlicher Wahrnehmung beruhten, Beweiskraft bis zum Gegenbeweise haben sollten, ist, weil mit den Grundsätzen einer freien richterlichen Beweiswürdigung unvereinbar, nicht in das preußische Forstdiebstahlsgesetz vom 15. April 1878 aufgenommen worden. Siehe hierüber v. Oehlschläger und Bernhardt, S. 72 und Fürst, S. 68.

Vorschrift der R.St.P.O. in §§ 260 und 261 wird von den beiden Kommentatoren des pfälzischen und bayerischen Forstrügerechts, von Ritzmann[1]) und von v. Ganghofer-Weber[2]), wenigstens anlangend die Vorschrift in R.St.P.O. § 260, betont, die Zulässigkeit solcher Beweisregeln aber nicht in Zweifel gezogen. Sie ist denn auch zu bejahen.

Frei ist die Stellung des Richters bei der Beweiswürdigung auch, soweit die Entscheidung über die Entschädigung in Frage steht. Die freie Beweiswürdigung ruht auch hier auf dem Grundsatz des § 260 R.St.P.O. und bezw. auf dem mit Rücksicht auf den unbestreitbar bürgerlich-rechtlichen Charakter des Entschädigungsanspruchs unbedenklich anzuwendenden, inhaltlich zudem mit § 260 leg. cit. übereinstimmenden § 287 R.C.P.O. Freilich stehen dabei nicht diejenigen Fälle in Frage, in denen es sich, wie bereits früher ausgeführt, um die Festsetzung eines fiktiven Schadensersatzes handelt, in denen der Richter lediglich im Anschlusse an die Feststellung des Tatbestandes einer strafbaren Handlung gewisse, vom Gesetze ein für allemal normierte Verpflichtungen zur Entschädigung auszusprechen hat.

Von freier Beweiswürdigung wird hier nur gesprochen, insoweit als der Richter zu entscheiden hat, ob und in welcher Höhe im einzelnen Falle ein Schaden entstanden und demgemäß ein Ersatzanspruch zuzuerkennen ist. Doch ergeben sich auch hier Beschränkungen der freien Beweiswürdigung, auch abgesehen von den eben behandelten Beweisregeln des bayerischen und pfälzischen Rechts, die selbstredend, wie für die Straffrage, so für die Entschädigungsfrage Geltung beanspruchen.

Eine Beschränkung des freien richterlichen Ermessens bei der Beweiswürdigung liegt vor, wenn durch ausdrückliche Anordnung die Anwendung des § 287 R.C.P.O. teilweise entfällt. So erscheint die Anwendung des § 287 leg. cit. ausgeschlossen durch das Recht Sachsen-Weimars — Nachtragsgesetz vom 25. November 1880 Abs. 4 — und von Reuß Jüngerer Linie — Gesetz vom 20. Dezember 1880 § 4 —, wonach an Stelle der eidlichen Schätzung des entstandenen Schadens durch den Beweisführer die Versicherung eines verpflichteten Beamten auf seinen Diensteid genügt, und durch das Recht des Königreichs Sachsen, das in § 12 des Gesetzes das Verfahren in Forst- und Feldrügesachen betr. vom 10. März 1879 und 24. April 1894 zur Ausmittlung des Wertes des Entwendeten oder des Betrags des

1) Anm. 1 zu Art. 44 und Anm. 1 zu Art. 75.
2) Note 4c zu Art. 158.

verursachten Schadens das Geständnis des Täters oder die an Eides-statt abgegebene Versicherung des Verletzten oder die von dem verpflichteten Aufsichtsbeamten auf seine Amtspflicht erstattete Angabe für ausreichend erklärt.

§ 19. c) Das Urteil.

Ergeht, nachdem die Beweisaufnahme geschlossen wurde, das Urteil, so bedingt an sich die Einheitlichkeit des Prozeßgegenstandes, die prozessuale Unspaltbarkeit der Strafsache, daß das Urteil stets Vollurteil und niemals Teilurteil ist, daß es alle Ansprüche, die Gegenstand des Strafprozesses sind, erledigt und auch nicht etwa in Ansehung eines Anspruchs einen Teil unerledigt läßt[1]). Dieser Grundsatz erfährt nicht etwa für das Forstrügeverfahren eine Durchbrechung, soweit der Anspruch auf Entschädigung und auf Haftung für die Entschädigung in Frage steht.

An anderer Stelle, bei Besprechung der Beweisaufnahme, wurde hervorgehoben, wie nach dem Rechte Hessens und des Königreichs Sachsen das Gericht in der Lage ist, aus bestimmten Gründen die Beweisaufnahme und damit jede Entscheidung über die Entschädigung überhaupt abzulehnen, wie die Ablehnung der Entscheidung sogar Pflicht des Gerichts ist nach dem Rechte von Reuß Älterer Linie, wenn im einzelnen Falle der zuzuerkennende Schadensersatz eine bestimmte Summe, und zwar der Wertersatz die von 300 Mk., der Schadensersatz die von 50 Mk. und der gesamte Wert- und Schadensersatz die von 300 Mark übersteigen würde. Auch ist darauf hingewiesen worden, daß im Forstrügeverfahren des württembergischen Rechts aus dem Gesichtspunkte entstehender Weiterungen vom Gerichte die Entscheidung über einen Teil des anhängig gewordenen Entschädigungsanspruchs, die Entscheidung über den Ersatz des, abgesehen vom Ersatz des Wertes des Entwendeten, verursachten Schadens abgelehnt werden kann. In allen diesen Fällen erfährt der Prozeßgegenstand eine Beschränkung, handelt es sich um eine gänzliche Ausscheidung von Teilen der Strafsache aus dem Strafprozeß überhaupt, nicht aber um eine bloße Spaltung der Strafsache.

Wenn nun untersucht werden soll, ob der Grundsatz der prozessualen Unspaltbarkeit der Strafsache durchbrochen werde in Ansehung des im Forstrügeverfahren abzuurteilenden Anspruchs des Staates auf Strafe, auf Haftung für Strafe und Kosten und auf Einziehung, so ist für diese Untersuchung davon auszugehen, daß es sich bei dem Anspruch auf Haftung, wie stets bei dem Anspruche auf Einziehung,

1) So auch Bennecke-Beling, S. 207 u. 208.

um einen Nebenanspruch, also einen verwaltungsrechtlichen Anspruch handelt. Soweit nämlich dem in das Forstrügeverfahren verwiesenen Anspruch auf Haftung für Strafe und Kosten der Charakter eines Strafanspruchs zukommt, ist er zwar an sich in das Forstrügeverfahren verwiesen zur gemeinsamen Aburteilung mit dem ersten Hauptanspruche. Da er jedoch als Strafanspruch und zweiter Hauptanspruch des Forstrügeverfahrens erscheint, kann es keinen Bedenken unterliegen, wenn er erst nach dem ersten Hauptanspruche Aburteilung erfährt. Stellt sich aber der Anspruch auf Haftung für Strafe und Kosten als verwaltungsrechtlicher Anspruch dar, so ist er, gleich dem Anspruche auf Einziehung, dem Forstrügeverfahren nur zur gemeinsamen Aburteilung mit dem Hauptanspruche, dem Strafanspruche des Forstrügeverfahrens, überwiesen. Daraus ergibt sich, daß, in Ermangelung einer anderweitigen gesetzlichen Anordnung, in Ansehung dieser Ansprüche eine Durchbrechung des Grundsatzes der prozessualen Unspaltbarkeit ausgeschlossen ist.

Richten sich die drei Ansprüche gegen Anwesende d. h. der Gestellung durch Vorführungs- oder Haftbefehl vor das zuständige Gericht Unterworfene, so ist das Gericht durch Anordnung seiner Zwangsmittel in der Lage, eine gemeinsame Aburteilung durchzuführen. Unzulässig wäre es hier, die Aburteilung eines oder des andern Anspruchs späterer Entscheidung vorzubehalten. Unzulässig wäre hier auch in dem immerhin denkbaren Falle, daß die Existenz des Haftbaren und das Bestehen des Anspruchs gegen ihn erst nach Aburteilung des Täters und Einziehungsinteressenten festgestellt wird, die Einleitung eines neuen Verfahrens zu dem Zwecke, die Haftungsverbindlichkeit auszusprechen.

Gehen jedoch die drei Ansprüche zum Teile gegen Abwesende im Sinne des § 319 R.St.P.O., so ist zu unterscheiden.

Ist die Person, gegen welche der Hauptanspruch, der Strafanspruch, sich richtet, abwesend, so findet gegen sie ein Verfahren gemäß § 319 ff. l. c. nur unter den dort bestimmten Voraussetzungen statt. Versagen diese Voraussetzungen, so ist ein Forstrügeverfahren gegen alle Beteiligten ausgeschlossen — es sei denn, daß ganz ausnahmsweise der Anspruch auf Einziehung nach ausdrücklicher, landesgesetzlicher Anordnung auch im objektiven Verfahren ausgesprochen werden kann. Versagen diese Voraussetzungen nicht, so muß gegen alle Beteiligten gemeinsam verhandelt werden, gegen den Täter in absentia, gegen den Haftbaren und Einziehungsinteressenten in praesentes.

Liegt aber Abwesenheit allein des Haftbaren vor, so ist nur gegen den Täter und Einziehungsinteressenten zu verhandeln, da die Möglich-

keit eines Abwesenheitsverfahrens gegen Haftbare, als nicht wegen eigner Verschuldung unter Anklage Gestellte, nur auf ausdrücklicher Anordnung des Landesrechts ruhen könnte, an der es jedoch fehlt, fehlt auch für Bayern und Pfalz (Art. 169 Abs. 3 und bezw. Art. 76 Abs. 3). Ausgeschlossen wäre es auch, wollte das Gericht etwa nach der Rückkehr des Haftbaren in einem neuen Verfahren gegen diesen prozedieren.

Wenn endlich der Einziehungsinteressent der allein Abwesende ist, so erscheint nur gegen den Täter und den Haftbaren ein Forstrügeverfahren statthaft. Gegen den Einziehungsinteressenten, der als Angeklagter im Sinne des § 320 R.St.P.O., also als auf Grund eigener Verschuldung in Anspruch Genommener, nicht bezeichnet werden darf, versagt die Möglichkeit der Durchführung eines Abwesenheitsforstrügeverfahrens, versagt auch, im Falle seiner Rückkehr, die Möglichkeit der Einleitung eines neuen Verfahrens, selbst dann, wenn ganz ausnahmsweise Landesrecht den Anspruch auf Einziehung auch im objektiven Verfahren feststellen läßt.

Eine Spaltung der Forstrügesache kann demnach in zulässiger Weise in der Regel allein durch eine beschränkte Rechtsmitteleinlegung herbeigeführt werden. Aus Zweckmäßigkeitsgründen, zur Vermeidung von Wiederholungen, wird jedoch hierauf erst einzugehen sein, wenn es unten von dem Verfahren der Rechtsmittelinstanzen zu sprechen gilt.

Noch möchte am Schlusse der Ausführungen über das Urteil, der Vollständigkeit haber, auf Erwähnung Anspruch haben die singuläre Institution der Strafverwandlung des königlich-sächsischen Rechts, der bereits bei Besprechung des Strafbefehlsverfahrens gedacht wurde. Ergeht abschließend die Hauptverhandlung, die gegen den auf frischer Tat betroffenen und dem Gerichte vorgeführten, geständigen Täter ohne schriftlich erhobene Anklage und ohne eine Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens gemäß § 5 des Gesetzes vom 10. März 1879 stattfindet, das Urteil, so hat dieses Urteil nicht auf die an sich vom Gerichte für verwirkt erachtete Freiheitsstrafe zu erkennen, vielmehr, statt der Freiheitsstrafe, eine Geldstrafe auszusprechen, die in der Weise zu bestimmen ist, daß auf jeden Tag verwirkten Gefängnisses oder verwirkter Haft eine Mark Geldstrafe entfällt. Voraussetzung ist hier allerdings, abgesehen davon, daß die verwirkte Freiheitsstrafe die Dauer von 3 Wochen nicht übersteigt, daß der Verurteilte entweder die Geldstrafe sofort erlegt, oder genügende Bürgschaft leistet. (Art. 21 Abs. 2 des Forst- und Feldstrafgesetzes.) Die sonach angeordnete Strafverwandlung wird freilich durch Ausnahmen, enthalten in Art. 22 l. c., wieder durchbrochen.

§ 20. d) Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen Urteile.

1. Die Wiedereinsetzung ist ausdrücklich aufgenommen in das bayerische und pfälzische und mecklenburgisch-schwerinische und mecklenburgisch-strelitzische Recht. Sie steht zu gegen das Urteil, das einen Einspruch ohne Beweisaufnahme verwirft (Bayern und Pfalz Art. 148 Abs. 2 und 64 Abs. 2, Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz § 60 a), dann aber auch gegen das Urteil, das in Abwesenheit des Angeklagten und Haftbaren und ohne, daß diese durch Bevollmächtigte vertreten waren, ergangen ist (Bayern und Pfalz Art. 170 und 77), beidemale nach Maßgabe der Bestimmungen der R.St.P.O. über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand §§ 44 ff. Sieht man ab von diesen besonderen Bestimmungen des bayerischen und mecklenburgischen Rechts, so möchte, beim Schweigen der Gesetze, die Zulässigkeit der Wiedereinsetzung zweifelhaft erscheinen. Es dürfte hier zwischen den beiden Fällen der Wiedereinsetzung zu unterscheiden sein. Soweit die Wiedereinsetzung gegen eine Verwerfung des Einspruchs ohne Beweisaufnahme in Frage steht, wird ihre Zulässigkeit nach § 452 Abs. 2 R.St.P.O. gemäß der subsidiären Geltung der R.St.P.O. allgemein zu bejahen sein aus der Erwägung, daß allen Forstrügeverfahren die Verwerfung des Einspruchs nach § 452 Abs. 1 R.St.P.O. bekannt ist. Soweit es sich aber um die Wiedereinsetzung gegen ein Urteil handelt, das gegen einen Nichterschienenen ergangen ist, wird, da die Voraussetzungen einer Hauptverhandlung und Urteilsfällung gegen einen Nichterschienenen zu verschieden geregelt sind, die Statthaftigkeit der Wiedereinsetzung nach Maßgabe der R.St.P.O. auch nur zu bejahen sein, sofern die Voraussetzungen einer Hauptverhandlung und Urteilsfällung gegen einen Nichterschienenen in Übereinstimmung mit der R.St.P.O. bestimmt sind. Dies ist aber nur der Fall nach dem Rechte des Königreichs Sachsen, Württembergs, Hessens, Badens, Oldenburgs, Sachsen-Altenburgs, Sachsen-Weimars, von Reuß Älterer Linie, von Reuß Jüngerer Linie, Schwarzburg-Rudolstadts, Hamburgs, Lübecks, Schwarzburg-Sonderhausens, und zwar Schwarzburg-Sonderhausens, soweit dessen Forstpolizeiübertretungen in Frage stehen. Unterlassen doch die genannten Rechte, wie schon an anderer Stelle erwähnt, die Zulässigkeit der Hauptverhandlung gegen Nichterschienene überhaupt zu regeln und erklärt doch das Recht der Forstpolizeiübertretungen Schwarzburg-Sondershausens in dieser Frage ausdrücklich die Vorschriften der R.St.P.O. anwendbar.

2. Da der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand die Natur eines Rechtsmittels im Sinne der R.St.P.O. mangelt, entfällt das

Recht, davon Gebrauch zu machen, für den Staatanwalt (§ 338 R.St.P.O.)[1]), den gesetzlichen Vertreter (§ 340 leg. cit.), aber auch für den Verteidiger (§ 339 leg. cit.). Berechtigt, Wiedereinsetzung zu begehren, ist allein der Beschuldigte und aus allgemeinen Gründen, für das bayerische und pfälzische Recht auf Grund ausdrücklicher Anordnung (Art. 170 und bezw. 77), der Haftbare, Beschuldigter und Haftbarer als Person, gegen welche das Kontumazialurteil ergangen ist. Die Wiedereinsetzung kann sonach auch nicht zustehen dem Beschädigten, gegen den ein Urteil nicht erlassen ist. Für den Beschuldigten nnd Haftbaren wird auf Grund der allgemeinen Zulassung einer Vertretung, unter der Voraussetzung einer genügenden, den Rechtsbehelf umfassenden Vollmacht, die Wiedereinsetzung nachsuchen können der Bevollmächtigte des bayerischen und pfälzischen Rechts. Genügen wird die Vollmacht, wenn sie unter Bezugnahme auf das Kontumazialurteil oder erst nach diesem und allgemein zur Vertretung erteilt wurde.[2])

3. und 4. Wie die Wiedereinsetzung geltend zu machen sei, bestimmt allein das bayerische und pfälzische Recht (Art. 171 und bezw. 78), doch in völligem Einklang mit der R.St.P.O. Für die anderen Rechte entscheidet in dieser Richtnng die R.St.P.O.

Die Regelung der R.St.P.O. gibt weiterhin Maß in Ansehung der Frage des Verzichts auf die Wiedereinsetzung und der Zurücknahme des Gesuchs um Wiedereinsetzung, wie für Bayern und Pfalz, so für alle Einzelstaaten. Der einmal erklärt Verzicht ist auch hier als unwiderruflich zu erachten.[3])

III. Abschnitt.

Das Verfahren der Rechtsmittelinstanzen.

1. Instanz eröffnende Rechtsmittel des Forstrügeverfahrens.

§ 21. a) Die Berufung.

1. Gegen das Urteil der Forstrügegerichte findet das Rechtsmittel der Berufung statt (§ 354 R.St.P.O.). Dies folgt für diejenigen Staaten, die, wie Hamburg, Lübeck, Sachsen-Weimar, Reuß

1) A. M. in Ansehung des Staatsanwalts Ziebarth, S. 481 und wohl auch Rotering, der S. 95 erklärt, daß die Wiedereinsetzung, von der Staatsanwaltschaft zu Gunsten des Angeklagten nachgesucht, bisweilen als wünschenswert erscheine.

2) Übereinstimmend in Ansehung der eigentlichen Rechtsmittel O.L.G.M. Beschl. 20. Juli 1881 (I, 540) und Oberappellationsgericht 5. Januar 1867 (Stenglein Ztschr. VI, 202, Entscheidung Nr. 7).

3) Siehe so Friedländer, S. 416.

Älterer Linie, Reuß Jüngerer Linie und Schwarzburg-Rudolstadt, der Berufung nicht erwähnen, aus der subsidiären Geltung der R.St.P.O. Auf ausdrücklicher Bestimmung, der Bestimmung, daß zur Entscheidung über das Rechtsmittel der Berufung die Strafkammer des Landgerichts in der Besetzung mit drei Mitgliedern berufen sei, beruht, wenn auch nur indirekt, die Zulässigkeit der Berufung für das Recht Preußens, Koburg-Gothas, Schaumburg-Lippes, Lippe-Detmolds, Waldeck-Pyrmonts, Anhalts, Württembergs, Hessens, Elsaß-Lothringens, Oldenburgs, Sachsen-Meiningens, Sachsen-Altenburgs, Braunschweigs und Schwarzburg-Sondershausens. Eine direkte Bestimmung bietet allein das bayerische und pfälzische Recht (Art. 172 u. bezw. 79). Die Zulässigkeit der Berufung ist zu fordern nicht nur, soweit das Urteil eine Entscheidung über die Strafe, die Einziehung, die Gerichtskosten, sondern auch, soweit es eine Entscheidung über die Entschädigung enthält. Was sich schon aus allgemeinen Gründen ergibt, spricht das Recht des Königreichs Sachsen aus in § 2 des Gesetzes vom 27. Februar 1882 und 24. April 1894: „Der Verurteilte kann auch in den Fällen des § 1 d. i. Fällen der Verurteilung zum Schadensersatze das Strafurteil mit der Berufung anfechten."

2. Die Berufung steht zu dem Beschuldigten, wie dem Erwachsenen, so dem Jugendlichen. Auch dem haftbar Erklärten muß sie aus allgemeinen Gründen zugestanden werden. Sie wird dem Haftbaren zugesprochen durch das bayerische und pfälzische Recht, das in Art. 172 und bezw. 79 als berechtigt zur Einlegung der Berufung bezeichnet den „Verurteilten", unter dem Ausdrucke „Verurteilter" auch den Zivilverantwortlichen fassend, wie zudem ein Heranziehen des Art. 176 Abs. 4 ergibt, in dem von einer zivilverantwortlichen Person die Rede ist, welche Berufung eingelegt hat.[1] Ein *selbständiges*, von dem Rechte des Beschuldigten unabhängiges Recht der Berufung hat, weil ein Rechtsmittel in Frage steht, der Staatsanwalt und außerdem, auf Grund des § 340 R.St.P.O., auch der gesetzliche Vertreter des Beschuldigten und Ehemann einer beschuldigten Frau.

Für den Beschuldigten und Haftbaren hat das Recht, Berufung einzulegen der Verteidiger, jedoch nicht gegen dessen ausdrücklichen Willen (§ 339 R.St.P.O.), *für* den Beschuldigten und Haftbaren aber auch der zur Vertretung des Beschuldigten und Haftbaren in der Hauptverhandlung *Bevollmächtigte* des bayerischen und pfälzischen

1) Gleicher Meinung auch v. *Ganghofer-Weber* zu Art. 172, Note 4 und *Ritzmann* am mehrzitierten Orte, Anm. 2 zum gleichlautenden Art. 79, Abs. 4.

Rechts (Art. 157 Abs. 2 und 3 und bezw. 71 Abs. 2 und 3), unter der Voraussetzung, daß er speziell zur Einlegung von Rechtsmitteln ermächtigt ist, oder aber allgemein ermächtigt ist zur Vertretung in der Instanz.[1] Die erst nach Erlassung des Urteils des Forstrügegerichts gegebene Vollmacht zur Vertretung in dieser Forstrügesache umfaßt, weil sie außerdem zweck- und wirkungslos wäre, selbstredend auch die Vollmacht zur Einlegung der Berufung.[2]

Der Beschädigte erfreut sich der Berufung nur ausnahmsweise, wenn er als Nebenkläger (§§ 441—443 R.St.P.O.) in der Hauptverhandlung zur Geltendmachung seiner zivilrechtlichen Ansprüche aufgetreten ist, wenn er Partei des Verfahrens gewesen ist, was für das Recht Hamburgs, Sachsen-Weimars, von Reuß Jüngerer Linie, Schwarzburg-Rudolstadts und Schwarzburg-Sondershausens, wie bereits oben ausgeführt, zutrifft. Trotz formell fehlender Parteistellung, auf Grund einer Quasiparteistellung, ist die Berufung dem Beschädigten zuzubilligen nach württembergischen Rechte.[3] Selbstverständlich ist, daß die Berufung des Beschädigten nur die Entscheidung zur Entschädigung anfechten kann.

3. Die Form der Einlegung der Berufung bestimmt sich allgemein nach der R.St.P.O. Auch, wo eine ausdrückliche Regelung vorliegt, für Bayern und Pfalz (Art. 173 und bezw. 80), stimmt diese Regelung inhaltlich mit der R.St.P.O. überein. Unter allen Umständen wird die Einlegung der Berufung bei dem Gerichte der ersten Instanz erfordert. Die Einlegung bei dem Berufungsgerichte ist nur wirksam, wenn das bezügliche Schriftstück oder Protokoll noch innerhalb nützlicher Frist dem Gerichte der ersten Instanz zugeht.[4]

4. Der Verzicht auf die Berufung und die Zurücknahme derselben bestimmt sich, in Ermangelung einer abweichenden Regelung, allgemein nach der R.St.P.O. (§ 344). Der rechtswirksam einmal erklärte Verzicht kann nicht widerrufen werden.[5]

5. Gleichfalls völligen Einklang mit der R.St.P.O. weisen auf die weiteren in Ansehung der Berufung allein noch im bayerischen und pfälzischen Recht enthaltenen Vorschriften, die Vorschriften der Art. 174, 175 und bzw. Art. 81 und 82 über das Schicksal der ver-

1) Übereinstimmend O.L.G.M. Beschl. 20. Juli 1881 (I, 540).

2) So auch Oberappellationsgericht 5. Januar 1867 (Stenglein Ztschr. VI, 202, Entscheidung Nr. 7).

3) Gleicher Meinung Beling, Strafgesetzgebung zu Art. 25 F.St.G.

4) So auch O.L.G.M. Beschl. 4. Nov. 1880 (I, 256).

5) Übereinstimmend R.G. II. Beschl. 23. April 1880 (R. I, 650) und auch Friedländer, S. 416.

spätete Berufung und die Verbindung des Gesuchs um Wiedereinsetzung mit der Berufung. Dabei greifen die Grundsätze über die Verwerfung der verspäteten Berufung in Ansehung jeder Berufung Platz, also auch hinsichtlich aller, von mehreren samtverbindlich zu Strafe oder Schadenersatz Verurteilten eingelegten Berufungen. Hat hier der eine Verurteilte verspätet Berufung eingelegt, so kann er sich nicht darauf berufen, daß die Berufung seiner Genossen als rechtzeitig eingelegt zu erachten sei. Seine verspätete Berufung ist als unzulässig zu verwerfen.[1])

Da weiterhin zufolge Art. 188 und bzw. 91 über die subsidiäre Geltung der R.St.P.O. für Bayern und Pfalz anwendbar zu erachten sind die Bestimmungen in Reichsstrafprozeßordnung § 357 Abs. 2 über die Zustellung des Urteils mit Gründen an den Beschwerdeführer, § 358 über Rechtfertigung und § 359 über Beschränkung der Berufung auf einzelne Punkte, so ergibt sich völlige Übereinstimmung der Bestimmungen des bayerischen und pfälzischen Rechts mit der R.St.P.O., wenn von der kleinen und zudem einen sehr nebensächlichen Punkt betreffenden Abweichung von der R.St.P.O. abgesehen wird, die darin liegt, daß Art. 173 Abs. 3 und bzw. 80 Abs. 3, im Gegensatze zu R.St.P.O. §§ 361, 362, die direkte Vorlage der Akten durch den Gerichtsschreiber an die Staatsanwaltschaft des Landgerichts verfügt.

§ 22. b) Die Revision.

1. Die Zulässigkeit der Revision gegen die Urteile der Berufungsgerichte ergibt sich für alle diejenigen Staaten, die, wie Königreich Sachsen, Württemberg, Hessen, Sachsen-Altenburg, Braunschweig, Hamburg, Lübeck, Sachsen-Weimar, Reuß Älterer Linie, Reuß Jüngerer Linie, Schwarzburg-Rudolstadt, Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz und Baden, der Revision überhaupt nicht Erwähnung tun, aus der subsidiären Geltung der R.St.P.O. Eine ausdrückliche Bestimmung über die Statthaftigkeit der Revision, im Einklang mit der R.St.P.O., enthält das bayerische und pfälzische Recht (Art. 177 und 84). Ausdrückliche Bestimmungen über die Zulässigkeit weisen weiter auf die Gesetzgebungen Preußens, Koburg-Gothas, Schaumburg-Lippes, Lippe-Detmolds, Waldeck-Pyrmonts, Oldenburgs, Schwarzburg-Sonderhausens, Sachsen-Meiningens, Elsaß-Lothringens, Anhalts. Doch zeigen diese letzteren Gesetzgebungen alle, in Abweichung von der R.St.P.O., die Revision auf einzelne bestimmte Fälle, auf erschwerte Zuwiderhandlungen, beschränkt.

1) Ebenso O.L.G.M. im letztzitierten Erkenntnisse vom 4. November 1880.

So gestattet beispielsweise das preußische F.D.G. in § 32 die Revision nur für die Fälle der §§ 6 und 8, Fälle des erschwerten und im Rückfalle begangenen Forstdiebstahls, das preußische F.F.P.G. in § 59 die Revision nur für die Fälle der Entwendungen der §§ 20 und 21, das Ausführungs-Gesetz zur R.St.P.O. für Sachsen-Meiningen in § 24 die Revision nur, wenn auf Gefängnis erkannt ist, also nur für den Fall eines Forstdiebstahls. Die rechtliche Zulässigkeit solcher Beschränkung freilich ist, nach früheren Ausführungen, zu verneinen. Eine andere Auffassung vertritt, expressis verbis die Rechtsverbindlichkeit des § 59 des preußischen F.F.P.G. bejahend, das Kammergericht 4. Januar 1894 [1]), auf das Eichhorn bei Groschuff [2]) hinweist, während die übrigen mehrzitierten Kommentatoren des preußischen Rechts, v. Öhlschläger und Bernhardt, Schönfeld, Rotering, Mücke, Fürst, Fridolin, Günther, Dalcke, Daude, denen sich darin auch Ziebarth [3]), Delius [4]), Daubenspeck [5]) anschließen, sich über die Rechtsverbindlichkeit der einzelnen Bestimmungen überhaupt nicht äußern, diese mithin stillschweigend voraussetzen. Auch Frhr. v. Bülow und Sterneberg [6]) bemerken lediglich, daß die Bestimmung des § 59 eine Abweichung von der Regel des § 374 R.St.P.O, enthalte. Wie gegen die Entscheidung über die Strafe, steht die Revision auch gegen die Entscheidung über die Entschädigung zu.

2. Die Revision steht zu denselben Personen, die nach dem Gesagten das Recht haben, Berufung einzulegen, dem Beschuldigten, dem gesetzlichen Vertreter des Beschuldigten, dem Ehemanne einer beschuldigten Frau, dem Haftbaren, dem Staatsanwalte. Durch besondere Anordnung gesteht das bayerische und pfälzische Recht (Art. 177 und 84) die Revision neben dem Verurteilten zu dem Staatsanwalte, nicht aber dem in 1. Instanz mit der Wahrnehmung der staatsanwaltschaftlichen Funktionen betrauten Forstmeister. Die Revision des Haftbaren ist ausdrücklich anerkannt durch das bayerische und pfälzische Recht, das in Art. 177 und bzw. 84 die Revision bewußt dem „Verurteilten" einräumt. [7]) Auch anlangend das preußische Recht, das preußische F.D.G., wird die Befugnis des Haftbaren zur Einlegung der Revision bejaht durch Schönfeld [8]) und Fürst. [9])

1) Goltd. Arch. 41. Band, S. 443. 2) Zu § 59 F.F.P.G.
3) S. 520. 4) S. 4. 5) S. 396. 6) Note 1 zu § 59 F.F.P.G.
7) So auch v. Ganghofer-Weber zu Art. 176 Note 1 und Ritzmann in Anm. zu Art. 84. 8) S. 103.
9) S. 84. Vgl. dazu auch R.G. III. 7. Juni 1883 (E. VIII, 362), die Revision dem Haftbaren zugestehend in Anwendung des § 1 des Gesetzes betr. die subsid. Haftbarkeit der Brennereiunternehmer vom 8. Juli 1868.

Für den Beschuldigten und Haftbaren hat das Recht, Revision einzulegen, der Verteidiger, jedoch nicht gegen dessen ausdrücklichen Willen (§ 339 R.St.P.O.), dagegen für den Beschuldigten und Haftbaren nicht der zur Vertretung dieser Personen Bevollmächtigte des bayerischen und pfälzischen Rechts, da es an der Voraussetzung hiezu, der Möglichkeit für den Bevollmächtigten, den Beschuldigten in der 2. Instanz wie in der 1. Instanz zu vertreten, gebricht, indem die bezüglichen, die Vertretungsmöglichkeit in 1. Instanz behandelnden Vorschriften, Art. 157 und bezw. 71, nicht auf die Verhandlung in 2. Instanz anwendbar erklärt wurden (Art. 176 Abs. 2 und bezw. Art. 83 Abs. 2). Dem Beschädigten eignet die Revision nur unter derselben Voraussetzung, wie die Berufung, nämlich nur unter der Voraussetzung, daß ihm Parteieigenschaft oder wenigstens, was für Württemberg gilt, Quasiparteieigenschaft zukommt. Selbstverständlich ist auch hier, daß der Revision des Beschädigten nur die Entscheidung zur Entschädigungsfrage, nicht aber zur Straffrage unterliegt.

3. Die Form der Einlegung der Revision bestimmt sich für das bayerische und pfälzische Recht laut ausdrücklicher Anordnung nach der R.St.P.O. (Art. 177 und 84). Dasselbe Resultat besteht in Ansehung der übrigen Rechte, die über die Revision keine weitere Bestimmung treffen, infolge subsidiärer Geltung der R.St.P.O.

4. Für die Fragen des Verzichts auf die Revision und der Zurücknahme derselben gibt wiederum, wie bei der Berufung, allein die R.St.P.O. § 344 Maß. In allen diesen Richtungen darf auf die Ausführungen zur Berufung verwiesen werden.

§ 23. c) Die Beschwerde.

Als Instanz eröffnendes Rechtsmittel des Forstrügeverfahrens gegen Beschlüsse und Verfügungen, soweit sie der Anfechtung nicht entzogen sind, ist die Beschwerde zu nennen. Zwar wird die Beschwerde ausdrücklich erwähnt nur im sächsisch-meiningischen Rechte, Ausführungs-Gesetz zur R.St.P.O. § 23, wonach über die Beschwerde die Strafkammer des Landgerichts in der Besetzung mit drei Mitgliedern entscheidet. Allein einer solchen ausdrücklichen Anordnung bedarf es nicht. Infolge subsidiärer Geltung der R.St.P.O. findet die Beschwerde nach Maßgabe der R.St.P.O. auch im Forstrügeverfahren allgemein statt.

Dieselben Personen, die im Vorausgehenden als berechtigt bezeichnet wurden, Berufung und Revision einzulegen, sind auch zu nennen als befugt zur Einlegung der Beschwerde. Freilich wird die Beschwerde im Forstrügeverfahren wohl nur selten, zumal für alle

Berechtigten, praktisch werden. Die Form der Einlegung der Beschwerde, Verzicht auf die Beschwerde und Zurücknahme der Beschwerde bestimmt sich selbstredend auch nur nach der R.St.P.O.

2. Das Verfahren der Rechtsmittelinstanzen selber.

§ 24. a) Das Berufungsverfahren.

Um zu dem Verfahren der Rechtsmittelinstanzen selber nunmehr überzugehen, so ist über die Frage der Zulässigkeit landesgesetzlicher Anordnungen für das Forstrügeverfahren der höheren Instanzen bereits gehandelt, als es von dem Inhalte der in dem Vorbehalte des § 3 Abs. 3 Einführungs-Gesetzes zur R.St.P.O. niedergelegten Ermächtigung der Landesgesetzgebung überhaupt zu sprechen galt. Freilich kann die in dieser Abhandlung vertretene Auffassung von der Unzulässigkeit solcher Anordnungen von deren Darstellung nicht entbinden und es sind dieselben, der aus ihrer Rechtsverbindlichkeit abzuleitenden Konsequenzen halber, in dem Nachstehenden als rechtsgiltig zu behandeln.

Was nun das Verfahren im einzelnen angeht und zunächst das Berufungsverfahren, so weist eine Vergleichung der einzelnen Gesetzgebungen nur einen geringen Umfang landesgesetzlicher Anordnungen auf.

Während eine Staatengruppe, bestehend aus dem Königreiche Sachsen, Baden, Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz, Elsaß-Lothringen, Hamburg, Lübeck, Sachsen-Weimar, Reuß Älterer Linie, Reuß Jüngerer Linie, Schwarzburg-Rudolstadt, überhaupt keine Bestimmung trifft, beschränkt sich eine andere, zu der Preußen, Koburg-Gotha, Schaumburg-Lippe, Lippe-Detmold, Waldeck-Pyrmont, Anhalt, Württemberg, Hessen, Oldenburg, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Braunschweig und Schwarzburg-Sondershausen zählen, darauf, anzuordnen, daß über das Rechtsmittel der Berufung die Strafkammer des Landgerichts zu entscheiden habe, und zwar in allen Fällen, einerlei, ob ein Vergehen oder eine Übertretung in Frage steht, in der Besetzung mit drei Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden. Die Abweichung solcher Anordnung von § 77 R.G.V.G. springt in die Augen. Subsidiär treten die Vorschriften der R.St.P.O. ein.

Besondere, weitere Bestimmungen, die die R.St.P.O. modifizieren, enthält allein das bayerische Recht, und zwar sowohl für die Landesteile rechts des Rheins, wie die Pfalz, und in einer Richtung auch das hessische Recht. Sie betreffen die Stellung des der Hauptverhandlung 2. Instanz beiwohnenden Forstbeamten, der zivilverantwortlichen Person, der als Zeugen auftretenden Forst-

schutzbeamten und anderer Anzeigepersonen und endlich die Stellung des Gerichts gegenüber einer Eigentums- oder Berechtigungseinrede.

Was nach hessischem Rechte nur fakultativ vorgesehen ist, die Beigabe eines Beamten der Forstverwaltung an den die Anklage in der höheren Instanz nach Maßgabe des § 143 R.G.V.G. vertretenden Staatsanwalt, erscheint nach bayerischem Rechte als eine obligatorische, zudem weiter ausgestaltete Bestimmung. Der Hauptverhandlung wohnt auch in der 2. Instanz ein Forstmeister bei oder ein von demselben abgeordneter Forstamtsassessor oder Forstamtsassistent, der seinen Platz zur Seite des Staatsanwalts nimmt (Bayern Art. 176 Abs. 2, 152 Abs. 1 und Pfalz Art. 83 Abs. 2, 69 Abs. 1). Der Forstmeister oder sein Stellvertreter erteilt auch in der 2. Instanz die etwa nötigen technischen Erläuterungen, ist auch für die 2. Instanz der alleinige amtliche Sachverständige, sodaß die Zuziehung weiterer Sachverständigen entfällt. (Art. 160 Abs. 1 und bezw. 70 Abs. 1). Der Forstmeister kann an die zu vernehmenden Personen Fragen stellen und nach geschlossener Beweisaufnahme die gestellten Anträge näher begründen (Art. 160 Abs. 2, 161 Abs. 1 und bezw. Art. 70 Abs. 1 und 2). Dagegen wird dem Forstmeister wohl nicht zuzugestehen sein die in dem für die 2. Instanz anwendbar erklärten Artikel 161 Abs. 1 und bezw. Art. 70 Abs. 2 vorgesehene Abänderung der gestellten Anträge, aus der Erwägung, daß, da das Verfahren bei der Strafkammer sich auf Grund ausdrücklicher Bestimmung nach den Vorschriften der R.St.P.O. richtet, die Vertretung der Anklage für die 2. Instanz bei dem Staatsanwalte liegt, dessen Sache es daher allein ist, die zur Vertretung der Anklage gebotenen Anträge des Prozeßbetriebs zu stellen. [1])

Gegenüber der zivilverantwortlichen Person, die Berufung eingelegt hat, aber bei der Hauptverhandlung ausbleibt, ist, wie in der 1. Instanz, die Zulässigkeit eines Vorführungs- oder Haftbefehls ausdrücklich verneint, und das in übereinstimmender Regelung für die Landesteile rechts des Rheins und die Pfalz (Art. 176 Abs. 4 und bezw. 83 Abs. 4). Freilich bereitet gerade diese Bestimmung der Auslegung die größten Schwierigkeiten, ja gestattet überhaupt keine befriedigende Auslegung.

Der nach dem Wortlaute sich ergebende Fall, daß der Zivilverantwortliche selber Berufung eingelegt hat und dann bei der Ver-

1) Übereinstimmend v. Ganghofer-Weber, Note 2 zu Art. 176 und Ritzmann, Anm. 1 zu Art. 70.

handlung ausbleibt, läßt die Anordnung des Vorführungs- oder Haftbefehls überhaupt nicht in Frage kommen, weil dann gemäß dem zur Anwendung kommenden § 370 R.St.P.O. in keine Verhandlung einzutreten, vielmehr die Berufung sofort zu verwerfen ist[1]). Nach Schwaiger[2]) hat denn auch die Bestimmung nur Bedeutung für den Fall, daß an Stelle des Zivilverantwortlichen der gesetzliche Vertreter Berufung eingelegt hat. Dagegen ist mit v. Ganghofer-Weber a. a. O. einzuwenden, daß der von Schwaiger angenommene Fall nicht leicht denkbar sei, des weiteren aber und vor allem einzuwenden, daß der hier unterstellte Fall sich mit der Fassung des Gesetzes, das von einer zivilverantwortlichen Person spricht, die selber Berufung eingelegt hat, nicht vereinbaren läßt.

Wenn aber v. Ganghofer-Weber a. a. O. als Absicht des Gesetzes die annehmen will, daß bei einer Berufung des Forstmeisters oder des Frevlers selbst das Erscheinen des Zivilverantwortlichen nicht solle erzwungen werden können, so muß er selber zugeben, daß zur Ermöglichung dieser Auslegung der Relativsatz: „welche Berufung eingelegt hat" gestrichen werden müßte.

Näher würde daher die Auffassung liegen, daß die Einlegung der Berufung durch den Zivilverantwortlichen und das Ausbleiben in einem weiteren Verhandlungstermine gemeint sei. Zur Ermöglichung dieser Auslegung bedürfte es nur, daß die Worte „bei der Verhandlung" aufgefaßt würden als „bei der weiteren Verhandlung." Doch muß diese Auffassung ebenfalls scheitern und zwar daran, daß auch im Falle des Ausbleibens in einem „weiteren" Verhandlungstermine die Vorschrift des § 370 R.St.P.O. über die Verwerfung der Berufung als unzulässig Anwendung zu finden hätte. Könnte doch die Anwendung des § 370 l. c. nur unter der — nicht gegebenen — Voraussetzung entfallen, daß unter dem „weiteren" Verhandlungstermine ausschließlich der der Fortsetzung einer unterbrochenen Berufungsverhandlung gemäß § 228 l. c. dienende Termin zu fassen wäre[3]).

Bestand bisher Einklang, so zeigen nach bayerischem Rechte für die Landesteile rechts des Rheins und pfälzischem Rechte Abweichungen Ladung und Beeidigung der als Zeugen in der Hauptverhandlung auftretenden Forstschutzbeamten und anderen Anzeigepersonen des Gendarmerie- oder Polizeipersonals.

1) So auch v. Ganghofer-Weber, Note 4 zu Art. 176.

2) Anm zu Art. 176, Abs. 4.

3) Übereinstimmend in Ansehung der Voraussetzung Loewe-Hellweg zu § 370 Note 1c und Beunecke-Beling, S. 579.

Während die Ladung nach bayerischem Rechte ausschließlich nach der R.St.P.O. erfolgt, also gemäß § 213 R.St.P.O. durch den Staatsanwalt zu bewirken ist, gilt nach pfälzischem Rechte auch für die 2. Instanz die Bestimmung des Art. 69 Abs. 2 und 3, wonach die bezeichneten Anzeigepersonen nur dann zur Hauptverhandlung erscheinen, wenn das Gericht oder der Forstmeister ihr Erscheinen für notwendig erachtet und in diesem Falle durch den Forstmeister vorgeladen werden. Der Anspruch auf Zeugengebühren bedurfte aber nur nach pfälzischem Rechte besonderer Erwähnung (Art. 83 Abs. 2, 69 Abs. 5), weil nur nach diesem Rechte eine Ladung in Abweichung von der R.St.P.O. in Frage steht. Die Erwähnung dieses Zeugengebührenanspruchs der Anzeigepersonen in Art. 176 Abs. 2, 153 des bayerischen Rechtes für die Landesteile rechts des Rheines war aber nicht geboten, da bei der hier allein zulässigen Ladung durch den Staatsanwalt dieser Anspruch schon auf Grund des § 70 R.St.P.O. feststeht.

Die Beeidigung der mehrgenannten Anzeigepersonen als Zeugen richtet sich für die Landesteile rechts des Rheines ausschließlich nach der R.St.P.O., während für die Rheinpfalz eine einmalige Beeidigung der Zeugen für mehrere Fälle einer Hauptverhandlung, bei Rückerinnerung an den geleisteten Eid in den nachfolgenden Fällen, vorgesehen ist. (Art. 83 Abs. 2, 69 Abs. 4).

Die Stellung des Gerichts endlich gegenüber der Eigentums- oder Berechtigungseinrede weist ebenfalls eine verschiedene Regelung auf nach bayerischem und pfälzischem Rechte. Bereits früher ist dargetan, daß die für die erste Instanz nach beiden Rechten vorgesehene Notwendigkeit für den Strafrichter, bei Erhebung der Eigentums- oder Berechtigungseinrede, wenn von dieser die Aburteilung abhängig ist, sich einer Entscheidung über das Bestehen des strittigen Rechts zu enthalten und diese Entscheidung dem zuständigen Zivilrichter zu überlassen, eine Durchbrechung des Grundsatzes des § 261 R.St.P.O. bedeutet, wonach dem Strafgerichte auch die Beurteilung eines bürgerlichen, für die Strafbarkeit der Handlung praejudiziellen Rechtsverhältnisses zusteht. Diese Durchbrechung des § 261 R.St.P.O. gilt in Ansehung des pfälzischen Rechts auch für die zweite Instanz, da die bezügliche Vorschrift des Art. 75 in Art. 83 Absatz 2 ausdrücklich für anwendbar erklärt ist, während in Ansehung des bayerischen Rechts für die Landesteile rechts des Rheins ein gleicher Vorbehalt für die zweite Instanz fehlt und daher aus Gründen, deren alsbald im Zusammenhange zu gedenken ist, die R.St.P.O. Maß zu geben hat.

Soweit für das bayerische und pfälzische Recht nicht die Wirksamkeit der eben behandelten, die R.St.P.O. modifizierenden Bestimmungen reicht, beansprucht selbstredend für das Berufungsverfahren die R.St.P.O. Geltung. Diesen Grundsatz von der prinzipiellen Geltung der Vorschriften der R.St.P.O. schickt zudem das bayerische und pfälzische Recht seinen besonderen Anordnungen im Art. 176 Abs. 1 und bezw. 83 Abs. 1 voraus, besagend: „Das Verfahren bei den Strafkammern als Berufungsinstanz in Forstrügesachen richtet sich nach den Vorschriften der R.St.P.O."

Aus der prinzipiellen Geltung der R.St.P.O. für das Berufungsverfahren ergeben sich daher, voran im bayerischen und pfälzischen Rechte, eine Reihe wichtiger Konsequenzen in Gestalt der Beseitigung von Verfahrensbestimmungen der ersten Instanz.

Die Vorschrift des § 370 R.St.P.O. über die Verwerfung der Berufung des zur Hauptverhandlung unentschuldigt ausbleibenden Angeklagten beansprucht uneingeschränkte Geltung auch für das bayerische und pfälzische Recht, indem, in Ermangelung der Anwendbarerklärung der Vorschriften in Art. 148 Abs. 1 und 157 Abs. 2 u. 3 und bezw. Art. 64 Abs. 1 u. 71 Abs. 2 u. 3, der Berufungsführer nicht in der Lage ist, in der Hauptverhandlung über die Berufung, wie in der Hauptverhandlung erster Instanz, durch einen beliebigen, mit vom Gemeindevorstande beglaubigter Privatvollmacht versehenen Bevollmächtigten allgemein sich vertreten zu lassen.

Die Stellung des Gerichts bei der Beweiswürdigung sodann unterliegt nicht denselben Beschränkungen, wie in der ersten Instanz. Es entfällt sowohl für des bayerische, wie das pfälzische Recht die dem § 260 R.St.P.O. widerstreitende Beweisregel des Art. 158 und bezw. 44 über die Beweiskraft der in den Forstrügeverzeichnissen oder in besonderen Anzeigeprotokollen enthaltenen Angaben. Es entfällt auch wenigstens für das bayerische Recht der Landesteile diesseits des Rheines, infolge der bereits berührten Unterlassung der Anwendbarerklärung des Art. 165, für die zweite Instanz die Beweisregel, nach welcher das Gericht bei Vorschützung einer Eigentums- oder Berechtigungseinrede sich einer Entscheidung über das Bestehen des strittigen Rechts zu enthalten und diese dem zuständigen Zivilgerichte zu überlassen hat, so daß der Grundsatz des § 261 R.St.P.O. wieder völlig hergestellt ist.

Eine Folge der ausschließlichen Geltung der R.St.P.O. ist ferner für das Recht Sachsen-Weimars, von Reuß Jüngerer Linie und des Königreichs Sachsen die Beseitigung der die Anwendung des § 287 R.C.P.O. modifizierenden, an anderer Stelle bereits berührten Beweisregeln.

Eigen ist dem Forstrügeverfahren in der Berufungsinstanz allgemein die Durchbrechung des Grundsatzes der prozessualen Unspaltbarkeit der Strafsache, die durch die Einräumung des Rechts, Berufung einzulegen, an den Beschuldigten und den Haftbaren bedingt erscheint.

„Aus dem den Gegenstand des Prozesses bildenden Anspruchskomplex kann sich — sagt Bennecke-Beling[1]) — nach ergangenem Urteile ein Teil in der Weise ablösen, daß er in lite bleibt, während der Rest rechtskräftig wird, dies dadurch, daß das Urteil nur quantitativ partielle Anfechtung erfährt. Dies gilt aber auch für den Anspruch gegen den subsidiär Haftbaren, wenn der Dritte allein ein Rechtsmittel einlegt."

Hat der Beschuldigte sich bei dem Urteile beruhigt und hat lediglich der Haftbare Berufung ergriffen, so ist Gegenstand der Berufungsverhandlung ausschließlich die Frage seiner Haftbarkeit, die Entscheidung über den Anspruch des Staates auf Haftung gegen ihn. Das ergehende Urteil ist hier, verwaltungsrechtliche Natur der Haftung vorausgesetzt, von der Einheitlichkeit des Prozeßgegenstandes aus betrachtet, immer nur Teilurteil, ein Urteil ausschließlich über einen verwaltungsrechtlichen Nebenanspruch.

Dabei hat in den Fällen einer ausschließlichen Berufungseinlegung durch den Haftbaren, den verwaltungsrechtlich Haftbaren, weil der Ausspruch der Haftbarkeit die Verübung einer strafbaren Zuwiderhandlung wider die Forste durch den Beschuldigten zur notwendigen Voraussetzung hat, das Berufungsgericht, abgesehen von der Haftung, auch zu prüfen, ob die Verurteilung des Beschuldigten zu Recht erfolgte, und, wenn letzteres verneint wird, die Haftbarerklärung der 1. Instanz aufzuheben.[2])

Wird sonach das gegen den Beschuldigten in Rechtskraft erwachsene Urteil durch die spätere, aus dem Gesichtspunkte, daß die Verurteilung des Beschuldigten zu Unrecht erfolgt sei, geschehende Aufhebung der Haftbarkeit in keiner Weise berührt, so gibt es andererseits wegen des Abhängigkeitsverhältnisses, in dem die Erklärung der Haftbarkeit zur Verurteilung des Beschuldigten steht, eine Rechtskraft des Urteils gegen den Haftbaren nicht in dem Sinne, daß das Urteil ohne sein Zutun nicht aufgehoben werden könnte. Erfolgt auf die Berufung des Beschuldigten hin seine Freisprechung in der 2. In-

1) § 61 V, 7.

2) So auch hinsichtlich der Haftbarerklärung nach Art. 69 Ziff. 6 des bayrischen F.G. das O.L.G.M. 5. Oktober 1882 (II, 189) und Obst. L.G. 6. Oktober 1900 (I, 145).

stanz, so fällt damit auch die Haftbarkeit, die ja ihrem Wesen nach die mit Recht erfolgte Verurteilung des Beschuldigten voraussetzt, ohne weiteres weg, auch wenn der haftbar Erklärte eine Berufung nicht eingelegt hat.[1])

§ 25. b) Das Revisionsverfahren.

Für das Revisionsverfahren geben allein die Vorschriften der R.St.P.O. Maß. Die einzig vorliegende Bestimmung ist die des anhaltischen Rechts (F.D.G. § 19 Abs. 3), nach welcher für die Verhandlung und Entscheidung über das Rechtsmittel der Revision der Straffenat des Oberlandesgerichts zuständig ist — eine Bestimmung, welcher, bei der subsidiären Geltung der R.St.P.O. und des R.G.V.G. (§ 123 Ziffer 2), füglich entraten werden konnte.

Das über die Durchbrechung des Grundsatzes von der prozessualen Unspaltbarkeit der Straffache zum Berufungsverfahren Ausgeführte gilt uneingeschränkt für das Revisionsverfahren und ebenso das dort über die Wirkung der Freisprechung des Beschuldigten in der Berufungsverhandlung auf die verwaltungsrechtliche Haftbarerklärung, auch die ohne Anfechtung durch den Haftbaren selber gebliebene Haftbarerklärung, Gesagte.

§ 26. c) Das Beschwerdeverfahren.

Ausschließlich nach den Vorschriften der R.St.P.O. bestimmt sich auch das Beschwerdeverfahren. Die allein gegebene landesgesetzliche Bestimmung, die des sächsisch-meiningischen Rechts, enthalten im Ausführungsgesetz zur Reichsstrafprozeßordnung § 23, wonach über die Beschwerde die Strafkammer des Landgerichts in der Besetzung mit drei Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden entscheidet, spricht nur aus, was so schon gemäß R.G.V.G. §§ 72 und 77 infolge der subsidiären Geltung der R.St.P.O. und das R.G.V.G. geltenden Rechts ist.

§ 27. Anhang: Die Vollstreckung der Urteile.

Mit der in 1. Instanz oder bei erfolgter Anfechtung in höherer Instanz eintretenden Rechtskraft des Urteils schließt das Forstrügeverfahren ab. Die Vollstreckung der in Rechtskraft erwachsenen Urteile des Forstrügeverfahrens fällt als eine justiz-administrative Tätigkeit bereits außerhalb des Rahmens des Forstrügeverfahrens. Gleichwohl dürfte sich, zur Ergänzung des bisher gegebenen Bildes des Forst-

1) So auch in Ansehung der Haftbarerklärung nach Art. 69 Ziff. 6 des bayrischen F.G. das O.L.G.M. 19. Oktober 1886 (IV, 205).

rügeverfahrens, an dieser Stelle eine anhangsweise kurze Besprechung auch der Vollstreckung rechtfertigen, zumal gerade bei der Vollstreckung die innere Verschiedenheit der im Forstrügeverfahren gemeinsam abzuurteilenden Ansprüche in differenzierenden Bestimmungen ein letztes Mal bezeichnend zur Geltung kommt.

1. Zur Vollstreckung der im Forstrügeverfahren ergehenden Urteile, ergehend über die Strafe und Kosten des Verfahrens sowohl, als über die Entschädigung, sind *berufen* die *Amsrichter*. Diese Berufung der Amtsrichter beruht für die Mehrzahl der Einzelstaaten auf ausdrücklicher Anordnung der Gesetze. Soweit eine Bestimmung hierüber fehlt, was in Ansehung aller Forstrügesachen für das Königreich Sachsen, Baden, Sachsen-Altenburg, Hamburg und Lübeck, in Ansehung der Forstpolizeiübertretungen betreffenden Forstrügesachen für Preußen, Schaumburg-Lippe, Lippe-Detmold und Oldenburg gilt, ergibt sich, da die Landesjustizverwaltungen die in § 483 Abs. 3 R.St.P.O. vorgesehene Übertragung der Strafvollstreckung an die Amtsrichter angeordnet haben, die Zuständigkeit der Amtsrichter aus der subsidiären Geltung der R.St.P.O. in ihren Bestimmungen für die zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehörigen Strafsachen (§ 483 Abs. 3 R.St.P.O.).

Nur ausnahmsweise, nach dem Rechte Hessens und Bayerns, und zwar sowohl für die Landesteile rechts des Rheines, wie für die Pfalz, sind zur Vollstreckung *neben* den Amtsrichtern *andere Behörden* berufen, obliegt den Amtsrichtern lediglich der Vollzug einer erkannten Freiheitsstrafe, während die Vollstreckung der Geldstrafe, der zuerkannten Enschädigung und der Kosten Sache der Finanzbehörden ist, in Hessen Sache der großherzoglichen Bezirkskassen, in Bayern Sache der königlichen Rentämter und zwar hier, was die Pfalz betrifft, unter Mitwirkung der Gemeindeeinnehmer.

2. Anlangend die *Einleitung* der Vollstreckung, so ist diese niemals von einem Antrage des Geschädigten abhängig, soweit es sich um die Vollstreckung einer erkannten *Strafe* handelt. Weder die R.St.P.O. selbst, noch eines der Landesgesetze über das Verfahren fordert hier einen Antrag. Der Amtsrichter hat von Amtswegen zu vollstrecken.

Anders dagegen, soweit die Vollstreckung der zuerkannten *Entschädigung* in Frage steht. Zwar bestimmt das Recht des Königreichs Sachsen, Gesetz vom 27. Februar 1882 und 24. April 1894 § 3, und Bayerns für die Landesteile rechts des Rheins, Art. 178, daß die Beitreibung der zuerkannten Entschädigung von Amtswegen durch die mit der Vollstreckung betrauten Behörden zu erfolgen habe.

Dasselbe gilt, wenn nicht auf Grund Gebrauchs der Wendung „von Amtswegen", so auf Grund der Fassung des Gesetzes (Art. 86, 87, 88) für die Pfalz und auch für Braunschweig, dessen Recht in § 63 Abs. 2 besagt: „Soweit es sich dabei um Wertersatz und Ersatzgeld handelt, gilt der Gerichtsvollzieher als von der zu diesen Nebenansprüchen berechtigten Partei beauftragt." Allein, abgesehen von solcher besonderen Anordnung, deren rechtliche Zulässigkeit Bedenken nicht begegnen dürfte, muß daran festgehalten werden, daß es sich bei der zuerkannten Entschädigung um einen Zivilrechtsanspruch handelt, dessen Vollstreckung nur im Parteiverfahren des Zivilprozesses erfolgen kann und daher von einem Antrag des Beschädigten unbedingt abhängig ist[1]). Auf diesem Standpunkte steht die Gesetzgebung von Reuß Älterer Linie, die in § 13 Abs. 3 des Gesetzes vom 7. Mai 1879 ausdrücklich besagt: „daß auf Grund der vollstreckbaren Ausfertigung der Strafbefehle oder Endurteile von dem Beschädigten die Zwangsvollstreckung in das Vermögen des Wert- und bezw. Schadensersatzpflichtigen nachgesucht werden könne." Was hier ausdrücklich ausgesprochen ist, die Notwendigkeit eines Antrags als Voraussetzung der Vollstreckung der Entschädigung, ergibt sich beim Schweigen der Gesetze für Preußen, Koburg-Gotha, Schaumburg-Lippe, Lippe-Detmold, Waldeck-Pyrmont, Württemberg, Elsaß-Lothringen, Oldenburg[2]), Sachsen-Meiningen, Sachsen-Weimar, Reuß Jüngerer Linie, Schwarzburg-Rudlostadt, Anhalt und Schwarzburg-Sondershausen aus allgemeinen Grundsätzen, in Berücksichtigung der unbestreitbar zivilrechtlichen Natur der zuerkannten Entschädigung[3]). Für Preußen zeigt die mehrzitierte Literatur keine ausdrückliche Stellungnahme. Wenn aber Schönfeld[4]) bemerkt, daß auch der Wertersatz bis zur Strafverjährung der Vollstreckung unterstehe, und Rotering[5]), ebenso wie Günther[6]), in bezug auf den,

1) So auch Reuß in Ansehung der im Strafverfahren erkannten Haftung für Wert- und Schadensersatz am mehrzitierten Orte, S. 224.

2) So auch der Standpunkt der oldenburgischen Praxis, wie der Verfasser einer gütigen Mitteilung des Geh. Justizrats Herrn Brauer in Oldenburg verdankt.

3) Für Württemberg ebenmäßiger Auffassung Beling, Strafgesetzgebung, zu Art. 33 F.St.G. Note 1. A. M. freilich auf Grund der Tatsache, daß bei der Beratung der bezüglichen Bestimmung von beiden Häusern, unter ausdrücklicher Zustimmung der Regierung, die Voraussetzung ausgesprochen wurde, daß auch die Beitreibung des Wertersatzes zu Gunsten des Bestohlenen sowie des Schadensersatzes, soweit auf ihn erkannt wird, ex officio durch den Amtsrichter zu bewirken sei, dabei aber übersehend, daß diese Voraussetzung keine Aufnahme in das Gesetz gefunden hat, Elben zu Art. 33. Der gleichen Auffassung wie Elben auch Baur, Württ. G.Bl. XVI, S. 283, der, in ergänzender Anwendung der R.St.P.O., ex officio auch die Entschädigung vollstrecken lassen will.

4) S. 105. 5) S. 99. 6) S. 76.

für die Vollstreckung maßgebenden § 33 F.T.G. äußert, die Textierung sei gewählt, um auch die Beitreibung des Wertersatzes zu umfassen, so dürften diese drei Autoren wohl als auf dem Standpunkte einer, auch in Ansehung der zuerkannten Entschädigung, von Amtswegen einzuleitenden Urteilsvollstreckung stehend in Anspruch genommen werden.

3. Was endlich die Form der Vollstreckung der Entschädigung angeht, so ordnet das Recht Sachsen-Weimars (Gesetz vom 25. November 1880 in fine, Abs. 5), das Recht von Reuß Jüngerer Linie (Gesetz vom 20. Dezember 1880 § 5), sowie das Recht Schwarzburg-Rudolstadts (Gesetz vom 20. Oktober 1880 in fine, Abs. 6) ausdrücklich an, daß die Vollstreckung der über die Leistung des Schadensersatzes ergangenen Entscheidung nach den Vorschriften über die Vollstreckung der Urteile der Zivilgerichte erfolgt. Soweit die Geltung dieser gesetzlichen Anordnungen reicht, ist also nur für eine Anwendung der Bestimmungen der Reichszivilprozeßordnung Raum.

In Ansehung der übrigen Rechte folgt das Gleiche für den offenbar zivilrechtlichen Anspruch aus allgemeinen Grundsätzen.

Zweifel könnten nur entstehen in Ansehung des elsässisch-lothringischen Rechts, das in § 76 Abs. 3 auch auf die Entscheidung über den Wertersatz und das Ersatzgeld den § 495 R.St.P.O. anwendbar erklärt. Hier wird also die Streitfrage praktisch, die im gemeinen Strafprozesse die Tragweite der Anordnung des § 495 leg. cit. zum Gegenstande hat.

Ausscheiden muß an dieser Stelle eine ausführliche Darstellung der Beantwortung, die die Streitfrage in der Literatur und Judikatur gefunden hat. Es wird genügen, sich für die Meinung zu entscheiden, nach der § 495 R.St.P.O. die Anwendbarkeit nur derjenigen Vorschriften der R.C.P.O. verordnet, die sich auf die Art und Weise der Ausführung der Vollstreckung beziehen. [1])

1) So Bennecke § 167 d S. 802, Löwe-Hellweg, Note 3 zu § 495. A. M. Keller, S. 626, Stenglein, Note 2 und vor allem R.G. im Beschlusse des 1. Zivilsenats vom 20. März 1880 (E. in Zivilsachen I., 233).

Zweites Hauptstück.

Die forstprozessualen Zwangsmittel.

§ 28. Die forstprozessualen Zwangsmittel im allgemeinen.

So wenig, wie der gemeine Strafprozeß, kann das Forstrügeverfahren zur Erreichung seiner Zwecke, vor allem der Feststellung der Strafe, der Zwangsmittel entraten.

An anderer Stelle ist ausgeführt, wie in Konsequenz der allgemein erteilten Ermächtigung die Landesgesetzgebung gemäß § 3 Abs. 3 Einführungsgesetzes zur R.St.P.O. befugt erscheint, das ganze, der Entscheidung über den Strafanspruch und die Nebenansprüche dienende Forstrügeverfahren der 1. Instanz in Abweichung von der R.St.P.O. zu regeln, also auch die behördliche Zwangsgewalt in Abweichung von der R.St.P.O. als einen Teil des Forstrügeverfahrens zu regeln befugt erscheint.

Die Erscheinungsformen dieser behördlichen Zwangsgewalt sind für das Forstrügeverfahren in der Hauptsache dieselben, wie im gemeinen Strafprozesse. Sie verfolgen auch hier die Sicherung der Durchführung des Verfahrens und zerfallen begrifflich in Zwangsmittel zur Sicherung der Person des Beschuldigten, Zwangsmittel zur Erlangung der für das Forstrügeverfahren erforderlichen Gegenstände und das Zwangsmittel der Durchsuchung zur Auffindung, wie der Person, so der für das Forstrügeverfahren erforderlichen Gegenstände, das somit als indirekt, wie der Sicherung der Person des Beschuldigten, so der Erlangung der für das Forstrügeverfahren erforderlichen Gegenstände dienendes Zwangsmittel bezeichnet werden darf.

Daneben zeigt das Forstrügeverfahren noch Zwangsmittel im uneigentlichen Sinne, Maßnahmen, die nicht mehr in Diensten der Durchführung des Verfahrens selber, sondern der Sicherung der schon jenseits des Verfahrens liegenden späteren Urteilsvollstreckung stehen. Es sind dies Vollstreckungssicherungsmaßnahmen,

die aber gleichwohl, weil in das Verfahren fallend, als Teile desselben und zudem, wenigstens in der einen und wichtigsten Erscheinungsform, dem Forstrügeverfahren ausschließlich eigen, nach den eigentlichen Zwangsmitteln des Forstrügeverfahrens hier ebenfalls eine Darstellung erheischen.

Hervorgehoben sei noch an dieser Stelle, was für alle Zwangsmittel gilt, daß die Erfüllung der Garantieen, mit denen die Anordnung der Zwangsmittel als Eingriff in die Rechtssphäre der persönlichen Freiheit des Einzelnen, zur Sicherung gegen den Mißbrauch, vom Gesetze ausgestattet ist, sich von großer praktischer Bedeutung erweist.

Eine Verletzung der in Ansehung der Zulässigkeit der einzelnen Zwangsmittel, der Zuständigkeit zu ihrer Anordnung und des zu beobachtenden Verfahrens bestehenden landes- und reichsgesetzlichen Vorschriften begründet in der Regel einen Strafklageanspruch des Staates und benimmt stets der Amtshandlung den Charakter der Rechtmäßigkeit im Sinne der §§ 113 und 117 R.St.G.B. So hat denn auch das R.G. durch Urteil seines 1. Strafsenats vom 15. Juni 1885 [1]) mit Bezug auf die über Haussuchung maßgebenden Bestimmungen des bayerischen Rechts (früher Art. 137 Abs. 2, jetzt Art. 138 Abs. 2) ausgesprochen, daß, wo die Vornahme einer Vollstreckungshandlung vom Gesetze ausdrücklich an die Voraussetzung der Einhaltung bestimmter Förmlichkeiten, insbesondere die Zuziehung von Zeugen geknüpft ist, die Nichtbeachtung dieser Vorschrift der Amtshandlung den Charakter der Rechtmäßigkeit nach R.St.G.B. §§ 117 oder 113 entzieht. Derselben Auffassung, ebenfalls in Beziehung auf Art. 138 Abs. 2 leg. cit., gibt Ausdruck der Beschluß des O.L.G.M. vom 20. Juni 1891 [2]), v. Ganghofer-Weber [3]) und Ritzmann [4]).

1) E. XII, 261, R. VII, 383.
2) VI, 501. 3) Note 3 zu Art. 138. 4) Anm. 4 zu Art. 52.

Drittes Kapitel.

Die Zwangsmittel zur Sicherung der Durchführung des Verfahrens.

I. Abschnitt.

Die Zwangsmittel zur Sicherung der Person des Beschuldigten.

§ 29. 1. Vorläufige Festnahme.

1. a) Der Begriff der vorläufigen Festnahme ist für das Forstrügeverfahren kein anderer als für den Strafprozeß überhaupt. Wenn also im Gebiete des gemeinen Strafprozesses die vorläufige Festnahme mit Bennecke-Beling[1] zu definieren ist als „die ohne richterlichen Haftbefehl erfolgte Sistierung eines Beschuldigten," darf hier die vorläufige Festnahme bestimmt werden als „die zu Zwecken eines Forstrügeverfahrens, außer Vorliegen eines richterlichen Haftbefehls, erfolgende zwangsweise Gestellung eines Beschuldigten zur Verfügung der zuständigen Behörde."

Daß sie die Gewißheit oder wenigstens den Verdacht einer von dem Festzunehmenden begangenen strafbaren Handlung voraussetzt, mithin als strafprozessuale Maßnahme erscheint, unterscheidet die vorläufige Festnahme von der zwangsweisen Gestellung, deren Anordnung als ein Ausfluß der Exekutivgewalt den Behörden zusteht.[2]

Weiterhin bedarf, wenn mit R.G. II. 20. März 1883[3] und Ziebarth[4] aus dem Begriffe der vorläufigen Festnahme für den zur vorläufigen Festnahme Berechtigten die Befugnis abzuleiten ist, auch die Sachen, welche der Festzunehmende bei sich führt, mit der Person, oder, wenn sich diese der Festnahme entzieht, auch allein in Verwahrung zu nehmen, hier der Hervorhebung, daß es sich auch in

1) § 60, S. 194.

2) Ebenmäßig die Auffassung des R.G., niedergelegt in dem Urteile des 2. Strafsenats vom 23. März 1880 (E. I, 331 und R. I, 502).

3) E. VIII, 288 und R. V, 195. 4) S. 492.

den Fällen einer sonach gestatteten alleinigen Inverwahrungnahme von Sachen stets nur um eine Maßnahme zur Sicherung der Person des Beschuldigten, nie aber um eine Maßnahme zur Erlangung für das Forstrügeverfahren erforderlicher Gegenstände handelt, also auch nie der Gesichtspunkt der Beschlagnahme in Frage kommt.

In allen ihren Beziehungen, was die Zulässigkeit, die Zuständigkeit und das Verfahren bei der Durchführung betrifft, ausschließlich nach den Vorschriften der R.St.P.O. regelt sich, infolge subsidiärer Geltung der letzteren, die vorläufige Festnahme für die Mehrzahl der Staaten, die die vorläufige Festnahme überhaupt nicht erwähnen, nämlich Preußen, Koburg-Gotha, Schaumburg-Lippe, Lippe-Detmold Waldeck-Pyrmont, Königreich Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen, Elsaß-Lothringen, Oldenburg, Braunschweig, Sachsen-Altenburg, Schwarzburg-Sondershausen, Hamburg und Lübeck. Was dabei die Gesetzgebung Waldecks und Pyrmonts angeht, so enthält allerdings die waldeckische Forstordnung vom 21. November 1853 [1]) im 2. Abschnitt ihres 2. Teils in Art. 120 über die vorläufige Festnahme der Frevler Bestimmungen. Allein diese Bestimmungen, die als Verfahrensbestimmungen nur als Teil eines Forstrügeverfahrens nach § 3 Abs. 3 des E.G. zur R.St.P.O. getroffen werden könnten, entbehren der Gültigkeit, weil die Verfahrensbestimmungen der Forstordnung selber außer Kraft getreten sind (E.G. zur R.St.P.O. § 6 Abs. 1) und ein Forstrügeverfahren nunmehr nur nach dem Gesetze vom 1. September 1879 über Einführung des preußischen Gesetzes vom 15. April 1878 betr. den Forstdiebstahl besteht, während eine Anordnung über weitere Geltung des Art. 120 der Forstordnung sich weder in diesem letztgenannten, noch in einem anderen waldeckischen Gesetze findet. Auf die vorläufige Festnahme findet so auch nach waldeckischem Rechte ausschließlich die R.St.P.O. Anwendung. [2])

Bei solcher Sachlage sind Erörterungen nur insoweit geboten, als eigene Anordnungen über die vorläufige Festnahme vorliegen. Wenige Staaten sind es freilich, die hier in Frage kommen, nämlich Bayern und Pfalz, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Weimar, Reuß Älterer Linie, Reuß Jüngerer Linie, Schwarzburg-Rudolstadt, Sachsen-Altenburg, Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz.

b) Die Zulässigkeit der vorläufigen Festnahme ist für Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz die der R.St.P.O. (§ 127 Abs. 1 und 2 R.St.P.O. und § 31 der beiden mecklenburgischen

1) Reg. Bl. S. 139.

2) Siehe auch oben Seite 75 Fußnote 1.

Verordnungen). In Ansehung des sächsisch-altenburgischen Rechts ist in § 32 Abs. 2 des Gesetzes vom 24. Dezember 1870 lediglich verordnet, daß, wenn jemand bei Ausführung der strafbaren Handlung oder gleich nachher betroffen würde, „äußersten Falles" gestattet sei, sich seiner Person zu bemächtigen. Die weiteren Voraussetzungen der Festnahme, von der Tatsache des Betretenwerdens auf frischer Tat abgesehen, erscheinen hier lediglich durch die Wendung „äußersten Falles" festgelegt. Als solch „äußerster Fall" wird aber der Fall anzusehen sein, daß die vorläufige Festnahme allein eine Sicherung der Strafverfolgung, eine Feststellung des Tatbestandes der strafbaren Handlung oder eine Feststellung der Persönlichkeit des Täters, ermöglicht.

Die Gesetzgebung Sachsen-Meiningens, Sachsen-Weimars, von Reuß Älterer Linie, von Reuß Jüngerer Linie, Schwarzburg-Rudolstadts [1]) erklärt die vorläufige Festnahme zulässig gegen „auf frischer Tat betretene Fremde, Unbekannte oder verrufene Frevler", die Gesetzgebung Bayerns und der Pfalz [2]) zulässig gegen „auf frischer Tat betretene Unbekannte oder im Deutschen Reiche nicht begüterte Ausländer". Unter den „Unbekannten" des sächsisch-meiningischen, sächsisch-weimarischen Rechts und der letzterem folgenden mehrgenannten Rechte sind dabei dieselben Personen zu fassen, wie unter den „Unbekannten" des bayerischen Rechts, nämlich nach Namen, Stand, Wohn- oder Aufenthaltsort nicht bekannte Angehörige des Deutschen Reiches, unter den „Fremden" des sächsisch-meiningischen, sächsisch-weimarischen Rechts und der letzterem folgenden bekannten Rechte aber Nichtangehörige des Deutschen Reiches, Ausländer, ohne daß freilich unter Ausländern, die im Deutschen Reiche begütert sind, und Ausländern, die im Deutschen Reiche nicht begütert sind, wie nach bayerischem Rechte, unterschieden würde.

Außer Betracht hat dabei, was das bayerische Recht für die Landesteile rechts des Rheins betrifft, hier, wo es sich um *strafprozessuale* Maßnahmen handelt, die Vorschrift in Art. 127 Abs. 2 zu bleiben, wonach dieselbe Befugnis zur Festnahme (wie die behandelte nach Abs. 1) hinsichtlich derjenigen bekannten Angehörigen des Deutschen Reiches oder im Deutschen Reiche begüterten Ausländer besteht, welche, der geschehenen Aufforderung ungeachtet, von der Fortsetzung der Übertretung oder des Frevels nicht abstehen und sich nicht

1) Gesetz vom 25. Juni 1894 Art. 24, Gesetz vom $\frac{27.\ 12.\ 1870}{27.\ 2.\ 1872}$ § 30, Gesetz vom 29. 12. 1870 § 29, Gesetz vom 27. 12. 1870 § 30 und Gesetz vom 27. 12. 1870 § 30.

2) Art. 127 Abs. 1 und bzw. Art. 51.

auf der Stelle aus dem Walde entfernen. Handelt es sich doch bei dieser Vorschrift um eine Maßregel polizeilicher, präventiver Natur, eine Maßregel, wie sie ähnlich für die Pfalz gilt, zwar nicht auf Grund ausdrücklicher Bestimmung des F.St.G., wohl aber nach A.G. zur R.St.P.O. Art. 102 Abs. 2, der nach der Bestimmung des Art. 91 F.St.G. über die subsidiäre Geltung der allgemeinen gesetzlichen Vorschriften Anwendung leidet. Gleicher präventiver, polizeilicher Natur ist auch die Vorschrift des Art. 128 des bayerischen Rechts für die Landesteile rechts des Rheins, laut welcher der Gemeindevorstand, wenn er es im Falle der ebengedachten polizeilichen Festnahme zur Verhinderung der Fortsetzung der Übertretung oder des Frevels für notwendig erachtet, den Vorgeführten bis zu 24 Stunden in Haft bringen lassen kann.

2. Die Zuständigkeit zur Festnahme regelt sich im Rechte der beiden Mecklenburg allgemein nach der R.St.P.O., nur daß neben dem Forstschutzpersonal und unter denselben Voraussetzungen, wie dieses, auch die Forstbesitzer zur Festnahme berufen sind, wofern sie als Träger der Ortsobrigkeit erscheinen (§ 32 und 46 der Verordnungen). Sonach steht den Forstbesitzern, welche nicht Träger der Ortsobrigkeit sind, die Befugnis zur vorläufigen Festnahme nur unter denselben Voraussetzungen, wie sonst jedermann zu, also nur unter den in § 127 Abs. 1 R.St.P.O. bezeichneten Voraussetzungen,[1]) und steht die Befugnis zur vorläufigen Festnahme nur dem Forstbesitzer = Eigentümer zu, nicht aber dem Pächter, auch wenn er eine Generalvollmacht des Gutsherrn zu dessen Vertretung besitzt.[2])

Das sächsisch-meiningische Recht beruft zur Festnahme lediglich diejenigen, welche in näherer Beziehung zu dem Forste, gegen den die strafbare Handlung sich richtet, stehen, nämlich diejenigen, denen als Forstbedienten oder in anderer Eigenschaft die Aufsicht übertragen ist, die Eigentümer und wer sonst ein eigenes Interesse bei der Sache hat. Solch eigenes Interesse wird aber nur bei dem Pächter oder allenfalls dem Nutzungsberechtigten zu bejahen sein. Eine erweiternde Auslegung dieser Bestimmung ist ausgeschlossen.

In Ansehung der Gesetzgebung Sachsen-Weimars und seiner Anschlüsse, sowie Sachsen-Altenburgs möchte bei der allgemeinen Fassung (Sachsen-Weimar § 30 „ist es dem Betretenden gestattet", Sachsen-Altenburg § 32 Abs. 2 „so ist es gestattet") die Frage der Zuständigkeit zweifelhaft erscheinen. Doch ergeben die, den maßgebenden

1) So auch v. Amsberg und Gösch u. v. Düring, je zu § 46.
2) Übereinstimmend Gösch u. v. Düring, a. a. O.

Bestimmungen unmittelbar vorausgehenden Vorschriften, die von der Verpflichtung und Befugnis zur Verfolgung der Forstrügesachen handeln, daß die dort genannten, mit dem Forstschutze mit oder ausschließlich betrauten, im öffentlichen oder im Privatdienste stehenden Beamten auch hier zur vorläufigen Festnahme berechtigt sind. Nur daß man diese Berechtigung, die der Forsteigentümer und Private auf einen Dritten überträgt, nicht wird umhin können, auch ihm, dem Forsteigentümer oder Forstberechtigten, begrifflich als zustehend zu erachten.

Im Gebiete des bayerischen Rechts für die Landesteile rechts des Rheins scheidet, angesichts der erschöpfenden Regelung durch das F.G. in Art. 127 Abs. 1, die Anwendung der R.St.P.O. in ihrem § 127 Abs. 1 und 2 aus. Zuständig sind hier allein die Hilfspersonen des Art. 115 Ziffer 1—3, nämlich außer den Forstschutzbeamten noch das gemeindliche Polizeipersonal und die Gendarmen. Dasselbe Resultat ergibt sich in Ansehung der Pfalz. Zwar nennt der hier einschlägige Artikel 51 Abs. 1 lediglich die Forstdiener. Gleichwohl sind aber unter den „Forstdienern" zu fassen nicht nur die Forstschutzbeamten, die in Art. 43 Ziffer 1 genannt werden, sondern auch die anderen, in Art. 43 Ziffer 2 und 3 als Hilfspersonen der Forststrafgerichtsbarkeit Aufgeführten, und zwar nach Ziffer 2 das gemeindliche Polizeipersonal mit Einschluß der Flurwächter und nach Ziffer 3 die Gendarmen. Der Grund ist, daß man bei Einfügung des die Hilfspersonen der Forststrafgerichtsbarkeit aufzählenden Art. 43 unterlassen hat, die nachfolgenden Artikel entsprechend zu redigieren.[1])

Nachdem so davon gehandelt wurde, *wen* das Gesetz zur Festnahme im Forstrügeverfahren beruft, ist noch der Frage zu gedenken, *wo* das Gesetz den Berechtigten zur Festnahme beruft, das heißt der Frage der *örtlichen Zuständigkeit*, die von Bedeutung ist für den Fall der Verfolgung vom Forste aus. Hierbei ist zu unterscheiden, je nachdem die Berufung auf Landesrecht oder Reichsrecht ruht.

Ruht die Berufung auf *Landesrecht* und enthält dieses besondere Bestimmungen über die örtliche Zuständigkeit, so geben selbstredend diese Maß. So bestimmt, alleinstehend unter allen Landesrechten, das Recht der beiden Mecklenburg in § 35, daß das Forstschutzpersonal — und dasselbe gilt von dem gemäß § 46 diesem gleichgestellten Forstbesitzer, der Träger der Ortsobrigkeit ist — bei Festnahme und Beschlagnahme nicht auf die speziell unter seiner Aufsicht stehenden Hölzungen beschränkt sei, vielmehr diese Maßnahmen auch

1) So auch *Ritzmann*, Anm. 1 zu Art. 51 und Anm. 1 zu Art. 43.

in den übrigen Hölzungen seines Dienstherrn zur Anwendung bringen dürfe und bei der Verfolgung auch außerhalb derselben.

In Ermangelung solcher landesrechtlicher Bestimmungen gilt für das Landesrecht dasselbe, wie auch in dem Falle, daß die Berufung zur Festnahme auf Reichsrecht ruht. Die Verfolgung und Festnahme steht hier allgemein zu innerhalb des Landesgebietes. Ja über das Gebiet eines Bundesstaates hinaus die Verfolgung eines Flüchtigen fortzusetzen und jenseits den Flüchtigen zu ergreifen, ermächtigt § 168 des R.G.V.G. die Sicherheitsbeamten, zu denen selbstredend die Forstschutzbeamten zählen. Ist dabei einerseits die Bedeutung des „Sicherheitsbeamten" nach § 168 R.G.V.G. im weitesten Sinne aufzufassen,[1]) so hat andererseits die Ermächtigung nach diesem Paragraphen nur die Ergreifung zum Gegenstande, nicht aber Beschlagnahme und Durchsuchung.[2])

3. Das Verfahren bei der Durchführung der Festnahme zeigt nur geringe Abweichung von der R.St.P.O. Die Bestimmung der sächsisch-altenburgischen, sächsisch-weimarischen, reußischen Älterer und Jüngerer Linie und schwarzburgisch-rudolstädtischen Gesetzgebung, wonach der Festgenommene sofort an die betreffende und bezw. zuständige Behörde abzuliefern ist, deckt sich mit dem sie im übrigen subsidiär ergänzenden § 128 Abs. 1 R.St.P.O. Die zuständige Behörde ist der Amtsrichter des Bezirks der Festnahme.

Eine Vorführung des Festgenommenen vor den nächsten Bürgermeister ordnet an das bayerische und pfälzische Recht, und zwar das erstere unbedingt, das letztere wahlweise mit einer Vorführung vor den Amtsrichter. Sache des Bürgermeisters ist allein Feststellung der Person. Kann die Person nicht festgestellt werden, so läßt der Bürgermeister den Festgenommenen alsbald dem Amtsrichter vorführen. So sagt denn auch das bayerische Recht für die Landesteile rechts des Rheins (Art. 129), daß der Gemeindevorstand den Vorgeführten zu entlassen habe, wenn er ihn als einen Angehörigen des Deutschen Reiches oder als einen im Deutschen Reiche begüterten Ausländer erkenne, außerdem aber die Ablieferung an das zuständige Amtsgericht zu veranlassen habe. Artikel 130 leg. cit. schreibt dann noch weiter für alle Fälle der Vorführung die Errichtung eines kurzen Protokolls durch den Gemeindevorstand und Übersendung an das zuständige Amtsgericht vor.

---

1) Übereinstimmend R.G. I, 9. Dezember 1886 (R. VIII, 735).

2) So auch R.G. III, 19. November 1894 (E. XXVI, 211) und Ritzmann zu Art. 52, Anm. 6.

Zur Anzeige der vorläufigen Festnahme bei dem zum Strafantrage Berechtigten, wofern diese Anzeige ohne Verzögerung der unverzüglichen Vorführung vor den Amtsrichter tunlich erscheint, verpflichtet die Gesetzgebung sowohl Mecklenburg-Schwerins, als auch von Mecklenburg-Strelitz das Forstschutzpersonal und, wie wohl, angesichts der Gleichstellung des Forstbesitzers, der zugleich Träger der Ortsobrigkeit ist, mit dem Forstschutzpersonal in bezug auf die vorläufige Festnahme, angenommen werden muß, auch diesen Forstbesitzer. Der Grund dieser Bestimmung, deren Bedeutung erhellt, wenn erwogen wird, daß die genannten Gesetzgebungen (§ 50) die Verfolgung aller Forstfrevel nur auf Antrag des Beschädigten oder ihrer Vertreter eintreten lassen, ist augenscheinlich in praktischen Erwägungen zu suchen. So bemerkt v. Amsberg[1]), daß zwar gemäß § 127 Abs. 3 der R.St.P.O. die vorläufige Festnahme von der Strafantragstellung des Beschädigten nicht abhängig sei, dagegen im Interesse der beschleunigten Herbeiführung einer Erklärung über die Antragstellung es geboten erscheine, dem Antragsberechtigten tunlichst schon vor der Vorführung vor den Amtsrichter Anzeige zu machen, weil, woferne der Berechtigte erkläre, die Verfolgung nicht beantragen zu wollen, es überhaupt nicht zu einem Angehen des Amtsrichters komme, vielmehr der Festgenommene sofort wieder in Freiheit gesetzt werden müsse.

Daß das Forstschutzpersonal oder jeder andere zur vorläufigen Festnahme Berufene berechtigt ist, Gewalt zu gebrauchen, nicht allein zu seiner Verteidigung bei einem Angriffe durch den Festzunehmenden, sondern auch zur Überwindung eines jeden, ihm entgegengesetzten Widerstandes, folgt, was die Verteidigung betrifft, schon aus allgemeinen Grundsätzen, § 53 R.St.G.B., und, was die Überwindung des Widerstandes angeht, aus der Natur der vorläufigen Festnahme als eines Zwangsmittels. Das Recht Mecklenburg-Schwerins wie von Mecklenburg-Strelitz, dieser Befugnis der zur Festnahme Berufenen gedenkend, sagt in § 36 direkt, daß das Forstschutzpersonal berechtigt sei, die vorläufige Festnahme durch unmittelbare Anwendung der Gewalt zur Ausführung zu bringen. Zugleich trifft es in § 37 noch besondere Bestimmungen über den Waffengebrauch, den Gebrauch des Schießgewehres als Schußwaffe. Der Gebrauch des Schießgewehres als Schußwaffe ist nur zur Verteidigung oder zur Überwindung des Widerstandes und nur unter der weiteren Voraussetzung gestattet, daß

1) In seiner Anmerkung zum einschlägigen § 33 der mecklenburgisch-schwerinischen Verordnung.

der Angriff oder die tätliche Widersetzlichkeit mit Waffen oder von einer Mehrheit unternommen oder angedroht wird. Wofern aus diesem Anlasse ein Mensch getötet oder verwundet wird, ist das Forstschutzpersonal zur tunlichsten Beistandsleistung und zur Anzeige des Vorganges, außer an die Ortsbehörde, an das Amtsgericht des Bezirks verpflichtet, bei Vermeidung einer Geldstrafe bis zu 150 Mark.

Das über die Berechtigung des Gebrauchs von Gewalt, nicht allein zur Verteidigung, sondern auch zur Überwindung entgegengesetzten Widerstandes, abgesehen von den Voraussetzungen des Gebrauchs des Schießgewehres als Schußwaffe, für Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz Gesagte gilt auch für Sachsen-Meiningen. Zwar erwähnt der hier einschlägige Art. 25[1]) („jede Widersetzlichkeit in einem solchen Falle berechtigt den Eigentümer, welcher in Ausübung seines Rechts, wie den bestellten Aufseher, welcher in Ausübung seiner Pflicht handelt, zu seiner Verteidigung und Sicherung die nötige Gewalt anzuwenden. Diese Gewalt darf jedoch nur unter den Bedingungen und in den Grenzen der Notwehr (§ 53 R.St.G.B.) ausgeübt werden. Abs. 2: Unnötige Tätlichkeiten und Anreizungen zur Widersetzlichkeit sind verboten und werden nach den bestehenden Strafgesetzen geahndet") allein die Ausübung von Gewalt zur Verteidigung, die selbstverständlich nur als Notwehr zulässig sein kann, nicht aber auch die Ausübung von Gewalt zur Überwindung des entgegengesetzten Widerstandes. Da aber nicht angenommen werden kann, daß das sächsisch-meiningische Gesetz den Gebrauch von Gewalt lediglich zur Verteidigung zugestehen wollte, nicht aber auch zur Überwindung des entgegengesetzten, die Durchführung der Maßregel hindernden, wenn auch nur passiven Widerstandes, muß die Befugnis des Gebrauchs von Gewalt zur Überwindung entgegengesetzten, die Durchführung der Maßregel hindernden, wenn auch nur passiven Widerstandes auch nach sächsisch-meiningischem Rechte, aus allgemeinen Grundsätzen heraus, bejaht werden. Würde doch eine gegenteilige Auffassung die Durchführung der vorläufigen Festnahme in vielen Fällen ausschließen. Offenbar hat auch der Art. 25 lediglich die Frage der Verteidigung gegenüber einem Angriffe regeln wollen.

§ 30. 2. Die Verhaftung.

Der Begriff der Verhaftung ist für das Forstrügeverfahren derselbe, wie im gemeinen Strafprozesse, und kann daher hier definiert werden als „die zu Zwecken eines Forstrügeverfahrens auf

1) Des Gesetzes vom 25. Juni 1894.

Grund richterlichen Haftbefehls oder Steckbriefs erfolgende zwangsweise Gestellung eines Beschuldigten zur Verfügung des zuständigen Gerichts."

Die Verhaftung des Forstrügeverfahrens bestimmt sich in allen Rechtsbeziehungen, anlangend die Zulässigkeit, die Zuständigkeit und das Verfahren bei der Durchführung, nach der R.St.P.O. Dies gilt für alle Staaten. Es ist also, was die Zulässigkeit angeht, insbesondere eine Verhaftung ausgeschlossen, wenn nur Forstpolizeiübertretungen vorliegen — es sei denn, daß die Spezialvoraussetzungen des § 113 R.St.P.O. gegeben sind.

Eine Ausnahme, was die Zulässigkeit betrifft, besteht allein für Bayern und Pfalz. Die hier bestehenden erschöpfenden Bestimmungen schließen die Anwendung der R.St.P.O. aus.[1]) Laut dieser Bestimmungen (Art. 129 Abs. 2 und bezw. Art. 51 Abs. 2) kann die Haft angeordnet werden, wenn sich der Vorgeführte nicht als Angehöriger des Deutschen Reiches nach Namen, Stand, Wohn- oder Aufenthaltsort oder als im Deutschen Reiche begüterter Ausländer ausweist, oder der im Deutschen Reiche nicht begüterte Ausländer nicht Sicherheit für Strafe, Wert- und Schadensersatz und die voraussichtlichen Kosten des Verfahrens leistet. Die Haft ist aufzuheben, wenn die bezeichneten Voraussetzungen eintreten. In die Augen fällt der weitere Zweck, den hier die Anordnung der Haft verfolgt, der Zweck, die spätere Vollstreckung der auszusprechenden Strafe, Entschädigung samt Kosten in das Vermögen des Täters im voraus zu sichern.

§ 31. 3. Unanwendbarkeit der Vermögensbeschlagnahme nach §§ 332—336 R.St.P.O.

Berührung erfordert nach den bisherigen Ausführungen noch die Frage, ob infolge der subsidiären Geltung der R.St.P.O. unter die Zwangsmittel des Forstrügeverfahrens zur Sicherung der Person des Beschuldigten nicht auch die Vermögensbeschlagnahme nach §§ 332—336 R.St.P.O. zu rechnen und demgemäß hier darzustellen sei. Die Frage ist zu verneinen.

Zwar darf die Vermögensbeschlagnahme nach § 332—336 leg. cit. als Zwangsmittel zur Sicherung der Person des Beschuldigten unbedenklich angesprochen werden, da sie, durch Abschneidung der Geldmittel, des Abwesenden Gestellung vor den Richter erzwingen will[2]).

1) So auch Ritzmann zu Art. 51, Anm. 1 und auch v. Ganghofer-Weber, Note 4 zu Art. 129.

2) Vergl. die ebenmäßige Auffassung bei Bennecke-Beling, § 59 III und Löwe-Hellweg, Note 1 zu § 332.

Im Forstrügeverfahren jedoch ist für diese bezeichnete Vermögensbeschlagnahme kein Raum, da gemäß § 332 Abs. 2 R.St.P.O ihre Zulässigkeit ausdrücklich für Sachen, welche zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehören, verneint wird, und als zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehörige Strafsachen im Sinne des § 332 Abs. 2 leg. cit. alle in engster Beziehung zu den Amtsgerichten stehenden Forstrügesachen zu gelten haben, einerlei, ob sie nach R.G.V.G. von Hause aus zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehören würden, oder ob sie nach R.G.V.G. an sich durch die Strafkammern abzuurteilen wären und nur auf Grund des bekannten Vorbehalts in § 3 Abs. 3 E.St.P.O. den Amtsgerichten zugewiesen sind.

Auf dem hier vertretenen Standpunkte steht auch das bayerische und pfälzische Recht, wenn es im Art. 169 Abs. 3 und bezw. Art. 76 Abs. 3 bestimmt: „Das Verfahren gegen abwesende Angeklagte richtet sich nach den §§ 318—326 R.St.P.O.", also die §§ 332—336 R.St.P.O. nicht mit in bezug nimmt.

II. Abschnitt.

Die Zwangsmittel zur Erlangung der für das Verfahren erforderlichen Gegenstände.

1. Die Individualbeschlagnahme.

§ 32. a) Begriff und Zulässigkeit der Beschlagnahme.

Innerhalb der zweiten Gruppe der eigentlichen Zwangsmittel, der Zwangsmittel zur Erlangung der für das Verfahren erforderlichen Gegenstände, kommt weitaus das umfangreichste Anwendungsgebiet der Individualbeschlagnahme zu.

Eine Darstellung des Rechtes der Beschlagnahme im Forstrügeverfahren begegnet Schwierigkeiten. Diese Schwierigkeiten haben ihren Grund nicht nur in der Vielgestaltigkeit der Regelung, sondern vor allem in der vielfach nicht durchgeführten klaren Scheidung der hier doch allein zu behandelnden forstprozessualen Beschlagnahme einmal von der forstpolizeilichen Beschlagnahme, dann aber und ganz besonders von dem uneigentlichen Zwangsmittel, der Vollstreckungssicherungsmaßnahme der Pfändung, und in den vorhandenen Übergängen der einen Maßnahme in die andere. Aufgabe des Folgenden muß es sein, wie an der Scheidung der forstprozessualen und forstpolizeilichen Beschlagnahme, so und besonders an der Scheidung der forstprozessualen Beschlagnahme von der Vollstreckungssicherungsmaßnahme der Pfändung als prinzipiell verschiedener Maßnahmen festzuhalten.

1. Der Begriff der Beschlagnahme deckt sich mit dem nach der R.St.P.O. und ist mit Bennecke-Beling[1]) entsprechend zu bestimmen als „Die zwangsweise stattfindende Wegnahme eines Beweis- oder Einziehungsstückes aus dem Gewahrsam eines Anderen auf Anordnung der zuständigen Behörde und, in zulässigen Fällen, der berufenen Privatperson zum Zwecke der Sicherstellung der Sache für das Forstrügeverfahren oder für die Vollstreckung der Einziehung."

Nach R.G. IV. 19. Juni 1888[2]) freilich erfordert die Beschlagnahme von Überführungsstücken, außer der Anordnung, nicht notwendig die Besitzergreifung der Sache oder die Entziehung aus dem Gewahrsame des Inhabers, sondern lediglich einen Ausführungsakt, als welcher genügt jede amtliche Handlung, die in erkennbarer Weise als Maßnahme zur Verstrickung der Sache auftritt, also auch unter Umständen genügt ein bloßes amtliches Verbot der Verfügung oder Veränderung an den Inhaber, soferne darin zugleich der amtliche Auftrag oder Befehl enthalten ist, die Sache zur weiteren Verfügung der Behörde bereit zu halten.

2. Besteht so in Ansehung des Begriffs der Beschlagnahme Übereinstimmung zwischen Forstrüge- und Reichsstrafprozeßrecht, so gilt nicht ein gleiches in Ansehung der Zulässigkeit der Beschlagnahme.

Unterwirft der Reichsstrafprozeß der Beschlagnahme, wie in dem Gewahrsam einer Person befindliche Gegenstände, welche als Beweismittel für die Untersuchung von Bedeutung sein können, so in solchem Gewahrsame befindliche Gegenstände, die der Einziehung unterliegen, so ist die Zulässigkeit der Beschlagnahme im Forstrügeverfahren gleich weitgehend ausdrücklich bestimmt nur nach dem Rechte der beiden Mecklenburg (§ 34 der beiden Verordnungen).

Keinerlei Bestimmungen über die Beschlagnahme, wie auch nicht über die Einziehung, nur solche über die Pfändung treffen Sachsen-Meiningen, Sachsen-Weimar und seine mehrgenannten Anschlüsse. Die Zulässigkeit der Beschlagnahme im Sinne der R.St.P.O. ergibt sich aber für alle diese Staaten aus den subsidiär geltenden Bestimmungen der R.St.P.O. in Verbindung mit den für anwendbar erklärten einleitenden Bestimmungen des ersten Teils des R.St.G.B. Ist so die Einziehung und Beschlagnahme nach Maßgabe der §§ 40 u. 42 R.St.G.B., die nur Vergehen und Verbrechen betreffen, für Sachsen-Weimar und seine Anschlüsse nur in Ansehung der Vergehensfälle

1) § 52 Ia S. 165. 2) E. XVIII, 71, R. X, 443.

praktisch, für Sachsen-Meiningen ist die Einziehung und Beschlagnahme völlig zu verneinen angesichts dessen, daß Art. 26 die Rückgabe der Frevelwerkzeuge verordnet.

Die Beschlagnahme an Gegenständen, die als Beweismittel in Frage kommen, richtet sich selbstverständlich ausschließlich nach der R.St.P.O. Sind nach dem Rechte Sachsen-Weimars, von Reuß Älterer und Jüngerer Linie und Schwarzburg-Rudolstadts nicht durch einen zur Beschlagnahme berufenen Beamten, sondern einen ausnahmsweise berufenen Privaten, den Forsteigentümer oder Forstberechtigten, Werkzeuge gepfändet, die der Einziehung unterliegen, so kann solche Pfändung in Beschlagnahme übergehen und geht in Beschlagnahme über, wenn, zur Vorbereitung der Einziehung, nachträglich die Beschlagnahme an diesen Gegenständen durch den zuständigen Beamten verfügt wird. Eine solche nachträgliche Anordnung der Beschlagnahme kann aber nur Gegenstände der Einziehung betreffen, weil nur bezüglich ihrer eine Entlassung aus dem Pfandverbande und damit ein Übergang in Beschlagnahme von den einzelnen Gesetzen (§ 30 der Gesetze und, was Reuß Älterer Linie angeht, § 29) vorgesehen ist. Scheidet also eine nachträgliche Anordnung der Beschlagnahme aus, soweit Gegenstände, die als Beweismittel für die Untersuchung von Bedeutung sein können, durch einen Privaten gepfändet sind, so ist doch zu sagen, daß, da der Pfandverband unter allen Umständen bis zum Urteile aufrecht erhalten wird, was Beweismittel für die Untersuchung angeht, die Pfändung, neben ihrer eigentlichen, dieselbe Funktion gewährt, als die nachträgliche Anordnung der Beschlagnahme.

Die übrigen nicht genannten Staaten unterlassen es, die Zulässigkeit der Beschlagnahme im vollen Umfange ausdrücklich im Sinne der R.St.P.O. zu regeln. Es sind unter ihnen drei Gruppen zu unterscheiden, je nachdem sie sich darauf beschränken, die Zulässigkeit der Beschlagnahme nur an Gegenständen der Einziehung, oder nur an Beweismitteln auszusprechen, oder lediglich indirekt über die Beschlagnahme zu bestimmen, indem sie die Anordnungen über die Einziehung treffen.

a) Zur ersten Gruppe, die nur von der Beschlagnahme an Gegenständen der Einziehung handelt, gehören Preußen, Koburg-Gotha, Schaumburg-Lippe, Lippe-Detmold, Waldeck-Pyrmont, Anhalt, Schwarzburg-Sondershausen, Oldenburg, Lübeck und Braunschweig.

Die Vorschriften betreffen, abgesehen von denjenigen Braunschweigs, die die Einziehung bei allen Forstrügesachen vorsehen, nur diejenigen Forstrügesachen, die einen Forstdiebstahl zum Gegenstande haben.

Wird der Täter bei Ausführung eines Forstdiebstahls — nach braunschweigischem Recht (F.St.G. § 68 Abs. 1) bei Ausführung eines Forstfrevels, also auch einer Forstpolizeiübertretung — oder gleich nach derselben betroffen oder verfolgt, so sind die zur Begehung des Forstdiebstahls oder des Forstfrevels geeigneten, obligatorischer Einziehung unterliegenden Werkzeuge, welche der Täter bei sich führt, in Beschlag zu nehmen (preußisches F.D.G. § 16).

Daß eine Beschlagnahme hier nur an solchen Werkzeugen, die zur Begehung des Forstdiebstahls und bezw. Frevels geeignet sind, möglich ist, gilt insbesondere auch für das Recht Braunschweigs. Wenn dieses in § 68 Abs. 2 bestimmt: „In den nämlichen Fällen (bei Betretung auf frischer Tat) können die zur Wegschaffung des Gefrevelten gebrauchten Tiere, Wagen, Karren, Schlitten, Kiepen, Körbe, Säcke und sonstige Transportmittel in Beschlag genommen werden," so erklärt sich dies einwandfrei dahin, daß es sich in solchen Fällen, in denen die nach dem im § 68 Abs. 1 angezogenen § 7 zulässige Einziehung versagt, im Gegensatze zu § 68 Abs. 1 nicht um eine Beschlagnahme, sondern, wie aus der Bestimmung in § 69 folgt, um eine Pfändung handelt.

Aus der Tatsache, daß Preußen und die ihm folgenden Staaten ausdrücklich die Beschlagnahme nur an Gegenständen der Einziehung zulassen, folgt zwingend die Verneinung der Zulässigkeit, soweit Gegenstände, die für die Untersuchung bloß als Beweismittel von Bedeutung sein können, in Betracht kommen. Jeder in dieser Richtung etwa noch bestehende Zweifel würde beseitigt dadurch, daß eine Bestimmung der Regierungsvorlage,[1] die die Beschlagnahme auch der Transportmittel in § 16, aus dem Gesichtspunkte eines „Beweismittels", gestatten wollte, vom Abgeordnetenhause abgelehnt wurde. Freilich ist hier stets Voraussetzung, daß eine Beschlagnahme bei Betretung auf frischer Tat in Frage steht. Bei Betretung auf frischer Tat ist sonach allein die Beschlagnahme an Gegenständen der Einziehung statthaft, also nicht an Transportmitteln.[2]

In allen anderen Fällen — abgesehen von der Betretung auf frischer Tat — jedoch bestimmt sich die Zulässigkeit der Beschlagnahme, mit einer kleinen Modifikation, ausschließlich nach der R.St.P.G. Die Beschlagnahme umfaßt hier prinzipiell alle Gegenstände des § 94 der R.St.P.O., sowohl Einziehungs- wie Beweisstücke. Lediglich in An-

1) Vgl. hierüber des Näheren Fridolin, S. 51 ff. und Mücke, S. 32 ff.

2) So auch zu § 16 F.D.G. Günther in Anmerkung, Fürst, Note 1, Eichhorn bei Groschuff, Note 1b und Dalcke, Note 58. A. M. v. Oehlschläger und Bernhardt, S. 48 und Rotering, S. 78.

sehung der Letzteren besteht die Einschränkung, daß die Beschlagnahme an Transportmitteln auch hier versagt. Infolge der bereits berührten Ablehnung der Beschlagnahme an Transportmiteln im Falle des § 16 F.D.G. muß als Wille des Gesetzgebers angenommen werden, daß Transportmittel überhaupt nicht, weder im Falle des § 16, noch in sonstigen Fällen, der Beschlagnahme unterfallen sollen.[1])

b) Als Staaten der zweiten Gruppe, welche, im Gegensatze zu der bisher behandelten ersten Gruppe, allein Bestimmungen über die Beschlagnahme an Beweismitteln trifft, sind zu nennen lediglich Bayern für die Landesteile rechts des Rheines und die Pfalz.

Was zunächst Bayern betrifft, so scheidet eine Beschlagnahme an Gegenständen der Einziehung aus, weil eine Anwendung des § 40 R.St.G.B. auch in den wenigen Fällen, da ein Vergehen in Frage stünde, um deswillen entfallen muß, weil Art. 137 eine Zurückgabe der beschlagnahmten Werkzeuge vorsieht, also eine Einziehung verneint. Es verbleibt nur die Beschlagnahme an Gegenständen, die als Beweismittel von Bedeutung sein können, und zwar nur die Beschlagnahme an den Gegenständen des Art. 138 Abs. 1: an Gegenständen, die aus dem Forste entwendet sind, und des Art. 131: an Tieren, die zu Schaden gehen, an Werkzeugen, Fuhrwerken und Gespannen, die von den auf frischer Tat Betretenen zum Behufe der Übertretung oder des Frevels mitgeführt werden. Immer muß dabei die Beschlagnahme der Werkzeuge, Tiere, Fuhrwerke und Gespanne durch die Beurkundung des Frevels oder der Übertretung gefordert sein. Zu einem anderen als den beiden eben bezeichneten Zwecken darf die Beschlagnahme nicht erfolgen, insbesondere nicht zur Sicherung der Vollstreckung des Wert- und Schadensersatzes.[2]) Die Fälle aber, in denen diese Maßregel zur Verhinderung der Fortsetzung der strafbaren Handlung dient, haben auszuscheiden, weil es sich bei ihnen um polizeiliche, präventive Maßregeln handelt, nicht aber um Zwangsmittel eines Forstrügeverfahrens.

Auch das Recht der Pfalz verneint die Zulässigkeit der Beschlagnahme an beim Frevel benutzten Werkzeugen und an zur Weiterbeförderung des Gefrevelten dienenden, durch menschliche, nicht durch tierische, Kraft bewegten Transportmitteln. Soweit eine Einziehung in Frage stünde, wäre diese für die Regel zu verneinen, da § 40 des R.St.G.B. sich nur auf Vergehen bezieht. Dazu kommt aber, daß

1) Übereinstimmend Günther in seiner Anmerkung und Eichhorn bei Groschuff, Note 1b, je zu § 16 F.D.G. A. M. auch hier v. Oehlschläger und Bernhardt, S. 48 und Rotering, S. 78.

2) So auch v. Ganghofer-Weber zu Art. 131, Note 2.

der Gesetzgeber, wie aus dem vom Abgeordneten Willich Namens des ersten Ausschusses zum Entwurfe des F.St.G. für den Rheinkreis erstatteten Berichte[1]) zur Klarheit erhellt, die in Art. 52 in Ansehung der Tiere, Fuhrwerke und Gespanne vorgesehene Pfändung mit voller Absicht, zur Vermeidung von Belästigungen der Forstdiener nnd Gerichte und weil die Versteigerung für den Staat doch kein Resultat produzieren würde, nicht auf die Frevelwerkzeuge und durch menschliche Kraft bewegten Transportmittel erstreckt hat. Da aber nicht angenommen werden kann, daß, was nach dem Willen des Gesetzgebers der Pfändung entzogen sein sollte, der Beschlagnahme unterliegen dürfe, muß eine Beschlagnahme an Frevelwerkzeugen und durch menschliche Kraft bewegten Transportmitteln zur Vorbereitung der Einziehung als unstatthaft betrachtet werden. Statthaft ist allein eine Beschlagnahme an Beweismitteln, und zwar, da Werkzeuge und durch menschliche Kraft bewegte Transportmittel auch hier versagen, nur an Gegenständen, die aus dem Forste entwendet sind (Art. 52 Abs. 2). Hat der Gesetzgeber auch formell hier den Ausdruck „mit Sequester belegen", begrifflich handelt es sich um Beschlagnahme. Die entwendeten Gegenstände bleiben in amtlicher Verwahrung, bis das Urteil die Rückgabe an den Eigentümer verfügt.

c) Eine dritte Staatengruppe, dir nur indirekt über die Beschlagnahme bestimmt, indem sie lediglich Anordnungen über die Einziehung trifft, wird gebildet von den Staaten Königreich Sachsen, Württemberg, Hessen, Baden, Elsaß-Lothringen, Sachsen-Altenburg und Hamburg. Zu diesen genannten Staaten treten dann noch, soweit Forstpolizeiübertretungen in Frage stehen, Preußen und die ihm oben als folgend bezeichneten Staaten, Koburg-Gotha, Schaumburg-Lippe, Lippe-Detmold, Schwarzburg-Sondershausen, Oldenburg, Lübeck und Braunschweig.

Selbstverständlich kann eine Beschlagnahme an den, nach Maßgabe der an anderer Stelle, oben Seite 25 ff., behandelten Bestimmungen, der Einziehung unterliegenden Gegenständen nur soweit reichen, als die Einziehung gestattet ist. Wie steht es aber mit der Beschlagnahme an Gegenständen, die als Beweismittel für die Untersuchung von Bedeutung sein können? Beim Schweigen der Gesetze ist die Zulässigkeit der Beschlagnahme auch an solchen Beweismitteln zu bejahen infolge subsidiärer Geltung der R.St.P.O. Maß gibt in dieser Richtung allein die R.St.P.O.

---

1) Vgl. Verhandlungen der II. Kammer der Ständeversammlung 1831. 9. Beilagenband, S. 175 unten.

§ 33. b) Die Zuständigkeit zur Anordnung der Beschlagnahme.

Die Zuständigkeit zur Anordnung der Beschlagnahme wird zweckmäßig für die einzelnen Staaten in derselben Gruppierung behandelt, wie die Zulässigkeit.

Die Zuständigkeit zur Anordnung der Beschlagnahme ist nach dem Rechte Mecklenburg-Schwerins und von Mecklenburg-Strelitz die der R.St.P.O. (§ 98). Lediglich für den Fall des Betretens auf frischer Tat oder der Verfolgung sind den zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft erklärten Forstschutzbeamten die Forstbesitzer gleichgestellt, soweit sie Träger der Ortsobrigkeit sind (§ 46 der Verordnungen). Auch die bezeichneten Forstbesitzer — freilich auch nur sie als Forsteigentümer, nicht aber die Pächter[1]) — sind also, obwohl keine Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft, unter den angegebenen Voraussetzungen zur Beschlagnahme berufen. Wenn der § 34 der beiden Verordnungen von „Wegnahme" spricht, umfaßt er, wie die in der Gesetzesstelle beliebte Anziehung von R.St.P.O. §§ 94 und 98 Abs. 1 und weiterhin der Umstand, daß der vom Falle des § 34 handelnde § 44 der Verordnungen neben der Wegnahme die Beschlagnahme erwähnt, einwandfrei ergibt, auch die Beschlagnahme.

Für Sachsen-Meiningen, Sachsen-Weimar, Reuß Älterer und Jüngerer Linie und Schwarzburg-Rudolstadt kann sich, beim Fehlen jeder Bestimmung, die Zuständigkeit nur nach der R.St.P.O. bemessen.

In Ansehung Preußens und der ihm folgenden Staaten ergibt sich aus der allgemeinen Fassung der einschlägigen Bestimmungen (preußisches F.D.G. § 16), daß, soll die Anordnung des Gesetzes überhaupt nicht illusorisch sein, im Falle einer Betretung auf frischer Tat oder unmittelbaren Verfolgung zur Beschlagnahme der zur Begehung des Forstdiebstahls geeigneten Werkzeuge berufen erscheinen diejenigen Personen, denen der Forstschutz mit oder ausschließlich als Amt übertragen ist, nämlich die Polizeibeamten und die Forstschutzbeamten, und zwar die letzteren ohne Unterschied, ob sie im Dienste des Staates (oder einer anderen Rechtspersönlichkeit) oder eines Privaten stehen. Gerade aber der letztere Umstand zwingt dazu, das Recht der Beschlagnahme, das der Forsteigentümer oder Forstberechtigte auf einen Dritten übertragen kann, begrifflich auch in seiner, des Eigentümers, Person vorhanden und ihm zustehend zu erachten.[2])

---

1) So auch Gösch und v. Düring zu § 46.

2) So auch R. G. III, 20. November 1884 (E. XI, 321ff., R. VI., 747) und, was den Forsteigentümer betrifft, auch v. Oehlschläger und Bernhardt, S. 49,

In jedem anderen Falle, wenn der Täter nicht auf frischer Tat betreten wird, bestimmt sich die Zuständigkeit ausschließlich nach der R.St.P.O.[1]) Das Gesagte wird in Ansehung Braunschweigs nicht berührt durch den Umstand, daß die bezügliche, allgemein gehaltene Bestimmung des § 68 unter dem Abschnitte sich findet, der die Überschrift trägt „Amtliche Beschlagnahme". Soll doch durch diese Bezeichnung nur darauf hingewiesen werden, daß unter dem Titel „Amtliche Beschlagnahme" von solchen Maßnahmen die Rede sei, die als Bestandteil eines Forstrügeverfahrens erscheinen.

Im bayerischen Rechte und im pfälzischen Rechte sind für den Fall des Betretens auf frischer Tat zur Anordnung der Beschlagnahme berufen, und zwar im bayerischen Recht das Hilfspersonal des Art. 115, neben den Forstschutzbeamten das gemeindliche Polizeipersonal mit Inbegriff der Flurwächter und die Gendarmen, im pfälzischen Rechte aber die „Forstdiener", die sich, wie bereits ausgeführt, mit dem Hilfspersonal der Forststrafgerichtsbarkeit des Art. 115 völlig decken.

Die Zuständigkeit für alle anderen Fälle als die eines Betretens auf frischer Tat ist nur die der R.St.P.O.[2])

In Ansehung derjenigen Staaten, die als eine besondere dritte Gruppe zusammengefaßt wurden und die lediglich über die Einziehung Bestimmung treffen, kann die Zuständigkeit zur Anordnung der Beschlagnahme sich selbstredend, bei subsidiärer Geltung der R.St.P.O., allein nach dieser regeln. Eine andere Auffassung vertritt freilich, jedoch ohne zureichende Begründung, in Ansehung des württembergischen Rechts R. G. I. 23. Januar 1888,[3]) wonach sich aus Art. 14 des württembergischen F.St.G. die Befugnis des Waldeigentümers und der von ihm bestellten Forstaufseher zur Beschlagnahme der

---

Dalcke, Note 60, Eichhorn bei Groschuff, Note 1a α, je zu § 16 und Ziebarth, S. 493, während das Beschlagnahmerecht ausdrücklich in weiterem Umfange zugestehen, und zwar an jedermann Schönfeld, S. 55, Fürst, S. 50 und anscheinend auch Fridolin, S. 55, an die zur Privatpfändung des § 77 F.F.P.G. Berufenen Rotering, S. 75, Rotering in eigener Auffassung dieser Beschlagnahme als Selbsthilfe. Vgl. aber auch Binding, S. 790, nach dem kein Landesgesetz den Privaten des § 117 R.St.G.B. in Abweichung von §§ 98 u. 105 R.St.P.O. ein Recht der Beschlagnahme einräumen kann und somit § 16 F.D.G., insoweit er ein solches Recht einräumt, als nichtig zu erachten ist.

1) Übereinstimmend Dalcke, Note 60, Eichhorn bei Groschuff, Note 1a β, Fürst, Note 3, je zu § 16 F.D.G., Schönfeld, S. 56 und v. Oehlschläger und Bernhardt, S. 49.

2) Ebenmäßig die Auffassung bei Ritzmann zu Art. 52 Anm. 3.

3) R. X, 58.

Werkzeuge auf frischer Tat betretener Frevler ergeben soll. Fehl geht die Anziehung der Bestimmung des preußischen Rechts (F.D.G. § 15), deren Auslegung ebenfalls dazu geführt habe, wie den vom Waldeigentümer bestellten Forstschutzbeamten, so diesem selbst das Recht der Beschlagnahme zuzugestehen. Wenn mit guten Gründen von R. G. III. 20. November 1884 [1]) in Ansehung des preußischen Rechts diese Meinung vertreten worden ist, so ruht doch diese nicht auf § 15 F.D.G., sondern auf § 16 F.D.G., der für den Fall des Betretens auf frischer Tat allgemein die Beschlagnahme der zur Begehung des Forstdiebstahls geeigneten Werkzeuge anordnet. Für Württemberg fehlt aber eine, dem § 16 des preußischen F.D.G. entsprechende Vorschrift, ohne daß die Bestimmung des Art. 8 Ziffer 8 F.St.G., nach der es als ein Erschwerungsgrund zu betrachten ist, wenn der Täter die Übergabe der zum Forstdiebstahle bestimmten Werkzeuge verweigert, als ein genügender Ersatz angesehen werden könnte, und es haben daher, in Ermangelung einer Abänderung der Bestimmungen der R.St.P.O., deren Vorschriften über die Zuständigkeit Platz zu greifen. Durch Art. 14 des württembergischen F.St.G. wird § 98 Abs. 1 R.St.P.O. ebensowenig berührt, wie letztere Bestimmung etwa durch § 295 R.St.G.B. Auch die Bezugnahme auf die Kammerverhandlungen ist unbehelflich, weil die dabei gefallenen Äußerungen eine Aufnahme in das Gesetz nicht gefunden, sich zu einer, dem § 16 des preußischen F.D.G entsprechenden Vorschrift nicht verdichtet haben.

Um noch, und zwar allgemein die Frage der örtlichen Zuständigkeit zur Beschlagnahme zu berühren, so ist auch hier zu unterscheiden, je nachdem die Berufung auf Landesrecht oder Reichsrecht ruht.

Ruht die Berufung auf Landesrecht und enthält dieses besondere Bestimmungen über die örtliche Zuständigkeit, so hat es bei diesen sein Bewenden. Zu nennen wäre hier nur die bereits bei Besprechung der Festnahme angeführte Vorschrift der beiden Mecklenburg in § 35, die die Beschlagnahme ausdrücklich auch außerhalb des Schutzbezirks bei der Verfolgung zulässig erklärt. So sagt auch ein bei v. Amsberg [2]) abgedruckter Auszug aus einem Berichte des Oberstaatsanwalts vom 24. Mai 1881, mit dessen Ausführungen sich dann ein Reskript der Ministerien des Innern und der Justiz vom 4. Juni 1881 im wesentlichen einverstanden erklärt hat, mit gutem Grunde, daß die Forstschutzbeamten Beschlagnahmen innerhalb des ganzen Amtsgerichtsbezirks vornehmen und in fremden Amtsgerichtsbezirk übergreifen

1) E. XI, 321, R. VI, 747. 2) S. 973.

dürfen, wenn nur eine nachträgliche Anzeige an den zuständigen Amtsanwalt oder Amtsrichter erfolge.

Liegen aber solche Bestimmungen bei landesrechtlich geordneter Beschlagnahme nicht vor, bestimmen die Grenzen des zugewiesenen Schutzbezirks und bezw. des Eigentums die Grenzen der örtlichen Zuständigkeit.

In allen Fällen jedoch, da das Reichsrecht zur Beschlagnahme beruft, deckt sich die örtliche Zuständigkeit der hier zur Beschlagnahme berufenen Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft mit der örtlichen Zuständigkeit der diesen übergeordneten Staatsanwaltschaft am Landgerichte, erstreckt sich also auf den ganzen Landgerichtsbezirk (R.G.V.G. §§ 144 und 153)[1].

§ 34. c) Das Verfahren bei der Durchführung.

Das bei der Durchführung der Beschlagnahme zu beobachtende Verfahren erhält, soweit keine besonderen Bestimmungen getroffen sind, und das ist bei der Mehrzahl der Staaten der Fall, sein Maß durch die subsidiär zur Anwendung zu bringende R.St.P.O. Eine hessische Verordnung zur Ausführung des Gesetzes, das Verfahren in Forst- und Feldrügesachen betreffend, vom 2. November 1904[2] § 7 bestimmt wörtlich: „Bei einer Beschlagnahme sind die Vorschriften des 8. Abschnitts im ersten Buche der R.St.P.O. zu beachten" und die badische Dienstweisung für sämtliche Waldhüter vom 23. Januar 1882[3] verordnet inhaltlich in § 59[4] dasselbe. Besondere Bestimmungen treffen allein Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz, Bayern und die Pfalz. Subsidiär jedoch gelten auch hier die Vorschriften der R.St.P.O.

Das Recht der beiden Mecklenburg verpflichtet das Forstschutzpersonal und, wie angesichts gleicher Berechtigung zur Beschlagnahme nach § 46 der Verordnungen und des Inhalts des § 34 leg. cit. angenommen werden muß, auch den Forstbesitzer, der Träger der Ortsobrigkeit ist, zur Anzeige der stattgehabten Beschlagnahme an das Amtsgericht (§ 34), ebenso zur Aufbewahrung der Gegenstände bei der Forstverwaltung oder Ortsbehörde (§ 34). Dagegen wird eine Nach-

1) So auch R. G. II, 18. Dezember 1903 (E. XXXVII, 32). Siehe jedoch auch Binding, S. 793 VI, 4, nach dem die Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft ihre Rechte der vorläufigen Beschlagnahme, Haussuchung und vorläufigen Verhaftung in ihrem ganzen Amtsreviere ausüben können, aber freilich dieses Revier stets genauer Umgrenzung bedürfte.

2) Reg. Bl., S. 365. 3) V.O.Bl. der Dom.-Dir. V, S. 24.

4) Abgedruckt auch bei Asal, S. 275.

suchung der richterlichen Bestätigung, wie sie § 98 Abs. 2 R.St.P.O. vorschreibt, nicht erfordert.[1]) Wohl aber ist das Recht des Betroffenen selbst, jederzeit die richterliche Entscheidung über die Beschlagnahme nachzusuchen, unberührt (§ 44). Die bereits behandelten Befugnisse des Forstschutzpersonals zur Anwendung von Gewalt oder zur Überwindung unrechtmäßig entgegengesetzten Widerstandes stehen auch dem Forstbesitzer, der Träger der Ortsobrigkeit ist, bei einer Beschlagnahme laut ausdrücklicher Vorschrift des § 46 leg. cit. zu.

Anlangend aber die Gesetzgebung Bayerns für die Landesteile rechts des Rheins und der Pfalz sind nur wenige Bestimmungen zu erwähnen. Daß für die Aufwahrung der beschlagnahmten Gegenstände Sorge zu tragen sei, ordnet Bayern wie Pfalz übereinstimmend an. Aber während das pfälzische Recht diese Sorge der Aufwahrung der beschlagnahmten entwendeten Gegenstände den Forstdienern, also dem gesamten Hilfspersonal der Forststrafgerichtsbarkeit des Art. 43, nämlich den Forstschutzbeamten, dem gemeindlichen Polizeipersonal mit Einschluß der Flurwächter und den Gendarmen, unter Aufsicht des Amtsgerichts überträgt, welchem binnen 24 Stunden mittels Auszugs aus dem Frevelregister Mitteilung von der Beschlagnahme gemacht werden muß (Art. 55 Abs. 1), ist diese Sorge nach bayerischem Rechte geteilt, je nachdem Werkzeuge oder Tiere, Fuhrwerke und Gespanne in Frage stehen. Im ersteren Falle ist die Verwahrung und auch gehörige Verzeichnung Sache der aufgestellten Forstdiener, während im zweiten Falle für die Aufbewahrung unter Aufsicht des Amtsgerichts der nächste Gemeindevorstand zu sorgen hat (Art. 137 und 132), dem auch die Errichtung eines kurzen Protokolls obliegt (Art. 133).

§ 35. 2. Der Editionszwang.

Neben der Beschlagnahme erheischt bei Darstellung der Zwangsmittel zur Erlangung der für das Verfahren erforderlichen Gegenstände, weil infolge subsidiärer Geltung der R.St.P.O. auch für das Forstrügeverfahren bestehend, Erwähnung der Editionszwang.

Der Editionszwang kann nach der R.St.P.O. bestimmt werden als „Der Zwang zur Erfüllung der gesetzlichen Editionspflicht d. h. der Pflicht, Beweis- und Einziehungsstücke der zuständigen Behörde auf deren Erfordern vorzulegen und auszuliefern."[2]) Erscheinungsform des Editionszwangs aber

1) Übereinstimmend Gösch und v. Düring zu § 44 und v. Amsberg zu § 34.

2) So auch, was die Bestimmung der Editionspflicht betrifft, Bennecke-Beling, § 51 II, a. E. 162.

ist die Exekutivhaft, Zwangshaft, neben welcher als indirektes Zwangsmittel Kostenverfällung und Ordnungsstrafe einhergeht.

Der Begriff der Exekutivhaft, wie der der Kostenverfällung und Ordnungsstrafe, ist der sich aus dem Namen ergebende, einfache der R.St.P.O. Ausschließlich nach der R.St.P.O. bestimmt sich, bei völligem Schweigen der Landesgesetze, auch Zulässigkeit der Maßregel, Zuständigkeit und Verfahren.

III. Abschnitt.

§ 36. Die Durchsuchung.

An die bisher behandelten beiden Gruppen der Zwangsmittel zur Sicherung der Durchführung des Verfahrens reiht sich als letztes eigentliches Zwangsmittel das Zwangsmittel zur Auffindung, wie der Person des Beschuldigten, so der für das Verfahren erforderlichen Gegenstände und indirektes Zwangsmittel, wie zur Sicherung der Person des Beschuldigten, so zur Erlangung der für das Verfahren erforderlichen Gegenstände: Die Durchsuchung.

1. Der Begriff der Durchsuchung ist für das Forstrügeverfahren kein anderer als der des gemeinen Strafprozesses und demnach zu bestimmen als „ein Zwangsmittel, um Beweis- oder Einziehungsstücke oder den Beschuldigten zu finden.“ [1]

Die Durchsuchung bestimmt sich in allen ihren Rechtsbeziehungen, nach Zulässigkeit, Zuständigkeit zur Anordnung und Verfahren bei der Durchführung, infolge subsidiärer Geltung der R.St.P.O., allein nach dieser für die Mehrzahl der Staaten, die jede Regelung betr. die Durchsuchung unterlassen. [2] So ist gleichförmig angehend das Recht Preußens von R. G. IV. 29. Januar 1886. [3] ausgesprochen, daß, wenn eine Haussuchung behufs Beschlagnahme vorgenommen werden solle, deren Zulässigkeit auch in Forstdiebstahlssachen nach den Vorschriften der R.St.P.O. zu beurteilen sei.

Auch soweit eine landesrechtliche Regelung vorliegt, und es gilt dies für Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz, Bayern für die

1) So die Bestimmung bei Bennecke-Beling, § 54 Ia, S. 172.

2) Daß zu diesen, jede Regelung unterlassenden Staaten auch Waldeck-Pyrmont zählt, indem Art. 124 der waldeckischen Forstordnung mit seiner Bestimmung über die Haussuchung als Maßregel des Strafverfahrens nach dieser Forstordnung gegenüber dem F.D.G. nicht mehr geltenden Rechtes ist, darüber vgl. oben S. 129.

3) R. VIII, 105.

Landesteile rechts des Rheines und die Pfalz, beantwortet sich die Frage der Zulässigkeit der Durchsuchung nach der R.St.P.O.

In Ansehung Bayerns und der Pfalz gilt das Gesagte freilich nur mit der Einschränkung, daß, soweit es sich um Durchsuchungen handelt, die von dem Hilfspersonal der Forststrafgerichtsbarkeit im Anschlusse an die Entdeckung einer Forstentwendung im Walde und demgemäß in der Nacheile vorgenommen werden, die Zulässigkeit sich allein nach den landesgesetzlichen Vorschriften, Art. 138 und Art. 52, bemißt.[1]). Nach diesen Vorschriften ist die Durchsuchung nur statthaft, wenn sie auf der Nacheile stattfindet und die Auffindung aus dem Forste entwendeter Gegenstände bezweckt. Sie erscheint hier, weil vom Gesetze nur von der Nachsuchung und bezw. Haussuchung in Wohnungen, Gebäuden und angrenzenden, geschlossenen Hofräumen gesprochen wird, lediglich als Durchsuchung der bezeichneten Räume und ist nicht auch auf die Durchsuchung von Personen und ihnen zugehöriger Sachen zu erstrecken.

2. Die Anordnung der Durchsuchung bestimmt sich in allen Rechten nach der R.St.P.O., auch in dem Rechte der beiden Mecklenburg, Bayerns und der Pfalz, in den beiden letzteren freilich nur, soweit nicht der landesrechtlich geregelte Sonderfall der Durchsuchung nach entwendeten Gegenständen im Anschluß an die Entdeckung eines Forstfrevels im Walde in Frage steht.

Nach der St.P.O. § 105 sind zur Anordnung von Durchsuchungen neben dem Richter nur der Staatsanwalt und diejenigen Polizei- und Sicherheitsbeamten berufen, die zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft erklärt sind und auch sie nur bei Gefahr im Verzuge. Die Forstschutzbeamten dürfen daher, unter der weiteren Voraussetzung, daß Gefahr auf dem Verzuge, zu einer Durchsuchung nur schreiten, soweit sie zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft erklärt sind. Diese Erklärung hat im Rechte der beiden Mecklenburg sogar Aufnahme in das Gesetz gefunden (§ 30). In Bayern sind die Forstschutzbeamten ebenfalls zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft erklärt, soweit Forstrügesachen, Jagdvergehen und Übertretungen jagdpolizeilicher Vorschriften in Frage stehen[2]).

Für das bayerische und pfälzische Recht gibt in der Frage der Berufung zur Durchsuchung nicht die R.St.P.O., sondern das Landesrecht Maß, wenn es sich um den Fall der Art. 138 Abs. 2 und bzw.

1) So auch die Auffassung bei v. Ganghofer-Weber, Note 2b zu Art. 138 und bei Ritzmann, Anm. 2, 4 und 3 zu Art. 52.

2) Verordnung vom 31. August 1879 § 1 Ziffer 4 (G.V.Bl. S. 1057).

52 Abs. 2 und 3 handelt, um eine Durchsuchung von Wohnungen, Gebäuden und angrenzenden, geschlossenen Hofräumen nach entwendeten Gegenständen im Anschluß an die Entdeckung eines Forstfrevels im Walde und somit auf der Nacheile. Hier ist die Zuständigkeit im Landesgesetze niedergelegt. Zuständig sind nach Art. 138 die Hilfspersonen der Forststrafgerichtsbarkeit des Art. 115, neben den Forstschutzbeamten auch das gemeindliche Polizeipersonal mit Inbegriff der Flurwächter und die Gendarmen, nach Art. 52 die „Forstdiener", worunter auch hier das gesamte Hilfspersonal der Forststrafgerichtsbarkeit des Art. 43, das mit dem des Art. 115 des rechtsrheinischen bayerischen Rechts identisch erscheint, zu fassen ist[1]). Dabei findet auf einen, aus Anlaß einer solchen Durchsuchung, den Forstschutzbeamten geleisteten Widerstand der § 117 des R.St.G.B. Anwendung. Was das R.G. wiederholt ausgesprochen hat, so im Urteile seines 2. Straffenats vom 13. Dezember 1892[2]), daß nämlich im Falle, da die Durchsuchung unmittelbar an die Nacheile aus dem Forste sich anschließt und als Teil der im Forste begonnenen forstamtlichen Tätigkeit erscheint, der den Forstschutzbeamten geleistete Widerstand gemäß § 117 R.St.G.B. zu strafen sei, trifft unbedenklich auf die eben behandelte Durchsuchung des bayerischen und pfälzischen Rechtes zu.

Anlangend die Frage der örtlichen Zuständigkeit sind nur in Ansehung Bayerns und der beiden Mecklenburg Ausführungen veranlaßt, da für die übrigen Staaten die örtliche Zuständigkeit der Forstschutzbeamten als Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft sich mit der örtlichen Zuständigkeit des diesen vorgesetzten landgerichtlichen Staatsanwalts deckt (§§ 144 und 153 R.G.V.G.). Das Recht der beiden Mecklenburg enthält keine landesrechtliche Bestimmung über die Berufung zur Durchsuchung. Da auch seine übrigen Bestimmungen über die örtliche Zuständigkeit nichts vorsehen, indem die bereits berührte Vorschrift des § 35 sich nicht auf Durchsuchungen bezieht und weiter in den, die Durchsuchung betreffenden Anordnungen der §§ 40—44 die örtliche Zuständigkeit nicht behandelt wird, so gibt auch für beide Mecklenburg in der Frage der örtlichen Zuständigkeit der sich aus §§ 144 und 153 R.G.V.G. ergebende Grundsatz Maß[3]).

---

1) So auch Ritzmann, Anm. 4 zu Art. 52 und Anm. 1 zu Art. 43.

2) E. XXIII, 357.

3) So auch R.G. II, 28. November 1905 (E. XXXVIII, 218). A.M. freilich das bei v. Amsberg, S. 973 im Vorwort abgedruckte und, soweit es seine zutreffenden Ausführungen über die Beschlagnahme hinaus auf die Durchsuchung erstreckt, in dem letztzitierten Urteile bekämpfte Ministerialreskript vom 4. Juni 1881.

Die gleiche, wie in den beiden Mecklenburg, ist in Bayern und Pfalz die örtliche Zuständigkeit, soweit nicht die landesgesetzliche Regelung der Durchsuchung nach Art. 138 und bezw. 52 Platz greift. In den Fällen der Art. 138 und bezw. 52 jedoch bilden, in Ermangelung anderer Bestimmung, die Grenzen des dem Hilfspersonal des Art. 115 und bezw. Art. 43 zugewiesenen Schutzbezirks die Grenzen der örtlichen Zuständigkeit.

3. Das Verfahren bei der Durchführung der Durchsuchung erhält sein Maß allein durch die R.St.P.O., soweit im Rechte der beiden Mecklenburg andere Beamte als Forstschutzbeamte tätig werden und soweit im bayerischen und pfälzischen Rechte kein Fall des Vorgehens nach entwendeten Gegenständen gemäß Art. 138 und bezw. 52 gegeben ist.

Geht nach dem Rechte der beiden Mecklenburg die Anordnung der Durchsuchung vom Forstschutzpersonal aus, so bestimmt sich das Vorgehen bei der Durchführung der Maßregel zwar auch dann prinzipiell nach der R.St.P.O. Doch sind hier Abweichungen zu verzeichnen, indem einerseits Bestimmungen der R.St.P.O. überhaupt nicht oder nur modifiziert Anwendung leiden, andererseits aber neben den Vorschriften der R.St.P.O. weiteren Bestimmungen genügt werden muß.

Auf Durchsuchungen durch das Forstschutzpersonal findet die Bestimmung des § 107 R.St.P.O., die dem von der Durchsuchung Betroffenen gewisse Befugnisse einräumt, keine Anwendung (§ 42 der V.-O.). Ebenso können die Forstschutzbeamten von der Zuziehung eines Gemeindebeamten oder zweier Mitglieder der Gemeinde des Bezirks der Durchsuchung, wie sie § 105 Abs. 2 R.St.P.O. vorschreibt, absehen, wenn es sich um eine Durchsuchung der Wohnung, der Geschäftsräume oder des befriedeten Besitztums innerhalb eines Gutsbezirks handelt und der Träger der Ortsobrigkeit oder dessen Vertreter, auf Anzeige hin, erklärt, der Durchsuchung beiwohnen zu wollen und seiner Erklärung gemäß der Durchsuchung beiwohnt. (§ 41). Führt die Durchsuchung zur Beschlagnahme, entfällt für das Forstschutzpersonal die in § 98 Abs. 2 R.St.P.O. begründete Verpflichtung zur Nachsuchung der richterlichen Bestätigung (§ 44), während das Recht des Betroffenen selber, jederzeit die richterliche Entscheidung nachzusuchen, in keiner Weise berührt erscheint. (§ 44) [1]).

---

1) Der gleichen Meinung in Ansehung der bisher bezeichneten Modifikationen der Bestimmungen der R.St.P.O. zu § 40 der gleichlautenden Verordnungen v. Amsberg und Gösch und v. Düring, S. 867.

Neben den Bestimmungen der R.St.P.O in § 109 über genaue Bezeichnung und Kenntlichmachung durch Siegel der bei einer Durchsuchung beschlagnahmten Gegenstände ist vom Forstschutzpersonal der Vorschrift in § 43 der Verordnungen zu genügen, wonach dem Amtsgerichte von der Wegnahme Anzeige zu erstatten und für Verwahrung der Gegenstände bei der Forstverwaltung oder Ortsbehörde Sorge zu tragen ist. Auch hat das Forstschutzpersonal, wenn es eine Durchsuchung der Wohnung, der Geschäftsräume oder des befriedeten Besitztums vornehmen will, neben Erfüllung der Erfordernisse in §§ 105 ff. R.St.P.O., vor Beginn der Maßregel von seiner Absicht der Ortsobrigkeit Anzeige zu machen, falls diese ohne eine, den Zweck der Durchsuchung gefährdende Verzögerung derselben ausführbar erscheint. (§ 40).

Wird die Durchsuchung im Anschlusse an die Entdeckung eines Frevels im Walde und auf der Nacheile durch das Hilfspersonal der Forststrafgerichtsbarkeit des bayerischen und pfälzischen Rechts vorgenommen, so richtet sich das Verfahren bei der Durchführung ausschließlich nach Landesrecht.

Das Landesrecht (Art. 138 Abs. 2 und 3 und Art. 52 Abs. 3) legt hier den Durchsuchenden die Pflicht der Zuziehung weiterer Personen auf. Im einzelnen freilich besteht keine Übereinstimmung der Vorschriften.

Während nach bayerischem Rechte für die Landesteile rechts des Rheins die Zuziehung entweder eines Polizeibeamten oder eines Mitgliedes der Gemeindeverwaltung nach freier Wahl genügt, ist nach pfälzischem Rechte zunächst der Bürgermeister oder Adjunkt oder der Polizeikommissär und erst für den Fall ihrer Abwesenheit oder Verhinderung ein anderes Mitglied des Gemeinderates zuzuziehen. Nur dem bayerischen Rechte für die Landesteile rechts des Rheins (Art. 138 Abs. 3 und 4) eignet die Bestimmung, wonach, wenn der Ort der Durchsuchung über eine Stunde von dem Wohnsitze des nächsten Polizeibeamten oder Mitgliedes der Gemeindeverwaltung entfernt ist, die Beiziehung eines Forstbediensteten, Gendarmen oder Flurwächters genügt und wonach weiterhin, wenn tunlich, zur Durchsuchung die Hausgenossen beizuziehen sind. Eine Verpflichtung der angegangenen Personen, ihre Begleitung nicht zu versagen, normieren übereinstimmend bayerisches und pfälzisches Recht (Art. 139 und Art. 52 Abs. 4).

Daß, wenn das bayerische Recht in Art. 138 Abs. 2 von Zuziehung eines Polizeibeamten spricht, darunter nur ein einer höheren Kategorie öffentlicher Funktionäre angehöriger Beamter zu fassen ist,

nicht aber auch ein bloßes Vollzugsorgan, wie ein Gemeindediener, ergibt schon die Zusammenstellung mit dem Mitgliede der Gemeindeverwaltung [1]).

Die Auslegung der Bestimmung über die Zuziehung nach Abs. 3 des Art. 138 des bayerischen Rechts kann zu Zweifeln Anlaß geben, indem das Gesetz neben Forstbediensteten nur einen Gendarmen oder Flurwächter erwähnt, nicht aber eine sonstige gemeindliche Polizeiperson. Den Ausschlag dürfte die ratio des Gesetzes zu geben haben, die lediglich die Zuziehung einer zweiten Hilfsperson fordert und daß nur infolge ungenauer Redaktion nicht auch eine andere gemeindliche Polizeiperson als ein Flurwächter im Gesetze erwähnt wurde [2]). Gegen die Auffassung Schwaigers [3]), der wörtliche Interpretation fordert, dürfte mit v. Ganghofer-Weber geltend zu machen sein, daß nicht einzusehen ist, warum zwar die Zuziehung eines Flurwächters als genügend erachtet werden wollte, nicht aber die einer anderen gemeindlichen Polizeiperson. Auch kann es nicht als durchschlagend erachtet werden, wenn Schwaiger [4]) dafür, daß nur eine Hilfsperson der in Abs. 3 bezeichneten Klasse beigezogen werden dürfe, sich darauf beruft, daß die Anordnung der Türenöffnung in Art. 140 ausdrücklich nur den in Abs. 3 bezeichneten Personen zugewiesen sei, da ja Art. 140 über die Frage, wer zur Nachsuchung zuzuziehen ist, überhaupt nicht entscheidet und nicht entscheiden will, vielmehr lediglich bestimmt, daß die Befugnis zur Anordnung der Türenöffnung nicht dem Nachsuchenden selber, sondern allein den Begleitungspersonen des Art. 138, denen des Abs. 2, wie denen des Abs. 3, zusteht.

Wenn das pfälzische Recht in Art. 52 Abs. 3 die Zuziehung des Polizeikommissärs fordert, so ist nur der Polizeikommissär selber begleitungsberechtigt, nicht aber auch ein niedereres Polizeiorgan, wie ein Schutzmann, Polizeidiener oder Gemeindediener.[5])

Ebenso wie das bayerische verfügt das pfälzische Recht, daß die Öffnung verschlossener Türen, wenn sie verweigert wird, durch die zugezogenen Personen zu verfügen sei (Art. 140 und bezw. 53). Dem-

1) So auch v. Ganghofer-Weber zu Art. 138 Note 4 und O.L.G.M., 20. Juni 1891 (VI, 501) und weiterhin R.G. I, 15. Juni 1885 (E. XII, 261 und R. VII, 383).

2) Der gleichen Meinung auch Brater, S. 229 und v. Ganghofer-Weber, S. 397.

3) S. 158. 4) In seiner Note zu Abs. 3 des Art. 138.

5) So auch die Auffassung bei Ritzmann, Anm. 5 zu Art. 52 und auch des letztzitierten Erkenntnisses des R.G. vom 15. Juni 1885, wenngleich dieses Erkenntnis zunächst auch nur davon handelt, was unter einem „Polizeibeamten" im Sinne des, dem Art. 52 Abs. 3 entsprechenden Art. 138 Abs. 2 des rechtsrheinischen Rechts zu verstehen ist.

nach ist der Nachsuchende selber nicht zur Anordnung der Öffnung befugt, wohl aber zur Ausführung der Anordnung. Wer die Anordnung ausführt, ist gleichgültig[1]).

Übereinstimmend verpflichten auch beide Rechte den Nachsuchenden zur Errichtung eines Protokolls über die Durchsuchung mit bestimmtem Inhalt (Art. 141 und bezw. 54). Wenn das pfälzische Recht in Art. 54 Abs. 4 dann noch besagt: „Die Beurteilung des aus solchen Protokollen hervorgehenden Beweises über die Tat oder die Täter sowie die Notwendigkeit einer Ergänzung ist dem richterlichen Ermessen überlassen", so bedeutet dies nach einer Ansicht[2]) keine Durchbrechung der in Art. 44 Abs. 1 enthaltenen, bereits früher behandelten Beweisregel, wonach die auf eigene Wahrnehmung gegründeten, in besonderen Protokollen vorschriftsmäßig konstatierten Angaben gehörig verpflichteter Forstdiener volle Beweiskraft haben, vorbehaltlich der Herstellung des Gegenbeweises. Die in dem Protokolle über die Durchsuchung als wahrgenommen oder geschehen vorschriftsmäßig bekundeten Tatsachen habe der Richter nach Art. 44 Abs. 1 als bewiesen anzunehmen. Die Vorschrift des Art. 54 Abs. 4 stelle nur die Würdigung solcher als erwiesen anzunehmenden Tatsachen in das freie Ermessen des Richters.

Angenommen nun, daß die Vorschrift des Art. 54 Abs. 4 nur die Würdigung, also die Schlußfolgerung aus den als erwiesen anzunehmenden Tatsachen in das freie Ermessen des Richters stellt, so kommt ihr eine sachliche Bedeutung überhaupt nicht zu, wiederholt sie nur, was so schon gemäß Art. 44 Abs. 1 Rechtens ist, indem dieser Art. 44 Abs. 1 in Ansehung der Schlußfolgerung aus den als erwiesen anzunehmenden Tatsachen den Richter ebenfalls nicht beschränkt. Die ganze Fassung des Art. 54 Abs. 4 deutet aber unabweisbar auf einen Gegensatz zu Art. 44 Abs. 1. Dieser Gegensatz wird verständlich, wenn man die Regelung des rechtsrheinischen Rechts ins Auge faßt. Da nach rechtsrheinischem Rechte der Beweisregel des Art. 158 von vornherein neben den Forstrügeverzeichnissen nur Anzeigeprotokolle unterliegen, muß in Ansehung der über eine Nachsuchung errichteten Protokolle des Art. 141 die allgemeine Regel von der freien Beweiswürdigung Platz greifen. Art. 159 wiederholt daher nur die Regel, von der Art. 158 die Ausnahme bildet, wenn er bestimmt: „Die Beurteilung der Beweiskraft, welche den übrigen Beweismitteln,

1) So auch für das pfälzische Recht O. L. G. M. Beschl. 17. Februar 1886 (IV, 119) und Ritzmann, Anm. zu Art. 53 und für das rechtsrheinische Recht v. Ganghofer-Weber, Note 1 zu Art. 140.

2) Ritzmann, Anm. 2 zu Art. 54.

insbesondere den in Art. 141 bezeichneten Protokollen, zukommt, ist dem richterlichen Ermessen überlassen." [1] Weil aber das pfälzische Recht der Beweisregel des Art. 44 Abs. 1 nicht, wie das rechtsrheinische Recht, lediglich Anzeigeprotokolle, sondern allgemein „besondere Protokolle" unterstellt, bedurfte es in Art. 54 eines ausdrücklichen Vorbehalts, um die Protokolle über eine Durchsuchung der Beweisregel des Art. 44 Abs. 1 zu entziehen. Daher wird man die Vorschrift des Art. 54 Abs. 4 als Durchbrechung der in Art. 44 Abs. 1 enthaltenen Beweisregel zu betrachten haben.

Damit ist die Erörterung der Durchsuchung und überhaupt der Zwangsmittel zur Sicherung der Durchführung des Forstrügeverfahrens, der eigentlichen Zwangsmittel des Forstrügeverfahrens, erschöpft und es heischen nunmehr Darstellung Zwangsmittel, die schon in Diensten der jenseits des Verfahrens liegenden Urteilsvollstreckung stehen, die Vollstreckungssicherungsmaßnahmen, voran ihre wichtigste Erscheinungsform, die Pfändung.

1) So auch die Auffassung bei v. Ganghofer-Weber, Note 4c zu Art. 158.

Viertes Kapitel.

Die Zwangsmittel des Verfahrens zur Sicherung der späteren Urteilsvollstreckung, die Vollstreckungssicherungsmaßnahmen.

1. Die Pfändung.

§ 37. a) Begriff und Zulässigkeit der Pfändung.

Das Wesen der Pfändung wird am besten erkannt, wenn man den Übergang ins Auge faßt, der im bayerischen Rechte für die Landesteile rechts des Rheins von der Beschlagnahme zur Pfändung führt.

Hat, wie bereits behandelt, nach bayerischem Rechte für die Landesteile rechts des Rheines eine Beschlagnahme an Tieren, die zu Schaden gehen, an Werkzeugen, Fuhrwerken und Gespannen, die von den auf frischer Tat Betretenen zum Behufe der Übertretung oder des Frevels mitgeführt werden, stattgefunden, so ist es Sache des Amtsgerichts, unverzüglich über den Fortbestand oder die Wiederaufhebung der Beschlagnahme zu erkennen. Bestätigt dabei das Amtsgericht den Fortbestand der Beschlagnahme, so tritt die weitere Folge ein, daß nunmehr die beschlagnahmten Gegenstände nicht nur zur Verfügung des zuständigen Gerichts bleiben, sondern daß sie auch für die auszusprechende Geldstrafe, für Wert und Schadensersatz und Gerichtskosten haften, daß sie nunmehr von dem Eigentümer nur gegen Hinterlegung des mutmaßlichen Betrags, für den sie haften, und allenfalls gegen genügende Bürgschaftsstellung ausgelöst werden können. Ein neuer Zweck, der bei der Anordnung der Beschlagnahme völlig außer Betracht zu bleiben hatte, tritt bei Aufrechterhaltung der Beschlagnahme in die Erscheinung: Die Sicherung der Vollstreckung der durch die strafbare Handlung begründeten und im Forstrügeverfahren festzustellenden Ansprüche des Staates auf Strafe und des Verletzten auf Entschädigung.[1] Ob die Aufrechterhaltung der Beschlagnahme diesen Zweck im einzelnen Falle verfolgt oder nicht, die Aufrechterhaltung der Beschlagnahme hat unter allen Umständen die Wirkung einer Sicherung der Vollstreckung von Strafe und Entschä-

1) Übereinstimmend v. Ganghofer-Weber zu Art. 134, Note 3.

digung. Die Beschlagnahme wird, unter der Voraussetzung, daß sie durch das Amtsgericht aufrechterhalten wird, hier zur Pfändung.

1. Der Begriff dieser Pfändung, die in ihrer Ausgestaltung der R.St.P.O. fremd ist, kann, in Anlehnung an die Beschlagnahme, bestimmt werden als „die zwangsweise stattfindende Wegnahme körperlicher Sachen aus dem Gewahrsam eines auf frischer Tat Betretenen auf Anordnung der zuständigen Behörde und, in zulässigen Fällen, des berufenen Privaten als Bestandteil eines Forstrügeverfahrens mit dem Zwecke der Sicherung der Vollstreckung der in diesem Forstrügeverfahren festzustellenden Ansprüche".

Daß die Pfändung die Vollstreckung in einem Forstrügeverfahren festzustellender Ansprüche als Bestandteil dieses Forstrügeverfahrens sichern soll, unterscheidet sie von den übrigen, in verschiedenen Forstpolizeigesetzen vorgesehenen Pfändungen. Wenn die Feld- und Forstpolizeigesetze Preußens in § 77, Koburg-Gothas in § 77, Schaumburg-Lippes in § 69, Lippe-Detmolds in § 69, die Gesetze betreffend den Forstdiebstahl und die Feld- und Forstpolizei Oldenburgs in § 73 und Lübecks in § 60, sowie das Gesetz betreffend Forst- und Feldfrevel Hamburgs in § 41 für den Fall, daß Vieh oder Reit- oder Zugtiere auf Grundstücken getroffen werden, auf denen sie nicht geweidet oder über die sie nicht geführt werden dürfen, beim Betreten oder in unmittelbarer Verfolgung eine Pfändung dieses Viehes oder dieser Tiere durch den Beschädigten selber, dessen Leute und auch Beamte, Feld- oder Forsthüter, gestatten, so stehen alle diese Pfändungen, deren Rechtsbestand auf Art. 89 des E.G. zum B.G.B. ruht,[1] in keinem Zusammenhange mit einem Straf- oder gar Forstrügeverfahren.[2] Sie bezwecken nur, dem Beschädigten den Ersatz seines Schadens oder, wenn der Beschädigte, soweit Weidefrevel in Frage stehen, sich an Stelle der Erstattung des nachweisbaren Schadens für die Zahlung eines Ersatzgeldes entscheidet, die Zahlung des Ersatzgeldes zu sichern, wobei aber stets der Schadensersatz vor dem Zivilgerichte zu verfolgen ist und stets die Geltendmachung des Ersatzgeldes bei der Ortspolizeibehörde zu geschehen hat. Es handelt sich auch, selbst soweit solche Pfändungen durch Beamte erfolgen, die als Beauftragte des Beschädigten anzusehen sind, nie um amtliche Maßnahmen, stets um Privatpfändungen.

1) Übereinstimmend in Ansehung der Pfändung gemäß § 77 des preuß. F.F.P.G. Crusen und Müller, S. 746 und Hodler, S. 358 und 359.

2) So auch Daude und Frh. v. Bülow und Sterneberg, je in Anm. 1 zu § 78 des preuß. F.F.P.G.

Anders dagegen die Pfändung, die hier beschäftigt, die die Vollstreckung in einem Forstrügeverfahren festzustellender Ansprüche sichern soll und als Bestandteil dieses Forstrügeverfahrens auch niemals des obrigkeitlichen, amtlichen Charakters entbehrt, auch wenn im einzelnen Falle ein Privater zu ihrer Vornahme berufen sein sollte. Und mögen bei der Pfändung neben der Sicherung der Vollstreckung andere Nebenzwecke, wie Feststellung der Persönlichkeit, mit unterlaufen, ja mag nach dem Rechte der beiden Mecklenburg die Pfändung, wie zur Sicherung der Vollstreckung, so auch zur Sicherung des Beweises gestattet sein: immer ist die Wirkung der Pfändung die der Sicherung der Vollstreckung in einem Forstrügeverfahren festzustellender Ansprüche. So darf gesagt werden, daß das Wesen der forstprozessualen Pfändung in der Sicherung der späteren Vollstreckung in einem Forstrügeverfahren festzustellender Ansprüche des Staates und des Geschädigten durch amtliche Zwangsmaßnahmen dieses Forstrügeverfahrens besteht. So bemerkt auch Ritzmann[1] über die Pfändung des pfälzischen Rechts, daß sie den Zweck verfolge, dem Waldeigentümer den Ersatz des zugefügten Schadens zu sichern, weitere Beeinträchtigungen zu verhüten und erforderlichen Falles Beweismittel zu sammeln, und die Motive des elsässisch-lothringischen Rechts, die Motive zu §§ 58—62, als dem von der Pfändung handelnden 1. Abschnitt des 3. Titels des Gesetzes betreffend das Forststrafrecht und das Forststrafverfahren vom 28. April 1880[2], bezeichnen ausdrücklich als Zweck dieser Pfändung, wie es — abgesehen von der weiteren, nunmehr durch die Beschlagnahme der R.St.P.O. erfüllten Funktion — schon Zweck ihrer Vorgängerin, der Saisie des Code forestier, gewesen: dem Waldeigentümer und bezw. dem Staat für den angerichteten Schaden, die Strafen und Kosten Sicherheit zu gewähren.

2. Die Zulässigkeit der Pfändung ist verschieden geregelt, in Ansehung vor allem des Kreises der Personen und Sachen, die der Pfändung unterliegen.

Eine Reihe von Staaten, nämlich Braunschweig, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Weimar, Reuß Älterer Linie, Reuß Jünger Linie, Schwarzburg-Rudolstadt, Bayern für die Landesteile rechts des Rheins, die Pfalz und Elsaß-Lothringen[3] erklären die

1) In Anm. 1 zu Art. 52.

2) Abgedruckt unter § 62 bei Hoseus und Gunzert.

3) Die Pfändung nach Art. 120 der waldeckischen Forstordnung vom 21. November 1853 als Teil des Strafverfahrens dieser Forstordnung ist nicht mehr geltenden Rechts (E.St.P.O. § 6 Abs. 1), weil weder durch das F.D.G., noch ein anderes Gesetz über ein Forstrügeverfahren aufrecht erhalten. Siehe auch oben S. 129 und auch S. 75.

Pfändung statthaft gegen jeden, der bei Begehung einer im Forstrügeverfahren abzuurteilenden strafbaren Handlung oder unmittelbar nach dieser Begehung betroffen wird, Elsaß-Lothringen freilich nur gegen den bei Verübung eines Forstdiebstahls Betroffenen. Weitergehende Anforderungen stellt das hessische Recht und Recht Mecklenburg-Schwerins und von Mecklenburg-Strelitz.

Der im Gebiete des hessischen Rechts bei Verübung einer Forstentwendung, Forstbeschädigung oder eines Weidefrevels Betroffene ist nur dann zu pfänden, wenn er dem Pfändenden unbekannt ist, oder die Flucht ergreift, oder wenn die in § 112 Abs. 2 Ziffer 2 und 3 der R.St.P.O normierten Voraussetzungen vorliegen. Nach dem Rechte der beiden Mecklenburg aber unterliegt der auf frischer Tat Betretene der Pfändung nur dann, wenn er dem Pfändenden unbekannt oder seine Zahlungsfähigkeit ungewiß ist.

Was aber den Kreis der der Pfändung unterliegenden Sachen betrifft, so ist dieser Kreis unbeschränkt, soweit hierüber eine Bestimmung nicht getroffen ist, nämlich in Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Weimar, Reuß Älterer Linie, Reuß Jüngerer Linie und Schwarzburg-Rudolstadt.[1])

Sonst aber ist der Kreis der pfändbaren Sachen genau bestimmt. Der Pfändung unterworfen sind nämlich nach elsässisch-lothringischem Rechte die zur Verübung eines Forstdiebstahls benutzten Wagen, Karren, Schlitten, Kähne und Tiere, sowie das im Weidefrevel betroffene Vieh (§ 58), nach braunschweigischem Rechte aber alle zur Wegschaffung des Gefrevelten gebrauchten Transportmittel, neben Tieren, Wagen, Karren, Schlitten, auch Kiepen, Körbe und Säcke (§ 68 Abs. 2). Hessen erklärt pfändbar die zur Verübung einer Forstentwendung oder Forstbeschädigung oder zur Wegschaffung des Entwendeten geeigneten, mitgeführten Gegenstände, wie insbesondere Tiere, Wagen, Karren, Schlitten, Kähne und dergleichen, sowie das im Weidefrevel betroffene Vieh (Art. 11), Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz pfändbar die nicht ohnehin schon der Einziehung unterliegenden Sachen, Werkzeuge, Geräte, Fuhrwerke, Anspannung und das im Weidefrevel betroffene Vieh (§ 39), die Pfalz pfändbar Vieh auf verbotenem Weidegang, Tiere, Fuhrwerke und Gespanne, die mitgeführt werden, wenn auch nicht zum Behufe der strafbaren Handlung (Art. 26 und 52 Abs. 1), Bayern für die Landesteile rechts des Rheins endlich pfändbar, freilich nur

1) Auf diesem Standpunkte auch die Praxis in Sachsen-Meiningen laut gütiger Mitteilung des Amtsgerichtsrats Herrn Hoßfeld in Meiningen an den Verfasser.

bedingt, unter der Bedingung, daß die Maßregel nachträglich vom Amtsgerichte bestätigt wird, die zu Schaden gehenden Tiere, Werkzeuge, Fuhrwerke und Gespanne, woferne sie zum Behufe der Übertretung oder des Frevels mitgeführt werden (Art. 131).

Einleuchtend ist, daß der Pfändung nur die als pfändbar bezeichneten Sachen unterfallen, einleuchtend aber auch, daß sie ihr nur unter der Voraussetzung unterfallen, daß sie im Eigentum des Täters stehen. Die Pfändung ist daher ausgeschlossen, soweit einem Dritten das Eigentumsrecht an den vom Täter mitgeführten Gegenständen zusteht. Nur ein Recht, das Braunschweigs, unterwirft auch einem Dritten eigentümlich zugehörige Gegenstände der Pfändung, freilich nur unter der Bedingung, daß der Täter erweislich mit Wissen und Willen des Eigentümers die Gegenstände zum Zwecke des Frevels benutzt hat (§ 69 Abs. 4).

Weitere Anforderungen, als die bisher in Ansehung der Personen und Sachen behandelten, stellt an die Zulässigkeit der Pfändung ausdrücklich allein das Recht Mecklenburg-Schwerins und von Mecklenburg-Strelitz. Es erfordert, daß die Pfändung außerdem, entweder zur Sicherung der mutmaßlichen Geldstrafe und des mutmaßlichen Pfandgeldes, oder zum Beweise der stattgefundenen Übertretung geboten sei. Die übrigen Rechte enthalten sich jeder weiteren Anforderung an die Zulässigkeit. In Ansehung ihrer wird daher aus dem Wesen der Pfändung allein die weitere Anforderung an die Zulässigkeit der Pfändung abzuleiten sein, daß im einzelnen Falle nach dem pflichtgemäßen Ermessen des Pfändenden die Befürchtung besteht, ohne Vornahme der Pfändung werde eine Befriedigung der durch das Forstrügeverfahren festzustellenden Ansprüche des Staates und des Geschädigten vereitelt oder doch übermäßig erschwert werden.

3. Das Verhältnis der Pfändung zur Beschlagnahme, die im übrigen unabhängig von einander als selbständige Maßnahmen bestehen, zeigt ausnahmsweise Übergänge der Pfändung in Beschlagnahme. Erwägt man, daß der Kreis der der Pfändung unterliegenden Sachen ausdrücklich auch auf Gegenstände der Einziehung ausgedehnt ist in Hessen (Art. 11), Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz (§ 39), dieselbe Ausdehnung aber sich stillschweigend in denjenigen Staaten ergibt, die sich jeder Bestimmung über den Kreis der pfändbaren Gegenstände enthalten, abgesehen von Sachsen-Meiningen, das die Einziehung verneint (Art. 26), so leuchtet ein, daß, soweit hienach eine Pfändung an Gegenständen der Einziehung zulässig erscheint, soll die vom Gesetze geforderte Einziehung

nicht illusorisch bleiben, die Möglichkeit gegeben sein muß, die gepfändeten Gegenstände, die der Einziehung unterfallen, durch nachträgliche Beschlagnahme denn auch der Einziehung zuzuführen, daß hier ein Übergang der Pfändung in Beschlagnahme gegeben sein muß. Dieser Übergang ist allgemein aus inneren Gründen zu fordern, wäre in Ansehung Hessens, Sachsen-Weimars und seiner Anschlüsse zu bejahen, selbst wenn auf ihn nicht in den bezüglichen Bestimmungen Hessens (Art. 12 Abs. 1) und Sachsen-Weimars (§ 30 Abs. 2) hingewiesen würde. Außer an Gegenständen der Einziehung ist jedoch ein Übergang der Pfändung in Beschlagnahme ausgeschlossen, muß die Pfändung als solche aufrecht erhalten werden.

Für die Regel wird — um von den Gegenständen der Einziehung abzusehen, die doch, wenn auch nur nachträglich, der Beschlagnahme unterliegen — die Zulässigkeit der Beschlagnahme die der Pfändung *ausschließen* und *umgekehrt*. Für die aber immerhin denkbaren Fälle einer konkurrierenden Zulässigkeit von Pfändung und Beschlagnahme als fakultativer Maßnahmen ergibt sich die Konsequenz, daß, je nachdem zur Maßregel der Pfändung oder der Beschlagnahme geschritten wird, auch eine Haftung der in Verstrickung genommenen Gegenstände für Geldstrafe und Entschädigung eintritt oder entfällt. Für Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz vor allem ist eine Ablehnung dieser Konsequenz dadurch ausgeschlossen, daß einerseits durch § 39 der Verordnung die Pfändung, wie zur Sicherung der Vollstreckung, so zum Beweise der stattgefundenen Übertretung gestattet und andererseits nach 34 leg. cit. für den Fall des Betretens auf frischer Tat ausdrücklich die Beschlagnahme in demselben Umfange, wie nach der R.St.P.O., zulässig erklärt ist.[1])

§ 38. b) Die Zuständigkeit zur Anordnung der Pfändung.

Die Zuständigkeit zur Anordnung der Pfändung ruht bei den Beamten des Forstschutzes nach hessischem, elsässisch-lothringischem Rechte.

Eine *umfangreichere* Zuständigkeit besteht in Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz, welche beide das Recht der Pfändung ausdrücklich auch dem Forstbesitzer zugestehen, wenn er Träger der Ortsobrigkeit ist (§ 46), in Sachsen-Meiningen, welches neben den Forstbedienten zur Pfändung beruft die sonstigen Aufsichtsberechtigten, den Eigentümer und wer sonst ein eigenes Interesse bei der Sache hat,

1) So die Auffassung bei v. *Amsberg* zu § 34 und ebenso *Gösch* und v. *Düring* zu § 35.

mithin neben dem Eigentümer allenfalls den Pächter oder Nutzungsberechtigten, in der Pfalz, da zur Pfändung befugt die „Forstdiener", worunter, wie bereits früher ausgeführt und in gleicher Auffassung mit Ritzmann[1]), zu verstehen alle Hilfspersonen der Forststrafgerichtsbarkeit des Art. 43, nämlich neben allen Forstschutzbeamten, sie seien in wessen Dienst nur immer, das gemeindliche Polizeipersonal mit Inbegriff der Flurwächter und die Gendarmen. Für die bayerischen Landesteile rechts des Rheins, die nur eine bedingte Pfändung kennen, gilt das für die Pfalz Gesagte. Zuständig ist das Hilfspersonal der Forststrafgerichtsbarkeit des Art. 115, das identisch mit dem des Art. 43 des pfälzischen Rechts.

Zweifeln begegnen könnte dagegen die Frage der Zuständigkeit beim Schweigen der Gesetze. Keinerlei direkte Bestimmung über die Zuständigkeit bieten die Gesetze Sachsen-Weimars und seiner Anschlüsse, von Reuß Älterer Linie, von Reuß Jüngerer Linie, Schwarzburg-Rudolstadts, sowie auch Sachsen-Altenburgs und Braunschweigs.

Bezüglich Sachsen-Weimars und seiner Anschlüsse ergibt der dem einschlägigen § 30 vorausgehende § 29, daß zur Anzeige verpflichtet sind das gesamte Polizeidienstpersonal, sowie die Forstschutzbeamten, sie seien im öffentlichen Dienste oder im Privatdienste. Die hier bezeichneten Personen haben auch als zur Pfändung in erster Linie berufen zu gelten. Nur daß zu ihnen aus inneren, bereits bei Besprechung der Beschlagnahme berührten Gründen noch der tritt, der den Dritten zur Aufsicht ꝛc. aufgestellt hat, der Forsteigentümer und Forstberechtigte.

Das Gleiche gilt für Sachsen-Altenburg, dessen Recht dem maßgebenden § 32 Abs. 2 einen Absatz 1 voranschickt, der bezüglich der Befugnisse der Forst- und Polizeibeamten auf die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die der R.St.P.O., verweist, und endlich auch für Braunschweig, mag auch dessen bezügliche, jeder Zuständigkeitsbestimmung ferne Vorschrift, die Vorschrift des § 68 Abs. 2, sich direkt unter dem 4. Titel mit der Überschrift „Amtliche Beschlagnahme" finden. Ist doch die ausnahmsweise durch den Forsteigentümer als Privaten angeordnete Pfändung ebenfalls stets insoferne als amtliche anzusehen, als sie eine Maßregel eines Forstrügeverfahrens darstellt.

Die örtliche Zuständigkeit zur Anordnung kann bei einem Zwangsmittel, das, wie schon hervorgehoben, der R.St.P.O. fremd ist, auch nicht nach dem Grundsatze bestimmt werden, der sich in An-

1) Zu Art. 43.

sehung des gemeinen Strafprozesses aus §§ 144 und 153 R.G.V.G. ergibt. In Ermangelung einer anderweitigen gesetzlichen Regelung dürften die Grenzen der örtlichen Zuständigkeit zur Anordnung der Pfändung mit den Grenzen des dem zur Anordnung berufenen Beamten zugewiesenen Schutzbezirks und in den Fällen, da auch einem Privaten, dem Forsteigentümer, die Anordnung zusteht, mit den Grenzen seines Forsteigentums zusammenfallen.

§ 39. c) Das Verfahren bei der Durchführung.

Das Verfahren bei der Durchführung der Pfändung zeigt Bestimmungen über die Verpflichtung zur Anzeige der Pfändung, die Verpflichtung zur Aufbewahrung der gepfändeten Gegenstände, über die Notwendigkeit einer gerichtlichen Bestätigung der Pfändung, über die Fortdauer der Pfändung und den Zeitpunkt der Verwertung der Pfandgegenstände.

1. Eine Verpflichtung der Pfändenden zur Anzeige der stattgehabten Pfändung enthält das hessische, elsässisch-lothringische, pfälzische und mecklenburgisch-schwerinische wie mecklenburgisch-strelitzische Recht. Die Anzeige ist nach den drei erstgenannten Rechten in allen Fällen innerhalb 24 Stunden an das Amtsgericht des Bezirks der begangenen Tat zu erstatten, das, abgesehen vom pfälzischen Rechte, seinerseits den Beteiligten von der Pfändung Kenntnis zu geben hat. Im Rechte der beiden Mecklenburg ist eine Anzeige nur dann geboten, wenn eine Pfändung an Anspannung (i. e. Zugtieren) oder weidendem Vieh erfolgt ist, und dann an die Ortsbehörde der begangenen Tat zu richten.

2. Die Sorge der Aufbewahrung der gepfändeten Gegenstände ist in Hessen und Elsaß-Lothringen dem Bürgermeister der Gemeinde der Pfändung übertragen, während dieselbe nach mecklenburgisch-schwerinischem und mecklenburgisch-strelitzischem und pfälzischem Rechte Sache der Pfändenden ist, nach ersteren freilich, soweit nicht Tiere in Frage stehen, deren Verwahrung der Ortsbehörde obliegt, und unter Verpflichtung zur Niederlegung bei der Forstverwaltung oder der Ortsbehörde, nach dem pfälzischen Rechte zudem unter der Aufsicht des Amtsgerichts. Soweit, und dies ist sonst allgemein der Fall, Bestimmungen über die Aufbewahrung fehlen, ist Sorge für diese Aufbewahrung zu tragen Sache der Pfändenden.

3. Einer gerichtlichen Entscheidung, einer Entscheidung des Amtsgerichts bedarf es zum Fortbestand der Pfändung in Hessen und Bayern rechts des Rheins, wobei freilich zu beachten ist, daß in Ansehung Bayerns für die Landesteile rechts des Rheins, wie an an-

derer Stelle ausgeführt, erst die über den Fortbestand der Beschlagnahme ergehende, bejahende Entscheidung eine Pfändung in die Erscheinung ruft, zu beachten auch, daß die Notwendigkeit der gerichtlichen Entscheidung nach hessischem Rechte davon abhängig ist, daß der von der Pfändung Betroffene in nützlicher Frist (Art. 14) gegen die Pfändung Widerspruch erhoben hat. Das hessische Amtsgericht hat, auf erhobenen Widerspruch hin, wie das bayerische Amtsgericht, in Ansehung der Beschlagnahme in eine Prüfung einzutreten, ob die materiellen Voraussetzungen der Pfändung vorlagen, und, wenn es deren Vorliegen verneint, die Pfändung von Amtswegen aufzuheben. In Elsaß-Lothringen, Pfalz, Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz, wie auch in Hessen, wenn ein Widerspruch gegen die Pfändung unterbleibt, ist eine Entscheidung des Amtsgerichts darüber, ob die Pfändung zu Recht bestehe, nicht vorgesehen. Der Amtsrichter ist nicht berechtigt, nach freiem Ermessen die in gesetzlich zulässiger Weise erfolgte Pfändung ohne Kaution wieder aufzuheben, vielmehr an die vorliegende, rechtswirksame Pfändung gebunden. [1])

4. Verschieden normiert ist die Fortdauer der zu Recht bestehenden, soweit erforderlich bestätigten Pfändung und der Zeitpunkt der Verwertung der Pfandgegenstände.

Der Umstand, daß die Pfändung die spätere Vollstreckung der durch die strafbare Handlung begründeten und im Forstrügeverfahren festzustellenden Ansprüche des Staates auf Strafe und des Verletzten auf Entschädigung sichern soll, bedingt an sich, daß die Pfandgegenstände solange im Pfandverbande verharren, bis eine Vollstreckung überhaupt in Frage kommt, ein Strafurteil und Urteil über die Entschädigung im Forstrügeverfahren ergangen ist, und bedingt weiter, daß eine Verwertung der Pfandgegenstände durch Veräußerung erst in Frage kommt, wenn ein verurteilendes Erkenntnis vorliegt und dessen Ansprüchen nicht anderweitig vom Verurteilten genügt ist. Gleichwohl stehen auf diesem Standpunkte nur fünf Staaten, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Weimar, Reuß Älterer Linie, Reuß Jüngerer Linie und Schwarzburg-Rudolstadt. Alle fünf Staaten verneinen — abgesehen von den Fällen des Übergangs der Pfändung in Beschlagnahme bei Gegenständen der Einziehung — eine Lösung des Pfandverbandes, bevor ein Strafurteil ergangen ist, und alle fünf Staaten lassen eine Verwertung der Pfandgegenstände durch Versteigerung erst eintreten, wenn dem verurteilenden Erkenntnisse in einer von

1) So auch für Pfalz Ritzmann zu Art. 55 unter Bezugnahme auf die Kammerverhandlungen.

diesem, das heißt seiner Rechtskraft an laufenden Frist, von 4 Wochen in Ansehung Sachsen-Meiningens, sonst von 6 Wochen nicht anderweitig genügt ist.

Die anderen Staaten dagegen sehen sowohl eine frühere Lösung des Pfandverbandes, wie eine frühere Verwertung der Pfandgegenstände vor.

Eine Lösung des Pfandverbandes vor ergehendem Straferkenntnisse findet sich, um auch hier von dem Übergange der Pfändung in Beschlagnahme bei Gegenständen der Einziehung abzusehen, in Braunschweig, Hessen, Elsaß-Lothringen, Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz, Bayern für die Landesteile rechts des Rheins und Pfalz.

Voraussetzung für diese Lösung ist dabei nach braunschweigischem Rechte nur eine bezügliche Erklärung des Geschädigten. § 69 des braunschweigischen Rechts sagt, daß die Gegenstände als im Auftrage des Forsteigentümers und zu dessen Gunsten gepfändet gelten, wenn dieser nicht das Gegenteil erklärt. Eine Frist zur Abgabe solcher Erklärung ist nicht bestimmt und sonach die Erklärung jederzeit für zulässig zu erachten. Die Abgabe der Erklärung bewirkt, daß es so anzusehen ist, als ob die Pfändung nie erfolgt wäre. Die Gegenstände sind sofort dem Eigentümer zurückzugeben. Die weitere Folge wäre dann die, daß die durch die Pfändung, Aufbewahrung etc. entstandenen Kosten den träfen, in dessen Interesse sie erfolgt sind, mithin den beschädigten Forsteigentümer, wenn nicht schon die Verpflichtung, für die Kosten der Pfändung aufzukommen, dem Eigentümer der Pfandgegenstände in allen Fällen, in denen ihm eine Zurücknahme seines Eigentums freisteht und er davon Gebrauch macht, ausdrücklich auferlegt wäre (§ 69 Abs. 4).

Mehr als eine solche Erklärung, eine Hinterlegung oder anderweitige Sicherstellung der Summe, für die die Pfandgegenstände haften, erfordern die Gesetzgebung Mecklenburg-Schwerins, von Mecklenburg-Strelitz, Bayerns für die Landesteile rechts des Rheins, der Pfalz, Hessens und Elsaß-Lothringens.

Dabei ist freilich, abgesehen vom Rechte der beiden Mecklenburg, das die Einlösung auch gegenüber dem pfändenden Forstschutzpersonal, ja die Abwendung der Pfändung gegenüber diesem pfändenden Forstschutzpersonal zuläßt, und abgesehen vom Rechte Hessens, das dem die Gegenstände verwahrenden, vor dem Amtsrichter mit der Sache befaßten Bürgermeister gegenüber eine Einlösung gestattet, immer eine Entscheidung des Amtsgerichts geboten, die den Betrag der Haftung festsetzt. Doch besteht allgemein ein Anspruch des Eigentümers auf Auslösung. Eine Ausnahme gilt nur für Hessen und Elsaß-Lothringen.

Der elsässisch-lothringische Amtsrichter und der hessische Amtsrichter muß nicht, kann aber, nach seinem Ermessen, die Pfandgegenstände aus dem Pfandverbande entlassen gegen Sicherheitsleistung, die er zur Deckung der Beträge, für welche Haftung besteht, bestimmt, wie denn auch die Pfandgegenstände von dem mit ihrer Verwahrung betrauten hessischen Bürgermeister dem Eigentümer zurückgegeben werden können, wenn derselbe innerhalb 24 Stunden einen ihrem Werte entsprechenden Geldbetrag hinterlegt.

Dieselben Staaten, die eine frühere Lösung des Pfandverbandes kennen, verfügen auch, mit alleiniger Ausnahme Braunschweigs, eine Verwertung der Pfandgegenstände vor ergehendem Straferkenntnisse. Alle Staaten, ausgenommen die beiden Mecklenburg, die nur von Verkauf sprechen (§ 39), aber wohl auch nur meistbietenden Verkauf meinen, sehen eine öffentliche Versteigerung der Pfandgegenstände und eine Hinterlegung des erzielten Erlöses vor. Dagegen bestehen im einzelnen Verschiedenheiten, auf die genügen wird, hier hingewiesen zu haben. Fakultativ ist die Versteigerung, deren Anordnung Sache des Amtsrichters, nach elsässisch-lothringischem Rechte (§ 62), obligatorisch nach dem Rechte der beiden Mecklenburg, was Tiere betrifft (§ 39), bayerischem Rechte für die Landesteile rechts des Rheins, soweit Tiere und Gespanne in Frage stehen (Art. 136), und pfälzischem Rechte (Art. 56 Abs. 1), nach welch letzterem eingehend zwischen Vieh und anderen leblosen Gegenständen unterschieden wird. Teils fakultativ, teils obligatorisch aber erscheint die Versteigerung im hessischen Rechte (Art. 16).

§ 40. d) Der Umfang der Haftung der Pfandgegenstände

Der Umfang der Haftung der Pfandgegenstände weist nicht überall das gleiche Bild auf.

Derjenigen Haftung, die an sich allein die Konsequenz aus dem Begriffe der Pfändung wäre, der Haftung für alle durch die strafbare Handlung begründeten, im Forstrügeverfahren festzustellenden Ansprüche, der Haftung für die Ansprüche des Staates auf Geldstrafe und Gerichtskosten und des Geschädigten auf Schadensersatz, neben dem ausdrücklich genannten Anspruch auf die durch die Pfändung, Aufbewahrung der Pfandgegenstände usw. erwachsenden Kosten, unterwirft die Pfandgegenstände das bayerische, pfälzische, hessische, elsässisch-lothringische, sächsisch-weimarische, reussische beider Linien und schwarzburgisch-rudolstädtische Recht. Dabei hätte es, da die Kosten der Pfändung und Aufbewahrung unbedenklich als Kosten des Verfahrens, als Gerichtskosten, angesprochen werden dürfen, ihrer Hervorhebung

nicht bedurft, um die Haftung der Pfandgegenstände auch auf sie auszudehnen.

Dasselbe, wie für die genannten, muß gelten für das sächsisch-altenburgische Recht, wenn es über den Umfang der Haftung der Pfandgegenstände keinerlei Bestimmung trifft, da die Pfändung begrifflich die Sicherung der Vollstreckung des späteren Urteils in seiner Totalität, also aller durch das Urteil festzustellenden Ansprüche des Forstrügeverfahrens bezweckt.

Minder weitgehend ist sonst die Haftung. Eine Beschränkung der Haftung auf einen Teil der im Forstrügeverfahren festzustellenden Ansprüche, deren Rechtsverbindlichkeit nicht anzuzweifeln ist, finden wir in der Gesetzgebung Braunschweigs, Sachsen-Meiningens und der beiden Mecklenburg. Es umfaßt die Haftung Braunschweigs zwar sowohl den Anspruch des Geschädigten auf Wertersatz und Ersatzgeld, wie den des Staates auf Geldstrafe, jedoch nicht den Anspruch auf Gerichtskosten, die Haftung Sachsen-Meiningens aber lediglich den Anspruch des Beschädigten auf Schadensersatz und die Haftung der beiden Mecklenburg allein den Anspruch des Staates auf Geldstrafe und Pfandgeld, wobei freilich, wenn der Anspruch auf Geldstrafe begrifflich als Anspruch des Staates zu bezeichnen war, zu beachten ist, daß die eingezogene Geldstrafe dem Beschädigten gebührt, im Rechte der beiden Mecklenburg zur Hälfte neben drei Vierteilen des zur Gerichtskasse gelangenden Pfandgeldes.

Mit der Verneinung der Haftung für die Gerichtskosten entfällt, auch ohne ausdrückliche Anordnung, die Haftung für die Kosten der Pfändung und Aufbewahrung der Pfandgegenstände als Teil der entstehenden Gerichtskosten, was für das Recht Braunschweigs, Sachsen-Meiningens, Mecklenburg-Schwerins und von Mecklenburg-Strelitz von Bedeutung ist.

In allen Fällen setzt dabei, soweit es sich um die Haftung für Geldstrafe und Entschädigung handelt, die behandelte Haftung der Pfandgegenstände und des an ihre Stelle getretenen Erlöses voraus, daß das Forstrügeverfahren zur Durchführung gelangt und in ihm auf Geldstrafe und Entschädigung erkannt ist. Die Haftung für Geldstrafe und Entschädigung muß daher versagen, wenn der Täter unbekannt bleibt und deshalb ein Strafverfahren gegen ihn nicht durchgeführt werden kann. Was so schon aus allgemeinen Grundsätzen sich ergibt, folgt für die Pfalz auch aus der Bestimmung in Art. 56 Abs. 1 verbum „ausgesprochenen“ („Aus dem Erlöse werden vorzugsweise die Fütterungs- und sonstigen, durch die Sequestration erwachsenen, von dem Strafgerichte festzustellenden Kosten, dann die

ausgesprochenen Entschädigungen, Geldstrafe und Gerichtskosten, soweit der Erlös reicht, bestritten“)[1]). Ein anderes gilt, auf Grund ausdrücklicher Anordnung in Art. 186 Abs. 3, für die bayerischen Landesteile rechts des Rheins. Auch beim Unbekanntbleiben des Täters und bei der Unmöglichkeit, das Strafverfahren durchzuführen, haftet der Erlös der Pfandgegenstände, nach Deckung der infolge der Beschlagnahme erlaufenen Kosten und der Gerichtskosten, für Wert- und Schadensersatz, der hier vom Amtsgericht auf Grund des Forstrügeverzeichnisses oder der Anzeige festzustellen ist.

Daß der Erlös, für welchen bei unbekanntem Täter eine Haftung nicht besteht, der Überschuß des Erlöses nicht nur hinterlegt, sondern ein Jahr nach der Versteigerung zur Staatskasse eingezogen werden soll, ist eine singuläre Bestimmung des bayerischen und des pfälzischen Rechts (Art. 187 Abs. 2 und bezw. Art. 56 Abs. 2).

§ 41. 2. Die arrestierende Beschlagnahme der §§ 325 und 326 R.St.P.O.

Neben die Pfändung tritt, infolge subsidiärer Geltung der R.St.P.O., außerdem was Bayern, wie für die Landesteile rechts des Rheines, so für die Pfalz angeht, auch auf Grund ausdrücklicher Anordnung der Landesgesetzgebung in Art. 169 Abs. 3 und bezw. Art. 76 Abs. 3, die arrestierende Beschlagnahme der §§ 325 und 326 R.St.P.O.

Obwohl sonach an sich zulässig, wird diesen Maßnahmen doch, da sie ein Abwesenheitsverfahren voraussetzen, der Natur der Sache nach für das Forstrügeverfahren nur ein beschränktes Anwendungsgebiet zukommen[2]).

Sie bezwecken nach ausdrücklicher Bestimmung des § 325 R.St.P.O. die Deckung der den Angeschuldigten möglicherweise treffenden höchsten Geldstrafe und der Kosten des Verfahrens, also die Deckung der durch das Abwesenheitsverfahren festzustellenden Ansprüche des Staates, und bestehen in der durch Gerichtsbeschluß verordneten Beschlagnahme einzelner Gegenstände und bezw., im Falle des § 326 leg. cit., in der durch Gerichtsbeschluß verordneten Beschlagnahme des ganzen, im Deutschen Reiche befindlichen Vermögens des im Sinne des § 319 leg. cit. Abwesenden. Daß aber die Maßnahmen, als solche des Forstrügeverfahrens, statthaft erscheinen auch zur Deckung der durch das Abwesenheitsverfahren festzustellenden Ansprüche des Beschädigten, dürfte unbedenklich zu bejahen sein, da mit der Zulassung eines Ab-

1) So auch Ritzmann, Anm. 2 zu Art. 56.
2) Vgl. hierüber auch Ritzmann zu Art. 76, Abs. 3.

wesenheitsforstrügeverfahrens auch die Notwendigkeit der Entscheidung über die Entschädigung und damit ihrer Sicherung gegeben ist.

Der Begriff der Maßnahmen ist der nach der R.St.P.O. und darf somit bestimmt werden als „die durch Gerichtsbeschluß erfolgende Beschlagnahme einzelner Gegenstände und bezw. des ganzen, im Deutschen Reiche befindlichen Vermögens des Beschuldigten zum Zwecke der Sicherung der Vollstreckung aller in einem Abwesenheitsforstrügeverfahren festzustellenden Ansprüche des Staates wie des Beschädigten."

Zulässigkeit der Maßnahmen, Zuständigkeit und Verfahren bei der Durchführung bestimmt sich ebenfalls allein nach der R.St.P.O. Es sei hier nur betont, daß den Maßnahmen bewegliche, wie unbewegliche, Gegenstände unterfallen, daß aber, wie der Ausdruck „Angeschuldigter" im Gesetze ergibt, die Erhebung der öffentlichen Klage allemal Voraussetzung ist.[1]

§ 42. Schlußwort.

Als Schlußwort der gebotenen Ausführungen sind im Hinblicke auf die, trotz Schweigens der Publikation[2] der Strafprozeßreformkommission, für das Forstrügeverfahren aktuelle Frage der Strafprozeßreform wohl einige kritische Bemerkungen veranlaßt.

Das praktische Bedürfnis nach einem der Eigenart der Forstrügesachen angepaßten, tunlichst einfachen Verfahren war, wie wir gesehen haben, der Grund, warum, nach Verwerfung der Forstrügegerichte als Sondergerichte, die Reichstagskommission die Vorschrift des Abs. 3 des § 3 des E.G. zur R.St.P.O. annahm. Dieses praktische Bedürfnis wird auch von dem die Frage nur streifenden, ex professo das geltende deutsche materielle Forststrafrecht, in Beschränkung auf den Forstdiebstahl, behandelnden Ziegner-Gnüchtel[3] bejaht. Wenn in dieser Richtung noch ein Zweifel möglich wäre, genügte der Hinweis auf die Tatsache, daß ohne jede Ausnahme alle deutschen Einzelstaaten, zu deren Gebiet überhaupt nur Forste zählen, zur Einführung eines Forstrügeverfahrens zu schreiten nicht unterließen.

Ob die auch für das Forstrügeverfahren gebotene Reform formell den Weg der Überleitung der Partikularrechte in ein Reichsgesetz wähle, wie es Ziegner-Gnüchtel[4] befürwortet, oder aber an dem

1) So auch Löwe-Hellweg zu § 325, Note 1 und 3.

2) Protokolle der Kommission für die Reform des Strafprozesses, herausgegeben vom Reichsjustizamte, I. Band, 1. Lesung, Berlin 1905, II. Band, 2. Lesung, Berlin 1905.

3) S. 309. 4) a. a. O.

bisherigen Wege der Ermächtigung der Landesgesetzgebung festhalte, ist eine Frage der Zweckmäßigkeit. Der Verfasser dieses vermag nicht einzusehen, warum die Reichsgesetzgebung einen Weg verlassen solle, der sich im großen und ganzen trefflich bewährt hat, zumal, auch ohne Regelung durch besonderes Reichsgesetz, mittels Setzung von Richtungslinien die zweifellos in wichtigen Punkten rationelle Einheitlichkeit sich leicht erreichen läßt.

Lassen wir, um das Forstrügeverfahren des geltenden Rechts de lege ferenda zu würdigen, das im Vorausgehenden gezeichnete Bild dieses Forstrügeverfahrens in seinen einzelnen Phasen nochmals im Geiste an uns vorüberziehen, fassen wir ins Auge, wie bei aller scheinbaren Buntscheckigkeit der Bestimmungen doch ziemliche Übereinstimmung besteht, freilich aber auch noch genügend Abweichungen in der Auffassung über die Tragweite der erteilten Ermächtigung bleiben, die nicht wünschenswert sind, und stellen wir dann die Frage: „Woher diese Abweichungen?", so wird die Antwort hierauf einen doppelten Grund festzustellen haben, der naturgemäß auch zeigt, wo die Reform einzusetzen hat.

Die Abweichungen in der Auffassung über die vorliegende Ermächtigung erklären sich einmal aus der Überlassung der Bestimmung des Begriffs der „Forstrügesachen" an die Landesgesetzgebung, die mit Recht von Löwe-Hellwig[1]) bedauert wird. Eine reichsgesetzliche Begrenzung des Begriffs der Forstrügesachen ist bei der Revision der R.St.P.O. unbedingt geboten und wird zweckmäßig anknüpfen an die Tatbestände der dem Landesrechte durch § 2 Abs. 2 des E.G. zum R.St.G.B. überlassenen strafbaren Verletzungen der Forstpolizei und der Forstdiebstähle.

Dabei wäre, zur Ausschaltung von Zweifeln, gleichzeitig die Berechtigung der Landesgesetzgebung zur Mitüberweisung des staatlichen Anspruchs auf Einziehung und auf Haftung Dritter für Geldstrafe und Kosten, sowie ganz besonders des durch die strafbare Handlung als Gegenstand der Forstrügesache begründeten Anspruchs des Verletzten auf Entschädigung und auf Haftung für die Entschädigung an das Forstrügeverfahren reichsgesetzlich festzulegen. Die gewichtigsten Gründe der Zweckmäßigkeit sprechen für die Mitüberweisung des Entschädigungsanspruchs. Doch dürfte sich hier die Festsetzung von Richtungslinien an die Landesgesetzgebungen empfehlen. Man ermögliche der Landesgesetzgebung die Anordnung, daß, auf einen, bis zum Zeitpunkte der Erhebung der öffentlichen Klage formlos zu

1) Note 8 zu § 3 Abs. 3 E.G. zur R.St.P.O.

stellenden Antrag des Verletzten hin, allgemein über den durch die strafbare Handlung begründeten Entschädigungsanspruch im Forstrügeverfahren entschieden werde, unter Vorbehalt des Zivilrechtsweges für den Verletzten, dessen Anträgen nur teilweise entsprochen wurde, und unter Vorbehalt der Befugnis des Strafrichters, wofern die Erledigung des Entschädigungsanspruchs zur erheblichen Verzögerung des Strafprozesses führen sollte, die Verweisung des Entschädigungsanspruchs an das nach der R.C.P.O. zuständige Zivilgericht anzuordnen mit der Wirkung, daß mit dieser Verweisung der Anspruch bei diesem Zivilgerichte anhängig werde und daß es dann, ähnlich wie im Falle des § 506 R.C.P.O., nur noch der Ladung zur mündlichen Verhandlung über den Rechtsstreit für den Beschädigten als Kläger bedarf.

Zum anderen aber sind die Abweichungen der einzelstaatlichen Gesetzgebungen in der Auffassung über die vorliegende Ermächtigung herzuleiten aus der, auch abgesehen von dem Worte „Forstrügesachen", zu vielen Zweifeln Anlaß gebenden Fassung des geltenden Rechts. Dieser Zweifel ist eingehend im ersten Hauptstücke dieser Abhandlung, bei Auslegung der Bestimmung des § 3 Abs. 3 des E.G. zur R.St.P.O., Erwähnung getan. Ein Bedürfnis nach Zuziehung von Schöffen zur Hauptverhandlung in erster Instanz besteht nicht, ebensowenig ein Bedürfnis, die Landesgesetzgebung zu einer abweichenden Regelung des Verfahrens auch für die höheren Instanzen zu ermächtigen. Insbesondere ist ein solches Bedürfnis auch nicht, wie es von Hasemann[1]) geschieht, aus dem Umstande zu bejahen, daß mehrere Landesgesetzgebungen — in Betracht kommt hier, dem Umfange seiner Regelung nach, in erster Linie das von Hasemann überhaupt nicht angezogene bayerische und pfälzische Recht —, wie das Verfahren der ersten, so das der höheren Instanzen durch Sonderbestimmungen geregelt haben.

Zur Vermeidung der verschiedenartigen Auslegung würde sich daher de lege ferenda die Anordnung empfehlen, daß die Landesgesetzgebung ein durchaus selbständiges, von den Reichsgesetzen unabhängiges Verfahren, mit Einschluß des Vollstreckungsstadiums, für die 1. Instanz vor dem Amtsrichter festsetzen dürfe.

Was speziell die Ermächtigung zur Regelung der behördlichen Zwangsgewalt angeht, die mit der Ermächtigung zur Regelung des Forstrügeverfahrens, wie gezeigt, unbedenklich gegeben ist, so läßt eine kritische Würdigung erkennen, daß, soweit die Er-

1) S. 90.

scheinungsformen dieser Zwangsgewalt, als Zwangsmittel zur Sicherung der Durchführung des Verfahrens und eigentliche forstprozessuale Zwangsmittel, mit denen des gemeinen Strafprozesses identisch sind, eine abweichende Ausgestaltung ohne Nachteil für die Sache entbehrt werden könnte, zumal es ja die Einzelstaaten in der Hand haben, durch weitgehenden Gebrauch von der Bestimmung in § 153 Abs. 2 R.G.V.G., auch ohne abweichende Ausgestaltung, eine zweckentsprechende Anwendung der Zwangsmittel für das Forstrügeverfahren zu sichern. Es genügt an derjenigen abweichenden Regelung der Zwangsgewalt, die durch die Einführung des dem gemeinen Strafprozesse fremden Zwangsmittels zur Sicherung der späteren Urteilsvollstreckung, des uneigentlichen forstprozessualen Zwangsmittels der Pfändung, bedingt ist, für dessen Beibehaltung da, wo es besteht, wohl praktische Gründe sprechen mögen. Aus diesen praktischen Gründen heraus ist es gewiß auch nur zu erklären, wenn noch das jüngste aller einschlägigen Landesgesetze, das hessische Forststrafgesetz vom 13. Juli 1904, in Art. 11 ff. das Zwangsmittel der Pfändung aufgenommen hat. Freilich dürfte, wo dieses Zwangsmittel besteht und das Zwangsmittel der Beschlagnahme daneben aufrecht erhalten werden soll, eine Abgrenzung der beiden angezeigt sein.

Sonach wäre, was die Forstrügesachen[1]) betrifft, an Stelle des § 3 Abs. 3 des E.G. zur R.St.P.O. etwa folgende neue Bestimmung vorzuschlagen:

I. Die Landesgesetze können anordnen, daß Forstrügesachen in 1. Instanz in einem selbständigen, von den Reichsgesetzen unabhängigen, die Urteilsvollstreckung mit einschließenden Verfahren durch den Amtsrichter abgeurteilt werden.

II. Die Landesgesetze können weiter anordnen, daß diesem Verfahren, neben dem Anspruch des Staates auf Einziehung, mitüberwiesen werde der Anspruch des Staates auf Haftung Dritter für Geldstrafe und Kosten und weiter der durch die strafbare Handlung als Gegenstand der Forstrügesache begründete Anspruch des Verletzten auf Entschädigung und auf Haftung für die Entschädigung, und zwar letzteres mit der Maßgabe, daß, auf einen, bis zum Zeitpunkt der Erhebung der öffentlichen Klage formlos zu

1) In Ansehung der Feldrügesachen, die freilich in den Kreis der vorstehenden Erörterungen nicht einzubeziehen waren, dürfte im wesentlichen dasselbe gelten.

stellenden Antrag des Verletzten hin, allgemein über diesen Anspruch auf Entschädigung und auf Haftung für die Entschädigung entschieden werde, unter Vorbehalt des Zivilrechtsweges für den Verletzten, dessen Anträgen nur teilweise entsprochen wurde, und, für den Fall entstehender Weiterungen, unter Vorbehalt der Verweisung des Anspruchs durch den Strafrichter an das zuständige Zivilgericht und mit der Wirkung der sofortigen Begründung der Rechtshängigkeit bei diesem Zivilgerichte.

III. Als Forstrügesachen im Sinne des vorstehenden Abs. I haben diejenigen Strafsachen zu gelten, welche Handlungen zum Gegenstande haben, die nach den, auf Grund des § 2 Abs. 2 des E.G. zum R.St.G.B. erlassenen Landesstrafgesetzen über Forstpolizei und über Forstdiebstähle strafbar sind.

Anhang.

§ 43. Die Zulässigkeit der polizeilichen Strafverfügung.

In dem Vorausgehenden hat das Forstrügeverfahren eine erschöpfende Darstellung gefunden. Diese Darstellung als des auf der Ermächtigung des § 3 Abs. 3 E.St.P.O. ruhenden gerichtlichen Verfahrens, des amtsgerichtlichen Verfahrens, erfordert an sich keineswegs eine Besprechung auch des Verwaltungsstrafverfahrens in Forstrügesachen, der auch in Forstrügesachen zugelassenen polizeilichen Strafverfügung als eines Versuchs, ohne Hauptverhandlung auszukommen. Gleichwohl sei, wegen der zweifellos gegebenen Berührungspunkte zwischen beiden Verfahren, an dieser Stelle wenigstens der Zulässigkeit der polizeilichen Strafverfügung in Forstrügesachen gedacht. Weitere Ausführungen werden um so mehr entbehrlich sein, als im übrigen in Ansehung der polizeilichen Strafverfügung in Forstrügesachen das über den Strafbefehl in Forstrügesachen Gesagte gleichfalls Geltung beansprucht.

Wenn die Landesgesetze ein Verwaltungsstrafverfahren in Forstrügesachen anordnen, stützt sich ihr Vorgehen *nicht* auf die Ermächtigung des § 3 Abs. 3 E.St.P.O., die allein das *gerichtliche*, das amtsgerichtliche Verfahren, zum Gegenstande hat und die jetzt zu erwähnende Ermächtigung in keiner Weise berührt, sondern *allein* auf die Ermächtigung in § 6 Abs. 2 Ziffer 3 E.St.P.O. und § 453 R.St.P.O.

Daraus ergibt sich, daß die jeder polizeilichen Verfügung durch Reichsrecht in § 453 R.St.P.O. gesetzten *Schranken* in vollem Umfange Anwendung finden auch auf Forstrügesachen. Diese Schranken sind niedergelegt in § 453 l. c. Abs. 1 und 2. Gemäß § 453 Abs. 1 findet der Erlaß einer polizeilichen Strafverfügung nur in denjenigen Strafsachen statt, welche eine Übertretung im Sinne des § 1 R.St.G.B. zum Gegenstande haben. Da eine ganze Reihe Einzelstaaten in ihren Forstrügegesetzen, soweit der Forstdiebstahl in Frage steht, Gefängnisstrafe androhen, so springt in die Augen, bei wie vielen nach den

Forstrügegesetzen strafbaren Handlungen von vornherein der Erlaß einer polizeilichen Strafverfügung ausscheidet. § 453 Abs. 2 R.St.P.O. aber stellt die Rechtsfolgen unabänderlich fest, die in einer polizeilichen Strafverfügung ausgesprochen werden dürfen. Diese Rechtsfolgen sind die verwirkte Strafe, und zwar keine andere Strafe als Haft bis zu vierzehn Tagen oder Geldstrafe und diejenige Haft, welche für den Fall, daß die Geldstrafe nicht beigetrieben werden kann, an die Stelle der letzteren tritt, daneben aber allein eine verwirkte Einziehung. Andere Rechtsfolgen als die in § 453 Abs. 2 l. c. erwähnten dürfen durch eine polizeiliche Strafverfügung nicht festgesetzt werden. [1]) Ausgeschlossen erscheint daher auch, daß die polizeiliche Strafverfügung eine Verpflichtung zur Entschädigung festsetze. [2]) So ist es denn nur folgerichtig, wenn das Recht Sachsen-Meiningens in § 3 des A.G. zur R.St.P.O. vom 7. Juni 1879, anders wie bei dem Strafbefehle (§ 18), als Inhalt der polizeilichen Strafverfügung lediglich die Strafe aufführt, nicht aber auch den Schadensersatz. Umgekehrt überschreitet zweifellos das schwarzburgisch-sondershäusische Recht seine Befugnisse, wenn es in Ansehung seiner Forstpolizeiübertretungen die Verpflichtung zur Zahlung einer Buße auch durch die polizeiliche Strafverfügung festsetzen läßt. Insoferne sie die Festsetzung auch einer Entschädigung anordnet, muß die bezügliche, gesetzliche Bestimmung Schwarzburg-Sondershausens, des § 47 seines F.F.P.G., unbedingt als ungültig erachtet werden.

Soweit in Einklang mit den berührten reichsrechtlichen Vorschriften die Landesgesetze die Zulässigkeit der polizeilichen Strafverfügung speziell für Forstrügesachen aussprechen, hat es dabei sein Bewenden. Die Zulässigkeit der polizeilichen Strafverfügung wird so ausdrücklich bejaht für alle Forstrügesachen durch das lübeckische und hamburgische Recht, für alle Forstpolizeiübertretungen durch die Gesetzgebung Preußens, Koburg-Gothas, Schaumburg-Lippes, Lippe-Detmolds, Sachsen-Meiningens und Schwarzburg-Sonderhausens, für bestimmte Forst- und bezw. Feldpolizeiübertretungen durch die Gesetzgebungen Badens und Oldenburgs.

Soweit jedoch die Landesgesetze unterlassen, die Zulässigkeit der polizeilichen Strafverfügung für Forstrügesachen ausdrücklich zu bejahen, vielmehr sich darauf beschränken, den Erlaß polizeilicher Strafverfügungen durch Gesetz allgemein in Ansehung der „Übertretungen"

---

1) Übereinstimmend in Ansehung der Überweisung an die Landespolizeibehörde Löwe-Hellweg zu § 453, Note 2d.

2) Gleicher Ansicht Daude, Note 2 zu § 68 des preußischen F.F.P.G.

anzuordnen, finden diese Bestimmungen über den Erlaß polizeilicher Strafverfügungen allgemein auch auf Forstrügesachen Anwendung, sofern nicht das Gegenteil erhellt. Ob das Gegenteil erhellt, ist daher an der Hand der einzelstaatlichen Vorschriften zu bestimmen.

Das Gegenteil ergibt sich *nicht* in Ansehung des Rechtes des *Königreichs Sachsen*. Nach diesem Rechte und zwar gemäß § 1 Abs. 1 des Gesetzes vom 8. März 1879 sind die Polizeibehörden befugt, wegen Übertretungen jeder Art Strafverfügungen nach Maßgabe der §§ 453 und 458 R.St.P.O. zu erlassen, insoweit nicht Reichsgesetze ein anderes bestimmen. Nun schreibt aber § 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 10. März 1879 das Verfahren in Forst- und Feldrügesachen betreffend vor: „Zuständig zur Untersuchung und Entscheidung sind die Amtsgerichte" und die Fassung dieser Bestimmung, wie die Fassung der folgenden Bestimmungen, insbesondere der unmittelbar folgenden Bestimmung des Abs. 2 des § 2 („Anzeigen strafbarer Handlungen und Anträge auf Strafverfolgung sind an die Amtsgerichte zu richten. Die Staatsanwaltschaft hat die ihr zugehenden Anzeigen und Anträge dahin abzugeben, sofern nicht die Erlassung eines amtsrichterlichen Strafbefehls gesetzlich unzulässig oder ein Zusammenhang mit einer Strafsache anderer Art vorhanden und die Verbindung beider Sachen zweckmäßig erscheint"), würde unabweisbar dartun, daß der Gesetzgeber die Zulässigkeit der polizeilichen Strafverfügung für Forstrügesachen verneinen wollte, wenn nicht die Entstehungsgeschichte[1]) des § 2 l. c. unzweideutig ergäbe, daß der Gesetzgeber Strafverfügungen auch in Forstrügesachen für zulässig hielt und es nur nicht für angezeigt erachtete, eine ausdrückliche Bestimmung über die Zulässigkeit in das Gesetz aufzunehmen. Demnach sind auch für das Recht des Königreichs Sachsen in Forstrügesachen polizeiliche Strafverfügungen statthaft[2]).

Das Gegenteil *erhellt* im *preußischen* Rechte, im Rechte des preußischen F.D.G., und in den diesem folgenden Rechten. Hier zwingt der Inhalt der Bestimmungen in §§ 19 ff., insbesondere in § 26 („Die mit dem Forstschutze betrauten Personen erstatten ihre Anzeigen an den Amtsanwalt schriftlich und periodisch") und in § 27 („Der Amtsanwalt erhebt die öffentliche Klage, indem er ꝛc."), zur Annahme, daß in Strafsachen nach dem F.D.G. für eine polizeiliche Strafverfügung kein Raum ist[3]).

1) Vgl. die Ausführungen des Referenten der 2. Kammer, v. *Ehrenstein*, abgedruckt bei v. *Mangoldt-v. Feilitzsch*, S. 80.

2) Übereinstimmend *Kaeubler*, S. 57 und v. *Mangoldt-v. Feilitzsch*, S. 81.

3) So auch v. *Oehlschläger* u. *Bernhardt*, Note 1 zu § 27 und *Schön-*

Um zum Schlusse — eine Untersuchung in Ansehung aller Landesrechte würde zu weit führen, indem es sich hier nur darum handeln kann, die prinzipielle Frage anzuschneiden — noch das Recht Württembergs in die Erörterung einzubeziehen, so bestimmte sich die Zulässigkeit der polizeilichen Strafverfügung auch in Strafsachen des württembergischen F.St.G. nach dem Pol.-Str.-Verf.-Gesetz Art. 9, wenn nicht Art. 19 F.St.G., wie die folgenden Artikel einwandfrei ergeben, die Strafsachen des F.St.G. zur ausschließlichen Zuständigkeit der Amtsgerichte verwiese, die Zulässigkeit der polizeilichen Strafverfügung mithin nicht verneinte. Ein Gleiches gilt für die Strafsachen des württembergischen F.P.G. zufolge Anwendbarerklärung der Art. 19 ff. F.St.G. auf das F.P.G. durch Art. 34 F.P.G. [1]).

---

feld, S. 87, Fußnote 59. Für Unzulässigkeit der polizeilichen Strafverfügung vgl. auch Delius, S. 275, Daude, S. 173, Fußnote 6 und Ziebarth, S. 514, freilich mit abweichender Begründung, offenbar in Aneignung des Standpunkts einer preußischen Anweisung vom 8. Juni 1883 zur Ausführung des Gesetzes vom 23. April 1883 den Erlaß polizeilicher Strafverfügungen wegen Übertretungen betreffend, die die Unzulässigkeit der polizeilichen Strafverfügung aus einem anderen Gesichtspunkte, nämlich dem betont, daß die im F.D.G. angedrohte Freiheitsstrafe, auch wenn sie nur an Stelle einer Geldstrafe tritt, nicht in Haft, wie nach dem Gesetze vom 23. April 1883, sondern in Gefängnis besteht. Vgl. hierher aber auch Schönfeld, S. 88, Fußnote 59.

1) So auch Beling, Strafgesetzgebung zu Art. 19 F.St.G., Note 4 und zu Art. 34 F.P.G., Note 1.

Druck von J. B. Hirschfeld in Leipzig.